Die rechtliche Regelung der Prostitution.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Kurt Wespe
Gerichtsreferendar aus Berlin.

Marburg 1930
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber: Karl Gleiser).

Von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 6. Juni 1930.

Referent: Prof. Dr. Edm. Mezger.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinem Bruder

und

meinem Freunde Werner v. Haacke

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547922_0009

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

1. Teil: Begriffsbestimmungen 2

§ 1. Begriff der Prostitution 2

§ 2. Arten der Prostitution 3

1. Gastliche und religiöse Prostitution 3
2. Gewerbsmäßige Prostitution 4

2. Teil: Geschichtlicher Ueberblick 6

§ 3. Die Antike 6

§ 4. Das Mittelalter 10

§ 5. Die Neuzeit 14

1. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 14
2. Das Allgemeine Landrecht 17
3. Einführung der Reglementierung in Europa 22
4. Preußisches und Reichsstrafrecht 25

a) Die Reglementierung 25

I. Bestrafung der Gewerbsunzucht 25
II. Die rechtliche Grundlage der Reglementierung . . . 26
III. Handhabung und Formen der Reglementierung . . . 29

b) Die Reglementierung im Verhältnis zu den Kuppeleibestimmungen 31

§ 6. Theorien über Ursachen und Bekämpfung der Gewerbsunzucht 33

1. Ursachen der Prostitution 33

a) Anthropologische Theorie 34
b) Oekonomische Theorie 35
c) Vermittlungstheorie 35

2. Eingriffsrecht des Staates wegen der Gefahren der Prostitution 36
3. Die Bekämpfung der Prostitution 38

a) Die Moralisten 38
b) Die Reglementaristen 38
c) Die Abolitionisten 39
d) Die Vertreter der Anzeigepflicht 42

§ 7. Auswirkungen der Abolitionistischen Bewegung 43

1. In der ausländischen Gesetzgebung 43
2. In der deutschen Gesetzgebung anläßlich 46

a) der sogenannten lex Heinze 46
b) der Verfügung vom 11. XII. 1907 49
c) der Entwürfe zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch von 1909, 1911 und 1913 51
d) der Verordnung vom 17. XII. 1918 52

3 Seite

. Teil: Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 54

§ 8. Die Entwürfe 54

§ 9. Zweck und Ziele des Gesetzes 56

§ 10. Die Regelung der Prostitution durch 60

1. Strafrechtliche Maßnahmen 60

a) Aenderung des § 361, 6 StGB 60

I. § 361, 6 StGB neuer Fassung 60

II. § 361, 6a StGB 66

b) Aenderung des § 362 StGB 78

c) Aenderung des § 180 StGB 79

I. Straflosigkeitserklärung der Wohnunggewährung . . . 80

II. Verbot der Bordelle und bordellartigen Betriebe . . . 86

d) Verbot der Kasernierung 95

e) Verbot der Beischlafsausübung (und der Heirat) seitens Geschlechtskranker 97

2. Gesundheitliche Maßnahmen 105

a) Die Behandlungspflicht 105

b) Verwaltungsrechtliche Vorkehrungen 107

I. Sicherstellung von Behandlungsmitteln 107

II. Auf- und Ausbau von Gesundheitsbehörden 107

aa) Ihre Zusammenarbeit mit anderen Behörden . . . 109

bb) Ihre Zwangsbefugnisse 111

a 1) Die Zwangsuntersuchung 112

b 1) Die Zwangsbehandlung 119

c 1) Die Durchführung der Zwangsbefugnisse . . 122

d 1) Der Umfang der Zwangsbehandlung 122

e 1) Die Prüfung der Anzeigen 123

§ 11. Kritik und Würdigung der Neuregelung der Prostitution unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 125

Schluß: Die Stellungnahme der Entwürfe 133

Schrifttum.

Aschaffenburg, G., Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Bibliothek der Kriminalistik 3. Bd. 3. Auflage, Heidelberg 1923.

Bacharach, Alfred, Der Begriff der Kuppelei, Strafrechtl. Abhandlungen Heft 127, Breslau 1911.

Barth, Bordell und bordellartige Betriebe, Die Polizei Heft 21, 1927.

Baumgarten, Referat über öffentliche und geheime Prostitution, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Mitt.) Bd. 9 S. 131, 1918.

Behrend, G., Prostitution. Separatabdruck aus der Realencyklopädie der gesamten Heilkunde. 3. Auflage.

Bettmann, S., Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten, Handbuch der Sozialen Medizin, Bd. 7, Jena 1905.

Binding, Carl, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1, 1885.

Blaschko, A., Die Gefahren der Prostitution. Dokumente des Fortschritts. 1908.

— Die gesundheitlichen Schäden der Prostitution und deren Bekämpfung. Berlin 1904.

— Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. Handbuch der Hygiene. Bd. 10, Jena 1901.

— Prostitution. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 6, Jena 1910.

— Vorschläge zur Neuregelung des Prostitutionswesens. Deutsche Strafrechtszeitung 1915.

Bloch, Iwan, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. Berlin 1908.

— Die Prostitution. Berlin 1912.

Böhme, Zur reichseinheitlichen Reform des Polizeirechts. Deutsche Juristenzeitung Nr. 22, 1927.

Breger, Johannes, Die Geschlechtskrankheiten in ihrer Bedeutung für Familie und Staat. 1. u. 3. Beiheft zur 1. Nummer vom 6. 1. 1926 des Reichsgesundheitsblattes. Berlin 1926.

Campe, Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Strafrechtszeitung Heft 3—4 1918.

Clausmann, Prostitution, Polizei und Justiz. Zeitschrift f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten Bd. V Heft 6, 1906.

Coester, Sittenkontrolle und Verbrecherbekämpfung. Deutsche Strafrechtszeitung Heft 9—10, 1921.

Dammann, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt. Bd. 25 Heft 11/12, 1927.

Dannemann, H., Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 13, 1928.

Delbanco, Ernst, Ein Beitrag zur Frage der Bordellierung der Prostitution. Plötzensee 1927.

Delbanco-Blumenfeld, Das moderne Prostitutionswesen. Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage 1919.

Dreuw, Heinrich, Die Sexualrevolution. Leipzig 1921.

Dufour, Pierre, Geschichte der Prostitution bei allen Völkern von der Urzeit bis zur Gegenwart. Berlin 1925.

Düring, E., Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Flugschriften d. Deutschen Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten. Heft 5, 1905.
Ebermayer, Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin 1924.
Finger, A., Der Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Gerichtssaal 86, 1919.
— Das Gesetz vom 18. II. 1927 zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Gerichtssaal Bd. 94, 1927.
Fischer, Fritz, Reichsgesetzgebung und Prostitution. Die Polizei Heft 5, 1922.
Flexner, Abraham, Die Prostitution in Europa. Berlin 1921.
Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 16. Aufl., Tübingen 1925.
Fuchs, Eduard, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 1909—1910—1912.
Galewsky, Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. Heft 12, 1927.
Galli, Die Aufgaben der Rechtsordnung gegenüber den Gefahren der Prostitution. Leipzig 1908.
Gans, Oskar, Venerische Infektion im Kriege und im Frieden. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. 19 Heft 9/10, 1920.
Geyer-Moses, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nebst Erläuterungen und Kommentar. Berlin 1917.
Goldbaum, Wenzel, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin 1928.
Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. Berlin 1851.
Güth, Georg, Prostitutionspolitik und Sittenpolizei. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bd. 8 Heft 2/3, 1908.
— Sittenpolizei und Hygiene der Prostitution. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bd. 6 Heft 3, 1907.
Haldy, Wilhelm, Die Wohnungsfrage der Prostituierten. Hannover 1914.
Hanauer, W., Was wird aus der Prostitution in Deutschland nach dem 1. Oktober 1927? Dermatologische Wochenschrift Nr. 42, 1927.
Harriet, W., Geschichte der Prostitution aller Völker. 4. Aufl. Berlin 1912.
Hansteen, E. H., Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 10 Heft 4, 1909.
Haustein, Hans, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Norwegen mit besonderer Berücksichtigung Christianias. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 20 Heft 8/12, 1922.
Heiland, G., Die Bekämpfung der Prostitution. Die Polizei Heft 22, 1927.
Heldmann, Aerztliche Standesfrage in der strafrechtlichen Praxis. Deutsche Strafrechtszeitung, 1914 S. 319 ff.
Hellpach, Willy, Prostitution und Prostituierte. Berlin 1905.
Hellwig, Albert, Die ärztliche Kontrolle der Prostitution nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt. Bd. 26 Heft 1, 1928.
— Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 2, 1928.
— Die Bordellfrage und die Frage der Kasernierung nach geltendem und künftigem Recht. Jurist. Rundschau Nr. 4, 1928.
— Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927. München-Berlin-Leipzig 1928.
— Ist das Vermieten von Absteigequartieren strafbar? Jur. Rundschau Nr. 22, 1928.
— Sind Anzeigen über die Ansteckungsquelle durch einen Arzt ohne Namhaftmachung des Patienten als anonyme Anzeigen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu behandeln? Die Mediz. Welt Nr. 48, 1927.

Hügel, Fr. S., Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1865.
Jadassohn, J., Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt Band 26 Nr. 9, 1928.
— Die gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Zeitschrift für öffentl. Gesundheitspflege Heft 1/2, 1924.
John, Zur Auslegung des § 361, 6 Strafgesetzbuch neuer Fassung. Deutsche Richterzeitung Heft 11, 1928.
Kagelmann, Hans, Praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt. Band 26 Nr. 6, 1928.
Kahl, Wilh., Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution vom Rechtsstandpunkt aus beurteilt. Zeit- u. Streitschriften zur Sittlichkeitsfrage Nr. 18, 1922.
Kampffmeyer, P., Das Wohnungselend der Großstädte und seine Bedeutung zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und zur Prostitution. Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 1 Heft 2, 1903.
Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung.
Klee, K., Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Richterzeitung Heft 9, 1927.
— Der neue Kuppeleibegriff in der Praxis. Kriminal. Monatshefte, Heft 4, 1928.
Kleinschmidt-Schackwitz, Die Frage der Bekämpfung und Sanierung der Prostitution. Die Polizei 19. Jahrgg. Nr. 6.
Kohler, Josef, Stellung der Rechtsordnung zur Gefahr der Geschlechtskrankheiten. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 2 Heft 1, 1903.
Korn, A., Strafrechtsreform oder Sittenkontrolle? Schmollers Jahrbuch 21. Jhg. 3. Heft. Leipzig 1897.
Krassel, Franz, Privatrecht und Prostitution. Leipzig und Wien 1894.
Kühl, W., Prostitution und Kuppelei im neuen Strafgesetzentwurf. Die Polizei Jhg. 23 S. 58.
Laupheimer, Friedr., Der strafrechtliche Schutz gegen geschlechtliche Infektion. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 15 Heft 1, 1914.
Lehmann, R., Die Schweigepflicht des Arztes und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Mediz. Welt Nr. 20, 1928.
Lennhoff, Rudolf, Erfahrungen der Aerzteschaft mit dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt. Band 27 Nr. 1, 1929.
Lesser, F., Das Prostitutionsproblem im Lichte des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Mediz. Welt Nr. 17/18, 1928.
Levy, E., Erfahrungen mit dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Großberliner Aerzteblatt Nr. 2, 1929.
v. Lilienthal, Bevölkerungspolitik und Strafrecht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 38 S. 523 ff., 1917.
Lindenau, Die strafrechtliche Bekämpfung der Gewerbsunzucht. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 32 S. 355 ff., 1911.
v. Liszt, Franz, Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 1 Heft 1, 1903.
Löwenstein, Georg, Betrachtungen zu Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 12, 1927.
— Deutschlands Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Gegenwart. Mitt. Band 24 Nr. 9, 1926.
— Welche praktischen Maßnahmen können getroffen werden, um vom reglementierten System zu einem System überzugehen, das der Gerechtigkeit und den Ergebnissen der Wissenschaft besser entspricht? Berlin 1924.

Lombroso-Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Hamburg 1894.
Mäder, Helmut, Die §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 in rechtshistorischer, -vergleichender und -dogmatischer Darstellung. Mitt. Band 27 Nr. 3, 4 u. 5, 1929.
Mannheimer, Grundsätzliche Bemerkungen zum letzten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipz. Zeitschrift 1924.
Marcus, Karl, Das neue schwedische Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 19 Nr. 2, 1919.
Melcher, Polizei und Prostitution. Mitt. Band 27 Nr. 11/12, 1929.
Menzel, Bordell und bordellartige Betriebe. Goltdammers Archiv 72. Band 2. Heft 2. Lieferung.
Miller, Eugen, Die Prostitution. Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesens. München 1898.
Mittermaier, W., Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die polizeiliche Kontrolle der Gewerbsunzucht. Mitt. Band 25 Heft 9, 1927.
— Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht. Vergleichende Darstellung, Besonderer Teil IV. Berlin 1906.
Möller, Magnus, Der ständige Kundenkreis der Prostitution. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 8 Heft 1, 1908.
Moreck, Curt, Kultur- und Sittengeschichte der neusten Zeit. Geschlechtsleben und Erotik in der Gesellschaft der Gegenwart. Dresden 1928.
Müller-Zürcher, Zur Kenntnis und zur Behandlung der Prostitution ausgehend von der Prostitution in Zürich. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 14 Nr. 6.
Münsterberg, Otto, Prostitution und Staat. Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Heft 9, 1908.
Neißer, A., Nach welcher Richtung läßt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren? Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 1 Nr. 3, 1903.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Pappritz, Anna, Der Kampf um die Reglementierung im Reichstag. Der Abolitionist Nr. 3, 1922.
— Die wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution. Berlin 1903.
— Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage. Leipzig 1919.
— Prostitution und Abolitionismus. Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Heft 21.
Parent-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris. Eine sozial-hygienische Studie. Freiburg-Leipzig 1903.
Pfeiffer, Das Wohnungselend der großen Städte und seine Beziehungen zur Prostitution und zu den Geschlechtskrankheiten. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. 1 Nr. 2, 1903.
Posener, Paul, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die neuste Reichsgesetzgebung. Berlin 1927.
Quark, Max, Gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Berlin 1921.
von Raumer, Die gefallenen Mädchen und die Sittenpolizei. Berlin 1900.
Rosenbaum, Julius, Geschichte der Lustseuche im Altertum. 8. Aufl. Berlin 1921.
Sarason, D., Vorschlag einer neuen Organisation des Prostitutionswesens. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 16 Heft 7, 1915.
Schäfer, Leopold, Das Gesetz vom juristischen Standpunkt. Mitt. Band 25 Heft 11/12, 1927.
— Wie hat die Gesundheitsbehörde die Anzeige eines Arztes über die Quelle der Ansteckung seines Patienten zu behandeln? Die Mediz. Welt Nr. 15, 1928.

Schäfer-Lehmann, Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.
Scharfe, Zur Prostituiertenkontrolle. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 20 Heft 1/2, 1921.
Schmedding, A., Die Gesetze betr. Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Münster 1905.
Schmölder, Robert, Die Bekämpfung und polizeiliche Behandlung der Gewerbsunzucht. Düsseldorf 1892.
— Die Prostitution, ihre alsbaldige Regelung ein dringendes Bedürfnis. Flugschriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Heft 14, 1913.
— Staat und Prostitution. Berlin 1900.
Scholz, E., Randbemerkungen zu § 16 ff. des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927. Mitt. Band 25 Nr. 5, 6, 8, 10, 1927.
Schubart, E., Zum Gesetz gegen die Geschlechtskrankheiten. Gerichtssaal 86, 1919.
Schulz, A. W. F., Die Stellung des Staats zur Prostitution. Berlin 1857.
Schuppe, Franz, Die staatliche Ueberwachung der Prostitution. Berlin 1914.
Schwéers, Otto, Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin. Deutsche Mediz. Wochenschrift Nr. 46, 1927.
— Die praktische Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Gemeinde. Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Band 3 Heft 1, 1928.
Seligmann, E., Erfahrungen mit dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Großberl. Aerztebl. Nr. 2, 1929.
Sorge, Wolfgang, Geschichte der Prostitution. Berlin 1920.
Sprenger, Ein Jahr praktischer Arbeit mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mitt. Band 26 Nr. 12, 1928.
Steenhof, F., Die reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkt aus. Leipzig 1908.
Stier-Somlo u. Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1928.
Ströhmberg, C., Die Prostitution. Stuttgart 1899.
Struve, Die Reform der Sittenpolizei. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 19 Nr. 7/8, 1920.
Tarnowsky, B., Prostitution und Abolitionismus. Hamburg u. Leipzig 1890.
Teilhaber, Felix, Die Prostitution. Berlin 1926.
Urban, Alfred, Staat und Prostitution in Hamburg vom Beginn der Reglementierung bis zur Aufhebung der Kasernierung. Hamburg 1927.
Weidanz, O., Ueber die sanitäre Ueberwachung der Prostitution in Bremen. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 14 Nr. 3, 1912.
Werber, Julius, Reformation oder Revolution? Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 18 Nr. 4, 1917.
Wolff, Zur Kasernierungsfrage. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 4 Nr. 2, 1905.
Wolzendorff, Kurt, Polizei und Prostitution. Tübingen 1911.

Das deutsche Strafgesetzbuch und polizeilich konzessionierte Bordelle. Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg mit Rechtsgutachten von 16 Deutschen Universitäten. Hamburg 1877.
Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts, des Obersten Bayrischen Landesgerichts und der Oberlandesgerichte.
Stenographische Berichte und Drucksachen des Reichstags.

Einleitung.

Die rechtliche Regelung der Prostitution hat in Deutschland in jüngster Zeit eine einschneidende Aenderung erfahren. Die Strafbarkeit der Gewerbsunzucht ist durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 aufgehoben und das polizeiliche Repressivsystem durch eine Gesundheitskontrolle ersetzt worden. Das Gesetz ist als das Produkt jahrzehntelanger Kämpfe zu bezeichnen, in denen über Wesen, Bedeutung und namentlich über die Bekämpfung der Prostitution gestritten wurde. Die Neuregelung ist eine Folge der Erkenntnis, daß alle bisherigen gesetzlichen Maßnahmen zur Ausrottung oder auch nur zur Eindämmung der Prostitution nutzlos geblieben sind. Denn der Staat hat seit altersher versucht, die Schäden und Gefahren zu bannen, die mit der Prostitution in gesundheitlicher, moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht für den Einzelnen, die Familie und darüber hinaus für das Staatswohl selbst verbunden sind.

Wir wollen versuchen, einen Ueberblick über den Erfolg und den historischen Verlauf, sowie über den heutigen Stand der rechtlichen Regelung der Prostitution zu geben.

Erster Teil.

Begriffsbestimmungen.

§ 1. Begriff der Prostitution.

Unter Prostitution im juristischen Sinne verstehen wir die körperliche Hingabe einer Person an einen beliebigen anderen, um gegen ein Entgelt dessen sexuelle Gelüste zu befriedigen[1]).

Die Befriedigung wird meistens durch Preisgabe des Körpers zur Vollziehung des Beischlafs, sie kann aber auch durch irgendeine andere, geschlechtliche Reize auslösende Handlung erfolgen[2]). Die Hingabe der Person darf nicht lediglich durch reine Sinnlichkeit[3]), sondern in erster Linie durch den in Aussicht gestellten Lohn motiviert sein.

Dieses Entgelt, das in der Regel von beiden Parteien als Bedingung und Voraussetzung des Geschlechtsverkehrs angesehen und daher auch vorher vereinbart wird, wird gewöhnlich in Geld, kann aber auch durch irgendwelche anderen wirtschaftlichen oder sonstigen materiellen Vorteile erstattet werden[4]). Zu eng ist daher Mittermaiers Definition, nach der die Preisgabe erfolgen muß, „um dadurch Gewinn zum Lebensunterhalt zu ziehen“[5]); Bloch andererseits geht zu weit[6]), wenn er auf die Entgeltlichkeit verzichtet[7]).

Das dritte Begriffsmerkmal der Prostitution ist die Preisgabe an jede beliebige Person; damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die geschlechtlichen Beziehungen zwischen der sich hingebenden Person und dem anderen nur durchaus vorübergehenden Charakters, also von ganz kurzer Dauer sein dürfen und daß die Hingabe nicht aus Zuneigung oder gar aus Liebe stattfinden darf. Im allgemeinen wird jeder befriedigt werden, der bereit ist, das geforderte Entgelt

1) In der vorliegenden Literatur wird der Begriff der Prostitution insofern enger gefaßt, als dort im allgemeinen nur von der Hingabe der Frau dem Mann gegenüber die Rede ist. Diese Definition erscheint uns zu eng, da heute auch der Begriff der männlichen Prostitution anerkannt ist und sogar vom Gesetzgeber berücksichtigt wird. Vgl. unten.

2) Vgl. Mittermaier, Handwörterbuch der Sexualwissenschaft (Marcuse. 2. Aufl. 1925) S. 606.

3) Siehe Mittermaier, Vgl. Darstellung S. 158.

4) Siehe Flexner a. a. O. S. 9.

5) Mittermaier, Vgl. Darst. S. 158.

6) Prostitution S. 38.

7) Siehe Teilhaber, a. a. O. S. 3.

zu zahlen; andererseits ist aber dieses Begriffsmerkmal der Unbestimmtheit des Partners nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß sich beispielsweise die sich prostituierende Frau nur einem bestimmten Kreis oder Stand von Männern, sagen wir nur Akademikern oder Offizieren hingibt: eine gewisse Begrenzung des Interessentenkreises und auch eine gewisse Auswahl aus diesem selbst schließt dieses Begriffselement nicht ohne weiteres aus. Immerhin werden hier die Grenzen zwischen Prostitution und anderen Arten des außerehelichen Geschlechtsverkehrs flüssig. Verkleinert sich nämlich dieser einzige, bestimmte Kreis der Partner einer Frau immer mehr, so kann man schließlich nicht mehr von einer Hingabe an jeden beliebigen sprechen, sondern der außereheliche Geschlechtsverkehr geht in Formen über, die man als Verhältnis oder Konkubinat zu bezeichnen pflegt.

Das Konkubinat [1]) hat — wie aus der Bezeichnung „wilde Ehe“ schon ersichtlich ist — einen durchaus eheähnlichen, monogamen Charakter, denn seine Grundlage ist gegenseitige Zuneigung, Liebe und Treue. Da also weder eine Hingabe der Frau an jeden beliebigen, noch eine (reine) Bezahlung der sexuellen Genüsse in Frage kommt, so scheidet das Konkubinat bei unserer Betrachtung aus.

Auch das Verhältnis als solches kann nicht zur Prostitution gerechnet werden, denn wir verstehen darunter die außerehelichen geschlechtlichen Beziehungen zweier Menschen zueinander, die sich aus gegenseitiger Zuneigung ergeben, sich aber im Gegensatz zum Konkubinat nur über eine kürzere Zeit erstrecken. Das wirtschaftliche Motiv soll jedenfalls nicht für die Hingabe entscheidend sein. Diese Art von Geschlechtsverkehr geht aber leicht in die gewerbsmäßige Prostitution über, dann nämlich, wenn die Mädchen ihren Liebhaber oft und in immer kürzeren Intervallen wechseln. Moreck [2]) bezeichnet das Verhältnis nicht mit Unrecht als „temporäre Prostitution“, da die den Mädchen infolge der Hingabe gewährten materiellen Vorteile bei deren Entscheidungen nur zu häufig allein ausschlaggebend sind.

§ 2. Arten der Prostitution.

1. Die Prostitution kommt in den verschiedensten Formen vor. Als gastliche finden wir sie noch heute bei einigen unzivilisierten Völkern und Stämmen. Man versteht unter gastlicher Prostitution jene Sitte, die dem Gastgeber gebietet, seine Frau oder seine Tochter dem Gastfreund als Schlafgefährtin zu überlassen. Diese Art der Prostitution hat mit der wahren häufig nur die beiden Begriffsmerkmale der körperlichen Preisgabe und der Unbestimmtheit des Partners gemeinsam, da die Hingabe an jeden Gast des Hauses, also an einen beliebigen Mann erfolgt, zu dem die sich hingebende

1) Siehe Mittermaier, Handwörterbuch d. Sexualwissenschaft (vgl. S. 2 Anm. 2) S. 606 f.; Moreck, a. a. O. S. 346/7 und 353 ff.

2) a. a. O. S. 354.

Frau nur Beziehungen von ganz kurzer Dauer hat. In den meisten Fällen wird jedoch nicht die Erlangung eines Geschenkes, eines Entgelts das Motiv der Hingabe sein, sondern die Ehrung des Gastfreundes; wir können also juristisch nicht von einer gastlichen Prostitution, sondern höchstens von einer „gastlichen Hingabe" sprechen, sofern es an dem Begriffsmerkmal der Entgeltlichkeit der Preisgabe fehlt.

Die reinste Form der Prostitution ist die religiöse oder Tempelprostitution; sie wird durch Frauen und Mädchen ausgeübt, die sich zu Ehren der Gottheit Männern gegen einen bestimmten Lohn zur Vollziehung des Beischlafs hingeben. Das Entgelt, das die Frauen für die Ausführung des Geschlechtsaktes erhalten, wird meistens den Göttern, als deren Vertreter die Priester fungieren, dargebracht. Erfolgt nur eine einmalige Hingabe der Mädchen z. B. nur die Opferung der Jungfernschaft, so ist es zweifelhaft, ob man dann noch von Prostitution sprechen kann. In diesem Fall, in dem die Hingabe nicht das Mittel zur Erlangung des obligaten Opfergeldes ist, sondern in dem sie unmittelbar das Opfer selbst darstellt, spricht man zwar auch von religiöser Prostitution, im juristischen Sinne aber liegt keine Prostitution vor, denn auch hier fehlt, wie bei der gastlichen, das Begriffselement der Entgeltlichkeit der Hingabe.

Bei einer mehrmaligen Ausübung der Tempelprostitution werden wir es im allgemeinen immer mit echter Prostitution zu tun haben, da dann die Hingabe nicht nur an die Priester, sondern auch an die Eingeborenen und die Fremden gegen Entgelt erfolgt. Diese mehrmalige religiös-mystische Prostitution geht in die gewerbsmäßige über, wenn die Preisgabe nicht mehr durch alle Frauen, sondern nur noch durch eine bestimmte Kategorie von Frauen, durch die sogenannten Tempelmädchen oder „Priesterinnen", vollzogen wird.

2. Dem Begriff der Prostitution ist die Gewerbsmäßigkeit nicht immanent[1]), jedoch wird sie infolge der straf- und polizeirechtlichen Bestimmungen häufig als ein notwendiges Begriffsmerkmal angesehen. Gewerbsmäßigkeit liegt nach herrschender Lehre[2]) vor, wenn eine Tat in der Absicht begangen wird, sie bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen, um sich dadurch eine Einnahmequelle von gewisser Dauer zu verschaffen. Wird die Preisgabe also mit dem Willen betrieben, aus dem Erlös der ersten und der bereits in Aussicht genommenen folgenden Hingaben an einen individuell nicht bestimmten Kreis von Personen[3]) den Unterhalt des Lebens oder auch sonstige materielle Bedürfnisse zu bestreiten oder die wirtschaftliche Lage zu verbessern[4]), so liegt

1) Siehe Krassel, a. a. O. S. 15 und Mittermaier, Vgl. Darst. S. 158 unten.
2) RGE 58, 20; 53, 60; Binding, Handbuch 1, 549 f.; Frank, a. a. O. S. 224/5.
3) Rg. 45, 264.
4) Mittermaier, Vgl. Darst. S. 158 unten.

gewerbsmäßige Prostitution vor. Da nun aber die Prostitution in neuerer Zeit fast ausschließlich in der Form der gewerbsmäßigen in Erscheinung tritt, so hatte sich die Gesetzgebung auch im allgemeinen darauf beschränkt, lediglich diese Art der Prostitution durch gesetzliche Bestimmungen zu erfassen. Sie wählte dabei den Ausdruck „gewerbsmäßige Unzucht". Der Begriff der Unzucht im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung „schließt die gegen Zucht und Sitte verstoßende außereheliche Beischlafsvollziehung in sich, geht darüber aber weit hinaus; er umfaßt alle den Anforderungen von Zucht und Sitte zuwiderlaufenden, die Erregung oder Befriedigung menschlicher Geschlechtslust bezweckenden Handlungen im Verkehr mehrerer Personen mit einander" [1]).

Die gewerbsmäßige Prostitution kann nun eine gewohnheitsmäßige [2]) oder eine gelegentliche sein. Sie wird gewohnheitsmäßig ausgeübt, wenn sie aus „einem durch Uebung ausgebildetem, bewußt oder unbewußt selbsttätig fortwirkenden Hange zur wiederholten Vornahme der fraglichen Handlung gleicher Art entspringt" [3]). Mithin kann die Absicht, die schon bei den ersten Unzuchtshandlungen vorliegen mag, die gewerbsmäßige Prostitution nunmehr dauernd zu betreiben, allein nicht ausschlaggebend sein, um eine Gewohnheitsmäßigkeit der Ausübung zu begründen; vielmehr kann erst eine wiederholte Betätigung in dem Unzuchtsgewerbe den Trieb, den „Hang" erwecken, sich immer wieder von neuem gegen Entgelt hinzugeben, so daß also zum Nachweis der Gewohnheitsmäßigkeit der Beweis mehrerer entgeltlicher Hingaben Voraussetzung ist.

Diese gewohnheitsmäßige gewerbliche Prostitution bezeichnet man als geheime [4]), wenn sie unter dem Deckmantel irgendeines anderen Berufes ausgeübt wird, als offene, wenn eine Verschleierung des Unzuchtgewerbes nicht stattfindet. Diese letztere Art der Gewerbsunzucht wird Winkelprostitution genannt, wenn die Prostituierten ihr Gewerbe in geheimen Schlupfwinkeln ausüben, um sich der staatlichen Beaufsichtigung zu entziehen.

Von gelegentlicher [5]) Prostitution spricht man, wenn die gewerbsmäßige Unzucht nicht gewohnheitsmäßig, sondern nur vorübergehend als „Nebengewerbe" bei Arbeitslosigkeit und in Zeiten wirtschaftlicher Not betrieben und bei Erlangung einer anderweitigen, auskömmlichen Erwerbsquelle wieder eingestellt wird.

1) Siehe RGE 37, 304.

2) Dreuw, a. a. O. S. 83, faßt den Begriff der Prostitution zu eng, wenn er die Gewohnheitsmäßigkeit der Hingabe als ein notwendiges Bestandselement ansieht; auch scheint für ihn „Erwerb" und „Entgelt" identisch zu sein.

3) Olshausen, a. a. O. § 260 Anm. 3 S. 1358; desgl. RG 32, 397; 59, 143 u. a. m.; Frank, a. a. O. S. 225; Binding, Handb. 1, 550; Meyer-Alfeld, a. a. O. S. 234.

4) Siehe Campe, a. a. O. S. 79.

5) Siehe Flexner, a. a. O. S. 10; Blaschko, Prostitution S. 1233.

Zweiter Teil.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 3. Die Antike.

Wir finden die Prostitution in den Formen der gastlichen und religiösen zuerst bei den asiatischen und von diesen sich weiter verbreitend auch bei den Küstenvölkern des Mittelländischen Meeres. Während der Beischlaf zunächst als Symbol der Fruchtbarkeit und als ein der Gottheit dargebrachtes Opfer angesehen wurde, schwand mit dem Ansehen der Götter allmählich auch der rein religiöse Charakter der Hingabe. Lediglich unter dem Deckmantel [1]) des Opfers wurden die religiösen Einrichtungen von beiden Geschlechtern benutzt, um ihren sexuellen Gelüsten freien Lauf zu lassen und um sich geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen. Das Entgelt, einst Opfergabe, diente bald auch dem Unterhalt der sich hingebenden Frauen und wurde zum Hurenzins, da es schließlich die ständige und einzige Einnahme bestimmter „Venuspriesterinnen" darstellte. „Der Kultus der Astarte in Phönizien, der Melytta in Babylon, der Isis, des Bacchus, des Priapos, der Aphrodite haben im wesentlichen wohl den Zwecken der Prostitution gedient" [2]). Die einzigen Regelungen, die für diese Art des außerehelichen Geschlechtsverkehrs bestanden, wurden also in damaligen Zeiten vornehmlich durch Sitten- und Religionsgesetze bestimmt.

Mit dem Anwachsen der Städte und der damit verbundenen Anhäufung von unverheirateten Männern steigerte sich auch die Nachfrage nach Frauen, die zum außerehelichen Beischlaf bereit waren, so daß die Tempelprostitution allein den Ansprüchen der Männer nicht mehr genügen konnte. Es entwickelte sich daher als Ausfluß und Reflex der Städegründungen, des wachsenden Handels und der Schiffahrt allmählich die von den religiösen Formen losgelöste, rein gewerbsmäßige Prostitution, die zunächst neben der religiösen bestand, diese später aber völlig verdrängte.

Die erste staatliche Regelung des Prostitutionswesens, die uns aus dem Altertum bekannt ist, führte Solon in Athen im Jahre 594

1) Siehe Rosenbaum, a. a. O. S. 80 f.
2) Blaschko, Prostitution S. 1228.

v. Chr. ein[1]). Zu damaliger Zeit wurde die Prostitution in Athen nicht nur als religiöse in den Tempeln der Venus Pandemos, sondern auch schon gewerbsmäßig von Sklavinnen und sogar von Griechinnen betrieben. Um diesen Mißständen, den sich ständig häufenden Verführungen ehrbarer Frauen und dem dadurch drohenden sittlichen Verfall abzuhelfen, kaufte Solon ausländische Sklavinnen, die in dem Dikterion[2]), einem Staatsbordell, untergebracht und von Staats wegen unterhalten wurden. Das Bordell war gegen ein bestimmtes Entgelt für jedermann zugänglich. Hoffte Solon einerseits, durch diese Maßnahme die Begierde der Männer von den unbescholtenen Griechinnen abzulenken, Ehebrüche, Vergewaltigungen und andere sexuelle Uebergriffe zu verhindern und die sich immer mehr ausbreitende freie Prostitution wirksam zu bekämpfen, so gewann er andererseits durch die Einnahmen aus dem Bordell und durch die später eingeführte Besteuerung des Unzuchtsgewerbes neue Staatsgelder. Jede Frau, die die Prostitution gewerbsmäßig betreiben wollte, mußte ihr Gewerbe anmelden und sich die Erlaubnis zur Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht durch eine bestimmte jährliche Abgabe erkaufen[3]); ihr Name wurde in eine Liste eingetragen, um den Steuereinziehern die Möglichkeit zu geben, die abgabepflichtigen, gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauen jederzeit festzustellen. Auch die Namen der Bordellwirte wurden aufgezeichnet, da die Bordellhaltung gleichfalls besteuert wurde. Verbote, die Straße zu bestimmten Zeiten zu betreten, und Gebote, die den Dirnen eine bestimmte Kleidung vorschrieben, sorgten für eine offensichtliche Scheidung der Dirnen von den ehrbaren Frauen.

Es gab zwei Kategorien von Dirnen in Athen: die im Bordell internierten, die Dikteriaden, und die frei wohnenden. Völlig selbständig und ungebunden blieben von diesen meist nur die geistig hochstehenden Hetären, da die Auletriden, die „Flötenspielerinnen", die bei Kupplern[4]) und in Animierkneipen zu wohnen pflegten, bald in wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Wirten gerieten.

Die Hurenwirte und Dirnen, mit Ausnahme der Hetären, unterstanden der Aufsicht der Agoranomen, einer Art Sittenpolizei[5]). Diese sorgten für Einhaltung der Hausordnungen in den Bordellen und für Einziehung der Abgaben und Steuern. Sie bestimmten

---

1) Siehe hierzu u. zu dem Folgenden: Rosenbaum, a. a. O. S. 82/91; Blaschko, Prostit. S. 1228; Harriet, a a. O. S. 33; Sorge, a. a. O. S. 153/194; Bloch, „Die Prostitution" S. 440/41; Miller, a. a. O. S. 7/8; Dufour, a. a. O. S. 45/87; Hügel, a. a. O. S. 17 ff.

2) Das Dikterion gewährte seinen männlichen Kunden eine Art Asylrecht, denn sie genossen den Schutz der öffentlichen Gastfreundschaft.

3) Diese Abgaben wurden häufig verpachtet.

4) Kuppler, die eine f r e i e Griechin verkuppelten, wurden zu Solon's Zeiten nach Dufour (a. a. O. S. 54) mit dem Tode bestraft; diese Strafe wurde aber bald wesentlich gemildert.

5) Die Hetären unterstanden dem Gerichtshof, dem Areopag.

auch unter anderem die Höhe des Entgelts, das jede Prostituierte für ihre Hingabe verlangen durfte, und bemühten sich, die Prostitution auf die äußeren Stadtteile zu beschränken und jede Dirne zur Einhaltung der Kleiderordnung anzuhalten. Aber auch über die anständigen und ehrbaren Frauen wurde gewacht. Diese Aufgabe fiel den Gynäkonomen zu. Sie meldeten den Agoranomen alle die Frauen, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgingen, ohne dazu die Erlaubnis erkauft zu haben. Fand sich unter diesen Frauen eine freie Griechin, so wurde sie entrechtet und damit den Sklavinnen gleich gestellt[1]). Dieses von Solon eingeführte System fand allgemeinen Beifall und verbreitete sich nicht nur über ganz Griechenland, sondern noch weit darüber hinaus.

Aehnlich wie in Athen lagen die Prostitutionsverhältnisse auch in Rom[2]). Da auch hier die gewerbsmäßige Unzucht ursprünglich nur von Sklavinnen betrieben wurde, so brauchte sie zunächst nicht mit Strafe belegt zu werden, denn die mit der Ausübung der Prostitution verbundene Schande war eine genügende Bestrafung. Als man aber sowohl unter den in den Bordellen (lupanaria, fornices)[3]), als auch unter den frei wohnenden Prostituierten immer mehr Römerinnen fand, begann man, das Prostitutionsunwesen durch Polizeiverordnungen zu regeln und zu bekämpfen. Wer der Unzucht nachgehen oder die Kuppelei (lenocinium) betreiben wollte, mußte sein Gewerbe anmelden[4]) und die licentia stupri erwerben. Diese stellte die Erlaubnis zur straflosen Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution und des Kuppeleigewerbes dar. Der Name der Frauen, denen die Lizenz erteilt worden war, wurde wie in Athen in ein Album eingetragen. Dies geschah hier nicht etwa, um Steuereinziehern das Eintreiben der Abgaben zu erleichtern — das Unzuchtgewerbe wurde in Rom erst unter Caligula besteuert —, sondern um das Recht, die Prostitution straffrei betreiben zu dürfen, nachweisen zu können. Die Frau, die in die Listen eingetragen wurde, war Zeit ihres Lebens gekennzeichnet, denn weder durch Aufgabe des Prostitutionsgewerbes, noch durch Heirat oder eine sonstige Handlung konnte die Eintragung gelöscht werden: die Registrierung und die damit verbundenen Folgen waren unwider-

---

1) Selbst die Kinder einer entrechteten Griechin waren rechtlos.

2) Siehe hierzu und zu dem Folgenden: Rosenbaum, a. a. O. S. 82/108; Miller, a. a. O. S. 8/9; Sorge, a. a. O. S. 211 ff.; Harriet, a. a. O. S. 44 f.; Bloch, Die Prost. S. 446/7; Blaschko, Prost. S. 1228/9; Dufour, a. a. O. S. 91/199; Hügel, a. a. O. S. 21 ff.

3) Wann in Rom Bordelle eingerichtet worden sind, ist nicht mit Gewißheit festzustellen, doch müssen sie schon vor 180 v. Chr. existiert haben, da zu dieser Zeit ein gewisser Aedil Mancinus bei einer Bordellrevision von den Dirnen mit Steinwürfen vertrieben wurde (vgl. Miller a. a. O. S. 8).

4) Durch die Selbstanmeldung, dem Geständnis der eigenen Schande, sollte das Schamgefühl geweckt und die Frauen von der Prostitution abgeschreckt werden.

ruflich. Trotz der mit der Eintragung verbundenen Brandmarkung erwarben auch viele verheiratete Römerinnen die Erlaubnis zur Ausübung des Prostitutions- oder des Kuppeleigewerbes, um den schweren gesetzlichen Strafen zu entgehen[1]), mit denen der von der Frau begangene Ehebruch belegt war[2]).

Da die Dirnen mit Infamie behaftet waren, so verloren sie nach den römischen Gesetzen alle öffentlichen und bürgerlichen Rechte: sie konnten keine öffentlichen Aemter bekleiden und durften bei öffentlichen Festen nur ausnahmsweise erscheinen; auch stand ihnen nicht das Recht zu, über ihr Eigentum selbständig zu verfügen, vor Gericht Zeugnis abzulegen oder selbst zu klagen und die Vormundschaft über ihre Kinder, die auch rechtlos waren, zu führen: endlich konnten sie weder erben noch selbst wirksame testamentarische Verfügungen treffen. Mit der Eintragung in die Dirnenliste mußten die Prostituierten auch ihren Namen ändern. Durch diese Maßnahme sollte wahrscheinlich verhindert werden, daß der Name der ehrenwerten Familienangehörigen der Dirnen mit in den Schmutz gezogen wurde.

Um aber die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauen von den ehrbaren auch äußerlich zu scheiden, erließen die Römer wohl ausgearbeitete Kleider- und Trachtenverordnungen, denen sich die Prostituierten unterwerfen mußten. Alle Dirnen, gleichgültig ob sie in Bordellen interniert waren oder ob sie frei ihrem Gewerbe nachgingen, mußten blonde Perücken[3]) tragen. Auch durften sie sich nur mit einer kurzen Tunika, einer grünen[4]) Toga, einem kurzen weißen Mantel und mit roten Schuhen bekleiden[5]).

Für die Befolgung und Einhaltung der Prostitutionsvorschriften und Reglements sorgten die Aedilen. Sie beaufsichtigten die Bordelle, die Badehäuser, die Animierkneipen und alle sonstigen Orte, an denen sich die Prostitution breit zu machen pflegte, und brachten die Frauen, die die gewerbsmäßige Unzucht ohne die erforderliche licentia stupri betrieben, und die Dirnen, die gegen die Sonder-

---

1) Diesem Strafausschluß durch Erwerbung der licentia stupri machte erst später die lex Papia ein Ende, indem sie die Bestrafung von Matronen trotz erworbener Lizenz auf Senatsbeschluß hin zuließ. Siehe Rosenbaum, a. a. O. S. 107 Anm. 2.

2) Die in flagranti ertappten Ehebrecherinnen gehörten im allgemeinen dem Volke, das sie geschlechtlich mißbrauchen durfte und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Ehemann preisgab und ob sie vom Richter zur Prostitution verurteilt worden waren.

3) Die blonde Perücke war das Attribut der Liederlichkeit.

4) Mit in grüner Farbe gehaltener Kleidung verbanden die Römer daher die Idee der Schande.

5) Der Kleiderzwang wird den Dirnen nicht immer unangenehm gewesen sein, da sie durch ihre bestimmte Tracht den Männern sofort auffielen und sie diese um so leichter anlocken konnten. Diese Ansicht vertritt auch Dufour, a. a O. S. 127 Mitte; nach seiner Schilderung mußten die Dirnen allerdings barfuß gehen.

vorschriften verstießen, zur Anzeige, da Zuwiderhandlungen gegen die Reglements mit Landesverweisungen oder schweren Geldstrafen geahndet wurden. Bei Zahlungsverzug wurden die Dirnen auf offener Straße von den Liktoren ausgepeitscht.

Diese Regelungen und Vorschriften blieben im wesentlichen auch nach der Einführung des Christentums bestehen. Selbst die christlichen Kaiser, die an sich bemüht waren, die Prostitution zu unterdrücken, nahmen fast keine Aenderung in der Gesetzgebung vor. Weder der Theodosianische, noch der Justinianische Kodex enthielten Bestimmungen, die sich direkt gegen die Gewerbsunzucht richteten. Lediglich die Kuppelei wurde unter schwere Strafen gestellt, um dem Ueberhandnehmen der Prostitution entgegen zu treten.

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die Gesetzgebung des Altertums sich darauf beschränkte, die freien Frauen und Mädchen vor Verführung und Verkuppelung zu schützen und die Prostitution der verheirateten Frauen zu verhindern, indem sie den Ehebruch schwer bestrafte. Mit einer gesetzlichen Regelung des Prostitutionswesens befaßte sie sich nicht, sondern überließ es der Polizei, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die polizeilichen Maßnahmen gipfelten letzten Endes alle darin, die Dirne, die einst gleichberechtigt war und als „Priesterin" sogar geehrt wurde, nur unter gewissen Bedingungen zu dulden, sie zu entrechten, als Ausgestoßene zu brandmarken und von den ehrbaren Bürgerinnen zu scheiden. Und das erreichte man im wesentlichen durch zwei rigorose Mittel: durch die unwiderrufliche Eintragung der die Gewerbsunzucht betreibenden Personen in Listen wurden diese Frauen entrechtet und den Sklavinnen gleichgestellt und durch besondere Kleiderordnungen wurde die äußere Trennung zwischen freier Bürgerin und ehrloser Prostituierten vollzogen.

§ 4. Das Mittelalter.

Bei den germanischen Völkern finden wir erst zur Zeit der Völkerwanderung gesetzliche Aufzeichnungen über die Prostitution[1]). Dieser Umstand mag darauf zurückzuführen sein, daß erst die Berührung dieser Stämme mit den Römern, die Eroberungszüge und die nunmehr auch im Norden beginnenden Städtegründungen zur Entstehung der Prostitution und ihrer Ausbreitung beigetragen haben. In allen Bestimmungen, die wir aus jener Zeit finden, spiegelt sich das Bestreben wieder, die gewerbliche Unzucht zu unterdrücken und auszurotten. Das Gesetz der Ripuarier, die lex Ripuariorum, bestrafte die Dirnen und Kuppler mit dem Tode. Die Westgoten ahndeten die Prostitution unter Recared und später

1) Siehe hierzu: Dufour, a. a. O. S. 201 ff. u 311 ff.; Hügel, a. a. O. S. 28 ff.; Miller, a. a. O. S. 9 ff.; Sorge, a. a. O. S. 262 ff.; Fuchs, a. a. O. Bd. I S. 378/432; Bloch, Die Prost. S. 269 ff. u. S. 731 ff.

durch die lex Visigothorum mit dreihundert Peitschenhieben und Landesverweisung. Aehnliche Vorschriften enthielten die salischen und gotischen Gesetzbücher[1]). Das alte sächsische Gesetz bedrohte die Unzucht ebenso wie den Ehebruch mit dem Tode. Karl der Große verbot in einem Kapitulare vom Jahre 805 den Ehebruch, die Prostitution und andere Sünden gegen die Ehe und bedrohte jede Zuwiderhandlung für Frauen und Männer mit gleich schweren Strafen. Aber trotz aller Grausamkeit und Strenge, mit der man die Prostitution zu unterdrücken und auszurotten suchte, wurde sie doch im geheimen weiterbetrieben. Sie verbreitete sich allmählich immer mehr, denn die gesetzlichen Bestimmungen trafen nur die Niederen, sofern sie überhaupt Beachtung und Anwendung fanden.

Eine Beseitigung der Gewerbsunzucht versuchte noch einmal Ludwig IX. von Frankreich. Was bisher nicht durch Strenge gelungen war, hoffte er durch christliche Nächstenliebe und Güte zu erreichen. Er ließ für reuige Dirnen Zufluchtsstätten errichten und beschenkte die in diese Anstalten eintretenden Huren. Als aber auch diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg brachten, befahl er im Jahre 1254 die völlige Ausrottung der Prostitution, die er durch die Vertreibung sämtlicher Dirnen aus den Städten, durch Konfiskation ihres Eigentums und durch schwere Bestrafung derer zu erreichen glaubte, die eine Dirne bei sich aufnahmen oder ihr Wohnung gewährten. Aber schon zwei Jahre später mußte Ludwig IX. eine neue Verfügung erlassen, durch die er die gewerbliche Unzucht in gewisser Hinsicht anerkannte, denn die Durchführung des Befehls der Ausrottung der Prostitution erwies sich als unmöglich und unzweckmäßig. Schritt nämlich die Polizei gegen die Dirnen rücksichtslos ein, so führten sie nach außen hin einen frommen und scheinbar sittenreinen Lebenswandel, während sie aber im geheimen ihrem unzüchtigen Gewerbe weiterhin nachgingen. Da die Dirnen in ihrem Auftreten von der ehrbaren Frau nicht mehr zu unterscheiden waren, vermehrten sich sofort die Angriffe der Männer auf die Geschlechtsehre unschuldiger Mädchen und sittenreiner Frauen. Verführung, Ehebruch und Notzucht nahmen überhand. Ludwig sah sich daher gezwungen, die Prostitution unter gewissen Kautelen zu dulden. Man mußte sich damit begnügen, die Dirnen möglichst zu kasernieren und ihnen das Betreten der anständigen Stadtteile gänzlich zu verbieten oder nur zu gewissen Zeiten zu gestatten[2]) und ihnen das Tragen besonderer Trachten und Abzeichen aufzuerlegen. An diesen Vorschriften wurden bis zum Ende des Mittelalters in Frankreich keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen. Da aber die allgemeine Sittenlosigkeit

1) Das langobardische Gesetzbuch des Rothari, das Ediktum, sah in der Bezeichnung einer Frau als Dirne eine Beleidigung, die schwer geahndet wurde.

2) Siehe Dufour, a. a. O. S. 239, der ein Polizeirescript vom 8. I. 1415 anführt.

und das Prostitutionsunwesen unaufhaltsam wuchsen, ging man schließlich zu dem Bordellsystem über, um eine bessere Aufsicht über die Dirnen zu erlangen.

In Deutschland wurde die Prostitution, die einst verpönt war und streng geahndet wurde, mit dem Aufleben der ritterlichen Minne, deren Leitmotiv in späterer Zeit „Du sollst ehebrechen" hieß, und seit den Kreuzzügen eine selbstverständliche Erscheinung, da bei Hohen und Niederen, Armen und Reichen, Laien und Geistlichen eine erschreckende Sittenlosigkeit eingerissen war. Man zögerte nicht, sogenannte Frauenhäuser einzurichten, denn man mußte sich eine Stätte schaffen, an der man seinen Gelüsten freien Lauf lassen konnte, da Ehebruch und Notzucht [1]) weiterhin streng bestraft wurden. Auch hoffte man, durch die Errichtung der öffentlichen Häuser das sinnliche Begehren der Männer von der Familie abzulenken: 1273 finden wir in Augsburg, 1278 in Wien, 1292 in Hamburg, 1293 in Basel, 1300 in Eßlingen, 1309 in Stettin und 1410 auch in Berlin die ersten Bordelle. Schließlich hatte sogar jede kleinere Stadt ihre Lusthäuser im meist an der Peripherie der Stadt gelegenen Frauengäßchen [2]). In Anbetracht der Tatsache, daß öffentliche Häuser als eine Staatsnotwendigkeit angesehen wurden, die den Gästen der Städte häufig genug unentgeltlich offen standen, wurden sie oft von dem Landesherren oder den Stadtverwaltungen selbst errichtet und an Privatunternehmer verpachtet oder es wurden weltliche und geistliche Würdenträger mit ihrer Besteuerung belehnt.

Jedem Bordell stand ein Wirt, Ruffian genannt, vor, der sich durch Treueid verpflichten mußte, für die strikte Einhaltung der Bordellordnung — die älteste soll aus dem 12. Jahrhundert stammen — zu sorgen. Diese „Hausordnungen", vom Landesherrn oder von der Polizei erlassen, sollten dazu dienen, die Beziehungen der Dirnen zu einander, zu dem Bordellwirt und zu den Gästen zu regeln. Sie enthielten daher Bestimmungen über Aufnahme und Verpflegung der Dirnen, ihre Behandlung durch den Ruffian, über Besuchszeiten [3]), Taxen, Abgaben und ferner auch Vorschriften über das Verhalten der Dirnen und Bordellwirte bei Erkrankungen und Schwangerschaften. Frankfurt führte zuerst von allen deutschen Städten im Jahre 1354 eine Art regelmäßige Untersuchung der Prostituierten durch einen Arzt ein [4]); die erste Vorschrift einer ärztlichen Untersuchung findet sich jedoch in der Bordellordnung

1) Der Sachsenspiegel, III. Buch Art. 46 bestrafte auch die Notzucht an „fahrenden Frauen" mit dem Tode; diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß man die Notzucht in damaliger Zeit nicht als Beleidigung — eine Dirne konnte nicht beleidigt werden — sondern als Raub auffaßte.

2) Unehrliche Leute durften nicht in der Stadt, sondern nur vor den Toren wohnen.

3) Juden war der Besuch der Frauenhäuser bei strenger Strafe verboten.

4) Dreuw, a. a. O. S. 105.

der Stadt Avignon [1]). Blieben die Dirnen in manchen Städten und Gegenden die ehrlosesten und geächtetsten Menschen, die beispielsweise der Aufsicht und der Gerichtsbarkeit des Büttels oder gar des Henkers unterstellt waren, und die nach ihrem Tode auf dem Schindanger verscharrt wurden, so räumte man den Bordellhuren, besonders in Süddeutschland, das Recht ein, sich zur Wahrung ihrer Rechte zu anerkannten Zünften und Organisationen zusammenzuschließen und sich zur Verfolgung der Winkeldirnen, der „Bönhäsinnen" oder „Einspänner", alljährlich eine Bordellkönigin zu wählen. Die geheime Prostitution wurde nämlich nicht nur von den Bordellpächtern, sondern auch von den Insassinnen als lästige und gefährliche Konkurrenz betrachtet. So „richteten die gemeinen Frauen im Tochterhaus zu Nürnberg im Jahre 1492 eine de- und wehmütige Supplik um Abstellung der Winkelprostitution an den Rat, bittend, solches um Gottes und der Gerechtigkeitwillen zu strafen und hinfüro nicht mehr zu gestatten, denn wo solches hinfüro anders als bisher gehalten werden sollte, müßten wir Armen Hunger und Kummer leiden" [2]). Neben den in öffentlichen Häusern internierten Dirnen gab es natürlich noch eine weit größere Anzahl frei wohnender, die mehr oder weniger heimlich in Kneipen und Badestuben ihrem unzüchtigen Gewerbe nachgingen oder den Heereszügen folgten, oder die umherzogen und Städte aufsuchten, in denen großartige Empfänge, Tourniere, Krönungen, Reichsversammlungen oder Konzilien [3]) stattfanden, kurz in denen sich viele Menschen versammelten. Ueberhaupt war es eine Art Privileg der gemeinen Frauen, an allen Festlichkeiten teilzunehmen und durch ihre Anwesenheit das Fest zu „verschönen". Aber trotz aller dieser Zugeständnisse waren die Dirnen, sofern man ihnen nicht das Bürgerrecht verlieh, doch unfrei, ehrlos und den Bordellpächtern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Selbst die Ehe mit einem ehrbaren Manne konnte ihnen im allgemeinen nicht ihre Ehre wieder verschaffen. Im übrigen verboten auch die Zünfte ihren Mitgliedern, eine Prostituierte oder ein gefallenes Mädchen zu ehelichen. Der Wiener Stadtrat schien aber anderer Ansicht zu sein, denn er lehnte im Jahre 1429 ein Gesuch der Bäckerzunft, den Meistern und Gesellen die Heirat mit einer Dirne zu verbieten, ab, damit „den freien Töchtern die Rückkehr zu einem moralischen Leben nicht verschlossen

1) Siehe Hügel a. a. O. S. 180/182; § 4 der Bordellordnung lautet: Der Königin Wille ist anbei noch, daß an jedem Sonnabend die Priorin (so wurde die Bordellwirtin genannt) und der vom Rat erwählte Wundarzt jedes Mädchen untersuchen sollen und wenn sie darunter eine finden, die mit einem aus dem Beischlaf entspringenden Uebel behaftet ist, so soll man sie von den übrigen absondern und in ein besonderes Gemach tun, damit sich niemand ihr nähere und der Ansteckung der Jugend vorgebeugt werde.

2) Dufour, a. a. O. S. 323 oben.

3) Zum Konzil zu Konstanz sollen sich nach Hügel (a. a. O. S. 44) 700, nach Miller (a. a. O. S. 10) sogar 1400 Dirnen eingefunden haben.

werden solle“ [1]). Damit nun aber die Huren ihre gesellschaftliche Aechtung und ihre Unfreiheit nie vergessen konnten, wurde ihnen wie im Altertum der Kleiderzwang auferlegt, der ihnen das Tragen von Schmucksachen und bestimmten Stoffen verbot; besondere Abzeichen sollten für eine genügende Kenntlichmachung der Dirne sorgen.

Sofern noch polizeiliche Verordnungen oder Strafbestimmungen vorhanden waren, wurden sie allenfalls auf die bei der Unzucht ertappten, scheinbar unbescholtenen Frauen und Winkeldirnen angewandt. In der Regel aber kümmerte sich die Polizei wenig um die Prostituierten. Sie begnügte sich damit, einigermaßen für die Reinhaltung der Straßen und für die notwendigste Ruhe und Ordnung in den Bordellen zu sorgen.

In den anderen europäischen Staaten herrschten bis zum Ende des Mittelalters, der Blütezeit der Prostitution, ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland. Die härtesten und grausamsten Strafen, wie Auspeitschungen, Staupenschlag, Naseabschneiden, An-den-Prangerstellen und selbst die Todesstrafe konnten den allgemeinen sittlichen Verfall und das Anwachsen der Prostitution ins Unermessliche nicht aufhalten. Gesetze und Verordnungen zur Unterdrückung der gewerbsmäßigen Unzucht blieben zwecklos, da die Winkelprostitution sofort auftauchte, wenn die Polizei gegen die offene Gewerbsunzucht streng vorging. In England, Italien, Spanien, Portugal, in allen europäischen Ländern beschränkte man sich schließlich darauf, die Dirne zu infamieren, ihre Ehrlosigkeit und Unfreiheit in krassester Weise durch Kleiderordnungen zum Ausdruck zu bringen und sie nach Möglichkeit zu bordellieren oder wenigstens zu kasernieren, indem man ihr das Wohnen im Stadtinnern, in der Nähe von Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden verbot. Die kleinsten Uebertretungen dieser Verbote und Reglements wurden manchmal mit unglaublicher Strenge und Grausamkeit geahndet, während man häufig die schwersten Vergehen und Verstöße ungestraft ließ. Die Kampfmethoden des Mittelalters gegen die gewerbsmäßige Unzucht sind also fast die gleichen geblieben, wie die des Altertums. Zu beiden Zeiten haben sie jedoch versagt, denn die Zahl der Prostituierten hatte nie im wesentlichen ab-, sondern stets zugenommen. Besonders interessant sind die oben geschilderten Versuche Ludwigs IX. von Frankreich [2]), durch milde Maßnahmen der Prostitution entgegenzutreten, die jedoch den gleichen, wenn nicht sogar einen noch größeren Mißerfolg hatten als die strengen Strafvorschriften.

§ 5. Die Neuzeit.

1. Wenn mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Besserung der allgemeinen Sittenlosigkeit zu verzeichnen war, so darf man

1) Dufour, a. a. O. S. 322.
2) Siehe S. 11.

diesen Umstand weniger der Einwirkung der Reformation[1]) als vielmehr dem Ausbruch[2]) und der Verbreitung der Syphilis über ganz Europa zuschreiben. Da man bald merkte, daß die Ausbreitung dieser Krankheit innerhalb einer Stadt meistens vom Frauenhaus ausging, so verbot man die Errichtung neuer Freudenhäuser und hob die bestehenden auf. In Regensburg wurden die Bordelle 1533, in Ulm 1537, in Breslau 1551 geschlossen[3]). Die fremden Dirnen wies man aus, die einheimischen wurden in ein Kloster oder in das Arbeitshaus gesteckt. Wo man sich nicht zu solchen Maßnahmen aufraffen konnte, verschwanden die Bordelle allmählich von selbst, da jeder fürchtete, sich dort anzustecken, und da jeder außereheliche Geschlechtsverkehr wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren verpönt war. So verschaffte erst die Lues den längst vergessenen Sittengesetzen, den polizeilichen Verordnungen und Verboten wieder Ansehen und Achtung. Da die Geschlechtskrankheiten in erster Linie von den Dirnen übertragen und verbreitet wurden, so begann man um diese Zeit, die gewerbsmäßige Prostitution als solche schon für strafwürdig zu erklären und die Ausübung der Gewerbsunzucht nicht nur mit Körper- und Freiheits- und anderen entehrenden Strafen, sondern vor allen Dingen mit Geldbußen zu belegen.

Die Constitutio Criminalis Carolina beschränkte sich zwar noch darauf, die Kuppelei — in einfacher und qualifizierter Form —, die Notzucht und den Ehebruch, den letzteren an beiden Teilen, mit Landesverweis, Pranger, Auspeitschungen und anderen harten Strafen zu belegen[4]), doch soll nach Harriet[5]) und Hügel[6]) die Unzucht nach Partikulargesetzen[7]) an beiden Teilen mit den sogenannten Unzuchtsgeldern bestraft worden sein.

Die abschreckende Wirkung, die die Syphilis auf den Verkehr mit Huren ausgeübt hatte, war jedoch nur von vorübergehender Dauer. Der 30jährige Krieg und die übrigen Wirren jener Zeit verursachten neue sexuelle Ausschweifungen, so daß sich die Zustände des Mittelalters in Kürze wiederholten. Bald wimmelten

---

1) Gewiß war die Reformation nicht ohne Einfluß auf das sittliche Empfinden der Menschen geblieben, aber dieser war nur ein sekundärer, denn erst die Syphilis mit ihren furchtbaren Erscheinungsformen machte die Menschheit den Lehren der neuen Religion geneigter.

2) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Syphilis schon im Altertum existiert hat oder ob sie erst aus Amerika eingeschleppt worden ist, fest steht jedenfalls, daß sie vorher nie mit solcher Heftigkeit und mit solchen entsetzlichen Folgen aufgetreten ist.

3) Siehe Dufour a. a. O. S. 329/330.

4) Am 19. Blatt der Ausgabe von 1548 Ziffer 123, 122; 118; 119; 120.

5) A. a. O. S. 89.

6) A. a. O. S. 44.

7) Durch die Salvatorische Klausel (letzter Satz der Vorrede der CCC) wurde den „Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen".

die Städte wieder von Bordellen und offen ihrem Gewerbe nachgehenden Dirnen. Es wechselte strengste Unterdrückung und grausamste Bestrafung der Prostitution mit behördlicher Toleranz, Konzessionierung, mit Ignorierung oder gar Förderung der gewerbsmäßigen Unzucht ab. Wo man versuchte, die Prostitution mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken oder gar auszurotten, wie es beispielsweise durch die Keuschheitskommissionen unter Maria Theresia geschah [1]), da blühte die Winkelprostitution auf und vermehrten sich andere Verbrechen, wie Abtreibung und Kindesmord, denn jede ledige Mutter war ja der Unzucht überführt [2]).

Die größte Sorge machte den Gesetzgebern die dauernde, immer weiter um sich greifende Verbreitung der Syphilis, die bald in alle Stände gedrungen war. Betrachtete man die „Franzosenkrankheit" zunächst als eine gerechte Vergeltung für die Uebertretung der Sittengesetze [3]), so begriff man allmählich, daß auch völlig Unschuldige von dieser Krankheit befallen werden konnten und daß man Vorkehrungen treffen mußte, um die Ausbreitung der Syphilis einzudämmen. Man hoffte, dies durch eine 14tägliche ärztliche Untersuchung der Dirnen zu erreichen, die für Berlin durch die Bordellordnung von 1700 eingeführt wurde [4]). Da durch eine Ausweisung der kranken Dirnen, wie sie bisher gern gehandhabt wurde [5]), diese nicht geheilt wurden, sondern sie vielmehr zur Verbreitung der Lues auch auf dem Lande beitrugen, bemühte man sich jetzt mehr um die Ausheilung der Kranken und brachte sie zwangsweise in besondere Krankenhäuser. Nach ihrer Genesung wurden die Huren jedoch häufig in ein Arbeitshaus gebracht, um die Kosten der Heilung aufzubringen. Die natürliche Folge dieser Maßnahme war, daß sich jede kranke Dirne ihrer Entdeckung und Heilung so lange wie möglich entzog. Diesem Mißstand suchte Friedrich Wilhelm II. durch einen „Spezialbefehl", nämlich durch die „Verordnung wider die Verführung junger Mädgen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel" vom 2. II. 1792 zu steuern, durch die er eine Hurenheilungskasse einführte, an die jede freie Dirne (§ 18) und jeder Bordellwirt für jede seiner Huren einen monatlichen Beitrag zu Händen des Revierwundarztes zu entrichten hatten (§ 14). Aus dieser Kasse sollten die Heilungs-

1) Zu dieser Zeit war es nichts seltenes, daß Männer, die bei dem Verkehr mit einer Dirne ertappt wurden, zur Eingehung der Ehe mit dieser Prostituierten verurteilt wurden.

2) Siehe Fuchs, a. a. O. 2. Band S. 431/432.

3) Siehe Wolzendorff, Polizei und Prostitution S. 27.

4) Siehe Hanauer, a. a. O. S. 1449; Bettmann, a. a. O. S. 37; § 5 dieses Reglements lautet: „Die Gesundheit der Schwärmer sowohl als auch der Mädchen selbst zu erhalten, muß in jedem Viertel alle 14 Tage ein dazu bestellter chirurgus forensis alle Mädchen dieser Art in seinem Viertel visitieren".

5) Die Ausweisung war das beste und einfachste Mittel, sich der Mühen und Kosten einer Heilung der Kranken zu entledigen.

kosten für kranke Dirnen gezahlt werden. Nach der Ausheilung mußten die Huren entlassen werden, ohne wie bisher ins Arbeitshaus gebracht zu werden. Es wurde ihnen überhaupt nahegelegt, sich im Krankheitsfalle sofort freiwillig in die Charité zu begeben, „weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben" (§ 15). In den weiteren Bestimmungen dieses Reglements machte sich der Einfluß des damals kurz vor dem Abschluß stehenden Allgemeinen Landrechts insofern bemerkbar, als diese Verordnung schon Vorschriften des kommenden Gesetzbuches brachte. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden wir die Bestimmungen dieses Reglements, die über die des Allgemeinen Landrechts wesentlich hinausgehen, im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Landrecht behandeln.

In den übrigen europäischen Staaten lagen die Prostitutionsverhältnisse nicht anders als in Deutschland. Nach anfänglicher Schließung aller Bordelle begannen diese, sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wieder überall zu behaupten. Der sozial-gefährliche Charakter, der der gewerbsmäßigen Unzucht seit dem Auftreten der Syphilis anhaftete, ließ die bisherigen ordnungspolizeilichen Maßnahmen gegenüber den sanitären zurücktreten, so daß wir die im Altertum und vor allen Dingen im Mittelalter so beliebten Kleiderordnungen fast nirgends mehr finden. Man hatte die Zwecklosigkeit solcher Vorschriften eingesehen, die jetzt, nachdem sich die Einwohnerzahl der Städte um ein beträchtliches vermehrt hatte, noch leichter zu umgehen gewesen wären, als früher. Die brennendste Frage, die in damaliger Zeit die Gesetzgeber aller Völker beschäftigte, spiegelte sich am besten in der Preisaufgabe wider, die in Spanien unter Ferdinand VII. gestellt wurde: „Wie kann man der Weiterverbreitung der Syphilis am besten Einhalt tun?" [1]) Zunächst glaubte man, diese Frage dadurch lösen zu können, daß man Gesetze oder Verordnungen erließ, die die Dirnen zu einer häufigeren ärztlichen Untersuchung unter polizeilicher Kontrolle verpflichteten. Um diese Untersuchungen einigermaßen durchführen zu können, bemühte man sich weiterhin, die Prostitution zu begrenzen, sie zu kasernieren oder zu bordellieren. Den Gedanken, die Gewerbsunzucht auszurotten oder wenigstens zu unterdrücken, hatte man im Laufe der Zeit fallen lassen, da die Geschichte der Prostitution auch den größten Optimisten eines anderen belehren mußte.

2. Das Allgemeine Landrecht nahm in seinem Teil II, Titel 20, 12. Abschnitt, überschrieben „Von fleischlichen Verbrechen" zur gewerbsmäßigen Unzucht Stellung. Das Gesetz suchte die mit der Ausübung der unzüchtigen Gewerbe verbundenen Gefahren für die öffentliche Ordnung und die Gesundheit zu bannen, indem es den Dirnen und den Bordellwirten bestimmte Verhaltungsmaßregeln gab,

1) Siehe Dufour, a. a. O. S. 307.

deren Nichtbefolgung es mit Geld-, Gefängnis- und Zuchthausstrafen bedrohte. Zu den Freiheitsstrafen trat häufig noch eine Zusatzstrafe, der sogenannte „Willkommen und Abschied", der in einer gehörigen Tracht Prügel bestand. Auch an die Polizei wandte sich der Gesetzgeber mit einer Reihe von Verwaltungsvorschriften, durch die er dieser die Beaufsichtigung des Unzuchtgewerbes übertrug.

Grundsätzlich war die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht nur den in staatlich konzessionierten Bordellen internierten Dirnen gestattet (§ 999). Aus der Vorschrift des § 1023, der besagt, daß „Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben", aufgegriffen und bestraft werden sollten, ergibt sich jedoch, daß man bezüglich der nicht bordellierten Dirnen dann von diesem Grundsatz abwich, wenn sie sich freiwillig einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellten (§ 1023). Wurden Frauen aufgegriffen, die der gesetzlichen Anordnung zuwider die Prostitution betrieben, ohne sich unter Kontrolle gestellt zu haben, so waren sie zunächst zu bestrafen (§ 1023) und nach Ablauf der Strafe in ein Arbeitshaus zu stecken, in dem sie so lange zwangsweise beschäftigt wurden, „bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit" erhielten (§ 1024).

Die Errichtung eines Freudenhauses durfte nur in größeren Städten und dann nur an wenig belebten Orten erfolgen; sie bedurfte der Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§§ 1000, 1001). Die Polizei war zu ständiger, genauer Beaufsichtigung des Hauses, zu öfteren gesundheitlichen Visitationen der Dirnen verpflichtet; endlich hatte sie Vorkehrungen zu treffen, die geeignet waren, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu verhindern (§ 1002) und dafür zu sorgen, daß in den Bordellen keine berauschenden Getränke verabfolgt wurden (§ 1003).

Jeder Bordellwirt hatte, wenn er eine Dirne in seinem Hause aufnehmen wollte, eine Sondererlaubnis der Polizei einzuholen (§ 1004). Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift mußte er einer Strafe von 50 Talern gewärtig sein. Dieser Paragraph diente wohl nur dazu, einer Ausbeutung der Huren durch den Bordellwirt vorzubeugen, denn § 2 der Verordnung vom 2. II. 1792 enthielt eine ähnliche Vorschrift, die bestimmte, daß die Bedingungen, unter denen die Dirne mit dem Wirt einen Vertrag einging, vor der Polizeibehörde abzuschließen, von dieser zu registrieren seien und die Polizei je ein Vertragsexemplar an die Vertragspartner auszuhändigen habe. Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren, öffentliche Ausstellung und Entziehung der Bordellkonzession (§ 1006)[1]) wurden dem Hurenwirt angedroht, wenn er ein unschuldiges Mädchen mit

1) § 1006 lautet: „Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwand die weitere Betreibung einer solchen Wirtschaft zu verstatten".

Gewalt oder List in sein Haus bringen ließ (§ 1005). Auch Minderjährige sollten an sich nicht im Bordell aufgenommen werden, doch konnte hier die Polizei anscheinend Ausnahmen gestatten (§ 1007). Den sofortigen Austritt einer Dirne aus dem Freudenhaus durfte der Wirt nicht verhindern, sofern sie „ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren“ wollte (§ 1020). Selbst berechtigte Geldforderungen gegen die Hure gaben ihm nicht das Recht, sie zurückzuhalten, widrigenfalls er seine Forderung einbüßte (§ 1021). Gemäß § 4 Abs. I der VO. v. 2. II. 1792 war die Polizei sogar verpflichtet, in einem solchen Fall zu Gunsten der Dirne einzuschreiten und ihr gegen den Bordellwirt zu helfen. Beabsichtigte aber die Hure, nur in ein anderes Freudenhaus überzusiedeln, so konnte das nicht ohne Einwilligung des Bordellhalters geschehen, es sei denn, daß sie ihren Vertrag mit dem Wirt 3 Monate vorher gekündigt hatte (Abs. II). Besondere Bestimmungen regelten eine Schadensersatzpflicht des Wirtes gegenüber bestohlenen oder auf andere Weise geschädigten Besuchern seines Bordells und sein Verhalten bei Schwangerschaften seiner Dirnen. Jede venerisch erkrankte Prostituierte mußte der Polizei vom Bordellwirt gemeldet werden — geschah das nicht, so bestrafte man ihn mit 3 Monaten Gefängnis oder im Rückfalle mit 6 Monaten Zuchthaus (§ 1014) —, die dann weitere Maßnahmen zur Isolierung und Heilung der Kranken erließ (§ 1013).

Hatte die Dirne durch Verschweigen ihres Zustandes die Krankheit auf andere übertragen oder ihre Weiterverbreitung veranlaßt, so hatte sie eine 6 – 12 monatige Zuchthausstrafe zu erwarten (§ 1015). Das Reglement vom 2. II. 1792 sah sogar in § 13 eine Bestrafung der Dirnen auch ohne erwiesene Ansteckung eines anderen vor, falls die Krankheit bei ihrer Entdeckung bereits einen solchen Grad erreicht hatte, daß die Dirne nach dem Urteil Sachverständiger schon längere Zeit davon gewußt haben mußte. Man bestrafte hier also bereits das Verschweigen der Krankheit, offenbar weil man in einem solchen Verheimlichen eine starke Gesundheitsgefährdung der Bordellbesucher sah, denn man hatte die Erfahrung gemacht, „daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt worden sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, preiszugeben fortfahren, und hierdurch die weiteren Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden“ [1]). Die Heilungskosten des angesteckten Mannes hatte — sofern sie verlangt wurden oder der Patient zahlungsunfähig war — gemäß § 11 der fraglichen Verordnung immer der Bordellwirt zu tragen, gleichgültig ob er die kranke Hure zu dem infizierenden Verkehr angehalten hatte oder nicht, „weil solche Verbindlichkeiten als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um

1) Einleitung der Verordnung vom 2. II. 1792 Abs. I.

des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll".

Wenn das Allgemeine Landrecht den Betrieb eines konzessionierten Bordells zuließ, so folgt andererseits daraus, daß es den Bordellwirt nicht als Kuppler bestraft wissen wollte. Auch unterfiel das Gewerbe der Bordellhalter schon deshalb nicht den Kuppeleistrafbestimmungen, weil die Aufnahme minderjähriger Mädchen oder verheirateter Frauen in ein Freudenhaus verboten war, das allgemeine Landrecht aber nur die Kuppelei, die durch Verführung junger oder verheirateter Personen zu Ausschweifungen oder durch eine sonstige Förderung dazu ausgeübt wurde, für strafbar erklärte. (§ 996). Die Gewährung eines Absteigequartiers sowie die Gestattung der Benutzung eines Bordells als Absteigequartier seitens des Bordellwirts war dagegen durch die Sondervorschrift der Verordnung vom 2. II. 1792 bei mehrmonatigen Zuchthausstrafen verboten (§ 9 und 19). Man darf annehmen, daß durch diese Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß jedoch die Gewährung eines Absteigequartiers unter allen Umständen als Kuppelei bestraft werden sollte. Man befürchtete wohl mit Recht, der Bordellhalter werde sein Haus auch verheirateten oder jungen Leuten als ungestörten Treffpunkt zur Verfügung stellen und dadurch leicht die Kuppeleivorschriften umgehen können.

Seit dem Wiederaufstieg Preußens fing man an, die Richtigkeit der Ansicht des Mittelalters, daß die Bordelle ein notwendiges, nicht zu entbehrendes Uebel seien, erheblich zu bezweifeln[1]), und es sprach sich seit jener Zeit eine entschiedene Abneigung gegen das Institut der Bordelle aus. Man begann, sie für einen Schandfleck des Staates, für die Ueberbleibsel eines mittelalterlichen Irrtums zu erachten und in jeder Weise auf ihre Vernichtung hinzuarbeiten. Die Bestimmungen des Reglements vom 2. II. 1792 und des Allgemeinen Landrechts über die Prostitution wurden daher revidiert und in einer neuen „Verordnung wider die Verführung junger Mädgen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel" vom 13. III. 1829[2]) vervollständigt und weiter ausgebaut. Die Erteilung der Bordellkonzession — sofern sie überhaupt noch verliehen wurde — war nunmehr von der Zuverlässigkeit (§ 1 Abs. II) und der Gestellung einer Kaution (§ 14 Abs. IV) des Bordellwirts abhängig. Auch durften Freudenhäuser unter keinen Umständen in der Nähe von Kirchen, Schulen und anderen Lehranstalten geduldet werden. Selbst frei wohnenden Dirnen war das Wohnen in der Nähe solcher öffentlichen Gebäude und in Häusern nicht

1) Siehe hierzu auch das Zirkularreskript an sämtliche Kgl. Regierungen der Rheinprovinz, die Unterdrückung von Bordellen und unzüchtigem Treiben betreffend, vom 25. 6. 1839 bei Kamptz, Bd. 23 Jhrgg. 1839 II. Heft, S. 421/424.

2) Siehe auch die Hamburger „Vorschriften, die Bordelle und öffentlichen Mädchen betreffend" von 1834, bei Urban a. a. O. S. 28.

gestattet, in denen sich ein Tanzlokal oder eine Kneipe befand (§ 16 Abs. II und IV). Streng verboten war den Hurenwirten, weibliches, insbesondere minderjähriges Hauspersonal zu beschäftigen (§ 2 Abs. IV und § 3 Abs. II) Auch die Vorschriften und Verhaltungsmaßnahmen, die zur Vermeidung einer Erkrankung der Dirnen und einer Verbreitung der Geschlechtskrankheiten erlassen worden waren, wurden ergänzt, indem den Prostituierten äußerste Reinlichkeit anempfohlen (§ 10 Abs. I) und nunmehr eine wöchentlich zweimalige Untersuchung der Bordell- (§ 10 Abs. IV) und der freien Dirnen (§ 18) angeordnet wurde. Besondere Sorgfalt verwandte man auf die Bestimmungen, die die Abgaben an die Hurenheilungskasse[1]) betrafen (§ 14). Anscheinend hatte diese Einrichtung nicht den erwarteten Erfolg gehabt, denn die strengen Folgen, die sich an die Nichtleistung des obligaten Beitrages knüpften, lassen darauf schließen, daß die monatlichen Abgaben nicht gezahlt wurden: wer 10 Tage nach Fälligkeit der Zahlung diese nicht geleistet hatte, gegen den wurde „sofort Exekution verfügt" (§ 14 Abs. III). Bei Fruchtlosigkeit dieser Maßnahme wurde dem Hurenwirt die Konzession entzogen und die freie Dirne aus „den Listen der Lohnhuren gelöscht" (Abs. IV). Diese Streichung hatte aber zur Folge, daß die Dirnen als „erwerbsloses Gesindel behandelt und zum Arbeitshause abgeliefert" wurden; die auswärtigen schaffte man in ihre Heimat oder — falls sie Ausländer waren — schob sie über die Grenze ab mit dem Bedeuten, „daß, wenn sie sich hier wieder betreten lassen möchten, sie mit Festungsstrafe nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts belegt werden sollen" (§ 14 Abs. V).

Die Festsetzung von angemessenen Strafen war Sache der Polizeibehörden, sofern es sich um Verstöße gegen die Reglements handelte, die mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe belegt waren. Alle anderen Vergehen, zumal wenn sie auch unter eine andere Strafbestimmung fielen, wurden von den Kriminalgerichten abgeurteilt (§§ 23 der Verordnungen v. 2. II. 1792 und 13. III. 1829). Eine eigentliche Sittenpolizei existierte damals noch nicht. Das Aufgreifen und die Feststelluug der Frauen, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgingen, ohne den diesem Gewerbe auferlegten Pflichten nachzukommen, war zum größten Teil den Rendanten der Hurenheilungskasse und den gerichtlichen Wundärzten überlassen.

Aus diesen Bestimmungen ersehen wir, daß die Gewerbsunzucht als Delikt aufgefaßt und bestraft wurde. Der Gesetzgeber duldete die Prostitution jedoch, wenn die Dirnen sich in Bordelle

1) Durch ein Reskript vom 8. X. 1818 — bei Kamptz, a. a. O. Bd. 2 Jhrgg. 1818 S. 1075/76 — wurde ausdrücklich verboten, die Bordellwirtschaften mit einer Gewerbesteuer zu belegen, „weil es unter der Würde des Staates ist, von diesem Gewerbe pekuniären Vorteil zu ziehen".

begaben oder ihr Gewerbe bei der Polizei anmeldeten und sich damit gewissen Bedingungen unterwarfen, die ihrer gesundheitlichen Kontrolle und ihrer Fernhaltung von verkehrsreichen Gegenden zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes dienten. Die Anmeldung des Unzuchtgewerbes seitens einer Frau wurde genau geprüft und eine Einschreibung nur dann vorgenommen, wenn die Polizei die Gewähr zu haben glaubte, die Frau werde die ihr auferlegten Pflichten auch erfüllen. Die Einregistrierung in die Dirnenliste stellte nämlich eine Vergünstigung[1]), ein Privileg dadurch dar, daß sie die Hure vor einer Bestrafung wegen Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution schützte. Die Dirnen selbst waren natürlich durch die Reglementsvorschriften, durch die sie beispielsweise einer beschränkten Wohnerlaubnis, der Zwangsuntersuchung und in manchen Fällen sogar einem Zwangsheilverfahren unterworfen waren, in ihrer persönlichen Freiheit und in ihren allgemeinen bürgerlichen Rechten[2]) stark beschränkt. Man zwang sie aber nicht, ihr unzüchtiges Gewerbe für immer auszuüben, sondern unterstützte etwaige Bestrebungen der Dirnen, wieder zu einem anständigen, bürgerlichen Leben zurückzukehren dadurch, daß die Polizeibehörde verpflichtet wurde, ex officio Nachforschungen in den Bordellen anzustellen, und Zurückhaltungen der Prostituierten durch die Bordellwirte zu verhindern[3]). Ferner bemühte man sich, durch entsprechende, gesetzliche Bestimmungen, den Zustrom zur Prostitution einzudämmen. Wer aber nun einmal der Gewerbsunzucht verfallen war, den wollte man mittels des Toleranzsystems, durch das den eingeschriebenen und folgsamen Dirnen Straflosigkeit, den heimlichen aber Bestrafung[4]) wegen Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht versprochen wurde, zur polizeilichen Anmeldung seines Gewerbes veranlassen. Leider waren aber diese Bestimmungen ohne wesentlichen Nutzen und Einfluß auf die polizeiliche Ueberwachung der Prostitution, denn das freie Dirnentum hatte schon eine derartige Ausdehnung angenommen, daß es unmöglich war, es in gebührende Grenzen zu weisen, geschweige denn die Prostituierten gesundheitlich zu kontrollieren. In Erkenntnis dieses Umstandes ging man schließlich zu dem französischen System, zur Reglementierung über.

3. Die französische Revolution des Jahres 1789 brachte die Aufhebung aller Reglements- und Bordellvorschriften, und damit

---

1) Schmölder, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht S. 32.

2) Gemäß § 1012 ALR wurden die Kinder der Dirnen diesen nach einer bestimmten Zeit fortgenommen.

3) Siehe die Verordnungen v. 2. II. 1792 und 13. III. 1829.

4) Die VO vom 13. III. 1829 hatte schon von dem „Willkommen und Abschied" Abstand genommen; § 21 sah jedoch dann noch Leibesstrafen vor, wenn die festgesetzte Geldstrafe nicht aufgebracht werden konnte.

den Prostituierten die Freiheit[1]). Da aber die Ungebundenheit und Aufsichtslosigkeit der Dirnen bald weitere Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten, Verletzungen des öffentlichen Anstandes und öffentliche Aergernisse zur Folge hatten, so wurden sie einer neuen Beaufsichtigung unterstellt. Das System, das die Prostitution rechtlich zu erfassen und zu regeln suchte, nannte man die Reglementierung.

Ziel und Zweck der Reglementierung[2]) gingen dahin, alle mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Dirnen so schnell wie möglich nach ihrer Infektion ausfindig zu machen und sie bis zur Ausheilung ihrer Krankheit an der Ausübung ihres Gewerbes zu hindern, um einer Weiterverbreitung der venerischen Krankheiten durch die Prostituierten vorzubeugen. Erst in zweiter Linie kamen ordnungspolizeiliche Gesichtspunkte in Betracht, durch die den Dirnen Beschränkungen in der Oeffentlichkeit zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes auferlegt wurden.

Eine Absonderung der erkrankten Dirnen von den übrigen war natürlich nur möglich, wenn die Huren einer regelmäßigen, in gewissen Abständen sich wiederholenden ärztlichen Untersuchung unterworfen werden konnten. Wie aber war es zu ermöglichen, daß nicht nur die kasernierten, sondern auch die frei lebenden Prostituierten zu den festgesetzen Untersuchungsterminen erschienen? Man hoffte, dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß man der Polizei die Aufsicht über alle Dirnen übertrug[3]), ihr die Festsetzung und Aufstellung der zu einer solchen Kontrolle erforderlichen Maßnahmen überließ und die Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution nur dann unter Strafe stellte, wenn sie nicht im Rahmen der polizeilichen Anordnungen erfolgte. Um nun eine wirksame Aufsicht über die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehenden Frauen und Mädchen durchführen zu können, wurden ihre Adressen von der Polizei in eine besondere Dirnenliste eingetragen. Dadurch hatte sie die Handhabe, die ihrer Kontrolle unterworfenen Huren genau zu kennen, deren Erscheinen beim Polizeiarzt nachzuprüfen und diejenigen, die nicht pünktlich zu den Untersuchungen kamen, durch eine bedingte Strafandrohung an ihre Pflichten zu mahnen oder sie einfach zwangsmäßig vorzuführen. Die Zahl der Frauen aber, die sich zur Einschreibung in die Dirnenliste meldeten oder in die Eintragung einwilligten und sich damit freiwillig der polizeilichen Aufsicht unterstellten, stand natürlich in keinem Verhältnis zu dem Heer

---

1) Siehe Blaschko, Die gesundheitlichen Schäden der Prostitution und deren Bekämpfung S. 7.

2) Ströhmberg a. a. O. S. 153, vgl. auch Güth a. a. O. S. 57.

3) Nach Mittermaier, Vgl. Darst. S. 161, bilden eine Ordonnanz vom 6. XI. 1778 und CP 471 in Frankreich die rechtliche Grundlage der polizeilichen Reglementierung.

der Dirnen, das die Gewerbsunzucht betrieb, ohne die polizeilichen Anordnungen zu erfüllen, denn die Polizeiaufsicht mit den vielen Ge- und Verboten war den Huren natürlich eine unwillkommene Beschränkung ihrer Freiheit und eine unangenehme Last. Um diesem Mißstande abzuhelfen und um möglichst alle Prostituierten beaufsichtigen und regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu können, griff man zu einem Mittel, das das Kennzeichen der Reglementierung darstellt: zur polizeilichen Zwangseinschreibung![1]) Jede Frau, die sich der Ausübung der Gewerbsunzucht verdächtig machte, wurde von besonders damit betrauten Polizeibeamten verhaftet und, sofern sich der Verdacht bestätigt hatte, zwangsmäßig, also ohne ihre Einwilligung in die Dirnenliste eingeschrieben. Diese Eintragung hatte aber zur Folge, daß die Frau nunmehr wie eine gewerbsmäßige Prostituierte angesehen wurde und daher die Reglements befolgen und zu den regelmäßigen Untersuchungen erscheinen mußte. Nichteinhaltung der polizeilichen Bestimmungen konnte mit Zwangsvorführung vor den Polizeiarzt oder mit Bestrafung verbunden werden. Die bei der Untersuchung als geschlechtskrank befundenen Prostituierten wurden in einem Krankenhaus untergebracht und dort bis zu ihrer Heilung, auch gegen ihren Willen festgehalten. Damit wollte man verhindern, daß die Dirnen während ihrer Krankheit Geschlechtsverkehr pflegten und dadurch andere der Gefahr einer Ansteckung aussetzten.

Wenn manche Schriftsteller[2]) von einer Reglementierung im weitesten Sinne sprechen und unter diesem Begriff dann jede Regelung der Prostitution vom Altertum an verstehen, indem sie auf die Parallelen hinweisen, die zwischen den Vorschriften der neueren Zeit uud denen des Altertums und des Mittelalters bestehen, so kann diesen u. E. in der Ausdehnung und Verallgemeinerung des Reglementierungsbegriffs nicht beigepflichtet werden, da das nur zu einer Verwässerung der Begriffsmerkmale führen und Irrtümer erregen würde. Stellt man schon Vergleiche an zwischen den Prostitutionsvorschriften des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, so trifft man auf Bestimmungen, die sich zu allen Zeiten wiederfinden, nämlich die, die auf Wohnungsbegrenzung der Dirnen gerichtet sind, während andere wiederum nur im Altertum und in der Neuzeit vorkommen, wie beispielsweise die Eintragung in eine besondere Dirnenliste. Niemals aber gab es vorher eine zwangsweise polizeiliche Registrierung der Prostituierten zum Zwecke einer ständigen Gesundheitskontrolle, die mit den geschilderten Folgen verbunden war. Die Gründe dafür wird man in dem Umstande zu suchen haben, daß die Geschlechtskrankheiten mit ihren vernichtenden Folgen dem Altertum und dem Mittelalter wohl doch

1) Siehe Dreuw a. a. O. S. 88.
2) Siehe besonders Hanauer a. a. O. S. 1448 letzter Absatz.

unbekannt waren und daß man nach dem bösartigen Ausbruch der Syphilis erst relativ spät an eine gesundheitliche Ueberwachung der Dirnen und an eine allgemeine Bekämpfung der venerischen Krankheiten überhaupt dachte. Alle Regelungen der Prostitution bis zur Reglementierung kann man daher nur als Vorläufer dieses Systems bezeichnen, denn dessen gemeinsame zum Begriff der Reglementierung unbedingt notwendige Faktoren, polizeiliche Zwangseinschreibung[1]) verbunden mit polizeilicher Zwangsuntersuchung, unter Umständen Zwangsbehandlung, und Beaufsichtigung, wird man nicht in einer der bisherigen Regelungen der Gewerbsunzucht zusammen, sondern nur die eine oder die andere Komponente der Reglementierung allein finden.

Dieses System verbreitete sich von Frankreich aus über fast alle europäischen Staaten und wurde im Laufe der Zeit weiter ausgebaut und den einzelnen lokalen Verhältnissen angepaßt.

4. a) I. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 trug dem Gedanken des neuen Prinzips, die Regelung der Prostitution allein der Polizei zu überlassen, insofern Rechnung, als es sich darauf beschränkte, durch § 146 die „Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht“ trieben, mit Strafe zu bedrohen. Diese Vorschrift, die sich auf § 1023. II. 20 des Allgemeinen Landrechts[2]) und auf die für die Rheinprovinz erlassene Kabinettorder vom 15. I. 1825 gründete[3]), sicherte also andererseits den Dirnen Straflosigkeit zu, die ihrem Gewerbe im Rahmen und unter Einhaltung der von der Polizeibehörde erlassenen Reglementsvorschriften nachgingen[4]).

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 übernahm zunächst die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuches, änderte aber durch die Novelle vom 26. II. 1876[5]) den § 361 Ziffer 6, indem es den Tatbestand erweiterte und eine „Weibsperson“ bestrafte, die 1. „wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche 2., ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt“. Der zweite Teil dieses Paragraphen brachte den

---

1) Verurteilungen zur Prostitution, wie sie tatsächlich vorgekommen waren (vgl. S. 9 Anm. 2), sind nicht etwa einer Zwangseinschreibung vergleichbar, denn sie stellen eine besonders strenge Bestrafung für bestimmte Vergehen dar.

2) Vgl. S. 18 oben.

3) Goltdammer a. a O. S. 304 bes. Teil zu § 146.

4) Bericht der Kommission für Rechtspflege und Beratung des Entwurfs des StGB für die Preußischen Staaten (Drucks. der 1. Kammer Nr. 171) S. 22 zu § 147.

5) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1876 S. 25.

prinzipiellen Standpunkt des Gesetzes zum Ausdruck: die Ausübung der Gewerbsunzucht war verboten und daher strafbar. Nach dem ersten Teil wurde sie aber „geduldet", also straffrei gelassen, sofern sich die Dirnen einer polizeilichen Aufsicht unterstellten und sie die polizeilichen, zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Anordnungen befolgten. Der erste Halbsatz des § 361, 6 StGB war ein Blankettgesetz, denn es wurde die Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen unter Strafe gestellt, die nicht vom Gesetzgeber selbst, sondern die nach dem vom Bedürfnis abhängigen Ermessen einer anderen Stelle, der Polizeibehörde, erlassen worden waren. Während das Preußische Strafgesetzbuch noch einen Strafrahmen von acht Wochen Gefängnis festsetzte, wurde der Verstoß gegen die Prostitutionsbestimmungen nach den §§ 361, 6; 362 Abs. I als Uebertretung mit gewöhnlicher oder aber verschärfter Haft, also mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Wochen gestraft, jedoch ist auf Grund des § 27b in Verbindung mit den §§ 27 II, 2, 27c, 28 StGB eine Geldstrafe an Stelle der Freiheitsstrafe zulässig. Nach beiden Gesetzen war, falls auf Haft erkannt worden war, eine Nebenstrafe[1]) durch Verhängung einer Nachhaft möglich. Die Dirnen konnten nach verbüßter Strafe der Landespolizei überwiesen werden, der dann gemäß § 362 Abs. 3 StGB das Recht zustand, sie in ein Arbeitshaus unterzubringen. Nach dem Preußischen Strafgesetzbuch § 146 Abs. II und IV durfte diese Unterbringung nicht länger als auf ein Jahr geschehen; das Reichsstrafgesetzbuch ließ aber statt der Unterbringung in ein Arbeitshaus auch eine Einweisung in ein Asyl oder in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt auf die Dauer von zwei Jahren zu (§ 362 Abs. II und III). Ausländerinnen konnten nach beiden Gesetzen des Landes verwiesen werden.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß den Prostituierten durch die Reglementierungsvorschriften eine drei-, unter Umständen sogar eine vierfache Bestrafung zuteil werden konnte[2]), sofern man die Registrierung ausnahmsweise vom Standpunkt der Dirne aus als Strafe aufgefaßt wissen will: das Gericht erkannte auf Haft, die Landespolizei auf Ueberweisung in ein Arbeitshaus oder in eine Besserungsanstalt und die Orts- beziehungsweise die Sittenpolizei auf Eintragung in die Dirnenliste und auf Geldstrafe[3]).

II. Von einigen Wissenschaftlern[4]) wird die Ansicht vertreten, § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches sei die rechtliche Grundlage

1) Rg 7, 431.

2) Siehe Schmölder, Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsm. Unzucht S. 33.

3) Siehe S. 28 unten.

4) Mittermaier, Mitt. Bd. 25 Nr. 6 S. 60 (vgl. aber auch Nr. 9 S. 80) und derselbe, Handwörterbuch d. Sexualwissenschaft S. 607; Hanauer a. a. O. S. 1449; Jadassohn, Die gesetzliche Regelung der Bekämpfung S. 12 oben;

für das Einschreiten der Sittenpolizei gegen Prostituierte und damit für die Verhängung der Reglementierung gewesen. Sie berufen sich meistens darauf, daß die Reglementierung, zumindest ihr sanitätspolizeilicher Teil, eine Freiheitsberaubung enthalte und daher einer reichsgesetzlichen Grundlage bedurft hätte. Eine solche sei aber trotz größter Bedenken nur aus § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches herzuleiten. Wenn durch § 361, 6 zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Gesetzgeber die Polizei für befugt hielt, die Gewerbsunzucht unter gewissen Kautelen zu dulden[1]) und die Dirnen einer Aufsicht zu unterwerfen, so konnte aber aus diesem Paragraphen ebenso wenig wie aus § 146 des Preußischen Strafgesetzbuches ein Recht der Polizei abgeleitet werden, solche Vorschriften überhaupt zu erlassen. Dazu bedurfte es einer besonderen gesetzlichen Delegation. Diese wurde der Polizei ganz allgemein durch den noch heute geltenden § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts erteilt, wonach es Aufgabe der Polizei ist, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen". Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. III. 1850 war die Ortspolizei befugt, Verordnungen im Rahmen des § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts an die Störer der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes, eben an die Prostituierten zu richten. Das Recht, für die Sicherung der Gesundheit der Dirnen zu sorgen, leitete man aus dem zweiten Teil des § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. II. 1850[2])[3]) und § 6 des Gesetzes vom 11. III. 1850 ab. Die Abteilung der Ortspolizei, die sich mit den Prostitutionsangelegenheiten zu befassen hatte, nannte man Sitten-

---

Schriftleitung der Mitteilungen, Mitt. Bd. 25 Nr. 5 S. 52; Finger G. S. 94 S. 373 f.; Geyer-Moses a. a. O. S. 51. Anderer Ansicht und siehe auch zu dem Folgenden: Schuppe a. a. O. S. 9, 10 u. 18; Wolzendorff a. a. O. S. 47—60; Scholz a. a. O. S. 60 u. 74; Blaschko, Hygiene d. Prostitution u. d. venerischen Krankheiten S. 51 Anm.; v. Raumer a. a. O. S. 37 ff.; Haldy a. a. O. S. 93 ff.; Delbanco und Blumenfeld a. a. O. S. 30 ff.; Handwörterbuch d. Rechtswissensch. Bd. V S. 502 f. „Sittenpolizei"; Hellwig, Kommentar zum Reichsges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh. S. 349 zu § 16.

1) Vgl. RG 11, 287.

2) § 6: Die im § 3 genannten Behörden, Beamten u. Wachmannschaften sind befugt, Personen in pol. Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit u. Ruhe diese Maßnahmen dringend erfordern . . .

3) Siehe auch d. Verfg. d. Minist. d. Inneren v. 7. 7. 1850 (Min.-Bl. f. d. ges. innere Verw. in d. Kgl. Preuß. Staaten, 11. Jhrgg. 1850 S. 247), in der von einer Zwangspflicht d. notorischen Lohndirnen die Rede ist, „allmonatlich oder auch in kürzeren Fristen Gesundheitsatteste beizubringen". Die Grundlage zu einem solchen Verlangen soll sich aus den §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 12. II. 1850 ergeben.

polizei. Die Durchführung einer gesundheitlichen Beaufsichtigung der Dirnen war natürlich nur möglich, wenn sie gezwungen werden konnten, in regelmäßigen Abständen ein Gesundheitszeugnis vorzulegen oder sich einer Untersuchung durch den Polizeiarzt zu unterwerfen. Zu diesem Zweck trug die Sittenpolizei die Namen der Frauen, die zugaben, der Gewerbsunzucht nachzugehen, oder denen ihr unsittliches Gewerbe nachgewiesen werden konnte, nach französischem Muster in eine Liste ein, an Hand der sie nunmehr die Beibringung der Atteste oder das Erscheinen vor dem Polizeiarzt nachprüfen konnte[1]). Das Recht der Polizei, die Registrierung vorzunehmen, die trotz ihres verwaltungsrechtlichen Charakters letzten Endes die Grundlage der Reglementierung[2]) überhaupt bildete, da eine polizeiliche Gesundheitskontrolle ohne Listenführung undurchführbar schien, beruhte auch nur auf § 10. II. 17 des allgemeinen Landrechts; denn die Führung einer Dirnenliste gehörte zu den „nötigen Anstalten", die die Polizei zur Erledigung ihrer Aufgaben treffen mußte. Zweifeln konnte man allerdings an der Zulässigkeit der zwangsweisen Einschreibung insofern, als es fraglich war, ob sie nicht ein Uebermaß der polizeilichen, durch § 10. II. 17 des Allgemeinen Landrechts gebotenen Mittel oder einen Verstoß gegen die verfassungsmäßig gewährleistete persönliche Freiheit darstellte. Tatsächlich ist die Zwangseintragung aber trotz sehr verschiedener Handhabung von der herrschenden Lehre als zulässig erachtet worden[3]). Eine Verletzung der persönlichen Freiheit ist aber aus dem Gesichtspunkte heraus abzulehnen, weil „Freiheit im Rechte des modernen Staates nichts anderes als Freiheit vom gesetzwidrigen Zwang" bedeutet[4]). Verhängt wurde die Kontrolle durch Verfügung der Ortspolizei, in deren Bezirk die Frau der gewerbsmäßigen Unzucht nachging. Die Wirkungen der sittenpolizeilichen Beaufsichtigung blieben daher auch auf das Gebiet der die Kontrolle verfügenden Polizeibehörde beschränkt. Gegen diese Verfügung stand den Betroffenen die Rechtsmittel des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 zu. Dirnen, die der Polizeikontrolle unterstanden und nicht zu den ärztlichen Untersuchungen erschienen, konnten in Preußen gemäß § 132 Ziffer 2 des Gesetzes vom 30. VII. 1883 mit einer Geldstrafe belegt und gemäß Ziffer 3 gegebenenfalls zwangsmäßig dem Polizeiarzt vorgeführt werden. Auf gleicher gesetzlicher

1) Bei den notorischen Prostituierten nahm die Polizei die ärztlichen Untersuchungen selbst kostenlos vor, um einen Täuschungsversuch der Dirnen tunlichst zu verhindern

2) Nach Quark a. a. O. S. 11 soll die Reglementierung schon um 1830 eingeführt worden sein.

3) Siehe OVG 30, 417 Urteil v. 16. X. 1896; RG in J. W. 1912 41. Jahrgang, Heft 8 S. 4347 Nr. 42; Leipzig. Kommentar 3. Aufl. S. 1107 Anm. 5 zu § 361, 6; Olshausen a. a. O. S. 1992 zu § 361, 6 Abschnitt b); u. a. m.

4) Wolzendorff a. a. O. S. 59.

Grundlage beruhte die Unterwerfung der erkrankten Prostituierten einem Zwangsheilverfahren.

III. Die Reglementierung wurde im großen und ganzen etwa folgendermaßen gehandhabt[1]: die Erfassung der die Gewerbsunzucht betreibenden Frauen geschah durch planmäßige Revision der Absteigequartiere, durch regelmäßige Kontrollstreifen und Razzien. Die Beamten der Sittenpolizei[2] waren durch ihre Dienstanweisungen verpflichtet[3], bei ihrem Einschreiten gegen vermeintliche Prostituierte äußerst vorsichtig zu sein, um möglichst Mißgriffe zu vermeiden. Gewöhnlich wurden die der gewerbsmäßigen Unzucht Verdächtigen zunächst verwarnt. Erst die Nutzlosigkeit mehrmaliger Verwarnungen konnte die Sittenpolizei im allgemeinen veranlassen, Verhaftungen vorzunehmen, ärztliche Untersuchungen anzuordnen und den Antrag auf gerichtliche Bestrafung wegen Uebertretung des § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches zu stellen. In manchen Städten wurden die Dirnen nach der ersten Verurteilung auf Grund des § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches, in anderen wiederum erst nach mehrmaligen Verurteilungen in die Dirnenliste eingetragen und damit der Kontrolle unterstellt. In Süddeutschland nahm man meistens überhaupt keine Zwangseintragung[4] vor, in anderen Gegenden wurde sie von einer Erkrankung der Dirne an einer Geschlechtskrankheit abhängig gemacht. Jugendliche Prostituierte unterwarf man selten der polizeilichen Aufsicht, sondern gab sie in Fürsorgeerziehung[5]. Die einmal eingeschriebene Dirne wurde aus der Kontrolle nur entlassen, wenn sie sich verheiratete oder den Nachweis eines ordentlichen Erwerbes führen konnte[6]. Solange die Prostituierten aber der Polizeiaufsicht unterstanden, mußten sie auch die „Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen

1) Siehe Dufour, a. a. O. S. 364; besonders genau Blaschko, Hygiene der Prost. S. 53 ff.; Flexner, a. a. O. S. 118, und mit Bezug auf die neuere Zeit Kleinschmidt-Schackwitz a. a. O. S. 107.

2) Um jedes Auffallen zu vermeiden, waren die Beamten der Sittenpolizei auch nicht uniformiert.

3) Siehe die Dienstanweisung der Stadt Diedenhofen bei Pappritz, „Einführung in das Studium . . .“ S. 31.

4) In den außerpreußischen Staaten wurde die Zulässigkeit der Zwangseintragung in die Dirnenliste bestritten bezw. überhaupt verneint, weil sie einer gesetzlichen Grundlage, wie sie § 10 II. 17 ALR f. Preußen schuf, entbehrte und nur durch Verordnungen gerechtfertigt werden konnte. Wir finden daher auch in Süddeutschland fast nur die freiwillige Einschreibung (siehe Delbanco und Blumenfeld a. a. O. S. 30).

5) Siehe die Verfügg. d. Minist. d. Innern v. 11. IX. 1902 betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Minstbl. 63 Jahrg. 1902 S. 165); nach Ziffer 2 darf die sittenpolizeiliche Kontrolle über noch nicht Achtzehnjährige erst verhängt werden, „wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorge abgelehnt hat und die dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos geblieben ist“. Auch bei über 18jähr. Dirnen ist die Einschreibung an gewisse Kautelen gebunden.

6) Siehe Schuppe a. a. O. S. 16.

Ordnung und des öffentlichen Anstandes“ befolgen, die bis ins kleinste durchgearbeitet waren und die Dirne mit einer Fülle von Auflagen und Bedingungen beschwerten [1]). Diese Reglements enthielten vor allen Dingen genaue Bestimmungen darüber, wann und wie oft jede Dirne zu den ärztlichen Untersuchungen erscheinen mußte. Die jüngeren Prostituierten etwa bis zum 25. Lebensjahr, die für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten am gefährlichsten waren [2]), mußten sich zweimal wöchentlich, die älteren entweder jede Woche oder alle 14 Tage zur ärztlichen Kontrolle einfinden.

Durch die ordnungs- und anstandspolizeilichen Vorschriften des Reglements wurde den Prostituierten jedes anstößige Benehmen, das Zusammenstehen mit anderen Dirnen, der Verkehr mit Zuhältern und Kupplern und das Betreten der verkehrsreichen Straßen untersagt. Im wesentlichen unterschied man drei Systeme [3]), nach denen die Polizei die Ueberwachung der Gewerbsunzucht durchführte:

1. Das Bordellsystem, das in Hamburg zur Anwendung kam, gestattete die Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution nur in konzessionierten Bordellen, die wiederum einer sanitären, hygienischen und sicherheitspolizeilichen Kontrolle unterstanden. Um zu erreichen, daß sich möglichst alle Dirnen in Bordelle begaben, erschwerte die Sittenpolizei die freie Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht außerordentlich, indem sie nicht nur die dabei betroffenen Frauen wegen Uebertretung der Reglementsvorschriften, sondern auch diejenigen strafrechtlich verfolgen ließ, die den Dirnen Wohnräume vermieteten und ihnen damit Gelegenheit zur Unzucht verschafften.

2. Das System der freien Prostitution, das beispielsweise in Berlin angewandt wurde, zeichnete sich dadurch aus, daß man den Dirnen freie Wohnungswahl beließ. Sie konnten also sowohl Hauptmieter einer ganzen Wohnung, als auch Untermieter eines einzelnen Zimmers sein. Ihr Gewerbe übten sie in ihrer Wohnung aus und suchten sich die Kundschaft auf der Straße. Verletzungen des öffentlichen Anstandes und öffentliche Aergerniserregungen, sowie Gefährdungen der Jugend suchte die Polizei dadurch möglichst einzuschränken, daß sie das Wohnungnehmen der Dirnen in bestimmten, in den Reglements aufgeführten Gegenden verbot und das „Umherstreichen“ [4]) in den verkehrsreichen Straßen, in der Nähe von Kirchen, Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden, sowie das unnötige Betreten der Bahnhöfe unter Strafe stellte und diese Oertlichkeiten durch ständige Streifen kontrollieren ließ.

---

1) Siehe d. Berliner Reglement v. 1902, bei Quark a. a. O. S. 59 ff., Anlage II, und v. 1911, bei Flexner a. a. O. Anhang B; d. Hamburger Reglement v. 1909, bei Dufour a. a. O. S. 350 ff.

2) Siehe Schmölden, Staat und Prostitut. S. 22.

3) Siehe Blaschko, Hygiene d. Prostitution S. 52 f.

4) Siehe Heiland a. a. O. S. 547.

3. Die Kasernierung endlich, auch Bremer System genannt, sollte bei Aufrechterhaltung der Vorteile, die das Bordellsystem in bezug auf die Ueberwachungsmöglichkeit und das System der freien Prostitution bezüglich der Wahrung der Freiheit der Dirnen boten, gleichzeitig die Nachteile vermeiden, denen die Prostituierten durch eine wirtschaftliche Ausbeutung seitens ihrer Wirte ausgesetzt waren. Die Kasernierung[1]) erstrebte auch eine Lokalisierung der Prostitution und zwar in der Weise, daß den Dirnen eine bestimmte Straße[2]) oder ein bestimmtes Stadtviertel angewiesen wurde, in dem sie wohnen und ungestraft ihrem Gewerbe nachgehen durften. Bordelle waren gewöhnlich auch in diesen Gegenden verboten. Der Hauswirt durfte nur in das Rechtsverhältnis des Vermieters zum Mieter mit den Prostituierten treten, wodurch eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Dirnen von ihren Wirten, wie sie sich in der Regel bei dem Bordellbetrieb durch Anschreiben und Kleiderbeschaffungen seitens der Bordellhalter ergab, verhindert wurde. Andererseits aber konnte die Sittenpolizei die Dirnen leichter beaufsichtigen und eine Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten eher verhindern, als wenn die Dirnen über die ganze Stadt verteilt wohnten. Jede Prostitutionsausübung außerhalb der Kasernierungszone war verboten und wurde streng geahndet.

b) Die verschiedenen sittenpolizeilichen Systeme der Prostitutionsregelung standen aber, was die Beherbergung der Dirnen anbetraf, im Gegensatz zu den Kuppeleistrafbestimmungen des Preußischen und des Reichsstrafgesetzbuches.

Das Wesen der Kuppelei[3]) hatte seit dem Allgemeinen Landrecht eine Umwandlung[4]) dahingehend erfahren, daß sie nicht mehr als Verführung zur Unzucht, sondern als Vorschubleistung und damit als Beihilfe zu fremder Unzucht aufgefaßt wurde. Da der Gesetzgeber die Vorschubleistung unter gewissen Formen immer bestraft wissen wollte, auch wenn die Unzucht als solche nicht strafbar war, so verzichtete er auf eine Akzessorität der Kuppelei und erhob sie zu einem deliktum sui generis. § 180 des Reichsstrafgesetzbuches, ursprünglich aus § 147 des Preußischen Strafgesetzbuches hervorgegangen, bestraft daher den als Kuppler mit Gefängnis, der „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder durch Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet“. Da in den neuen Gesetz-

---

1) Siehe Schäfer-Lehmann a. a. O. zu § 17 S. 232; Delbanco und Blumenfeld a. a. O. S. 41.

2) Die Häuser der berüchtigten Bremer Helenengasse gehörten alle einem Eigentümer, der die Wohnungen fast nur an Prostituierte vermietet hatte.

3) Siehe Handwörterbuch d. Rechtswissenschaften Bd. V S. 508; Bacharach a. a. O. S. 13/14; Frank a. a. O. zu § 180 I S. 373; Mittermaier, Vgl. Darst. bes. Teil Bd. IV § 31 S. 175 u. a. m.

4) Siehe Goltdammer a. a. O. bes. Teil S. 306 zu § 147, 1 u. 2.

büchern Vorschriften fehlten, aus denen sich die Straflosigkeit des Wohnunggewährens an Prostituierte unter Gestattung der Unzuchtausübung und des Haltens von polizeilich konzessionierten Bordellen ergab — wie sie das Allgemeine Landrecht in seinem § 999. II. 20 und noch der „Revidierte Entwurf des Strafgesetzbuches für die Kgl. Preußischen Staaten" von 1836 in seinem § 513 [1]) enthielten —, so war es zweifelhaft, ob § 180 des Strafgesetzbuches bezw. § 147 des Preußischen Strafgesetzbuches auf die Bordellwirte anzuwenden war. Schon bei der Beratung des Preußischen Strafgesetzbuches [2]) ist diesen Zweifeln Ausdruck gegeben worden, doch wurden sie durch die Versicherung zerstreut, „daß eine solche polizeiliche Genehmigung (von Bordellwirtschaften) von dem Staatsanwalt bei Stellung seiner Anträge werde berücksichtigt werden". Auch das dem klaren Gesetzestext des Kuppeleiparagraphen widersprechende Argument [3]), das Halten eines polizeilich konzessionierten Bordells sei deshalb dem Kuppeleistraftatbestand nicht zu subsumieren, weil auch die den polizeilichen Anordnungen nicht zuwiderlaufende Unzucht straflos sei, konnte dazu beitragen, auf eine gesetzliche Sondervorschrift, die Bordelle betreffend, zu verzichten. Tatsächlich wurde schon im Jahre 1871 die Frage, ob § 180 des Reichsstrafgesetzbuches nun auch auf die Inhaber von polizeilich konzessionierten Bordellen anwendbar sei, durch eine Strafanzeige gegen einen solchen Bordellhalter aktuell [4]). Im Verlauf dieses langwierigen Rechtsstreites ergingen von 16 deutschen Universitäten Rechtsgutachten, von denen sich der überwiegende Teil für eine Anwendbarkeit der Kuppeleiparagraphen auf den Bordellwirt aussprach [5]). Diesen Standpunkt vertrat auch das Reichsgericht in einem Urteil vom 29. I. 1880 [6]), indem es den § 180 des Reichsstrafgesetzbuches auf Bordellwirtschaften als den typischsten Fall der Kuppelei angewandt wissen wollte, denn das Erwerbsgeschäft eines Bordellhalters beruhe gerade darauf, aus der Unzucht der Mädchen, die er eigens zu diesem unsittlichen Zweck halte, Gewinn zu ziehen. Das Argument, das in dem Bericht der Kommission

---

1) „Wer ohne ausdrückliche pol. Erlaubnis ein Bordell oder eine andere zu gleichem Zweck bestimmte Wirtschaft oder Anstalt hält", hat eine Strafe verwirkt.

2) Siehe den Bericht d. Kommission zur Prüfung d. Entw. des StGB f. die Preuß. Staaten, II. Session, II. Kammer Nr. 140 S. 94 zu § 136.

3) Siehe den Bericht d. Kommission f. Rechtspflege über d. Beratung d. Entw. d. StGB für die Pr. Staaten, Drucks. d. I. Kammer Nr. 171 S. 22 zu § 147.

4) „Das dtsch. Strafgesetz und d. polizeilich konzessionierten Bordelle". Eine genaue Schilderung dieses Falles findet sich auch bei Dreuw a. a. O. S 120 f.

5) So auch Bacharach a. a. O. S. 45/50; weitere Literat. dortselbst auf S. 45 Anm. 2.

6) RG 1, 88.

für Rechtspflege[1]) zugunsten einer Straflosigkeit des Haltens von Bordellwirtschaften vorgebracht worden war, und das auch in der Wissenschaft in verschiedenen Modifikationen[2]) wiederkehrt, um das Bestehen der polizeilich konzessionierten Bordelle als Ausfluß der Reglementierung und polizeilicher Duldung zu rechtfertigen, wies das Reichsgericht zurück, indem es die Heranziehung des § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer beschränkenden Auslegung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches verneinte.

Aber auch die Vermieter von Wohnungen und Zimmern machten sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Regel strafbarer Kuppelei schuldig, sofern sie duldeten, daß ihre Mieter in den Räumen die Unzucht ausübten. Daß in einem solchen Verhalten ein Vorschubleisten zur Unzucht durch Gewährung von Gelegenheit[3]) zu erblicken ist, kann nicht zweifelhaft sein. Es schien aber fraglich, ob das Tatbestandselement des Eigennutzes vorhanden ist, wenn die Vermieter für ihre vermieteten Räumlichkeiten nur den ortsüblichen Preis fordern und erhalten. Das Reichsgericht entschied diese Zweifel zu ungunsten des Vermieters. Es legte den Begriff des Eigennutzes in mehreren Urteilen[4]) dahingehend klar, daß darunter „das nur auf den eigenen Nutzen gerichtete Streben zu verstehen sei, welches den Geboten der Moral zuwider nicht die gebührende Rücksicht auf die Interessen anderer nehme", und daß ferner dieser Nutzen rechtsgrundsätzlich nicht das gewöhnliche Maß zu überschreiten brauche, es vielmehr genüge, wenn die Erlangung des Mietbetrages der Beweggrund für die Gestattung der Unzuchtausübung gewesen sei. Selbst wenn das Fehlen dieses Motives im Einzelfall daraus geschlossen werden könnte, daß die fraglichen Räumlichkeiten jederzeit zu dem gleichen Ertrage an anständige Mieter hätten vermietet werden können[5]), so war diese Beweisführung im allgemeinen so schwierig, daß der erforderliche Nachweis wohl nur in den seltensten Fällen geführt werden konnte.

Infolge dieser Anschauungen des höchsten deutschen Gerichtshofes stand die praktische Durchführung der Reglementierung seitens der Sittenpolizei im Widerspruch zur Gesetzgebung und Rechtsprechung.

§ 6. Theorien über Ursache und Bekämpfung der Prostitution.

1. Trotz der umfassendsten Maßnahmen, die man seit der Einführung der Reglementierung zur Regelung der Prostitution in ordnungs- und vor allen Dingen in sanitätspolizeilichem Sinne

1) Siehe S. 32 Anm. 3.
2 Siehe Haldy a. a. O. S. 117 und 124; Frank a. a. O. S. 375; weitere Literatur daselbst.
3) RG R 1, 680; 2, 662; 10, 703.
4) RG 41, 225; 26, 41; R 6, 35; 1, 828.
5) RG 41, 226.

getroffen hatte, mußte man doch erkennen, daß das bestehende System nicht von dem erhofften Erfolg begleitet war. In dem gemeinsamen Bestreben der Praxis und Wissenschaft, ein wirksameres und erfolgreicheres System der Bekämpfung der Prostitution zu finden, mußte man sich doch schließlich die Frage vorlegen, warum denn eigentlich die bisherigen Maßnahmen, seien sie milder oder strenger Natur gewesen, nie den Umfang der Gewerbsunzucht haben eindämmen können. Damit aber war der erste Schritt getan, um das Uebel bei der Wurzel zu fassen, denn die Beantwortung dieser Frage mußte notwendig mit den Ursachen der Prostitution im engsten Zusammenhang stehen [1]).

a) Die anthropologische Theorie [2]) vertritt den Standpunkt, daß die Prostitution das Aequivalent des Verbrechertums ist und daß es, wie es einen bestimmten Typus des geborenen Verbrechers gibt, so auch den, der geborenen Prostituierten. Man ist dadurch zu dieser Anschauung gelangt, daß man anthropometrische und biologische Untersuchungen an notorischen Dirnen anstellte und bei fast allen eine Reihe von gleichen, typisch verbrecherischen Degenerationsmerkmalen physischer und psychischer Art feststellen konnte. Während sich die physischen Degenerationszeichen vornehmlich in Kopfform, Körperbau und Gesichtsausdruck zeigten, äußerten sich die psychischen in einem völligen Fehlen der natürlichen Gefühle, wie Mutterliebe, Schamgefühl und sexueller Leidenschaftlichkeit. Aus einem solchen Mangel an Gefühlen, verbunden mit geschlechtlicher Frigidität, mit vollkommener Arbeitsscheu und übertriebenen Neigungen zu Genuß und Schwelgerei, entspringe aber eine „ethische Idiotie“; diese sei die Triebfeder zur Prostitution. Wohl könne soziale oder unmittelbare Not bei der Gelegenheitsdirne, die der geborenen aber immer noch näherstehe als dem normalen Weibe, die Ursachen der Prostitution sein, bei der geborenen Dirne aber gäbe sie höchstens den Anlaß dazu. Die Richtigkeit dieser anthropologischen Theorie soll dadurch unterstützt werden, daß die Prostituierten im allgemeinen keine Kapitalverbrechen ausüben, sondern sich nur auf den Gebieten der kleineren Delikte, wie Diebstahl und Erpressung, betätigen und als Gehilfen zu strafbaren Handlungen anderer auftreten.

Weinberger [3]) glaubt, daß Dirne und Verbrecher nicht parallele Typen seien, sondern daß beide nur aus dem gemeinsamen Boden der Gemeingefährlichkeit hervorgehen; der Vermittler zwischen beiden sei der Zuhälter.

---

1) Bahnbrechend auf dem Gebiete der Prostitutionsfrage war Parent-Duchâtelets Werk „De la Prostitution dans la ville de Paris“. Bruxelles 1836.

2) Siehe Lombroso-Ferrero a. a. O. S. 535—577 und S. 577—588; Tarnowsky a. a. O. S. 120—138; Ströhmberg a. a. O. S. 80 ff.; Werber a. a. O. S. 122; Weinberger a. a. O. S. 57 unten.

3) a. a. O. S. 58.

b) Die ökonomische Theorie[1]) sieht die Ursachen der Prostitution in den Wirtschaftszuständen. Die Grundlage dieser Anschauung bilden die Statistiken. Diese zeigen, daß sich die Mehrzahl der Dirnen aus den niederen, materiell schlecht gestellten Bevölkerungsschichten, aus Menschen rekrutiert, die von Jugend an fast nur Elend und Entbehrungen kannten[2]). Hauptursache der Prostitution sei daher die materielle Not, in die die Frauen infolge von ungenügenden Löhnen, Arbeitslosigkeit, Mangel an technischen Fertigkeiten und Krankheit gerieten. Diesen Unglücklichen bleibe als einziger Ausweg, das Leben zu fristen, nur die Gewerbsunzucht. Das Fehlen jeglicher Erziehung, dadurch hervorgerufen, daß meistens auch die verheirateten Frauen der niederen Stände Geld verdienen müssen und daher keine Zeit haben, sich ihren Kindern in genügender Weise zu widmen, ferner die vernichtenden Folgen des Milieus, zerrütteter Familienverhältnisse und der Wohnungsnot[3]), durch die die Kinder auch im vorgeschrittenen Alter genötigt seien, mit Erwachsenen in einem Raum, ja sogar in einem Bett zu schlafen, deren häufig schamlose Witzeleien mitanzuhören und Zeuge, wenn nicht sogar Gegenstand der intimsten Handlungen geschlechtlicher Art zu sein, alle diese Umstände begünstigen eine Abstumpfung des sexuellen Gefühls und trügen dadurch in erhöhtem Maße dazu bei, daß sich die jungen Mädchen schon bei den geringsten Wirtschaftssorgen ohne Hemmungen der Prostitution in die Arme würfen. Auch Verführung und schlechtes Beispiel durch die Dirnen selbst, die leider nur zu oft von kinderreichen Familien als gut zahlende Mieter aufgenommen werden müßten, ebneten den Weg zur Gewerbsunzucht.

c) Beide Theorien treffen jedoch wohl nur auf einen Teil der Prostituierten zu[4]). Es ist feststehende Tatsache, daß sich infolge des lasterhaften Lebens mit allen seinen Ausschweifungen und Entbehrungen ein bestimmter Dirnentypus herausbildet und daß man an fast allen älteren Dirnen die gleichen, charakteristischen stumpfen und abstoßenden Gesichtszüge feststellen kann[5]). Es kann also nicht verwunderlich sein, wenn Lombroso und Tarnowsky an den meisten Dirnen, die einer anthropometrischen Untersuchung unterworfen wurden, die gleichen Merkmale finden mußten, denn da die Dirnen bereits in jugendlichem Alter ihr ausschweifendes Leben beginnen, kann es die Entwicklung des gesamten Körperbaus beeinflussen. Außerdem wurden die Messungen an Bordelldirnen,

---

1) Pappritz, Die wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution; Blaschko a. a. O. S. 1230 f.; Parent-Duchâtelet a. a. O. S. 33.

2) Der größte Prozentsatz der Dirnen besteht aus ehemaligen Dienstmädchen, Arbeiterinnen, Ladenmädchen, Tänzerinnen, Choristinnen usw.

3) Siehe hierzu Pfeiffer a. a. O. S. 136 ff.; Kampffmeyer a. a. O. S. 155 ff.

4) Siehe Baumgarten a. a O. S. 132 ff.

5) Siehe Blaschko, Prostitution S. 1231.

dem Auswurf der Prostituierten, vorgenommen[1]). Andererseits ist aber auch nicht nur und nicht immer materielle Not die Ursache zur Gewerbsunzucht. Es wird im Gegenteil behauptet, es sei äußerst selten, daß sich ein Weib aus unmittelbarer Not hingebe[2]). Das Uebergewicht der aus niederen Bevölkerungsschichten stammenden Dirnen erklärt sich teilweise auch daraus, daß die Zahl der unbemittelten Menschen die der begüterten bei weitem übertrifft und daß ferner durch die Statistiken immer nur die Hefe der Dirnen erfaßt werden kann[3]), da Statistiken natürlich nur über die der polizeilichen Kontrolle unterstehenden Prostituierten geführt werden können und diese etwa den 10. Teil aller Dirnen darstellen[4]).

Man geht wohl nicht fehl, wenn man weder der einen, noch der anderen Theorie allein folgt, sondern die Prostitutionsursachen in Umständen sucht, die sowohl in der Person der einzelnen Dirne, als auch in den sozialen Verhältnissen liegen[5]). Veranlagung[6]) und soziales Elend, ein Umstand den anderen begünstigend, uneheliche Abstammung, Verkupplung, Verführung, längeres Zusammenleben mit verdorbenen Frauen in Spitälern oder gar in Gefängnissen usw. führen zur Prostitution.

Schließlich darf eine Ursache nicht vergessen werden: die Nachfrage[7])! So lange ein Bedürfnis nach käuflicher Liebe[8]) besteht — und das wird mindestens so lange der Fall sein, wie es Männer geben wird, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen erst spät oder gar nicht heiraten können —, wird auch immer ein Angebot vorhanden sein.

2. Wenn man davon ausgeht, daß die Dirnen Opfer ihrer Veranlagung, ihrer Umgebung und der sozialen Wirtschaftslage sind, könnte man leicht geneigt sein, auf jegliche Regelung der Gewerbsunzucht und jeden Eingriff des Staates in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Prostituierten zu verzichten. Man kann darüber geteilter Ansicht sein, wann und inwieweit dem Staat ein Recht

---

1) Tarnowsky a. a. O. S. 132 sagt selbst, daß die Messungen an Dirnen vorgenommen worden seien, die 3 Jahre im Bordell gelebt hätten. Und wie lange mögen sie die Gewerbsunzucht schon vorher ausgeübt haben?

2) Siehe Hellpach a. a. O. S. 30; Coester a. a. O. S. 286; Güth, Prostitutionspolitik S. 51 Mitte.

3) Siehe Güth, Sittenpolizei u. Hygiene der Prost. S. 78.

4) Siehe z. B. Schultz a. a. O. S. 13 unten u. S. 18; Hellpach a. a. O. S. 22.

5) Siehe Wulffen a. a. O. S. 401—406; Güth, Prost.-Politik S. 51—53; Flexner a. a. O. S. 40; Aschaffenburg a. a. O. S. 103; Löwenstein, Welche prakt. Maßnahmen . . . S. 9.

6) Bloch, Prostit. S. 51, hält d. Prost. f. ein Aequivalent des ursprünglich freien Geschlechtslebens des Menschen.

7) Möller a. a. O. S. 3 f. weist einen ständigen Kundenkreis der Prostituierten nach, den er für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten genau so gefährlich hält, wie diese selbst (S. 5).

8) Siehe Lindenau a. a. O. S. 357; Blaschko, Prostitution S. 1230.

zuzubilligen sei, in die Persönlichkeitsrechte seiner Bürger einzugreifen, doch müssen der Freiheit des Individuums mindestens da Schranken auferlegt werden, wo aus dem Gebrauch der Freiheit Gefahren für andere und für die Allgemeinheit entstehen [1]). Tatsächlich erwachsen nun aber aus der Ausübung der Prostitution Gefahren und Schädigungen für die Gesamtheit des Volkes und zwar hauptsächlich moralischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art [2]). Störungen der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Anstandes und öffentliche Aergerniserregungen stehen im engsten Zusammenhang mit der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht. Auch der Einfluß, den die Dirnen auf ihre Umgebung, besonders auf unreife und unkritische Jugendliche ausüben, die nur die scheinbar guten, nicht aber die Schattenseiten der Prostitution sehen, ist von starker demoralisierender Wirkung. Nicht zu unterschätzen ist auch die ökonomische Verschwendung, die sich aus dem Ausfall der Dirnen als Arbeitskräfte und aus den nutzlosen Ausgaben der Benutzer der Prostitution ergibt.

An erster Stelle aber stehen die unendlichen Schädigungen, die die Prostituierten durch die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten herbeiführen, denn die Gewerbsunzucht bildet eine der Hauptquellen der Geschlechtskrankheiten [3]). Die Statistiken ergeben erschütternden Aufschluß über Krankheiten der Dirnen [4]), Häufigkeit der Uebertragung von Geschlechtskrankheiten auf andere [5]) und die soziale Bedeutung dieser Infektionskrankheiten [6]). Erst die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten haben uns über die vernichtenden Folgen der Syphilis und der Gonorrhöe, die fälschlicherweise noch heute häufig genug als eine leichte und ungefährliche Krankheit angesehen wird, Klarheit

---

1) Siehe Kahl a. a. O. S. 1; ähnliche Gedanken auch bei Behrend a. a. O. S. 14.

2) Siehe Flexner a. a. O. S. 11; Mittermaier, Vergl. Darstellung S. 4 und Handwörterbuch S. 607; Neißer a. a. O. S. 163; Güth, Prostitutionspolitik S. 57.

3) Blaschko, Gesundheitliche Schäden, S. 6. Die Beteiligung der Prostitution an der Uebertragung der Geschlechtskrankheiten betrug früher etwa 60 %, während der restliche Prozentsatz auf die sog. „festen Verhältnisse“ entfiel. Heute ist das Verhältnis infolge der Emanzipation der Frau ein umgekehrtes geworden (vgl. Finger in Heilkunst, Berlin, Nr. 4, Februar 1929).

4) Neißer, a. a. O. S. 168–175, gibt einen interessanten Ueberblick über die Erkrankungen der breslauer Dirnen in der Zeit v. 1886—1894. Nach Löwenstein, Welche prakt. Maßnahmen ... S. 4, leiden 56 % der eingeschriebenen Dirnen an Gonorrhöe und 58 % an Syphilis.

5) Nach einer kopenhagener Statistik, vgl. Teilhaber, a. a. O. S. 20 Anm., soll eine venerische Frau durchschn. 6 Männer, jeder 4. Mann aber erst eine Frau anstecken.

6) Siehe Breger a. a. O. S. 27 f.

verschafft [1][2][3]). Die Geschlechtskrankheiten, die häufig Unfruchtbarkeit [4]) zur Folge haben, vernichten das Familienglück, die Nachkommenschaft und damit das Wachsen und Gedeihen des Volkes. Der Schaden, den sie durch Mindereinnahmen und Mehrausgaben nach sich ziehen, wird auf jährlich mindestens 100 Millionen Reichsmark für das Deutsche Reich veranschlagt. Er setzt sich aus den persönlichen Verlusten und Unkosten des einzelnen Kranken und den ungeheuren Ausgaben zusammen, die den Krankenkassen, Invaliden-, Angestellten- und Lebensversicherungen, den Waisenhäusern, Fürsorgeanstalten und Pflegeämtern erwachsen.

Hält man diese vernichtenden Schädigungen vor Augen, die den Bevölkerungsstand und die Volksgesundheit untergraben und die zu einem großen Teil aus der Prostitution entspringen, so muß man es als eine der ersten Pflichten des Staates ansehen, Maßnahmen zur Bekämpfung wenigstens der gröbsten Schädigungen der gewerbsmäßigen Unzucht und damit auch zur Wahrung der Gesundheit der Nation zu ergreifen.

3. Doch welcher Weg führt zum Ziel? Völlige Gleichgültigkeit des Staates gegen die Gewerbsunzucht ist — wie wir soeben sahen — nicht angebracht [5]) und wird wohl heute auch kaum mehr gefordert. Ueber die Frage, welche Maßnahmen der Staat gegen die Prostitution und gegen die mit ihrer Ausübung verbundenen Gefahren ergreifen muß, sind die verschiedensten Ansichten entwickelt worden.

a) Die Moralisten [6]) stehen auf dem Standpunkt, der Staat dürfe nicht mit dem Laster paktieren, indem er die Gewerbsunzucht unter gewissen Kautelen für straflos erkläre. Die gewerbsmäßige Prostitution sei als eine strafwürdige Handlung unter allen Umständen und mit größtmöglicher Strenge zu verfolgen und zu bestrafen. Ihr Ziel ist die völlige Ausrottung der Prostitution [7]).

b) Die Reglementaristen [8]) sind für die Beibehaltung der Reglementierung und für einen weiteren Ausbau dieses polizeilichen

---

1) Der Trippererreger ist erst 1879 von Neißer entdeckt worden.

2) Dreuw a. a. O. S. 159, führt durch eine knappe Zusammenstellung von statistischen Erhebungen die Folgen der Gonorrhöe vor Augen.

3) Nächst den Masern ist die Gonorrhöe die weitestverbreitete Infektionskrankheit.

4) S. Pfannenstiel, Ueber den Einfluß d. Geschlechtskrankh. auf d. Fortpflanzungsfähigkeit d. Weibes, Ztschr. f. Bek. d. Geschlechtskrankh Bd. VI, 2 S. 54 ff.

5) Siehe Dreuw a. a. O. S. 86.

6) Siehe Lindenau a. a. O. S. 356; Stursberg a. a. O. 105 ff.

7) Bloch, Sexualleben S. 342, glaubt an eine Ausrottungsmöglichkeit der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten durch nationale und internationale Maßnahmen.

8) Siehe Scharfe a. a. O. S. 15; Pappritz, Prostit. u. Abolitionismus S. 4 f.; Blaschko, Gesundh. Schäden, S. 8 f.; v. Düring a. a. O. S. 29; Aschaffenburg a. a. O. S. 107; Wolzendorff a. a O. S. 71 f.; Baumgarten a. a. O. S. 151 ff.

Ueberwachungssystems. Sie gehen von dem Zweck der Reglementierung aus, jede Infektionsquelle so schnell wie möglich zu finden und unschädlich zu machen. Sie betrachten die Prostitution als unausrottbares, sogar notwendiges Uebel, das unbedingt einer gesundheitlichen und ordnungspolizeilichen Kontrolle unterworfen werden müsse, um die Schäden, die durch die Gewerbsunzucht hervorgerufen werden, nicht noch größer werden zu lassen. Die prophylaktische ärztliche Untersuchung sei aber infolge der Gemeingefährlichkeit, der Unverbesserlichkeit und der antisozialen Charakteranlagen der Dirnen nur unter scharfer polizeilicher Aufsicht möglich. Die Strafvorschriften gäben die einzige Möglichkeit, einen repressiven Einfluß auf die Dirnen auszuüben. Sei die Reglementierung nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet, so müsse die Zahl der Sittenpolizisten vergrößert werden, um den Kampf gegen die nicht eingeschriebene Prostituierte und um Razzien und Kontrollstreifen wirksamer durchführen zu können. Auch schon wegen des Zusammenhangs der Prostitution mit dem Verbrechertum dürfe die Polizeiaufsicht über die Dirnen auf keinen Fall aufgegeben werden, denn sie ermögliche eine leichtere Aufdeckung der Verbrechen.

Die meisten Reglementaristen wünschen die Ueberwachung der Prostituierten in der Form der Kasernierung nach Bremer Muster[1]). Einzelne erstreben die Errichtung des „Staatsbordells“[2]) und wollen die gesundheitlichen Präventivuntersuchungen auch auf den Mann ausdehnen, der die Gewerbsunzucht in Anspruch nimmt[3]).

Der Neoreglementarismus[4]) will die polizeiliche Kontrolle zugunsten einer ärztlichen eingeschränkt wissen. Da aber die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mittels Kontrollisten, einer gewissen polizeilichen Aufsicht und mittels Strafandrohungen erfolgen soll, so besteht in Wahrheit nur eine geringe Abweichung von dem ursprünglichen System der Reglementierung.

c) Die Abolitionisten[5]) treten für die Abschaffung der Reglementierung ein und fordern statt dieser energische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter gleicher Behandlung von Männern und Frauen und weitgehende prophylaktische Reformen sozialen Charakters, die geeignet sind, den Zustrom zur Prostitution einzudämmen. Ganz abgesehen davon, daß ein großer Teil der Abolitionisten die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Reglementierungs-

---

1) Siehe Wolff a. a. O. S. 76.
2) Clausmann a. a. O. S. 222 unten.
3) Siehe Kohler a. a. O. S. 21; Sarason a. a. O. S. 228.
4) S. Mittermaier, Vgl. Darst. S. 165.
5) Siehe Pappritz, Prostit. u. Abolitionismus; Blaschko, Gefahren d. Prost., S. 830 u. Gesundheitl. Schäden S. 9 ff.; Schmölder, Staat u. Prostit. S. 3 ff.; Delbanco a. a. O. S. 4; Bloch, Sexualleben S. 446 ff.; Flexner a. a. O. S. 297/8; ferner Steenhof a. a. O. S. 11 ff.; Behrend a. a. O. S. 13 ff.; Baumgarten a. a. O. S. 149 ff.

maßnahmen anzweifelt, ja die Reglementierung selbst mit ihren mittelalterlichen Verboten sogar für ungesetzlich hält, weil sie eine verfassungswidrige Beschränkung der persönlichen Freiheit darstelle [1]), vertritt diese Richtung die Ansicht, die Gewerbsunzucht als solche müsse unbedingt straflos bleiben, denn sie sei keine strafbare Handlung, sondern ein Laster und damit eine Privatsache eines jeden Menschen [2]). Die polizeilichen Fahndungsstreifen stellten eine unwürdige Jagd nach Menschen dar, die nichts verbrochen hätten, und treibe die Dirnen in geheime Schlupfwinkel. Die Zwangseintragung sei ein Akt polizeilicher Willkür, da sie infolge des Fehlens eindeutiger gesetzlicher Bestimmungen von dem Ermessen höherer oder sogar niederer Polizeibeamten abhänge. Auch verhindere sie, mindestens aber erschwere sie infolge der dauernden Nachspürungen der Polizei die Rückkehr der besserungsfähigen gelegentlichen Dirnen zu einem anständigen Berufe außerordentlich. Die zwangsmäßige ärztliche Untersuchung selbst stelle eine Beleidigung des weiblichen Geschlechts dar und töte das letzte Schamgefühl der Prostituierten. Von Erfolg sei sie aber nicht begleitet, da sie nicht nur keine Gewähr für die Gesundheit der Dirnen gebe, sondern sogar zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beitrage, indem die Männerwelt in den Glauben versetzt werde, der Geschlechtsverkehr mit reglementierten Dirnen sei infolge der regelmäßigen Untersuchungen gefahrlos, was natürlich durchaus nicht der Fall sei. Außerdem umfasse die Präventivkontrolle nur einen ganz geringen Teil der Prostituierten. Gerade die jungen, die sich noch nicht so wie die älteren vor einer Ansteckung schützen und die noch einen Reiz auf die Männer ausüben könnten, unterständen selten der Kontrolle. Die gesetzlichen und polizeilichen Strafvorschriften hielten die heimlichen Dirnen geradezu davon ab, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, da sie nunmehr befürchten müßten, der gewerbsmäßigen Unzucht überführt, daher gemäß § 361,6 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft und der Sittenkontrolle unterstellt zu werden.

Die vernichtendsten Folgen der Reglementierung träten aber da auf, wo das Bordellsystem eingeführt sei [3]). Dieses System, das mit den Kuppeleibestimmungen des Strafgesetzbuches unvereinbar und in keiner Weise geeignet sei, Angriffe auf die Geschlechtsehre anständiger Frauen abzuwenden, öffne der Ausbeutung der

1) Siehe insbesondere Schmölder, Bestrafung und pol. Behandlung der gewerbsm. Unzucht S. 44/45; v. Düring a. a. O. S. 26; Mittermaier, Vgl. Darst. S. 162 Anm. 5; Korn a. a. O. S. 90/92; Münsterberg a. a. O. S. 5.

2) Diese Ansicht wird auch von Anhängern der Reglementierung vertreten. Siehe Clausmann a. a. O. S. 219.

3) Siehe Delbanco a. a. O. S. 5; Bloch, Sexualleben S. 377/380; Blaschko, Vorschläge zur Neuregelung a. a. O. S. 508; Schultz a. a. O. S. 86; v. Düring a. a. O. S. 27 f.

Dirnen Tür und Tor und erweise sich als eine der schlimmsten Züchtungsstätten geschlechtlicher Verirrungen. Da die Bordellwirte ein Zurückweisen von krankheitsverdächtiger Kundschaft durch die Dirnen erfahrungsgemäß nicht zuzulassen pflegen, sei das Bordell der größte Herd der Geschlechtskrankheiten, eine Tatsache, die dadurch erhärtet werde, daß die Bordelldirnen dreimal so oft syphilitisch seien, wie die freien, unabhängigen Prostituierten[1]). Zu diesen Argumenten komme als vielleicht wichtigstes noch hinzu, daß das Bestehen von Bordellen den Mädchenhandel, jene internationale Gefahr, fördere, da jeder Bordellhalter bestrebt sei, sein Haus durch „frische Ware" anziehungskräftig zu erhalten.

Auch die Kasernierung, überhaupt jede Lokalisierung der Prostitution, sei nicht so zweckmäßig, wie es im ersten Augenblick den Anschein habe. Es bestände immer die Gefahr, daß Häuser, in denen mehrere Dirnen wohnten, trotz polizeilicher Ueberwachung sehr schnell einen bordellähnlichen Charakter annehmen. Auch sei mit jedem Versuch, der gewerbsmäßigen Unzucht in örtlicher Beziehung Grenzen aufzuerlegen, bisher immer ein Anwachsen der geheimen Prostitution verbunden gewesen. Hinzu kämen noch wirtschaftliche Verluste, die durch die Entwertung der Grundstücke hervorgerufen würden, die in solchen Kasernierungsgebieten oder in der Nähe solcher Gegenden lägen.

Die Abolitionisten verzichten aber andererseits in ihrem Reformprogramm keineswegs auf staatliche Maßnahmen strafrechtlichen Charakters und auf eine gesundheitliche Ueberwachung der Prostituierten, doch wollen sie die Gesundheitskontrolle nicht von der Polizei, sondern nur von besonderen Gesundheitsämtern durchgeführt wissen. Die Polizei dürfe nur auf ausdrückliches Ersuchen dieser Gesundheitsbehörden im Einzelfall eingreifen. Die Ueberwachung ist so gedacht, daß das Gesundheitsamt Personen beiderlei Geschlechts, von denen es in Erfahrung bringe, daß sie der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verdächtig seien, auffordere, innerhalb einer bestimmten Zeit ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand in geschlechtlicher Beziehung vorzulegen. Verdächtig in diesem Sinne seien aber Personen, die der Verursachung einer Infektion beim Gesundheitsamt bezichtigt worden seien oder die durch schamloses Benehmen öffentlichen Anstoß erregt hätten. Könne das geforderte Attest nicht beigebracht werden, so dürfe das Gesundheitsamt von diesen Individuen verlangen, daß sie sich in ärztliche Behandlung begäben und in bestimmten Zeitabständen ein Zeugnis über ihren Gesundheitszustand einreichten. Erst wenn diese Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht befolgt würden, seien Zwangsmaßnahmen mit Unterstützung der Polizei und Zwangsbehandlung zulässig. Strafdrohungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da sie geeignet seien,

1) Siehe Bloch, Sexualleben S. 450.

die Winkelprostitution zu fördern. Infolgedessen müßten die Strafbestimmungen auf die Formen der Prostitution beschränkt werden, die besonders gefährlich seien[1]), also beispielsweise die Jugend gefährdeten oder öffentliches Aergernis erregten. Notwendig dagegen sei im Zusammenhang mit einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine Strafvorschrift, die denjenigen mit strenger Strafe bedrohe, der geschlechtlich verkehre, obgleich er wisse oder den Umständen nach annehmen müsse, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leide. Endlich sei erforderlich, daß die Gewährung von Unterkunft an eine Dirne straflos bleibe, sofern damit keine Ausbeutung verbunden sei, denn irgendwo müsse die Dirne doch wohnen und ihrem Gewerbe nachgehen können. Der Willkür und dem Denunziantentum werde Tür und Tor geöffnet, wenn man die reglementierte Prostitution zwar dulde, die Vermietung an Dirnen aber schlechthin bestrafe. Ferner müsse von Staatswegen auf die Beseitigung des Wohnungselends und der Hungerlöhne, insbesondere der der weiblichen Arbeiter hingearbeitet werden, um den Nachwuchs der Prostitution einzudämmen.

Wenn es möglich wäre, diese Reformen, die sich natürlich nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit auswirken könnten, durchzuführen, so müßte der Stand der Prostituierten nach Ansicht der Abolitionisten auf ein Minimum herabgedrückt werden, da ein großer Teil dieser Maßnahmen den Kern des Uebels treffe und damit geeignet sei, die Ursachen der Gewerbsunzucht zu beseitigen.

d) Das System, das sich mit einer Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten befaßt, basiert im allgemeinen auf den Anschauungen der Abolitionisten[2]). Auch die Anhänger dieser Theorie halten die Reglementierung für verfehlt. Sie fordern energische Bekämpfung der Prostitution durch soziale Reformen und der Geschlechtskrankheiten durch Einführung der Anzeigepflicht, durch die die Aerzte verpflichtet sein sollen, alle oder aber nur bestimmte ansteckend geschlechtskranke Personen einer Gesundheitsbehörde zu melden. Hierdurch soll es dem Gesundheitsamt ermöglicht werden, alle Geschlechtskranken zu erfassen, sie zu beobachten, ihre Ausheilung zu beaufsichtigen und diejenigen, die den Anordnungen dieser Behörde nicht nachkommen, nunmehr mittels polizeilichen Zwangs in ein Krankenhaus einliefern und dort zwangsmäßig behandeln zu lassen. Während sich die einen mit einer anonymen Meldung begnügen, die das Gesundheitsamt aber doch in die Lage

1) Siehe Schmölder, Die Prost., ihre alsbaldige Regelung ein dringendes Bedürfnis S. 18; für das Folgende S. 20 und 24; vgl. auch: Richter, Zu den Schmölderschen Forderungen, Zeitschr. f. Bek. d. Geschlechtskrankh. Bd. 15 1, 1914 S. 35/38.

2) Siehe Dreuw, a. a. O., Kapitel: „Die allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht" S. 156 ff.; Quark a. a. O. S. 28/29; Bettmann a. a. O. S. 24/25; v. Düring a. a. O. S. 42.

versetzen soll, die Gemeldeten mit Hilfe des behandelnden Arztes aufzuspüren, versprechen sich die anderen von diesem System nur dann einen Erfolg, wenn die Anzeige mit voller Adresse erfolgt. Von allen wird natürlich strengste Diskretion von Aerzten und Beamten der Gesundheitsbehörde gefordert. Die Meldepflicht kann nun eine bedingte sein, dann soll sie sich nur auf bestimmte gefährdende Fälle, wie beispielsweise auf Individuen, die eine Krankenhausbehandlung vorzeitig unterbrechen, oder auf geschlechtskranke Dirnen beschränken, oder sie ist eine allgemeine, gleiche, die sich auf alle Geschlechtskranken ohne Ausnahmen erstreckt. Die Prostituierten nehmen aber auch bei diesem System eine Sonderstellung insofern ein, als sie wegen der Häufigkeit und des Wechsels ihres Geschlechtsverkehrs, wegen der sogenannten Promiskuität, dauernd verdächtig sind, mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet zu sein, und infolgedessen sich in kurzen Abständen immer wieder über ihren Gesundheitszustand mittels ärztlicher Zeugnisse ausweisen müssen.

§ 7. Auswirkungen der abolitionistischen Bewegung.

1. Die abolitionistische Richtung konnte ihre ersten Erfolge in England, dem Lande erringen, in dem diese Bewegung überhaupt ihren Ursprung genommen hatte[1]). Im Jahre 1864 wurde die Reglementierung in einigen englischen Hafen- und Garnisonstädten durch die „Contagious Diseases Act" eingeführt, doch schon im Jahre 1886 mußte dieses Gesetz infolge energischer Gegenvorstellungen englischer Frauen, die sich im Jahre 1875 unter Josephine Butler zur „Fédération britannique continentale et générale" zusammengeschlossen hatten, außer Kraft gesetzt werden. Infolgedessen kennt England auch keine besondere Sittenpolizei. Dirnen, die durch auffälliges und schamloses Benehmen öffentliches Aergernis erregen und andere Personen belästigen, werden von den Polizisten verwarnt und im Wiederholungsfalle verhaftet. Polizeiliche Strafbefugnisse bestehen jedoch nicht. Jugendliche Prostituierte können einer Zwangserziehung unterworfen werden. Bordelle sind verboten. Da sie aber trotzdem heimlich bestanden, ist im Jahre 1917 die Strafe verschärft worden, die auf das Halten von Bordellen stand.

Einen vollen Erfolg ihrer Bestrebungen konnten die Abolitionisten aber erst verzeichnen, als die Skandinavischen Staaten mit der bisherigen Auffassung, die Prostitution als ein Vergehen zu bestrafen, brachen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten ergriffen, die den abolitionistischen Ideen weitgehend Rechnung trugen.

---

1) Siehe Dannemann a. a. O. S. 92; Dufour a. a. O. S. 398 f.; Breger, Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in England, Mitt. Bd. 23 2, 1925 S. 11 Sp. 1.

Norwegen[1]) beseitigte die Reglementierung, die sich dort nicht auf gesetzliche, sondern auf örtliche Vorschriften gründete, am 15. II. 1888 auf administrativem Wege, nachdem bereits 4 Jahre vorher die Bordelle aufgehoben worden waren. Seit dem 16. Mai 1860 bestand aber bereits neben der Reglementierung ein allgemeines Gesundheitsgesetz — Gesetz über Gesundheitskommissionen und über Maßnahmen gegen epidemische und ansteckende Krankheiten —, durch das in jedem Orte ein Gesundheitsamt eingeführt wurde. Seit 1874 ist als Folge der Durchführung des Gesundheitsgesetzes, das als Blankettgesetz den Kommunen in der sanitären Regelung freie Hand ließ, der anonyme Meldezwang an das Gesundheitsamt für die Statistik und seit 1888 in den meisten Städten auch eine namentliche Anzeigepflicht der Aerzte für solche Personen eingeführt worden, die sich einer Verbreitung der Geschlechtskrankheiten verdächtig machen. Dem Gesundheitsamt fiel unter anderem die Aufgabe zu, mit Einwilligung der an einer Geschlechtskrankheit erkrankten Person der Ansteckungsquelle nachzugehen und dieses Individuum dann zu veranlassen, sich unverzüglich in Behandlung zu begeben, oder es selbst in Zwangsbehandlung zu nehmen. Anstandsverletzungen an öffentlichen Orten durch mündliche oder schriftliche Aeußerung sind mit Geldstrafe oder dreimonatiger Gefängnisstrafe bedroht[2]). Mit gleicher Freiheits-, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe wird das Sicherbieten oder das unzweideutige Auffordern zur Unzucht bestraft, sofern es durch Worte, Zeichen oder unanständiges Benehmen an öffentlichen Orten oder in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, öffentliches Aergernis zu erregen. Gleicher Strafe unterliegt, „wer durch öffentliche Bekanntmachung eine unzüchtige Verbindung einzuleiten versucht oder wer dazu mitwirkt“[3]).

Dänemark schloß sich der norwegischen Bekämpfungsweise der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten an. Am 30. III. 1906 ist ein Gesetz, betr. die Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischer Ansteckung erlassen worden, durch das die Reglementierung (§ 1) und die Bordelle (§ 3) aufgehoben worden sind. Verletzungen des Schamgefühls, öffentliche Aergerniserregungen und Belästigungen sind mit schweren Strafen belegt (§ 2). Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfolgt gleichfalls durch vorwiegend sanitäre Maßnahmen, denen nicht nur Frauen, sondern auch Männer unterworfen werden können.

In Schweden ist am 20. Juni 1918 ein Gesetz betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in Kraft

1) Siehe Hansteen a. a. O. S. 110 ff. u. besonders S. 117, Haustein a. a. O. S. 213 ff. und hierzu und zu dem Folgenden Dufour a. a. O. S. 370 ff.

2) § 376 des Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzes für das Königreich Norwegen vom 22. V. 1902.

3) § 378 dieses Gesetzes.

getreten, durch das die gefährlichen Formen der Prostitution in gleicher Weise wie in Norwegen und Dänemark bekämpft werden[1]).

Von anderen europäischen Staaten hat Holland die Reglementierung durch ein Gesetz vom Juni 1911 aufgehoben, durch das gleichzeitig das Halten und der Besuch von Bordellen verboten werden. Das Herumstehen in den Straßen und das Ansprechen von Passanten ist den Dirnen durch polizeiliche Verordnungen untersagt.

Die Schweiz[2]) erkennt die Reglementierung, die nur im Kanton Genf durchgeführt gewesen sein soll, seit dem 27. VI. 1897 nicht mehr an und verbietet ausdrücklich das Halten von Bordellen (§ 120). Die Gewerbsunzucht zwischen Erwachsenen ist straflos, doch ist das Anlocken und Sichanbieten zur Unzucht an öffentlichen Orten und das Belästigen der Nachbarschaft bei Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht verboten. Die Kuppelei wird streng bestraft, doch bleibt nach dem neuen Strafgesetzbuch im Gegensatz zu § 123 des Züricher Strafgesetzbuches von 1897 das Vermieten von Absteigequartieren straffrei.

In Sowjetrußland[3]) ist mit der Revolution natürlich auch die Reglementierung der Prostitution gefallen. Da sich aber die Gewerbsunzucht im Laufe der Zeit außerordentlich breitmachte, ist 1922 ein Zirkular über die Kampfmaßnahmen gegen die Prostitution erlassen worden, das sich an die Gouvernements-Exekutivkomitées der Sowjets und an alle Gouvernements-Gewerkschaftsräte richtete. In diesem Rundschreiben wird verlangt, daß bei Entlassung von Arbeiterinnen und überhaupt von Frauen besondere Rücksicht auf deren wirtschaftliche Lage genommen, daß bei Heimatlosigkeit und Verwahrlosung der arbeitslosen Mädchen und Frauen durch Ausbau und Neueinrichtung von Gemeinschaftswohnungen bekämpft werde und daß Fürsorgestellen für Kinder und Frauen zu errichten seien. Die Tätigkeit der Kuppler und Nutznießer der Prostitution sei mit allen Mitteln zu unterdrücken. Die Bekämpfung der Gewerbsunzucht dürfe aber in keinem Fall durch einen Kampf gegen die Prostituierten ersetzt werden. Seit dem 24. Januar 1927 besteht auch in Sowjetrußland ein Gesetz zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten.

In der Tschechoslowakei ist am 11. VII. 1922 ein Gesetz erlassen worden, das in seinem ersten Teil der Eindämmung der Geschlechtskrankheiten dient und infolgedessen allen denen die Behandlungspflicht auferlegt, die mit einer Geschlechtskrankheit in solchem Grade behaftet sind, daß sie eine Ansteckung verursachen können (§ 2). In seinem 2. Teil hebt dieses Gesetz die Regle-

1) S. Marcus a. a. O.
2) Müller und Zürcher a. a. O. S. 193/95 I. 1. Geschichtliche Einleitung.
3) Siehe Löwenstein, Mitt. Bd. 24 Nr. 3 S. 29; Bronner, Mitt. Bd. 25 Nr. 3 S. 22/23.

mentierung und die Bordelle auf (§ 13 und 14). Personen bis zum 18. Lebensjahre können in Fürsorge genommen werden, wenn sie in geschlechtlicher Beziehung ein unsittliches Leben führen (§ 16). Mit gerichtlicher Bestrafung werden das Auffordern zur Unzucht, das Aergerniserregen oder die Verletzung der Schamhaftigkeit sowie die bei Mitbewohnern des Hauses oder bei Nachbarn Aergernis hervorrufende Betreibung der Unzucht geahndet.

In vielen europäischen Staaten, in denen zwar augenblicklich noch die Reglementierung in Geltung ist, sind aber schon seit langem die Bordelle verboten. Auch bestehen in den meisten Staaten Bestrebungen, die Reglementierung fallen zu lassen und die Beaufsichtigung der gewerbsmäßigen Prostitution durch sanitäre und soziale Maßnahmen zu ersetzen [1]).

2. a) Der Widerspruch, der in Bezug auf die Wohnungsfrage der Prostituierten zwischen der Praxis der Polizei einerseits und der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichtshofes andererseits herrschte, war zu offensichtlich, als daß er nicht einer gesetzlichen Klärung bedurft hätte. Es ist auf diesen Gegensatz und wohl auch auf die rege Agitation der sich um diese Zeit auch in Deutschland ausbreitenden abolitionistischen Bewegung zurückzuführen, daß anläßlich des Entwurfs eines Gesetzes vom 29. Februar 1892 über Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. IV. 1888 betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen [2]) (die sogenannte „Lex Heinze“ [3])) zu dieser Frage wenigstens überhaupt Stellung genommen wurde. Ihre Lösung entsprach aber in keiner Weise den abolitionistischen Ideen, denn der zu § 180 des Reichsstrafgesetzbuches vorgeschlagene zweite Absatz ließ die Vermietung von Wohnungen an Prostituierte nur dann straflos, wenn die Dirnen wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt waren und wenn die Vermietung „unter Beobachtung der hierfür erlassenen polizeilichen Vorschriften“ erfolgte. In der Begründung dieses Entwurfs wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese neue Vorschrift einer

---

1) Selbst in Frankreich, der Wiege der Reglementierung, will man seit langem dieses System abschaffen; siehe dazu den von einer außerparlamentarischen Kommission zur Beratung der sittenpolizeilichen Vorschriften der französischen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf vom 7. 12. 1906, betreffend die Prostitution und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, bei Quark a. a. O. Anlage III S. 65/75 und den vom Präsidenten De Poittevin verfaßten und von dem Ausschuß zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die gewerbsmäßige Unzucht, sowie die Verhütung von Geschlechtskrankheiten, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Bd. 23 Nr. 12 S. 80/82.

2) Siehe Reichstag 8. L. P. I. Session 1890/92 Drucks. 713.

3) Die Veranlassung zu diesem Entwurf gab der Mordprozeß gegen die Eheleute Heinze.

erfolgreicheren polizeilichen Beaufsichtigung der Prostituierten, also der Reglementierung dienen sollte, denn diese Bestimmung gäbe der Polizei die Handhabe, die räumliche Zerstreuung der Dirnen zu beseitigen, indem sie die Prostitution nunmehr durch Verordnungen und Reglements auf bestimmte Stadtteile beschränken könne. Die nicht eingeschriebenen Dirnen blieben hingegen nach wie vor „wohnungslos". Da dieser Entwurf nicht zur Erledigung kam, wurde er am 22. XI. 1892 vom Reichskanzler neu eingebracht[1]) und einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberatung gegeben. Diese lehnte den vorgeschlagenen zweiten Absatz zu § 180 des Reichsstrafgesetzbuches in erster Lesung zunächst ab[2]). Diese Tatsache beruhte hauptsächlich darauf, daß wohl die meisten Mitglieder der Kommission den Kernpunkt des Problems nicht erkannt hatten, denn die Ausführungen der Vertreter der Regierung bezüglich des Gegensatzes zwischen § 361, 6 und § 180 des Reichs-Strafgesetzbuches erfuhren lebhaftesten Widerspruch und es bedurfte einer besonderen Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, um klarzustellen, „daß Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung den Zweck habe, den Vermieter, der die polizeilichen Bestimmungen beachtet, auch dann straflos zu lassen, wenn er sich des unzüchtigen Treibens in der vermieteten Wohnung bewußt sei und dasselbe durch Fortsetzung des Mietsverhältnisses dulde"[3]). Schließlich ging aber die Kommission, nachdem sie in der zweiten Lesung einen Antrag, § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches dahingehend zu ändern, daß, „wer gewerbsmäßig Unzucht treibe" mit Haft zu bestrafen sei, abgelehnt hatte, noch über die Regierungsvorlage hinaus, und schlug vor, „die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, nicht als Vorschubleistung anzusehen, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mieterin verbunden ist". Da die Vorlage aber ohne Ergebnis blieb, wurde je ein neuer Antrag, auf den Entschließungen der VIII. Kommission basierend, am 12. I. 1897[4]) und am 2. XII. 1897 gestellt[5]); letzter wurde wiederum einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. In deren Beratungssitzungen[6]) wurde zum ersten Male ein Antrag gestellt, § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuches zu streichen. Gegründet wurde er auf abolitionistische Ideen und in erster Linie auf die Aussage eines Polizeibeamten, nach der dieser jede weibliche Person, „die er in Gesellschaft einer Prostituierten sehe, zum Polizeibureau schaffen und deren Feststellung

1) Siehe Reichstag 8. L. P. II. Session 92/93 Drucks. 11.
2) Siehe Bericht der VIII. Kommission v. 22. III. 1893. Reichstag a. a. O. Drucks. 173 S. 933.
3) Siehe Anmerkung 2 S. 930/1.
4) Siehe Reichstag 9. L. P. IV. Session 95/97 Drucks. 618.
5) Siehe Reichstag 9. L. P. V. Session 97/98 Drucks. 35.
6) Siehe Bericht der IX Kommission vom 16. III. 1898. Reichstag 9. L. P. V. Session 97/98 Drucks. 191.

veranlassen“ würde [1]). Die Kommission stand aber, obgleich sie Mißgriffe der Polizeibeamten zugeben mußte, auf dem Standpunkt, daß die polizeiliche Kontrolle doch das beste Mittel zur Bekämpfung der Prostitution sei, da es unter anderem die gute Wirkung habe, eine tiefe Kluft zwischen den Prostituierten und der übrigen Frauenwelt zu ziehen und dadurch manche Frau vor der Gewerbsunzucht abzuschrecken. Der zweite Absatz zu § 180 des Reichs-Strafgesetzbuches wurde so angenommen, wie ihn die VIII. Kommission seinerzeit in Vorschlag gebracht hatte, allerdings wurde das Wort „Weibspersonen“ in „Frauenspersonen“ umgewandelt. Da aber der Bericht dieser Kommission im Plenum nicht mehr zu einer abschließenden Beratung gelangte, wurde der Entwurf betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches vom Bundesrat am 3. II. 1899 neu eingebracht [2]). Dieser Entwurf, der einen § 181 b des Strafgesetzbuches des Inhalts einfügen wollte, daß die Vorschriften der §§ 180, 181 a des Strafgesetzbuches auf die Vermietung von Wohnungen an Frauenspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, keine Anwendung finden solle, sofern damit nicht ein Ausbeuten des unsittlichen Erwerbs der Mieterin verbunden sei, dieser Entwurf wurde mit den im Prinzip gleichen Anträgen der Abgeordneten Prinz v. Arenberg und Genossen vom 7. XII. 1898 [3]) einer Kommission zur Beratung überwiesen. Diese lehnte den § 181 b der Regierungsvorlage und den entsprechenden zweiten Absatz zu § 180 des Strafgesetzbuches des Antrages der Abgeordneten Prinz v. Arenberg und Genossen nach lebhafter Debatte in erster und auch in zweiter Lesung, hier sogar mit 18 gegen 2 Stimmen, ab [4]). Die Kommission stand nämlich auf dem Standpunkt, daß bei Annahme der Vorlage eine ungerechtfertigte Ausnahme von den allgemeinen Strafgesetzen zugunsten der Vermieter gemacht, eine Konzessionierung des Zuhältertums und der Kuppelei erfolgen würde, sofern diese nur im Gewande der Vermietung auftrete, und daß endlich eine solche Vorschrift auch die Gefahr der Lokalisierung der Prostitution mit allen den verderblichen Folgen gerade für die ärmere Bevölkerung herbeiführen würde. Es kann nicht verwunderlich sein, daß nach einer sich gegen die Vorlage aussprechenden Vorarbeit der Kommission auch der Reichstag die Vorlagen, wenn auch erst nach langen Debatten, schließlich ablehnte. Damit blieb es aber trotz fast zehnjähriger Bemühungen bei dem alten Zustand. Erreicht war lediglich eine Strafmilderung der Kuppelei. Die ungünstigen Folgen dieser Regelung hatten aber gerade die Prostituierten zu tragen, denn diejenigen Vermieter, die Wohnungen an die Dirnen

1) Siehe S. 47 Anm. 4 S. 1765 Spalte 2 oben.
2) Siehe Reichstag 10. L. P. I. Session 98/00 Drucks. 112.
3) Siehe Reichstag 10. L. P. I. Session 98/00 Drucks. 31.
4) Bericht der XI. Kommission vom 10. V. 99, Reichstag 10. L. P. I. Session 1898/00 Drucks. 312.

auf die Gefahr hin vermieteten, wegen Kuppelei angezeigt und mit Gefängnis bestraft zu werden, schlugen auf den gewöhnlichen Mietspreis eine beträchtliche Risikoprämie auf, die infolge ihrer Höhe eine starke Ausbeutung der Dirnen darstellte.

b) Eine weitgehende Reform im Sinne der abolitionistischen Forderungen bedeutete aber die gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Schutzmaßregeln, welche gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen zu ergreifen sind, von 11. XII. 1907[1]). Durch diesen Erlaß sollten die Mängel und außergewöhnlichen Härten der Reglementierung beseitigt werden. Die Verfügung nahm Bezug auf das preußische Gesetz vom 28. VIII. 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, das in Ergänzung des Reichsgesetzes vom 30. VI. 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, erlassen worden war und das eine neue Rechtsgrundlage der gesundheitlichen Ueberwachung der Gewerbsunzucht darstellte. § 8 Absatz 9 dieses preußischen „Seuchengesetzes" ließ bei gewerbsmäßig Unzucht treibenden Personen, falls diese an Syphilis, Tripper oder Schanker erkrankt waren, die Vornahme der in den §§ 12 und 14 Absatz II des Reichsgesetzes festgesetzten Maßnahmen zu. Diese bestanden aber gemäß § 12 des Reichsgesetzes darin, daß kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen einer Beobachtung unterworfen werden konnten. Ansteckungsverdächtig waren aber nach den Motiven des Gesetzes solche Personen, bei denen zwar Erscheinungen, die den Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit befürchten ließen (krankheitsverdächtig), noch nicht vorlagen, bei denen jedoch die Besorgnis gerechtfertigt war, daß sie den Krankheitsstoff aufgenommen hatten. § 14 Absatz II Satz 3 des Reichsgesetzes ließ unter gewissen Kautelen eine zwangsweise Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus zu. § 9 Absatz II des Seuchengesetzes gestattete eine zwangsweise Behandlung der an Syphilis, Tripper oder Schanker erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht trieben, wenn diese Maßnahme zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheine. Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 9 Absatz II gingen über diesen noch hinaus, denn sie verordneten, daß Personen, die gewerbsmäßig Unzucht trieben, anzuhalten seien, „sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden"[2]). Auf diese gesetzlichen Bestimmungen

1) Siehe Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 69. Jahrgang 1908 S. 14—16.

2) Siehe Schmedding a. a. O. S. 197.

fußend, ordnete der Erlaß vom 11. XII. 1907 an, daß, wo noch keine Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden sei, „durch Vereinbarungen mit geeigneten Aerzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden zu diesem Zwecke“ einzurichten seien. Die Stellung unter Sittenkontrolle sei weitestgehend einzuschränken. Wer zum ersten Male wegen des Verdachtes der Gewerbsunzucht polizeilich angehalten worden sei, solle zunächst nur veranlaßt werden, sich durch ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand, im Krankheitsfall über eine ausreichende ärztliche Behandlung auszuweisen. Polizeiliche Untersuchungen seien tunlichst zu vermeiden. Personen, die wiederholt der Gewerbsunzucht überführt worden seien, ohne daß zunächst die Reglementierung über sie verhängt worden sei, könnten zu periodischer Vorstellung in den öffentlichen Sprechstunden veranlaßt werden. Zwangsbehandlungen in einem Krankenhause seien lediglich angebracht, wenn die erkrankten Dirnen „sich der regelmäßigen ärztlichen Vorstellung entzogen hätten, sowie wenn ein begründeter Verdacht bestehe, daß sie noch vor bewirkter Heilung der Unzucht wieder nachgehen würden“. Selbst die sittenpolizeiliche Gesundheitskontrolle dürfte bei solchen eingeschriebenen Dirnen, die zuverlässig erschienen, dahingehend abgeändert werden, daß es genüge, wenn sie sich durch ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand oder im Krankheitsfall über eine hinreichende Behandlung auswiesen.

Die Maßnahmen, die gegen minderjährige Dirnen ergriffen werden mußten, bevor sie unter Kontrolle gestellt werden durften, blieben bestehen[1]).

Die Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle konnte nunmehr überhaupt erst nach gerichtlicher Verurteilung der Betreffenden wegen gewerbsmäßiger Unzucht erfolgen. Ohne eine solche, also lediglich auf Grund polizeilicher Ermittlungen war sie nur zulässig, wenn es sich um Personen handelte, die früher bereits unter Kontrolle gestanden hatten, aus dieser entlassen worden waren, aber trotzdem weiter der gewerbsmäßigen Prostitution nachgingen. Wurde aber über eine Dirne die Sittenkontrolle verhängt, so sollte „für unentschuldigte Versäumnis der ärztlichen Untersuchung wie für alle anderen Uebertretungen der zur Sicherung der Gesundheit dienenden Kontrollvorschriften durch Vermittlung der Amtsanwaltschaft strenge Ahndung, möglichst die Ueberweisungsstrafe auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches“ erwirkt werden. Die ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften des Reglements wurden auf die notwendigsten Verbote beschränkt, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes und zur Vermeidung öffentlicher Aergernisserregungen und der Gefährdung Jugendlicher geeignet waren. Un-

1) Siehe S. 29 Anmerkung 5.

nötige Härten gegen Prostituierte sollten möglichst vermieden und Strafanzeigen wegen unerheblicher Verstöße „nur bei fortgesetztem, böswilligem Zuwiderhandeln“ erstattet werden.

Ihr besonderes Augenmerk sollte die Polizei aber darauf verwenden, daß die Vermieter von Räumen an Prostituierte nicht etwa deren unsittliches Gewerbe ausbeuteten oder in irgendeiner Weise unterstützten.

Man sieht, daß diese Verfügung von dem Gedanken ausging, die Verhängung der Sittenkontrolle möglichst einzuschränken und nur noch in hartnäckigen Fällen zuzulassen. Ersetzt sollte sie durch vorwiegend sanitäre Maßnahmen werden, von denen man sich anscheinend schon damals einen größeren Erfolg versprach, als von den prophylaktischen Untersuchungen seitens der Sittenpolizei. Man konnte sich allerdings noch nicht dazu entschließen, mit dem alten Repressivsystem völlig zu brechen und es durch ein anderes, von polizeilicher Aufsicht losgelöstes zu ersetzen. Jedenfalls ist aber der abolitionistische Einfluß, der bei dieser Neuregelung der Reglementierung zum Ausdruck kommt, nicht zu verkennen.

c) Die Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, der Vorentwurf von 1909, der Gegenentwurf von 1911 und der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913, hielten im Gegensatz zu den abolitionistischen Bestrebungen an dem bisherigen gesetzlichen Standpunkt fest, nach dem eine Ueberwachung der Prostituierten nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in ordnungspolizeilicher Beziehung als notwendig erachtet wurde [1]). Sämtliche Entwürfe wollten die Uebertretung der „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften“ bestraft wissen. Den Unterschied zwischen Dirnen, die einer polizeilichen Aufsicht unterstellt waren, und solchen, bei denen das nicht der Fall war, ließ man in sämtlichen Entwürfen fallen. Der Vorentwurf als einziger ging noch weiter und suchte nicht mehr nur die weibliche, sondern auch die männliche Prostitution zu erfassen, indem er seine Strafdrohung schlechthin an eine Person richtete, die gewerbsmäßig Unzucht trieb. Die Grundsätze der Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes sollten nach dem Vorentwurf und dem Entwurf der Strafrechtskommission vom Bundesrat erlassen, nach dem Gegenentwurf durch ein Reichsgesetz aufgestellt werden. Bestraft wurde die Zuwiderhandlung nach dem Vorentwurf mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten, nach dem Entwurf der Strafrechtskommission mit Haft und nach dem Gegenentwurf mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, doch konnte hier in

1) Siehe § 305 Ziffer 4 des Entwurfs von 1909, § 246 des Entwurfs von 1911 und § 420 des Entwurfs von 1913.

besonders leichten Fällen von einer Bestrafung abgesehen werden. Einzig und allein darin konnte ein Fortschritt in der Entwicklung der Prostitutionsregelung gesehen werden, daß alle drei Entwürfe wenigstens das Vermieten von Räumen an Prostituierte nicht als strafbare Kuppelei betrachteten, sofern damit keine Ausbeutung des unzüchtigen Gewerbes der Mieterinnen verbunden war[1]). Durch diese Gesetzesstelle sollte es aber, wie aus der Begründung zu dem Vorentwurf zu ersehen ist[2]), der Polizei erleichtert werden, „da, wo sie es für angebracht hielte, zu einer sogenannten Lokalisierung der Prostitution zu schreiten".

d) Erst mit dem Erlaß der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. XII. 1918[3]) konnten die Abolitionisten auf einen gesetzlich verbürgten Erfolg ihrer Bestrebungen blicken. Diese Verordnung stützte sich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. II. 1918[4]), der mit einem Gesetzentwurf zur Verhinderung der Geburten verbunden war. Dieser Entwurf, der zwar noch an der Reglementierung festhielt (§§ 5 und 6, 2), aber insofern einen Fortschritt bedeutete, als er den von der Wissenschaft seit langem verlangten Gefährdungstatbestand für die Ausübung des Beischlafes durch einen Geschlechtskranken[5]) enthielt, war infolge des Ausbruchs der Revolution nicht zur Erledigung gekommen. Die erschreckende Zunahme der Geschlechtskrankheiten innerhalb des Heeres und der Marine und ihre ungeheure Verbreitung in sämtlichen Bevölkerungsschichten besonders während der Revolution und der Demobilmachung verlangten aber ein schnelles Handeln, so daß der Rat der Volksbeauftragten sich gezwungen sah, unverzüglich Schritte zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu unternehmen, und zu diesem Zweck jene Verordnung erließ, die infolge des § 1 des Uebergangsgesetzes vom 4. III. 1919[6]) weiterhin in Kraft blieb. Diese Verordnung war in doppelter Hinsicht von einschneidender Bedeutung und stellte einen erheblichen Erfolg der abolitionistischen Bestrebungen dar. Sie übernahm einmal aus dem Entwurf vom 16. II. 1918 den Gefährduugstatbestand. Zum andern ließ sie nicht mehr die Zwangsbehandlung nur von geschlechtskranken Dirnen zu, sondern sie bot die Möglichkeit, jede Person, die geschlechtskrank war und bei der die Gefahr bestand, daß sie die Krankheit weiter verbreiten würde,

1) Siehe § 251 Abs. II des Vorentwurfs, § 248 Abs. II des Gegenentwurfs und § 324 Satz 2 des Kommissionsentwurfs.
2) Siehe S. 695.
3) Reichsgesetzblatt 1918 S. 1431.
4) Siehe Reichstag 13. L. P. II. Session 1914/18 Drucks. 1287.
5) Siehe Kohler a. a. O. S. 27; Laupheimer a. a. O. S. 27 ff.; bei v. Liszt a. a. O. S. 7 ff. eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten; desgl. bei Mäder a. a. O. Bd. 27 S. 71.
6) Reichsgesetzblatt 1919 S. 285.

ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht zwangsweise einem Heilverfahren zu unterwerfen, insbesondere in ein Krankenhaus zu überführen, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich schien (§ 2). Damit aber wurde mit dem alten Grundsatz, daß nur die Dirne einem Zwangsheilverfahren unterworfen werden dürfe, und mit der berüchtigten Doppelmoral, die man in diesem Punkte als unberechtigt anerkennen mußte, gebrochen. Wenn auch die Reglementierung vorläufig noch beibehalten wurde, so war wenigstens der erste Schritt zu einer verständnisvollen Würdigung der Prostitutionsfrage getan.

Dritter Teil.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

§ 8. Die Entwürfe zu diesem Gesetz[1]).

Mit dem Erlaß der Verordnung vom 11. XII. 1918 konnte aber der Kampf des Gesetzgebers gegen die Geschlechtskrankheiten und die Prostitution nicht als beendet angesehen werden, da diese Verordnung nur das sein konnte, als was sie angesehen werden wollte: ein Provisorium. Sie stellte nur den ersten Schritt einer notwendigen eingehenden reichsgesetzlichen Regelung dieses das Gedeihen des Staates gefährdenden Gebietes dar, denn „die bedrohlich fortschreitende Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten hatte ... ernste Besorgnis um die gesundheitliche Entwicklung des deutschen Volkes wachgerufen. Im Verlaufe des Krieges hatten die Geschlechtskrankheiten infolge der ständig zunehmenden Lockerung des Familienlebens und der unausbleiblichen Verwilderung der der väterlichen Zucht entbehrenden Jugend ... in erschreckender Weise um sich gegriffen ... Besonders ernst war der Umstand zu beurteilen, daß die Geschlechtskrankheiten nicht nur wie früher hauptsächlich in den Großstädten verbreitet waren, sondern sich auch auf dem Lande eingenistet hatten, und in steigendem Maße auch bei Verheirateten und Jugendlichen auftraten“[2]). Da feststand, daß die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten in der häufigen Tatsache zu suchen ist, „daß innerhalb kurzer Zeit ein Mann mit mehreren Weibern oder ein Weib mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt“[3]), so mußte es Aufgabe des Gesetzgebers sein, diese Gruppen von Menschen durch entsprechende Maßnahmen zu erfassen. Zu dieser gehören nun aber die Prostituierten, die als das typische Beispiel der bis zum äußersten gesteigerten Promiskuität angesehen werden müssen. Wollte man sich daher von einem Kampf gegen

1) Siehe hierzu Dammann a. a. O. S. 127 Sp. 2 — S. 128 Sp. 1.

2) Siehe die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Reichstag I. Wahlperiode 1920/22, Drucks. 3523 S. 6.

3) a. a. O. S. 7.

die Geschlechtskrankheiten einen Erfolg versprechen, so gehörte dazu in erster Linie eine gesetzliche Auseinandersetzung mit der Prostitution. Eine solche war aber durch den Erlaß der Verordnung vom 11. XII. 1918 noch nicht erfolgt.

Bereits im Jahre 1919 wurde im Reichsministerium des Innern ein neuer Entwurf zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der auf dem Entwurf vom Februar 1918 aufbaute und der sich auch mit einer Neuregelung der Prostitution befaßte, unter Mitarbeit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgestellt, die zu Vorschlägen und Beratungen von gesetzlichen Bestimmungen eine Sachverständigenkommission, aus ihren prominentesten Mitgliedern bestehend, geschaffen hatte. Im März 1920 wurde der ausgearbeitete Entwurf dem Reichsrat vorgelegt und gelangte trotz Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsrat und Reichsregierung am 9. II. 1922 an den Reichstag. Dieser beauftragte am 24. desselben Monats eine Kommission, den 14. Ausschuß, mit der Vorberatung dieses Gesetzentwurfs, die auch in 27 Sitzungen erledigt wurde[1]). Am 18. Juni 1923 wurde der Entwurf vom Reichstag in dritter Lesung verabschiedet. Der Reichsrat erhob jedoch in seiner Sitzung vom 2. VIII. 1923 gegen das Gesetz Einspruch — gemäß Artikel 74 der Reichsverfassung —, da er der Ansicht war, daß das Reich den Ländern nicht die Mittel zur Tragung der sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden Kosten zur Verfügung gestellt habe. Ferner bemängelte er die Gesetzesvorschrift, die nur den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zubilligte. Da eine Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat innerhalb der geltenden Reichstagsperiode nicht erzielt werden konnte, führte auch dieser Entwurf zu keinem endgültigen Resultat. Am 30. März 1925 legte die Reichsregierung dem Reichsrat bereits wieder einen neuen, den dritten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vor, der im wesentlichen mit der Reichstagsvorlage vom 9. II. 1922 übereinstimmte. Dieser Entwurf gelangte am 6. VI. 1925 an den Reichstag[2]), wurde von diesem wiederum einem Ausschuß, dem 10., der sich Ausschuß für Bevölkerungspolitik nannte, überwiesen, von diesem in 15 Sitzungen beraten[3]), und schließlich vom Reichstag in dritter Lesung am 26. I. 1927 angenommen. Da der Reichsrat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch machte, konnte das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten am 18. II. 1927 vom Reichspräsidenten ausgefertigt und

---

1) Siehe den Bericht des 14. Ausschusses vom 4. V. 1923, Reichstag I. Wahlperiode 1920/23, Drucks. 5801.

2) Siehe Reichstag III. Wahlperiode 1924/25, Drucks. 975.

3) Siehe den Bericht des Ausschusses für Bevölkerungspolitik, Reichstag III. Wahlperiode 1924/26, Drucks. 2714.

am 22. II. 1927 im Reichsgesetzblatt[1]) verkündet werden. Seit dem 1. X. 1927 ist es geltendes Recht.

Mit dem neuen Gesetz, ebenfalls am 1. X. 1927, sind ferner die Verordnungen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. IX. 1927[2]), die die ärztlichen Eingriffe aufzählt, die nur mit Einwilligung des Patienten vorgenommen werden dürfen, und die auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassenen Ausführungsverordnungen und Anweisungen der Länder in Kraft getreten.

In Preußen erging am 23. VI. 1927 der „Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern und für Volkswohlfahrt betreffend Sittenpolizei“[3]), der den Uebergang zu dem durch das Reichsgesetz geschaffenen neuen Rechtszustand regelte. Am 24. VIII. 1927 wurden die „Ausführungsverordnungen zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927“[4]) und am 31. VIII. 1927 die „Vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 24. VIII. 1927“[5]) erlassen, die am 2. III. 1928 durch die „Endgültigkeitserklärung der Preußischen Anweisung und der Ausführungsverordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ für endgültig erklärt worden sind.

§ 9. Zweck und Ziele des Gesetzes[6]).

Das Gesetz ist auf abolitionistischer Grundlage aufgebaut. Es geht von dem Gedanken aus, daß die wirksamste Verhinderung der Ausbreitung einer Infektionskrankheit darin besteht, die mit einer solchen Krankheit Behafteten so schnell wie möglich auszuheilen und damit ansteckungsunfähig zu machen. Das Reichsgesetz ist daher bestrebt, jeden an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit Leidenden einer sachgemäßen Behandlung zuzuführen. Das Gesetz macht es deshalb allen zur Pflicht, die an Syphilis, Tripper oder Schanker in ansteckungsfähigem Zustand leiden, sich wegen der außerordentlichen Gemeingefährlichkeit dieser Krankheiten in die Behandlung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes zu begeben. Um jedem Erkrankten die Erfüllung dieser Behandlungspflicht zu ermöglichen, hat das Gesetz den Ausbau des öffentlichen

1) 1927, I. S. 61.
2) Reichsgesetzblatt 1927 I. S. 298.
3) Siehe Minist. Blatt für die innere Verwaltung 1927 Nr. 26 S. 655.
4) Siehe Preußische Gesetzessammlung 1927 S. 171.
5) Siehe Volkswohlfahrt „Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt“ 1927 Sp. 877.
6) Siehe hierzu die Begründung der Entwürfe, Reichstag I. Wahlperiode 1920/22, Drucks. 3523 S. 6 ff.; Reichstag III. Wahlperiode 1924/25, Drucks. 945 S. 4 ff.

Gesundheitswesens durch Errichtung beziehungsweise Vermehrung öffentlicher Beratungsstellen und Pflegeämter angeordnet, sowie für die Bestreitung der Behandlungskosten Minderbemittelter durch Sicherstellung öffentlicher Mittel Sorge getragen. Leider gibt es aber erfahrungsgemäß eine ganze Reihe von Menschen, die der Behandlungspflicht nicht nachkommen und die sich aus falscher Scham oder aus Unwissenheit keinem Arzte anvertrauen. Solche Kranken schaden nicht nur sich selbst, sondern sie tragen auch häufig genug, ohne es zu wissen, geschweige denn zu wollen, zur Verbreitung ihrer Krankheit bei. Hier ist es Aufgabe der Gesundheitsämter, durch entsprechende Aufklärungsarbeit diese Unglücklichen von ihren Vorurteilen zu befreien, ihnen klar zu machen, daß nur sofortige Behandlung sie vor dauernden Störungen der Gesundheit bewahren kann, und sie endlich zu veranlassen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nicht eindringlich genug kann auf die Folgen einer verschleppten Geschlechtskrankheit aufmerksam gemacht werden. Eine für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten weitaus gefährlichere Grippe sind aber jene assozialen Elemente, die, obgleich sie wissen, daß sie an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leiden, Geschlechtsverkehr pflegen oder die weiter einem Beruf nachgehen, der für die Uebertragung und Verbreitung ihrer Krankheit besonders geeignet ist. Auch hier tut eindringliche Aufklärungsarbeit not, die an das soziale Gewissen solcher Individuen appelliert, ihnen das Skrupellose ihres Handelns vor Augen führt und sie an die Schuld mahnt, die sie auf sich laden. Der Gesetzgeber hat auch, um solche Elemente von ihrem Tun abzuschrecken und sie gegebenenfalls zur Verantwortung ziehen zu können, die Ausübung des Beischlafs durch einen Geschlechtskranken als eine strafbare Handlung erklärt. Endlich hat das Gesetz auch eine Reihe verwaltungsrechtlicher Maßnahmen vorgesehen, um die Verbreiter von Geschlechtskrankheiten isolieren oder einem Zwangsheilverfahren unterwerfen zu können. Es ist also das Bestreben des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Volk vor den Geschlechtskrankheiten zu warnen, es von deren Gemeingefährlichkeit zu überzeugen und die Erkrankten zu bewegen, sich in ihrem eigenen und im Interesse der Allgemeinheit freiwillig in Behandlung zu begeben und während der Dauer der Ansteckungsgefährlichkeit der Krankheit jeglichen Geschlechtsverkehr zu unterlassen. Erst wenn Güte und Entgegenkommen ergebnislos bleiben und der dringende Verdacht besteht, daß die Kranken ihre Krankheit weiterverbreiten, droht das Gesetz mit Strafen und Zwangsmaßnahmen.

Ein Gesetz, das sich die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zum Ziel gesetzt hat, muß natürlich zu dem größten Verbreitungsherd der Geschlechtskrankheiten, zu der Prostitution

Stellung nehmen. Da die Reglementierung nicht nur die Gewerbsunzucht eindämmen, sondern vornehmlich der Bekämpfung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen wollte, indem jede erkrankte Dirne an der Weiterausübung ihres Gewerbes gehindert und einer fachärztlichen Behandlung zugeführt werden sollte, hätte das alte System fortbestehen können, ohne daß dadurch gegen die Ziele des neuen Gesetzes verstoßen worden wäre. Aber die polizeilichen Repressivmittel, die man anwandte, um diese Ziele zu erreichen, stellten sich als unzweckmäßig heraus und fanden daher nicht mehr den Beifall der heutigen Zeit. Es muß zugegeben werden und wird auch von Anhängern der Reglementierung anerkannt, daß das bisherige Kontrollsystem nicht hinreichend den Erfolg gezeitigt hat, den man von ihm erwartete. Vielen von den Abolitionisten gegen die Sittenkontrolle angeführten Argumenten [1]), insbesondere denen, die die völlige Unzulänglichkeit der Reglementierung in gesundheitlicher Hinsicht betonen, muß unbedingt zugestimmt werden [2]). Ergibt sich doch schon aus den heutigen Großstadtverhältnissen die Undurchführbarkeit einer annähernd genauen und ordnungsmäßigen Kontrolle aller Prostituierten. Denn im Gegensatz zu früheren, insbesondere zur mittelalterlichen Prostitution, die „beschränkt und scharf umgrenzt“ war, ist die „moderne nicht nur enorm, sondern auch unbestimmt. Während 30 unzüchtige Frauen in einer Stadt von 3000 Einwohnern und 5000 solcher in einer Stadt von einer halben Million genau dasselbe Verhältnis darstellen — in beiden Fällen 1 % —, so ergibt nichtsdestoweniger die quantitative Zunahme einen enormen Unterschied in der Durchführbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen. Ein Verfahren, das möglicherweise in dem kleineren Maßstabe wirksam sein könnte, würde wahrscheinlich vollkommen zusammenbrechen, wenn es im größeren angewandt würde“ [3]).

Tatsächlich beweisen ja auch Zahlen, daß die Reglementierung den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepaßt ist, denn die Zahl der nicht eingetragenen, also gesundheitlich unkontrollierten Dirnen wurde schon seit langem bei nicht zu hoher Schätzung in allen größeren Städten zehnmal höher veranschlagt als die der reglementierten. Wie sollten auch beispielsweise jene gesundheitlich nicht minder gefährlichen Mädchen von der Sittenkontrolle erfaßt werden, die die Prostitution nicht gerade gewerbsmäßig betreiben, die aber aus dem Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Freunden einen gewissen Nebenerwerb ziehen. Dieser Gruppe gegenüber, die den Gedanken, der Klasse der Dirnen anzugehören, mit Entrüstung von

1) Siehe S. 39 ff.

2) Siehe Adler a. a. O. S. 47; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. XLIX unten u. S. L.; Hellwig, Kommentar S. 10 unten.

3) Siehe Flexner a. a. O. S. 6.

sich weisen und sich einer ärztlichen Beaufsichtigung niemals freiwillig unterstellen würde, muß die Reglementierung scheitern[1]). Diese „Halbdirnen" können nur selten der Gewerbsunzucht überführt und unter Sittenkontrolle gestellt werden. Die Verhängung der Polizeiaufsicht wurde natürlich als etwas Schimpfliches und von den notorischen Dirnen zum mindesten als etwas äußerst Lästiges empfunden. Die natürliche Folge war daher, daß die Mädchen, die nun wirklich einmal der Polizei in die Hände gefallen waren, ihr möglichstes taten, um der Kontrolle wieder zu entgehen. Sie entzogen sich der Kontrolle, indem sie ihr Gewerbe im geheimen weiter ausübten. Diejenigen Prostituierten, die der Reglementierung nicht unterstanden, vermieden es beflissentlich, mit irgendwelchen Personen in Berührung zu kommen, von denen sie eine Anzeige bei der Sittenpolizei erwarten konnten. Zu solchen pflegten sie aber die Aerzte zu rechnen. Ihre Furcht, von einem Arzt als Dirne erkannt, der Sittenpolizei als solche gemeldet, wegen Gewerbsunzucht bestraft und unter Kontrolle gestellt zu werden, hielt sie davon ab, sich im Krankheitsfall von Fachleuten behandeln zu lassen[2]). So trieb also die Angst vor der Reglementierung die erkrankten Dirnen den Kurpfuschern in die Arme oder ließ sie, was noch schlimmer ist, überhaupt jede Behandlung meiden. Da sie im allgemeinen keine Ersparnisse hatten und deshalb auch nicht ohne Einnahmen leben konnten, pflegten sie in den meisten Fällen ihren Gewerbebetrieb nicht einzustellen, sondern betrieben ihn weiter und infizierten ihre Besucher. Diese Erwägungen, die auf Erfahrungen beruhen, haben den Gesetzgeber veranlaßt, eine Neuregelung der Prostitution vorzunehmen. § 361, 6 des Strafgesetzbuches ist aufgehoben worden. Damit sind aber die Strafbarkeit der Gewerbsunzucht und die reichsgesetzliche Sanktionierung polizeilicher Maßnahmen gegen die Prostitution gefallen. Die Prostituierten sind fast keiner Sonderbestimmung mehr unterworfen. Die Grundlage der „doppelten Moral" ist beseitigt.

Man erhofft von diesen einschneidenden Maßnahmen eine wesentliche Abnahme der Geschlechtskrankheiten, denn man erwartet, daß sich die Prostituierten jetzt, wo sie keine Bestrafung wegen Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht und keine polizeilichen Nachstellungen mehr zu befürchten haben, gewissermaßen aus Dankbarkeit für die Freigabe der Prostitution im Erkrankungsfall freiwillig in ärztliche Behandlung begeben und ihre Krankheit behandeln lassen werden. Um aber den sittlichen Gefährdungen vorzubeugen, die der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend infolge der Abschaffung der Reglementierung und der von der Sittenpolizei erlassenen Reglements drohen könnten, hat das Gesetz

1) Siehe Campe a. a. O. S. 79.
2) Siehe Geyer-Moses a. a. O. S. 50.

neue strafrechtliche Bestimmungen erlassen. Vorwiegend verwaltungsrechtliche, eventuell Zwangsmaßnahmen dienen der Durchführung einer im Einzelfall erforderlich werdenden Gesundheitskontrolle.

§ 10. Regelung des Prostitutionswesens.

1. a) I. § 16 III des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ändert den § 361, 6 des Strafgesetzbuches dahingehend ab, daß mit Haft bestraft wird, „wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet".

Diese Gesetzesstelle will, indem sie unter gewissen Kautelen ein gegen Sitte und Anstand verstoßendes Gebahren unter Strafe stellt, die Allgemeinheit, und indem sie die Belästigung bestraft, auch den Einzelnen vor den Auswüchsen der Prostitution schützen und das aufdringliche und anstößige Benehmen der Dirnen in der Oeffentlichkeit bekämpfen. Die Strafvorschrift beschränkt sich aber nicht nur auf Frauen, die der Unzucht gewerbsmäßig nachgehen, sie richtet sich infolge ihrer allgemeinen Fassung in gleichem Maße gegen alle Individuen, seien es Männer oder Frauen, die öffentlich durch ein gegen Sitte oder Anstand verstoßendes Verhalten das Schamgefühl des Publikums verletzen oder ihre Mitmenschen belästigen. § 361, 6 des Strafgesetzbuches wird also besonders häufig gegen Prostituierte angewandt werden müssen, da vorwiegend diese durch ein sittenloses Benehmen in der Oeffentlichkeit Anstoß erregen.

Erstes objektives Tatbestandselement dieser Uebertretung ist das Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht.

Der Begriff der Aufforderung zur Unzucht setzt eine Kundgebung voraus, „die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß vom Gegner ein bestimmtes, bezeichnetes Tun — eben die Ausübung der Unzucht — oder Lassen gefordert werde" [1]). Es ist nicht erforderlich, daß der Aufgeforderte die Unzucht mit dem Auffordernden selbst ausüben soll, vielmehr kann das auch mit einem Dritten geschehen. Im Gegensatz hierzu enthält das Sichanbieten zur Unzucht die Erklärung, selbst etwas tun, also die Unzucht in eigener Person ausüben zu wollen [2]). Beide Formen können ineinander übergehen, insbesondere werden sie dann kaum von einander zu trennen und daher alternativ anwendbar sein, wenn es sich um die Anwerbung von Männern durch eine Dirne handelt [3]). Die Prostituierte nämlich, die sich zur Unzucht erbietet und um den

1) RG 47, 413; Frank l. c. S. 123 (§ 49a, III, 1); Olshausen l. c. S. 1995 (§ 361, 6 f.).

2) Frank s. o. (§ 49a, III, 2); Olshausen s. o.

3) Schäfer-Lehmann l. c. S. 214 (22b); Hellwig, Kommentar S. 325.

„Freier wirbt“ — wie Adler sich ausdrückt[1]) —, fordert doch gleichzeitig zur Unzucht auf, denn jede Werbung schließt eine, wenn auch vielleicht stillschweigende Aufforderung in sich, die Werbung anzunehmen.

Die Aufforderung oder das Sichanbieten muß „zur Unzucht“, also zum außerehelichen Beischlaf oder zu anderen außerehelichen, auf geschlechtliche Erregung oder Befriedigung abzielenden, gegen Zucht und Sitte verstoßenden Handlungen zwischen zwei oder mehreren Personen geschehen[2]).

Weder das Auffordern noch das Erbieten zur Unzucht bedürfen ausdrücklicher Worte. Sie können verschleiert oder auch durch schlüssige Handlungen ausgedrückt werden. Selbst eine Ernstlichkeit der Willensäußerung ist nicht nötig, sofern sie nur in einer Form vorgebracht wird, die geeignet ist, als ernst genommen zu werden[3]). Andererseits darf man nun auch nicht jedes Anreden eines Mannes durch ein Mädchen als eine Aufforderung oder ein Sichanbieten zur Unzucht auffassen, so z. B. nicht, wenn das Ansprechen „bei einem Volksfest, in einer Karnevalstimmung oder in ähnlichen Fällen geschieht, wo ein keckes Anreden nicht gleich in dieser Weise auszulegen ist[4])“. Nicht erforderlich ist es, daß sich die Erklärungen an eine bestimmte Person richten. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn sie ganz allgemein an mehrere nicht individuell bestimmbare Personen adressiert sind. Die Aufforderung und das Sichanbieten brauchen nicht zur Kenntnis der Person zu gelangen, an die sie gerichtet sind, geschweige denn von diesen etwa angenommen zu werden.

Auffordern und Sicherbieten zur Unzucht müssen, um den Straftatbestand zu begründen, entweder „in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise“ erfolgen.

Die Verletzung von Sitte und Anstand ist nach objektiven Gesichtspunkten festzustellen. Es kommt mithin nicht darauf an, ob jemand im Einzelfall an dem Auffordern oder dem Sicherbieten zur Unzucht Anstoß genommen hat oder nicht, sondern darauf, ob das Gebahren nach dem Maßstab der Allgemeinheit, also der normal empfindenden Menschen als ein Sitte oder Anstand verletzendes aufzufassen ist. Unrichtig ist daher die Ansicht eines Hamburger Amtsgerichtes, das ein erwiesenes öffentliches Erbieten zur Unzucht nur deshalb nicht gegen Sitte oder Anstand verstoßend ansieht, weil es in einer Gegend geschah, die den „Tummelplatz der welt-

---

1) Adler l. c. S. 100 Anm. 23 will diesen Sachverhalt unrichtigerweise nur dem 2. Tatbestand subsumieren. Geyer-Moses l. c. S. 56 oben, läßt die Frage offen, neigt aber doch Adler's Ansicht zu (S. 55).

2) Siehe S. 5 oben.

3) In der Literatur wird nur auf die nicht erforderliche Ernstlichkeit bezüglich des Sichanbietens hingewiesen, Schäfer-Lehmann l. c. S. 214 b.

4) OLG Hamburg, Entscheidung v. 28. 11. 27 JW 28 S. 426.

städtischen Vergnügen" darstelle; in diesen Gegenden „müsse man nicht gleich jede Handlung, die in anderen Gegenden vielleicht anstößig wirken würde, als anstößig betrachten" [1]). Diesen Ausführungen widerspricht auch das Oberlandesgericht Hamburg [2]), indem es darauf hinweist, daß § 361, 6 des Strafgesetzbuches neuer Fassung keine unterschiedliche Behandlung der Oertlichkeit dulde und es gerade Zweck dieser Gesetzesvorschrift sei, jede Straße von einem derartigen Gebahren frei zu halten. Eine bestimmte Norm, wann Sitte oder Anstand als verletzt anzusehen ist, gibt es natürlich nicht. Hier muß richterliches Ermessen im Einzelfall entscheiden. Man hat aber wohl mit Hellwig [3]) „jedes öffentliche Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht, das nicht in einer für Dritte kaum bemerkbaren und zurückhaltenden Weise geschieht, als Sitte und Anstand verletzend" zu bezeichnen, um dem Sinn dieser Vorschrift gerecht zu werden. Man wird diese Stelle als ein abstraktes Gefährdungsdelikt aufzufassen haben. Die Gefahr besteht darin, daß das tatsächlich gegen Sitte oder Anstand verstoßende Verhalten vom Publikum wahrgenommen werden kann, mit anderen Worten, daß das objektiv anstößige Benehmen geeignet ist, zur Kenntnis der Allgemeinheit zu gelangen [4]). Das Problem hängt also eng mit der Frage der „Oeffentlichkeit" der Handlung zusammen. Als abwegig ist Schäfer-Lehmanns Ansicht [5]) zu bezeichnen, die annehmen, daß Auffordern und Sicherbieten zur Unzucht nur geeignet zu sein brauchen, Sitte oder Anstand zu verletzen [6]).

Ist das Auffordern oder das Sicherbieten zur Unzucht nicht in Sitte oder Anstand verletzender Weise erfolgt, so kann es doch in einer „andere belästigenden Weise" geschehen sein. Man wird unter Belästigung im Sinne dieser Vorschrift jedes durch die Aufforderung oder das Sichanbieten zur Unzucht bewirkte Hervorrufen eines seelischen oder körperlichen Mißbehagens zu verstehen haben. Gerade die psychische Belästigung wird gegenüber der physischen vorherrschend sein, selbst wenn man eine körperliche Belästigung schon in einem Den-Weg-Vertreten oder Hinterherlaufen seitens der Dirnen zu erblicken haben wird. Immerhin scheint uns die

1) Im S. 61 Anm. 4 angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, Mittlg. d. deutschen Gesellsch. z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten Bd. 26 Heft 9 S. 104.

2) Entscheidung vom 28. 11. 1927, JW 28 S. 426.

3) Kommentar S. 326; so auch das OLG Braunschweig, Entscheidg. v. 19. 4. 1928 in Höchstr. Rechtspr. 1928 Nr. 23 Ziff. 2242; ähnlich das Reichsgericht, Entscheidung vom 2. III. 1928, Mitteilg. Bd. 26 S. 117, das das Anlocken von Männern vom offenen Fenster aus als gegen Sitte und Anstand verstoßend i. S. des § 361, 6 des Strafgesetzbuches ansieht.

4) Gl. Ansicht Mittermaier JW 28, 3008 unten.

5) Schäfer-Lehmann l. c. S. 205 (c. aa unten) und S. 216.

6) Olshausen l. c. S. 1995 (Ziff. f); Hellwig, Kommentar S. 327 oben. OLG Dresden, Entscheidung v. 4. VII. 28, JW 28 S. 3007 u. Entscheidung vom 4. IV. 28 Deutsche Richterztg. 28 Heft 12 Ziff. 967.

Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts[1]) doch zu streng zu sein, wenn es als Belästigung jede Unzuchtsaufforderung einer Dirne an einen Mann ansieht, „der weder durch Wort noch Verhalten zu erkennen oder Anlaß zu der Annahme gegeben hat, daß er eine solche Ansprache wünsche oder an ihr wenigstens keinen Anstoß nehmen werde". Unseres Erachtens genügt das allein noch nicht, um den Tatbestand der Belästigung zu erfüllen. Irgendein erschwerender Umstand wird noch hinzutreten müssen[2]). Man könnte meinen, daß infolge der Verwendung der Mehrzahlform „andere" im Gesetzestext eine Belästigung mehrerer Personen erfolgt sein müsse. Das ist aber nicht der Fall. Es genügt und entspricht auch vollkommen dem Zweck des Gesetzes, das durch diese strafrechtliche Bestimmung nicht so sehr dem Publikum, als gerade den einzelnen vor unmittelbaren Belästigungen schützen will, wenn eine einzige Person, sei es die, an die sich die Aufforderung richtet, oder eine andere, die das fragliche Gebahren der Prostituierten vielleicht nur wahrgenommen hat, belästigt wird. Bestritten ist die Frage, ob es zur Erfüllung dieser Alternative der Gesetzesvorschrift erforderlich ist, daß die Person, die durch die Aufforderung belästigt sein könnte, sich auch tatsächlich belästigt gefühlt haben muß, oder ob es genügt, wenn das Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht in einer Form geschieht, die geeignet ist, zu belästigen. Mit anderen Worten: ist diese Stelle als Verletzungs- oder als Gefährdungsdelikt aufzufassen? Schäfer-Lehmann[3]) nehmen letzteres an. Sie gelangen dadurch zu dieser Ansicht, daß sie § 361, 6 des Strafgesetzbuches neuer Fassung als einen Sondertatbestand der Strafvorschrift gegen den groben Unfug (§ 360, 11 des Strafgesetzbuches) auffassen[4]). Der Unterschied zwischen beiden Gesetzesbestimmungen bestehe darin, daß § 361, 6 des Strafgesetzbuches keine erhebliche Belästigung des Publikums in seiner Gesamtheit verlange, sondern eine solche einer einzelnen Person der Allgemeinheit genüge[5]). Da aber der grobe Unfug nach herrschender Lehre[6]) als ein Gefährdungsdelikt aufgefaßt wird, so gelte das Gleiche für diesen Sondertatbestand. Auch Olshausen[7]), Mittermaier[8]) und das Bayrische Oberste Landesgericht[9]) halten die vorliegende Stelle

---

1) Entscheidung vom 13. III. 28, JW 28 S. 2996.

2) So auch OLG Dresden, Entscheidung vom 15. VIII. 1928 JW 28 S. 3264 und Werthauer, ebenda unten.

3) a. a. O. S. 215/217.

4) Gl. Ansicht Olshausen, l. c. S. 1996 (§ 361, 6 f.); OLG Dresden, Entscheidung v. 15. VIII. 28 JW 28 S. 3265.

5) Gl. Ansicht Geyer-Moses l. c. S. 57 (3).

6) Siehe Frank l. c. S. 753 und die dort angeführten Reichsgerichtsentscheidungen.

7) L. c. s. Anm. 4.

8) JW 28 S. 3008.

9) Entscheidung v. 13. III. 28 JW 28 S. 2996.

für ein Gefährdungsdelikt. Das Bayrische Oberste Landesgericht führt aus, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stelle es auf den belästigenden Charakter der Aufforderung ab und verlange nicht, „daß andere ‚belästigt werden', sondern daß sie in ‚belästigender Weise aufgefordert werden'. Belästigend aber ist die Aufforderung schon dann, wenn sie ihrer Art nach objektiv geeignet ist, als Belästigung empfunden zu werden".

Wir halten diese Anschauung für die richtige. Auch diese Alternative stellt genau wie der erste Tatbestand dieses Paragraphen ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Danach genügt es also, daß das einen objektiv belästigenden Charakter habende Auffordern oder Sicherbieten zur Unzucht geeignet ist, tatsächlich als Belästigung aufgefaßt zu werden [1]). Als Belästigung braucht aber das Verhalten de facto nicht empfunden zu werden.

Hellwig [2]) schließt aus dem Wortlaut der Bestimmung gerade das Gegenteil und fordert, daß eine Belästigung auch tatsächlich eingetreten sein muß. Dieser unseres Erachtens unrichtigen Ansicht tritt Adler [3]) ohne besondere Begründung bei.

Endlich ist zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes dieser Uebertretung noch erforderlich, daß das Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht „öffentlich" geschieht. Als öffentlich ist eine Handlung nach herrschender Lehre [4]) anzusehen, wenn sie so vorgenommen wird, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden kann. Entscheidend ist also nicht, ob der Ort der Handlung ein öffentlicher oder privater ist, da auch dieser einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreis von Personen zugänglich sein kann. Im allgemeinen wird es Tatfrage sein, ob das Tatbestandselement der Oeffentlichkeit erfüllt ist oder nicht. Zweifellos ist ein gegen Sitte und Anstand verstoßendes oder andere belästigendes Sichanbieten zur Unzucht, das auf offener Straße vorgenommen wird, als ein öffentliches anzusehen, wenn es zu einer Zeit geschieht, zu der lebhafter Verkehr herrscht. Ist aber die Oeffentlichkeit dann gegeben, wenn die Straße gerade menschenleer ist? Das Bayrische Oberste Landesgericht [5]) bejaht auch in diesem Fall das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Oeffentlichkeit, denn es betrachtet die Person, die von einer Dirne angesprochen ist, und zu dieser in keiner Beziehung

---

1) Schäfer-Lehmann l. c. S. 216 Mitte, nicht ganz klar und scharf. Die Stelle kann zu Irrtümern Anlaß geben (vgl. Mittermaier, JW 28 S. 3008). Wahrscheinlich meinen sie aber das Gleiche, wie es oben ausgeführt ist; dafür spricht Lehmann JW 28 S. 2996.

2) L. c. S. 327.

3) L. c. S. 100 Anm. 21.

4) RG 49, 147; 44, 133 u. a. m.; KG JW 28 S. 2280; Olshausen a. a. O. S. 500 (§ 110, 5); Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 216.

5) Entscheidung vom 13. III. 1928, JW 28 S. 2997.

steht „kraft ihrer Zugehörigkeit zur Allgemeinheit und ihrer Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Vertreter oder richtiger als Teil der Oeffentlichkeit". Danach ist jedes Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht, das an einen Straßenpassanten gerichtet ist, als ein in der Oeffentlichkeit geschehenes anzusehen, auch wenn weit und breit niemand zu erblicken ist [1]). Im scharfen Gegensatz hierzu vertritt das Oberlandesgericht Dresden [2]) den Standpunkt, daß nur dann das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Oeffentlichkeit wenigstens hinsichtlich der Verletzung von Sitte und Anstand zu bejahen ist, „wenn dadurch das Publikum in seiner Allgemeinheit in seinem Gefühl für Sitte und Anstand verletzt worden wäre". Der Oeffentlichkeit stehe ferner entgegen, wenn sich die Dirne nur an eine bestimmte Einzelperson wende. Lehmann [3]) verlangt in Anlehnung an die sich auf Grund der Strafbestimmung gegen den groben Unfug entwickelten Rechtsprechung zum Vorliegen der Oeffentlichkeit die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung der betreffenden Handlung durch andere Personen. Frank [4]) setzt einen tatsächlich vorhandenen, größeren Kreis von von einander unabhängigen Personen voraus, die den Vorgang unmittelbar wohl sehen können, ihn aber nicht wahrzunehmen brauchen. Auch das Kammergericht [5]) vertritt diese Ansicht, läßt es aber zur Oeffentlichkeit genügen, wenn die Möglichkeit besteht, daß beliebig viele Personen die Handlung sehen können, falls sie zufällig sich dem Orte des Vorgangs nähern. Es muß genügen, wenn sich Personen „in solcher Nähe befinden, und die Möglichkeit ungehinderter weiterer Annäherung in dem Maße haben, daß nach den Umständen mit einer Wahrnehmung des Vorgangs durch sie jederzeit gerechnet werden kann".

Wir halten die Ansicht des Bayrischen Obersten Landesgerichts für zu weitgehend. Die vorliegende Gesetzesstelle bietet durchaus keine Veranlassung, von der bisherigen Auffassung abzuweichen, umsomehr als eine sinngemäße Anwendung der bisherigen Auslegung zu unseres Erachtens brauchbaren Ergebnissen führt. Selbstverständlich darf man dann nicht auf dem zu krassen und daher wohl auch als unrichtig zu bezeichnenden Standpunkt des Oberlandesgerichts Dresden [2]) stehen. Dieses will die Stelle anscheinend als ein Verletzungsdelikt aufgefaßt wissen. Diese Ansicht können wir nicht teilen, da sie, wie Mittermaier [6]) betont, auf einer Verkennung des Sinnes des Tatbestandes beruht. Wenn sich nämlich das belästigende Gebahren einer Dirne auch nur gegen eine einzelne

---

1) Gl. Ansicht Werthauer JW 28 S. 3265 unten.
2) Entscheidung vom 4. VII. 1928 JW 28 S. 3007.
3) JW 28 S. 2997.
4) L. c. S. 263 (§ 110, II, 1a).
5) Entscheidung vom 2. VI. 1928, JW 28 S. 2280.
6) Anm. 2) in der Besprechung dieser Entscheidung.

Person richtet, so muß — entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts Dresden — die Oeffentlichkeit der Handlung unbedingt bejaht werden, wenn es anderen sich faktisch in der Nähe befindenden Personen möglich sein sollte, das belästigende Verhalten unmittelbar wahrzunehmen. Die konkrete Möglichkeit einer solchen Wahrnehmung scheint uns aber auch dann immer vorhanden zu sein, wenn sich die fraglichen Vorgänge auf menschenleeren, aber offenen Straße einer größeren Stadt abspielen. Es muß unterstellt werden, daß sich infolge der Bevölkerungsdichte solcher Städte dauernd andere Personen in solcher Nähe befinden — auch wenn die Straße im Augenblick menschenleer zu sein scheint —, daß die Wahrnehmung der Vorgänge nur von einem Zufall abhängig ist. Es ist ja auch gar nicht erforderlich, daß gerade Straßenpassanten das anstößige Verhalten beobachten, sondern es muß schon als genügend angesehen werden, wenn es Anwohner wahrnehmen können. Diese Möglichkeit besteht aber immer, selbst in der Nacht. Wir glauben, unsere Anschauung schon deshalb bedenkenfrei vertreten zu können, weil dieses Problem in Kleinstädten wohl kaum eine Rolle spielen wird, denn Straßenprostituierte pflegen sich nur in größeren Städten aufzuhalten, in denen auch in den stilleren Straßen nachts ein gewisser Verkehr zu herrschen pflegt. Ablehnen würden wir hingegen eine Oeffentlichkeit des anstößigen Aufforderns oder Sicherbietens zur Unzucht, wenn es in einer dunklen Hausnische oder auf einer Landstraße geschieht. Jedenfalls bietet die Anwendbarkeit dieses Paragraphen in den Fällen nach der von uns bekämpften Ansicht Schwierigkeiten, in denen Passanten nachts auf offener Straße in anstößiger Weise angesprochen und belästigt werden. Auch hier wird im Einzelfall freies Ermessen des Richters ausschlaggebend sein.

In subjektiver Hinsicht kann die Uebertretung nur durch ein vorsätzliches Tun erfüllt werden[1]). Der Täter muß sich also der einzelnen Tatbestandselemente bewußt sein. Er muß wissen, daß das Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht gegen die allgemeingültigen Normen von Sitte und Anstand verstößt oder geeignet ist, andere zu belästigen, und daß ferner die Handlung eine öffentliche ist.

II. Als weitere Aenderung des § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuches a. F. hat der Gesetzgeber gemäß § 16 IV des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine neue Vorschrift 6a eingefügt, derzufolge mit Haft zu bestrafen ist, „wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderer zum Besuche von Kindern oder Jugendlichen bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 217 (23); Hellwig Komm. S. 337; OLG Dresden Entsch. v. 15. VIII. 1928 JW 28 S. 3265; OLG Hamburg, Entsch. v. 16. IV. 1928 JW 28 S. 2285.

der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht".

Diese Bestimmung ist enger als Ziffer 6 dieses Paragraphen, die dem abstrakten Schutze des gesamten Publikums und damit der Allgemeinheit dient. Sie soll speziell die Jugend vor den moralisch verderblichen Einflüssen und den sittlichen Gefahren bewahren, die sich aus der Ausübung der Gewerbsunzucht für andere ergeben. Aus diesem Grunde ist das Betreiben des Unzuchtsgewerbes an bestimmten vom Gesetz aufgeführten Orten verboten, an denen sich vornehmlich Kinder und Jugendliche aufzuhalten pflegen. Die Strafbestimmung erfaßt nicht nur Dirnen, sondern auch die männliche Prostitution.

Der objektive Tatbestand der Uebertretung erfordert, daß der Täter „der Unzucht nachgeht". Man hat darunter nicht nur die Ausübung der Unzucht selbst, sondern jede Handlung zu verstehen, die auf Herbeiführung von unzüchtigem Verkehr gerichtet ist. Begrifflich sind daher in dem Ausdruck „der Unzucht nachgehen" das Auffordern und Sicherbieten dazu, sowie das Umherstreichen der Dirnen enthalten [1]). Die Unzuchtausübung ist zunächst strafbar, wenn sie „in der Nähe von Kirchen" geschieht. Kirchen im Sinne dieser Vorschrift sind die Gotteshäuser aller Konfessionen. Die Bestimmung beschränkt sich also nicht etwa nur auf die Kirchen der christlichen Religionsgesellschaften, sondern sie umfaßt auch Synagogen, Moscheen usw., nicht aber andere Versammlungsstätten zu religiösen Zwecken, wie beispielsweise Gemeindesäle und Versammlungsorte der Heilsarmee. Von einer Einschränkung dieser Alternative dahingehend, daß die Kirchen „zum Besuche von Kindern oder Jugendlichen bestimmt" sein müssen, hat der Gesetzgeber mit Recht abgesehen. Diese Vorschrift geht daher über den eigentlichen Zweck dieses Paragraphen, die Jugend zu schützen, hinaus, da zu den Kirchgängern nicht nur Jugendliche, sondern in gleichem Maße auch Erwachsene gehören.

Die Frage, ob die Strafbarkeit auf Grund dieser Gesetzesstelle entfällt, wenn der Unzucht in der Nähe von Kirchen zu einer Zeit nachgegangen wird, zu der ein Kirchenbesuch tatsächlich nicht stattfindet, ist mit dem Bayrischen Obersten Landesgericht [2]) zu verneinen. Zunächst gibt der Wortlaut der Strafbestimmung zu einer solchen einschränkenden Auslegung nicht den geringsten Anlaß. Auch aus dem Zweck der Vorschrift kann auf eine derartige Willens-

---

1) Siehe Olshausen l. c. 1996 (§ 361, 6a); Schäfer-Lehmann l. c. S. 223 (33a); Adler l. c. S. 101 (35) u. a. m.

2) Entscheidung vom 24. I. 1928 Mitt. Bd. 26 S. 116 f.

richtung nicht geschlossen werden. Ob der Gesetzgeber — so führt das Bayrische Oberste Landesgericht aus — die Kirchen um ihrer selbst willen als res sanctae oder wegen der Bedeutung schützen wollte, die sie für die Interessen und Anschauungen des Publikums und einzelner haben, kann dahingestellt bleiben. Als entscheidend für die Strafwürdigkeit eines anstößigen Verhaltens in der Nähe von Kirchen muß die Heiligkeit und der erhöhte Rechtsfrieden solcher Orte angesehen werden. Eine solche Bedeutung wird diesen Orten aber nicht nur von Kirchgängern, sondern auch von den Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft, darüber hinaus aber auch von allen übrigen religiös Empfindenden, damit aber ganz allgemein von der Bevölkerung beigemessen. Es entspricht mithin einem Erfordernis der Zweckmäßigkeit, wenn schlechthin jede Unzuchtausübung in der Nähe von Kirchen mit Strafe bedroht wird, denn das religiöse Gefühl der Bevölkerung kann zu jeder Tag- und Nachtzeit durch die ärgerniserregenden und anstößigen Erscheinungen der Prostitution verletzt werden. Endlich ist den Ausführungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts auch darin durchaus beizustimmen, daß die Tendenz des Gesetzes dieser Auffassung keineswegs widerspricht. Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit der Gewerbsunzucht und die polizeilichen Reglements in der Erwartung aufgehoben, daß dadurch der Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten sich erfolgreicher gestalten würde [1]). Deshalb aber darf und kann dem Gesetz nicht die Willensrichtung unterschoben werden, „die Gewerbsunzucht von allen äußeren Hemmungen und Einschränkungen freizuhalten".

Die Unzuchtausübung ist ferner strafbar, wenn sie „in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten" geschieht. Unter Schulen sind öffentliche und private zu verstehen. Auch Fortbildungsschulen unterfallen dem Begriff, nicht aber Hochschulen, weil diese nicht von Jugendlichen besucht werden. Als jugendliche Personen wird man unter Zugrundelegung des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes Knaben und Mädchen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr, als Kinder solche bis zum 14. Lebensjahr zu bezeichnen haben [2]). Auch an Plätzen und Orten, die zum Aufenthalt der Jugend bestimmt sind, ist es verboten, der Unzucht nachzugehen. Bemerkenswert ist, daß die Oertlichkeiten zum Aufenthalt der Jugend ausdrücklich bestimmt sein müssen. Es sind hierher also Jugendheime, Kinderspielplätze, Sportplätze usw. zu rechnen. Es genügt nicht, wenn sich Kinder

1) Mezger, JW 29 S. 2282 f. unten, weist darauf hin, daß aber nicht nur gesundheitliche, sondern überhaupt die abolitionistischen Gesichtspunkte bei Aufhebung der Reglementierung ausschlaggebend gewesen seien.

2) Gl. Ansicht Schäfer-Lehmann l. c. S. 220 (29c); a. A. Adler l. c. S. 101 (31) und Geyer-Moses l. c. S. 58 (3), nach denen sich das Kindesalter bis zum 12., nach Hellwig, Komm. S. 330 nur bis zum 6. Lebensjahr erstreckt.

und Jugendliche an Orten tatsächlich und gewohnheitsmäßig zu versammeln pflegen, die an sich nicht ausdrücklich für ihren Besuch bestimmt sind.

Schwierigkeiten macht die Abgrenzung des Begriffs „in der Nähe". Geyer-Moses [1]) verstehen darunter „die unmittelbare Umgebung und die unmittelbaren Zugänge, so daß jeder, der die betreffenden Stätten aufsucht, an dem Ort vorüberkommen muß, an dem die Unzucht ausgeübt wird". Diese Auffassung erscheint uns zu eng [2]). Es kann unmöglich zu verlangen sein, daß an dem Ort der Unzuchtausübung alle Kirchgänger oder alle Jugendlichen vorüberkommen müssen. Man wird vielmehr auch jene Orte als in der Nähe der fraglichen Gebäude liegend betrachten müssen, die überhaupt an einer Zugangsstraße liegen, selbst wenn im konkreten Falle kein Besucher des Gebäudes diese Straße zu benutzen pflegt. Im allgemeinen wird es Tatfrage sein, wann dieses Tatbestandselement erfüllt ist. Selbstverständlich ist nicht nur das Umherstreichen der Dirnen, sondern auch die Beischlafsausübung in einer in der Nähe dieser Oertlichkeiten gelegenen Wohnung strafbar, ohne daß der Unzuchtsbetrieb in die äußere Erscheinung zu treten oder das religiöse Empfinden anderer, noch die Jugend tatsächlich gefährdet zu sein brauchen [3]).

Als dritte Alternative verbietet die Gesetzesstelle die Unzuchtsausübung „in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und 18 Jahren wohnen". Unter einer Wohnung im Sinne dieser Bestimmung ist nach dem Reichsgericht [4]) „der Inbegriff derjenigen Räumlichkeiten zu verstehen, die einer Einzelperson oder einer zusammengehörenden Mehrheit von Personen, einer Familie, zum ständigen Aufenthalt dienen oder zur Benutzung freistehen". Der Begriff ist daher entsprechend den Ausführungen des Ministerialdirektors Dammann bei der Beratung des Gesetzes im 14. Ausschuß [5]) nicht zu eng auszulegen. Es werden im allgemeinen Räume hierher zu rechnen sein, „die einen allgemeinen Korridorabschluß haben oder die so liegen, daß ihre Bewohner auf die gemeinsame Benutzung der Küche, des Abortes und des Baderaums angewiesen sind" [6]). Ein separater Eingang zu einem Zimmer ist allein noch nicht geeignet, dessen Zusammenhang mit den übrigen

1) a. a. O. S. 58 (2).

2) Gl. Ansicht Schäfer-Lehmann l. c. S. 220 (30).

3) Siehe Bayrisches Oberstes Landesgericht, Entscheidung vom 17. VIII. 1928, Deutsche Richterzeitung 28 Nr. 11 Ziff. 837.

4) Entscheidung vom 2. III. 1928 Mitt. Bd. 26 S. 117.

5) Reichstag I. Wahlperiode 1920/23, stenogr. Bericht, Aktenstück 5801 S. 6760.

6) Dieser Gedanke kommt auch in der Entscheidung eines Kölner Amtsgerichts vom 22. VII. 1928, Mitt. Bd. 27 Nr. 4 S. 142 zum Ausdruck.

Räumlichkeiten aufzuheben. Andererseits muß Hellwig[1]) darin beigestimmt werden, daß getrennte Räume nicht dann schon als eine Wohnung anzusehen sind, wenn sie nur einen gemeinsamen Abort auf dem Treppenflur haben. Eine solche Ansicht würde über den Sinn dieses Paragraphen hinausgehen, der nur verhindern will, daß die Jugend durch ein enges Zusammenleben mit Prostituierten deren sittenlosen Lebenswandel beobachten kann und durch das schlechte Beispiel gefährdet wird. § 361, 6a des Strafgesetzbuches soll moralische, nicht aber gesundheitliche Gefährdungen bannen. Einen Schutz vor Geschlechtskrankheiten, die durch eine gemeinsame Benutzung des Abortes mit einer Dirne sehr leicht übertragen werden können, bezweckt er nicht. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte das Wohnen in Wohnungen mit gemeinsamem Abort durchweg verboten werden müssen, denn Erwachsene sind genau so der Gefahr einer Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit ausgesetzt wie Kinder. Auch ein gemeinsamer Mietvertrag über die fraglichen Räume kann für den Begriff „eine" Wohnung nicht immer entscheidend sein. Zu denken wäre an den Fall, daß ein Mieter zwei Wohnungen vom Hauswirt gemietet, eine davon aber an eine Prostituierte untervermietet hat. In diesem Fall kann unmöglich von einer gemeinsamen Wohnung gesprochen werden[2]). Wohnt die Dirne in einem Gasthof, so kann trotz gemeinsamen Korridors und Aborts mit etwa vorhandenen Jugendlichen der Tatbestand dieser Gesetzesstelle nie erfüllt werden. Befinden sich Kinder oder Jugendliche des geschützten Alters nur vorübergehend in der Wohnung, so ist das nicht als ein Wohnen im Sinne des Gesetzes aufzufassen, da der Begriff einen ständigen Aufenthalt voraussetzt[3]).

Verboten ist es nur, in diesen von Kindern und Jugendlichen bewohnten Wohnungen der Unzucht nachzugehen. Eine Dirne, die in einer solchen Wohnung tatsächlich nur wohnt, ihr Gewerbe also nicht dort, sondern in anderen Räumen, vielleicht in Absteigequartieren betreibt, macht sich nicht strafbar.

Bestritten ist die Frage, ob diese Strafbestimmung auch dann anwendbar ist, wenn die Dirne dem Mann in dessen Wohnung folgt, in der, wie sie wohl weiß, Jugendliche im geschützten Alter leben, um dort mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Der Wortlaut des § 361, 6a des Strafgesetzbuches läßt beide Auslegungen zu. Aber es muß hier wohl die gelegentliche Handlungsweise von der ständigen getrennt betrachtet werden. Im ersteren Fall wäre unseres Erachtens die Anwendbarkeit dieser Alternative abzulehnen.

1) Komm. S. 333; gl. Ansicht auch das Bayerische Oberste Landesgericht, Entsch. v. 15. I. 1929; Deutsche Richterztg. 1929 Nr. 5 Ziff. 530.

2) Kommentar S. 334.

3) Schäfer-Lehmann l. c. S. 220 (31); Geyer-Moses l. c. S. 58 (5); Adler l. c. S. 101 (34).

Es ist — wie wir schon erwähnten — Zweck dieser Vorschrift, das dauernde Zusammenleben Jugendlicher mit Dirnen und eine sich daraus ergebende fortgesetzte Beobachtungsmöglichkeit des anstößigen Lebenswandels zu unterbinden. Durch ein gelegentliches Mitgehen der Dirne in eine solche Wohnung wird aber dem Jugendlichen noch keine Gelegenheit zu ständigen Beobachtungen gegeben. Man wird ein solches Tun nicht als gefährdender ansehen können, als jede andere Beischlafsausübung in einer Wohnung, in der sich Jugendliche befinden. Es würde außerdem auch schwer sein, der Prostituierten die Kenntnis der Anwesenheit Jugendlicher nachzuweisen[1]). Ein ständiges Unzuchtstreiben derselben Dirne in der Wohnung des Mannes wird aber nichtsdestoweniger dem Tatbestand des § 361, 6a des Strafgesetzbuches zu subsumieren sein. Die Prostituierte nämlich, die öfter in eine und dieselbe Wohnung geht, um dort geschlechtlich zu verkehren, wird entsprechend den Charakteranlagen der notorischen Dirnen bald alle Scheu verlieren und sich hemmungslos benehmen und dadurch Kinder oder Jugendliche in sittlicher Beziehung gefährden. Auch der Nachweis der Schuldhaftigkeit wäre bedeutend leichter zu erbringen, als im Ausnahmefall. Nur der Umstand ist geeignet, Bedenken gegen diese Ansicht hervorzurufen, daß der Mann, der die Dirne wiederholt in die von Kindern oder jugendlichen Personen bewohnte Wohnung mitnimmt und somit der eigentlich Schuldige ist, straflos bleibt, während sich die Prostituierte strafbar macht, die dem Mann nur des Verdienstes wegen folgt, die also weniger Ursache hätte, Rücksichten auf die Mitbewohner zu nehmen. Da — wie wir noch sehen werden — sich diese Strafbestimmung nur gegen Prostituierte, also Personen richtet, die der Unzucht gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes nachgehen, so macht sich die Frau, die ständig ihren Liebhaber, ja selbst die Dirne, die ihren Zuhälter in ihrer Wohnung empfängt, nicht im Sinne dieses Paragraphen strafbar[2]).

Endlich ist das Der-Unzuchtnachgehen verboten „in einer Gemeinde mit weniger als 15000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat“. Die vorliegende Stelle ist ein Blankettgesetz[3]), denn es hängt von der obersten Landesbehörde ab, ob sie in ihrem Lande alle Gemeinden mit weniger als 15000 Einwohnern zu einem besonders geschützten Ort erklären und die Ausübung der Gewerbsunzucht dort gänzlich untersagen will. Ein Verstoß gegen ein solches Verbot ist mit einer Kriminalstrafe belegt. Diese Bestimmung hat der Gesetzgeber eingefügt, weil er der Ansicht war, daß in einer Stadt mit so geringer Ein-

1) Gleicher Ansicht Bayr. Oberstes Landesgericht, Entscheidung vom 23. V. 1928 JW 28 S. 267; Hellwig, Kommentar S. 332.

2) Siehe Hellwig, wie oben.

3) Siehe Dannemann a. a. O. S. 99.

wohnerzahl die Beobachtungsmöglichkeit der Mitbürger unter einander so groß ist, daß die Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution nicht ohne Gefährdung der Jugend oder ohne Verletzung des öffentlichen Anstandes erfolgen könne. Auch die sich besonders seit Kriegsende stärker bemerkbar machende Verschleppung und Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten auf dem Lande mögen den Gesetzgeber zu dieser Bestimmung bewogen haben.

Nicht in jeder Gemeinde mit weniger als 15000 Einwohnern ist die Ausübung der Gewerbsunzucht mit Strafe belegt, sondern nur in solchen, in denen eine besondere Anordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes erlassen worden ist. Es ist nicht nötig, daß sich der Erlaß einer solchen Anordnung als im Einzelfall erforderlich herausgestellt haben muß, sondern sie kann auch durchaus vorbeugend erlassen werden.

Der unklare Ausdruck „entsprechende Anordnung" hat dazu geführt, daß die Ansicht vertreten wird, es sei noch eine Reglementierung der Prostitution durch die Länder möglich.

Scholz, einer der eifrigsten Vertreter dieser Meinung[1]), führt etwa folgendes aus[2]): die neuen Bestimmungen, durch die der § 361, 6 des Strafgesetzbuches alter Fassung abgeändert worden sei, hätten die Reglementierung nicht aufgehoben. Im Gegenteil, die neue Ziffer 6a dieses Paragraphen setze „geradezu in Gemeinden unter 15000 Einwohnern landespolizeiliche Bestimmungen zur Beschränkung der an sich geduldeten gewerbsmäßigen Prostitution voraus. Landespolizeiliche Vorschriften seien daher zulässig. Auch § 18 des neuen Gesetzes weise darauf hin". Auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen könne daher die Dirnenkontrolle weiter bezw. wieder eingeführt und ihre Befolgung seitens der Dirnen z. B. in Preußen mit Hilfe des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. VI. 1883 erzwungen werden: „Im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann es die Polizei für notwendig halten, die gewerbsmäßige Unzucht durch Zwangsstrafe gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu verhindern und von einer Zwangsstrafe gegenüber solchen Dirnen Abstand zu nehmen, die sich einer Kontrolle durch die Polizei unterwerfen und dieser Gelegenheit geben, im Zusammenwirken mit der Gesundheitsbehörde die Mädchen zur Beibringung ärztlicher Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand von Zeit zu Zeit anzuhalten"[3]).

Diese Ausführungen beruhen unseres Erachtens auf einer Verkennung des Begriffs der Reglementierung. Wir glauben, das Wesen

1) Finger GS 94 S. 375 Anm. 1 und S. 376 und in JW 27 S. 884 hält anscheinend ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Sondermaßnahmen gegen die Prostitution für noch möglich.

2) a. a. O. S. 52.

3) a. a. O. S. 113.

dieses Systems bereits dahingehend klargestellt zu haben[1]), daß darunter eine zwangsweise polizeiliche Gesundheitskontrolle zu verstehen ist, an die sich erst in zweiter Linie bestimmte ordnungspolizeiliche Bestimmungen knüpfen. Es kann daher nicht mehr von einer polizeilichen Reglementierung gesprochen werden, nachdem das Reich durch § 3 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Polizei die ihr bisher auf Grund landesrechtlicher Bestimmung zustehende Gesundheitskontrolle über die Prostituierten[2]) entzogen hat, indem es die gesundheitliche Ueberwachung aller gefährdend Geschlechtskranken durch eine eingehende Regelung besonderen Gesundheitsbehörden überwiesen hat[3]). Da Artikel 13 der Reichsverfassung Anwendung findet, sind alle bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über diese Materie aufgehoben. Daß die Länder keine Sondervorschriften mehr erlassen können, die einem Gesundheitsschutz dienen könnten, gibt Scholz[4]) zu. Das Problem kann mithin einzig und allein darin zu sehen sein, ob die Polizei noch für befugt anzusehen ist, auf Grund ihrer allgemeinen Ermächtigung Bestimmungen ordnungs- und anstandspolizeilichen Inhalts zu erlassen, die sich ausschließlich gegen die Prostituierten richten[5]) [6]), und ob § 16 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein solches polizeiliches Vorgehen in Gemeinden mit weniger als 15000 Einwohnern voraussetzt.

Es muß zugegeben werden, daß der Wortlaut der Gesetzesstelle tatsächlich keine klare Entscheidung zuläßt. Allein aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn des neuen § 361, 6 und 6a des Strafgesetzbuches läßt sich eine eindeutige und zwar verneinende Antwort auf obige Frage geben. Der Entwurf vom 9. II. 1922[7]) enthielt in seinem § 13 Abs. 3, der sich mit der Aenderung des § 361, 6 des Strafgesetzbuches a. F. befaßte, außer der Regierungsvorlage, die etwa dem heutigen § 361, 6 des Strafgesetzbuches entsprach, noch einen Beschluß des Reichsrats. Danach sollte die Ziffer 6 des § 361 des Strafgesetzbuches durch folgende Bestimmung

---

1) S. 24/25 dieser Arbeit.

2) Siehe S. 27 ff. dieser Arbeit.

3) Gleicher Ansicht Jadassohn, Rechte und Pflichten des Arztes nach dem Gesetz über Geschlechtskrankheiten. Sonderdruck S. 10; siehe Mittermaier, Mitt. Bd. 25 S. 80 unten.

4) a. a. O. S. 113.

5) So auch Hellwig, Komm. S. 340.

6) Friedrichs, Dt. Wohnungsarchiv, 2. Jahrg. S. 242 schließt aus § 17 RGBG, daß dieses Gesetz die Materie nicht abschließend regeln wollte und daß die Länder daher auf Grund ihrer allgemeinen Ermächtigung, in Preußen gemäß § 10 II. 17 ALR, noch Sonderbestimmungen gegen die Prostituierten erlassen dürfen. Auch Scholz a. a. O. S. 74 vorletzter Abs., beruft sich auf § 17 RGBG. Diese Stelle ist aber nur — wie wir noch sehen werden — ein „Schönheitsfehler".

7) Reichstag I. W. P. 1920/22, Drucks. 3523.

ersetzt werden: „Wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und die zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Bestimmungen übertritt", und die von der Regierung vorgeschlagene Ziffer 6 als Ziffer 6a eingeschoben werden. In der Begründung dieses Entwurfs[1]) wird ausgeführt, daß sich mehrere Landesregierungen gegen eine gänzliche Ausschaltung der Polizei und einen vollständigen Verzicht auf jede Strafbestimmung gegenüber der Gewerbsunzucht ausgesprochen hätten. Sie wollten sich eine gewisse polizeiliche Reglementierungsmöglichkeit vorbehalten. Der Reichsrat habe daher, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, diesen vermittelnden Vorschlag eingebracht, der es den einzelnen Ländern überlasse, die jeweils notwendigen Bestimmungen zur Ueberwachung der Prostituierten zu erlassen. Damit aber standen die Reichsregierung und Reichsrat im Gegensatz. Dieser wollte den Ländern die Reglementierung und damit auch die Möglichkeit erhalten, ordnungspolizeiliche Vorschriften zu erlassen; jene wollte die Reglementierung vollständig aufheben und nur das öffentliche, Sitte oder Anstand verletzende Auffordern oder Sichanbieten zur Unzucht von Reichs wegen bestrafen. Man war sich also darüber klar — denn das geht einwandfrei aus der Besorgnis einzelner Länder, die die Veranlassung zu dem Reichsratsbeschluß gaben, hervor —, daß ein Erlaß landesrechtlicher Vorschriften nicht mehr möglich war, falls die Regierungsvorlage Gesetzeskraft erlangen sollte. In den Beratungen des 14. Ausschusses entspann sich ein heftiger Kampf um die Lösung des Prostitutionsproblems. Schließlich wurde der § 361, 6a des Strafgesetzbuches in seiner heutigen Fassung in der 2. Lesung vom Ausschuß als ein Kompromißgesetz angenommen, da die Sozialdemokraten aus Furcht, „eine Art Reglementierung" könnte fortbestehen bleiben, sonst ihre Mitarbeit verweigert hätten[2]). Mit der Annahme dieses Paragraphen aber sollte den Ländern die Möglichkeit genommen werden, ihrerseits sicherheits- oder ordnungspolizeiliche Maßnahmen gegen die Prostituierten zu erlassen. Denn dieses Kompromiß bestand darin, daß die Länder auf eine polizeiliche Beaufsichtigung und auf ordnungspolizeiliche Vorschriften verzichteten, dafür aber eine reichsgesetzliche Regelung der Prostitution nach den bisherigen polizeilichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde: § 361 Ziffer 6 n. F. des Strafgesetzbuches bestraft das anstößige Benehmen der Prostituierten in der Oeffentlichkeit, Ziffer 6a legt ihnen gewisse örtliche Schranken insbesondere zum Schutze der Jugend[3]) auf. Damit aber hat das Gesetz diese Materie abschließend geregelt. Außerdem ist

1) Siehe Reichstag I. W. P. 1920/22, Drucks. 3523 S. 19.
2) Siehe Reichstag I. W. P. 1920/23 sten. Ber. Aktenstück 5801 S. 6760.
3) So auch Klee, Gesetz z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten S. 337 Sp. 2.

„durch den Fortfall des bisherigen § 361, 6 des Strafgesetzbuches mittelbar der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß auch ordnungspolizeiliche Vorschriften nach Art der bisherigen Reglementierung durch die Länder nicht mehr sollen erlassen werden dürfen. Eine solche negative Regelung durch Aufheben einer bisherigen Bestimmung ist durchaus zulässig“ [1]). Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß ordnungs- oder sicherheitspolizeiliche Sondermaßnahmen gegen die Prostituierten, wie sie bisher auf Grund landesrechtlicher Ermächtigungen erlassen werden konnten, als unzulässig und gegen Reichsrecht verstoßend anzusehen sind [2]).

Hat das nun auch für Gemeinden mit weniger als 15000 Einwohnern zu gelten oder sind hier polizeiliche Sondermaßnahmen zu läßig oder werden sie sogar vorausgesetzt? Die Befugnis der obersten Landesbehörden, in Kleinstädten „zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung“ zu treffen, kann natürlich nicht auf den bisherigen landesrechtlichen Ermächtigungen beruhen, da diese — wie wir sahen — durch die Neuregelung des Prostitutionswesens aufgehoben worden sind. Diese Alternative des § 361, 6 des Strafgesetzbuches kann mithin niemals Maßnahmen sittenpolizeilicher Art voraussetzen [3]), sondern sie muß als eine Ermächtigung an die obersten Landesbehörden aufgefaßt werden, bestimmte Vorschriften zu erlassen [4]). Welcher Art dürfen diese Vorschriften nun sein? Mittermaier [5]) und Gelewsky [6]) scheinen anzunehmen, daß für die bewußten Gemeinden Anordnungen getroffen werden könnten, durch die den Prostituierten noch weitere Einschränkungen ordnungs- und sittenpolizeilicher Art als die im Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten festgelegten auferlegt werden könnten. Schäfer-Lehmann [7]) und Hellwig [8]) sind dagegen der Ansicht, daß besondere Auflagen zur Einschränkung der Gewerbsunzucht unzulässig seien und daß einzig und allein ihre Ausübung untersagt werden dürfe.

1) Hellwig Komm. S. 349. Anderer Ansicht Böhme, a. a. O. S. 1528, der ausführt, die Reichsgesetzgebung habe sich in ein bisher dem Landesrecht vorbehaltenes Rechtsgut „eingedrängt, worauf aber nicht auf Existenz oder Nichtexistenz der präventiven Sittenpolizei gefolgert werden“ dürfe.

2) Gleicher Ansicht Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 221 f. (32); Hellwig, Komm. S. 340 ff.; Adler a. a. O. S. 100 (25); Mezger, JW 29 S. 2281 unten; Dammann a. a. O. S. 96; und die Praxis: Bay. Ob. Landesgericht Entsch. v. 6. XII. 1928 JW 29 S. 2285 u. v. 23. V. 1928 JW 28 S. 267; Oberlandesger. Braunschweig Entsch. v. 21. VI. 1928 Goltd. Arch. Bd. 73 S. 233; Oberlandesger. Dresden Entsch. v. 14. II. 1928 JW 28 S. 1072 f.; Kammergericht Entsch. v. 20. I. 1928 Mitt. Bd. 26 S. 115 und v. 26. X. 1927 JW. 28 S. 826.

3) Das nimmt aber Scholz a. a. O. S. 52 und 74 an.

4) Gleicher Ansicht Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 221; Hellwig, Komm. S. 335 und 345 unten.

5) Mitteilungen Bd. 25 S. 60 und 80.

6) a. a. O. S. 605 1. Sp.

7) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 221.

8) Kommentar, S. 335 u. 345 unten.

Man wird beiden Ansichten folgen können, ohne sich einer Gesetzesverletzung schuldig zu machen, da keine besonderen Anhaltspunkte für die eine oder die andere Anschauung sprechen. Legt man sich aber einmal die Fragen vor, warum sollte hier eine Ausnahme von der generellen Regelung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gemacht werden und was bliebe denn in Hinsicht auf den Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes noch zu regeln übrig, ohne dem Geist dieses Gesetzes, das diese Materie doch selbst regeln will, zu widersprechen, so muß man u. E. zu der Ansicht gelangen, daß unter einer „entsprechenden Anordnung“ nur eine Vorschrift zu verstehen ist, die die Ausübung der Unzucht ganz allgemein verbietet. Die Richtigkeit dieser Anschauung erhellt auch § 373 Abs. II des Strafgesetzentwurfes von 1927[1]). Zu erwähnen wäre noch, daß Scholz's Meinung, § 18 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten weise darauf hin, daß landes- „polizeiliche“ Vorschriften zulässig seien, als rechtsirrig zu bezeichnen ist. Wie Hellwig[2]) und Mittermaier[3]) richtig hervorheben, versteht man unter Durchführungsverordnungen im Sinne des § 18 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Ausführungsverordnungen, deren Erlaß an sich dem Reich bezw. der Reichsregierung gemäß Artikel 77 Satz 1 der Reichsverfassung zusteht. Dieses Recht kann aber gemäß Satz 2 mit Zustimmung des Reichsrats den Ländern übertragen werden. Solche Ausführungsverordnungen stellen aber keine Rechtsverordnungen, die bindend und befehlend in Freiheit und Eigentum der Bürger eingreifen, dar, sondern sie sind lediglich Verwaltungsverordnungen, die nur organisatorische und instruktionelle Normen enthalten dürfen[4]). § 18 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kann den Ländern mithin nie eine Handhabe geben, Vorschriften zu erlassen, die sich gegen die Prostituierten richten.

Dieser ganze Streit ist nur theoretischer Natur, da die Länder weder eine Reglementierung noch ordnungspolizeiliche Bestimmungen erlassen haben. Die meisten Länder z. B. Preußen[5]), Baden[6]), Bayern[7]), Thüringen[8]) u. a. m. haben in ihren Ausführungsverordnungen betont, daß die Reglementierung aufgehoben sei und daß den Dirnen

---

1) Siehe unten.
2) Komm. S. 350.
3) Mitt. Bd. 25 S. 80 Spalte 2.
4) Siehe Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ 2. Aufl. 1921 S. 139 f.
5) Anweisung z. Ausführungsverordnung IX, 1 (siehe S. 56 Anm. 5).
6) Richtlinien zur Durchführung VII, 1.
7) Vollzugsbekanntmachung zu § 16 Ziffer III. (Minist. Blatt f. d. innere bay. Verwaltung 27 Nr. 12 S. 49).
8) Ausführungsverordnung § 14 Satz 2 (Gesetzessammlung f. Thüringen 1927 Nr. 25 S. 183).

gegenüber keine allgemeinen polizeilichen Auflagen gemacht werden dürfen. Baden[1]), Bayern[2]) und Württemberg[3]) haben die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden mit weniger als 15000 Einwohnern untersagt. Unberührt bleiben natürlich die der Polizei ganz allgemein aus dem Landesrecht, aus § 163 der Strafprozeßordnung zustehenden und die sich aus dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergebenden und der Unterstützung der Gesundheitsbehörden dienenden Aufgaben[4]).

Der objektive Tatbestand dieser Uebertretung ist damit aber noch nicht erfüllt. Das Der-Unzuchtnachgehen in der Nähe von Kirchen usw. ist nur strafbar, wenn es „gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes" geschieht. Der Begriff „zum Zwecke des Erwerbes der Unzucht nachgehen" ist nicht mit gewerbsmäßiger Unzuchtsausübung[5]) im Sinne des § 361, 6 des Strafgesetzbuches alter Fassung identisch; er ist enger, denn er erfordert nicht, daß der Unzucht mit einem individuell unbestimmten Kreis von Personen nachgegangen wird[6]). Gibt sich nun aber eine Frau einem einzigen Manne gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes hin, so kann man doch wohl nicht sagen, daß sie im Sinne dieser Bestimmung „der Unzucht nachgeht". Wollte man das annehmen, so würde fast jedes sogenannte Verhältnis[7]) dem Tatbestand der Ziffer 6a unterfallen. Das kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers sein, der doch nur das anstößige und aufreizende Gebahren der Prostituierten bannen wollte. Die Unzuchtausübung zum Zwecke des Erwerbes wird noch durch das Erfordernis der Gewohnheitsmäßigkeit[8]) der Handlung eingeschränkt. Die Absicht, sich aus dem Unzuchtsbetrieb eine Einnahmequelle zu verschaffen, und die Ausführung dieser Absicht müssen also zum „unbewußt selbsttätig fortwirkenden Hange" geworden sein. Bestritten ist die Frage, ob sich die Gewohnheitsmäßigkeit der zum Zwecke des Erwerbes stattfindenden Unzuchtsausübung nur auf diese oder ob sie sich auf den gesamten Tatbestand dieses Paragraphen beziehen muß. Geht man von der Stellung der Worte im Gesetzestext aus, so wird man zu der Ansicht neigen, daß das Tatbestandselement der Gewohnheitsmäßigkeit sämtliche übrigen Merkmale mit zu umfassen haben wird[9]). Ver-

1) Vollzugsverordnung § 11 Abs. 2 (Bad. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1927 Nr. 31 S. 176).

2) Vollzugsbekanntmachung zu § 16 Ziff. IV.

3) Durchführungsverordn. § 7 (Regierungsbl. f. Württemberg 1927 Nr. 31 S. 297).

4) Siehe unten.

5) Siehe S. 5.

6) Hellwig Komm. S. 329; Mittermaier JW 28 S. 2285 unten.

7) Siehe oben S. 3.

8) Siehe S. 5.

9) So Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 225; Olshausen a. a. O. S. 1997 (§ 361, 6a); Goldbaum JW 28 S 267; OLG Dresden, Entscheidung v 26. IX. 1928 Dt. Richterzeitung 28 Nr. 12 Ziff. 967 u. Entscheid. v. 4. VII. 1928 JW 28 S. 3008.

gleicht man aber den Wortlaut dieser Bestimmung mit der gleichen Vorschrift des Strafgesetzentwurfs von 1927, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Anschauung unrichtig ist, da sie auf einer unglücklichen Formulierung des § 361, 6a des Strafgesetzbuches beruht. Aus § 373 des Strafgesetzentwurfes von 1927 geht deutlich hervor, daß der sprachliche Fehler des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die daraus entstandene falsche Auslegung bemerkt worden sind und daß sie durch eine eindeutigere Fassung des Gesetzestextes berichtigt werden sollen: „Wer gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt und diesem Erwerb in der Nähe von Kirchen usw. nachgeht". In der Begründung[1]) heißt es ausdrücklich, daß § 373 zwar mit einigen sprachlichen Verbesserungen, aber ohne sachliche Veränderung § 16 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten übernehme. Diese Auslegung entspricht auch durchaus der Zweckmäßigkeit. Es wäre unerfindlich, warum nur eine Unzuchtsausübung, die gewohnheitsmäßig in der Nähe geschützter Oertlichkeiten geschieht, geeignet sein sollte, die Jugend zu gefährden oder das religiöse Gefühl anderer zu verletzen. Wollte man der anderen Meinung folgen, so wäre auch die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle in Frage gestellt, da es fast unmöglich sein dürfte, der Dirne den Hang zu beweisen, ausgerechnet immer in der Nähe jener befriedeten Orte der Unzucht nachzugehen[2]).

Der innere Tatbestand kann nur durch ein vorsätzliches Tun erfüllt werden, doch muß Eventualdolus als genügend angesehen werden[3]). Die Dirne bezw. der Täter muß mithin wissen, daß die Unzuchtsausübung in der Nähe von Kirchen usw. stattfindet.

b) Die Uebertretungen des § 361 Ziffer 6 und 6a des Strafgesetzbuches sind mit Haft, also mit einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu 6 Wochen bedroht, doch kann gemäß § 27b in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 2 Satz 2; 27c und 28 des Strafgesetzbuches anstelle der Haft auf Geldstrafe von einer bis zu 150 Mark erkannt werden, sofern der Strafzweck dadurch erreicht werden kann. Wird auf Haft erkannt, so kann die verurteilte Person den Vorschriften des § 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gemäß der Landespolizei überwiesen[4]) und von dieser in ein Arbeitshaus, in eine Besserungs- oder in eine Erziehungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden[5]). Diesen Maßnahmen können gemäß § 16

1) Auf S. 193.

2) Gleicher Ansicht: Hellwig Komm. S. 327 f.; Mittermaier JW 28 S. 3008; Bay. OLG Entscheidung v. 24. I. 1928 JW 29 S. 2281 und Entscheidung v. 23. V. 1928 JW 28 S. 267.

3) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 225 (35); Hellwig Komm. S. 337; Adler a. a. O. S. 102 (36); Bay. OLG Entscheid. vom 24. I. 1928 Mitt. Bd. 26 S. 117.

4) OLG Dresden, Entscheidung vom 15. VIII. 1928 JW 28 S. 3265.

5) Siehe S. 26.

Absatz 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die aus § 361, 6 und 6a des Strafgesetzbuches Verurteilten, also sowohl Frauen wie Männer, unterworfen werden. Personen unter 18 Jahren dürfen natürlich nicht in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die Uebertretungen der Ziffern 6 und 6a des § 361 des Strafgesetzbuches werden häufig ideell konkurrieren. Steht die Uebertretung aus Ziffer 6a mit einem Vergehen, beispielsweise mit § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der die Beischlafsausübung eines Geschlechtskranken unter bestimmten Voraussetzungen mit Gefängnis bestraft, in Idealkonkurrenz, so kann nicht auf Nachhaft erkannt werden, da gemäß § 73 des Strafgesetzbuches nur das Gesetz zur Anwendung kommt, das die schwerste Strafe androht[1]). § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches wird, wie John[2]) richtig bemerkt, mit § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht in Ideal-, sondern in Realkonkurrenz stehen[3]). § 73 des Strafgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn die Handlung, durch die das eine Delikt begangen wird, mindestens auch ein Tatbestandsmerkmal des anderen erfüllt. Die Beischlafsausübung wird aber erst begonnen, wenn die Uebertretung aus § 361, 6 des Strafgesetzbuches, wenn das anstößige Auffordern oder Sicherbieten zur Unzucht längst vollendet ist. Es könnte also in diesem Fall, da § 74 des Strafgesetzbuches in Anwendung käme, sehr wohl auf Nachhaft erkannt werden.

c) Mit der Aufhebung der Strafbarkeit der Gewerbsunzucht mußte sich notwendigerweise auch eine Revision der Kuppeleistrafbestimmungen verbinden. Denn, da der Gesetzgeber die Prostitution — sofern sie sich in den vorgeschriebenen Schranken bewegt — nicht mehr als eine strafwürdige Handlung angesehen und mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft wissen will, so darf er natürlich auch die Ausübung der Gewerbsunzucht nicht mittelbar durch strafrechtliche Vorschriften unterbinden. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Kuppeleistrafbestimmungen würde aber eine mittelbare Bekämpfung der Prostitution bedeuten. § 180 des Strafgesetzbuches ist daher durch § 16 I Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten um folgenden 2. und 3. Absatz erweitert worden: „Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes. Wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder

---

1) Klee, Gesetz z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh. S. 337 Sp. 2; Finger G. S. 94 S. 375; Hellwig Komm. S. 338; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 227 f.

2) a. a. O. S. 435.

3) So auch Schäfer-Lehmann S. 93 (16).

ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist".

I. Die Einführung dieses 3. Absatzes zu § 180 des Strafgesetzbuches entspricht dem dringenden Bedürfnis, den Prostituierten das Wohnen zu ermöglichen. Wie wir gesehen hatten[1]), machten sich die Hauswirte und Zimmervermieter, die Räume an Prostituierte abgaben, vor Erlaß dieser Vorschrift strafbarer Kuppelei schuldig, sofern sie die Ausübung der Gewerbsunzucht in diesen Räumen gestatteten. Ein Fordern übermäßiger Mietzinsen war nicht erforderlich. Dieser Umstand fand in der weiten reichsgerichtlichen Auslegung des Begriffs des Eigennutzes seine Begründung. „Infolge dieser Auslegung — so führt der Gesetzentwurf zu § 180 des Strafgesetzbuches aus[2]) — sind zahlreiche Bestrafungen von Hauswirten und Zimmervermietern vorgekommen, denen die Absicht, aus dem unzüchtigen Treiben der Dirnen besonderen Nutzen zu ziehen, ferngelegen hat. Dieser Rechtszustand hat zu einer größeren Zurückhaltung der Vermieter, und zwar gerade der besseren Elemente unter ihnen geführt. Den Dirnen ist es dadurch schwer gemacht, überhaupt eine Wohnung zu finden. Sie sind, um ihre Wohnung nicht zu verlieren, oft genötigt, ihr unzüchtiges Treiben zu verheimlichen und sich von dem Vermieter ausbeuten zu lassen". Der Zweck dieser Bestimmung erschöpft sich nicht nur in dem Gedanken, den Dirnen eine Wohnmöglichkeit zu schaffen, ohne daß sie ausgebeutet werden und ihnen dadurch die Rückkehr in das bürgerliche Leben erschwert wird, sondern er richtet sich auch mittelbar auf eine Eindämmung der Promiskuität der Dirnen. Denn mit jeder erhöhten Mietforderung muß sich natürlich auch eine Steigerung des Unzuchtsbetriebes verbinden, mit dieser aber wiederum eine Erhöhung der Ansteckungsgefahr mit einer Geschlechtskrankheit sowohl für den sich Prostituierenden, als auch für dessen Partner. Dazu kommt noch, daß die Dirnen nunmehr in hygienischer Hinsicht eine größere Sorgfalt aufwenden können, da sie ihr Gewerbe im eigenen wie im Interesse ihrer Vermieter nicht mehr zu verheimlichen brauchen und sich daher eindeutiger und den Bedürfnissen ihres Betriebes entsprechender einrichten können. Die Aufhebung der Strafbarkeit der Wohnungskuppelei entspricht also durchaus dem Geist dieses Gesetzes, da sie unter anderem auch geeignet ist, zur Verhinderung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beizutragen.

Wie der Wortlaut des neuen Absatzes, der auf den ersten Bezug nimmt, erhellt, ist die Wohnungsgewährung an eine sich prostituierende Person unter Gestattung der Unzuchtsausübung in den vermieteten Räumen an sich Kuppelei, da es sich ja um eine

1) Siehe S. 31 ff.
2) Siehe Reichstag I. W. P. 1920/22, Drucks. 3523 S. 17.

eigennützige Vorschubleistung zu fremder Unzucht handelt. Diese Art der Kuppelei soll aber nunmehr straffrei bleiben, falls zu der Vermietung nicht besondere, vom Gesetz aufgeführte Umstände erschwerend hinzutreten.

Die erste Voraussetzung der straflosen Wohnungskuppelei ist, daß einer Person „Wohnung gewährt“ wird. Dies ist dann der Fall, wenn Räumlichkeiten nicht nur zum Zwecke der Unzuchtsausübung vermietet werden, sondern wenn sie dem dauernden Aufenthalt des Mieters dienen sollen, und ihm zum ständigen uneingeschränkten Gebrauch für eine verkehrsübliche Zeit überlassen werden [1]).

Im engsten Zusammenhang mit diesem Erfordernis steht die Frage, ob auch die Gewährung eines Absteigequartiers diesem neuen dritten Absatz unterfällt. Der Entwurf zu dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten [2]), die überwiegende Lehrmeinung [3]) und die Praxis [4]) verneinen mit Recht, da das Absteigequartier nur zur Unzuchtausübung, nicht aber zum dauernden Aufenthalt bestimmt sei und daher nicht als Wohnung im Sinne des § 180 Abs. 3 des Strafgesetzbuches aufgefaßt werden könne. Bohne [5]) folgert aus der neuen Vorschrift, daß die Ueberlassung eines Absteigequartiers nunmehr straffrei sei. Kühl [6]) bestreitet nicht [7]), daß das Vermieten eines Absteigequartiers strafbar sei, bekämpft aber diese Regelung. Er hält es vom praktischen Standpunkt aus für besser, wenn auch ihre Gewährung straffrei bliebe, und hofft, „daß dies im Wege einer den praktischen Lebensbedürfnissen Rechnung tragenden extensiven Gesetzesinterpretation erreicht werden“ könne. Klee, der früher auch die Absteigequartiere für verboten hielt [8]), versucht, durch Kühls Ausführungen angeregt, diese extensive Interpretation durchzuführen, und gelangt kraft eines argumentum a majori ad minus zu diesem Ergebnis [9]). Er geht davon aus, daß die Grenze zwischen einem vorübergehenden und einem auf eine gewisse Dauer berechneten Aufenthalt flüssig sei. Es könne nicht mit Bestimmtheit entschieden werden, ob eine Dirne, die mehrere Tage in einem Hotel lebe und ihren

---

1) Siehe Köhler JW 28 S. 3249 f. unten und die dort angegebene Literatur.

2) Siehe Reichstag I. W. P. 1920/22 Drucks. 3523 S. 18.

3) Adler a. a. O. S. 98 (8); Menzel a. a. O. S. 129/30; Goldbaum a. a. O. S. 56 (3); Geyer-Moses a. a. O. S. 54; Hellwig Komm. S. 317; Finger G. S. 94 S. 377 und Olshausen a. a. O. S. 808 (§ 180 II und III, 14a).

4) Reichsgericht Entsch. v. 9. VII. 1928 JW. 28 S. 3249 f,; Bayr. OLG Entsch. v. 17. VII. 1928 Dt. Richterztg. 28 Nr. 11 Ziff. 835.

5) a. a. O. S. 509.

6) a. a. O. S. 59.

7) Hellwig Komm. S. 317 und Jur. Rundschau 28 Nr. 22 S. 253, nimmt irrtümlich an, Kühl bejahe die Anwendbarkeit des § 180 III StGB auf Absteigequartiere.

8) Deutsche Richterzeitung 27 Nr. 9, 336 f.

9) Kriminalistische Monatshefte 28 Nr. 4 S. 78 f.

Galan oder sogar mehrere Männer empfange, dort wohne. Seines Erachtens müsse Kühl darin Recht gegeben werden, daß die Prostituierte, die regelmäßig dasselbe Hotel als Absteigequartier benutze, auch dort ihre Wohnung habe, obgleich ihr auch woanders Räume zum ständigen, uneingeschränkten Gebrauch zur Verfügung ständen. Sie habe dann eben zwei Wohnungen. Klee bezeichnet es als einen inneren Widerspruch des Gesetzes, wenn es den vorübergehenden, die Unzuchtsausübung bezweckenden Aufenthalt als Kuppelei bestrafe, die dauernde oder regelmäßige Benutzung eines Raumes als Wohnung und zur Unzuchtsausübung aber straffrei lasse. Eine scharfe Abgrenzung des regelmäßigen Aufsuchens eines Zimmers von einem nur vorübergehenden sei aber nicht möglich. Deshalb müsse die Vermietung eines Absteigequartieres durchweg straffrei bleiben und dem Tatbestand des § 180 Abs. 3 des Strafgesetzbuches untergeordnet werden. „Diejenigen — so schließt Klee seine Ausführungen —, die sich nicht entschließen können, die Absteigequartiere unter Absatz 3 des § 180 des Strafgesetzbuches zu subsumieren, befürworten damit einen Rechtszustand, der bei der polizeitechnischen Unmöglichkeit einer willkürfreien und durchgreifenden Erfassung des Absteigequartierwesens einen Zustand der Unehrlichkeit und des Scheinrechts verewigen würde".

So richtig Klees Erwägungen von praktischen Gesichtspunkten aus auch sein mögen, so kann doch seinen deduktiven Argumentationen nicht gefolgt werden, da sie u. E. mit den eindeutigen Vorschriften des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen sind, aber auch dem gesetzgeberischen Willen, der aus der Begründung der Entwürfe [1]) zu ersehen ist, widersprechen. Wir glauben, uns Hellwig, der in einem Artikel gegen Klee's Ausführung Stellung genommen hat [2]), und der herrschenden Lehre anschließen und die Gewährung eines Absteigequartiers als Gewährung einer Wohnung im Sinne der Bestimmung des § 180 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ablehnen zu müssen. Die Feststellung, ob der Aufenthalt in einem Absteigequartier als ein Wohnen bezeichnet werden kann, wird im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Lebt die Dirne dauernd in einem Hotel, so wohnt sie natürlich dort — und in diesem Fall könnte schon rein begrifflich nicht von einem Absteigequartier gesprochen werden —, kommt sie nur zum Zwecke der Unzuchtsausübung auf ein paar Stunden dorthin, so kann das andererseits nicht als ein Wohnen angesprochen werden. Zwischen diesen beiden angeführten Fällen liegen die Grenzfälle. Befindet sich die Dirne auf Reisen oder pflegt sie von einem Ort zum anderen zu ziehen, so wird man das Uebernachten in den verschiedenen Gasthöfen als ein Wohnen

1) Reichstag I. W. P. 1920/22, Drucks. 3523 S. 18 und III. W. P. 1924/25 Drucks. 975 S. 12.

2) Jur. Rundschau 28 Nr. 22 S. 253 f.

im Sinne der bewußten Gesetzesstelle zu bezeichnen haben. Lebt die Prostituierte in einer Stadt ohne feste Wohnung und verbringt sie daher die Nächte bald in diesem, bald in jenem Hotel mit oder ohne Partner, so muß aber wohl auch hier Absatz 3 des § 180 des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Es wird unseres Erachtens immer darauf ankommen, ob die Räume ausschließlich oder nur nebenbei der Unzuchtsausübung dienen sollen. Nur in ersterem Fall ist § 180 Abs. 3 nicht anwendbar.

Die Ueberlassung einer Wohnung darf aber im Interesse des Jugendschutzes nur an eine Person erfolgen, „die das 18. Lebensjahr vollendet hat". Aus der allgemeinen Fassung „Person" ergibt sich, daß diese Vorschrift nicht nur eine Wohnunggewährung an Dirnen, sondern auch die Vermietung an männliche Prostituierte straffrei läßt, doch kann und wird sich der Vermieter, der an einen Päderasten vermietet und die Ausübung der widernatürlichen Unzucht in den vermieteten Räumen gestattet, der Beihilfe zu § 175 des Strafgesetzbuches schuldig machen [1]). Ist der der Unzucht nachgehende Mieter noch nicht 18 Jahre alt und weiß dies der Vermieter, so macht sich dieser strafbarer Kuppelei schuldig, auch wenn die die Straflosigkeit der Wohnungsgewährung aufhebenden Momente nicht vorliegen sollten.

Das Wohnungsgewähren an eine Prostituierte wird aber als Kuppelei bestraft, falls damit ein „Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden" ist. Der Begriff der Ausbeutung ist, wie die Gegenüberstellung des 3. Absatzes mit dem 1. Absatz des § 180 des Strafgesetzbuches ergibt, mit dem des Eigennutzes nicht identisch; er ist enger. Unter Ausbeuten ist nach dem Reichsgericht [2]) „die bewußte Ausnutzung, der bewußte Mißbrauch einer Person oder Sache oder eines Verhältnisses zu Erwerbszwecken des Täters" zu verstehen. Eine besondere Absicht der Ausnutzung ist demnach nicht erforderlich [3]). Im Sinne des § 180 Absatz 3 des Strafgesetzbuches wird in Anlehnung an diese reichsgerichtliche Begriffsbestimmung dann ein Ausbeuten der Mieter seitens der Vermieter vorliegen, „wenn von der Dirne ein übermäßig hoher Mietzins gefordert wird, der nicht ausschließlich als Entgelt für die Ueberlassung der Wohnung, sondern zugleich als besondere Belohnung für die Zulassung des Unzuchtsbetriebes erscheint" [4]). Demgemäß müssen die erlangten Vorteile also in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unzuchtsbetrieb des Untermieters stehen. Nach der

---

1) Schäfer a. a. O. S. 140 Sp. 2 Mitte.
2) Reichsgericht Entsch. 62, 345; 53, 286.
3) Reichsgericht Ziv. 60, 11.
4) Entwurf, Reichstag III. W. P. 1924/25, Drucks. 975 S. 12.

neusten Rechtsprechung des Reichsgerichts [1]) ist die Frage, ob ein übermäßig hoher Mietzins gefordert wird, nach den Grundsätzen zu bemessen, „die sonst für die Vermietung und Untervermietung von Räumen gelten; es darf also keine unangemessene Vergütung im Sinne des § 49a des Mieterschutzgesetzes [2]) für die Raumüberlassung und die damit zusammenhängenden Leistungen gefordert werden". Das Reichsgericht gibt Richtlinien an, wie bei der Berechnung zu verfahren sei: auf die reine Wohnungsmiete, die entsprechend der Lage und Zahl der untervermieteten Räume in einem angemessenen Verhältnis zu dem von dem Vermieter selbst zu entrichtenden Mietzins stehen müsse, sei neben einem Aufschlag für Benutzung der Möbel, für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Bedienung, Beköstigung usw. noch ein sogenannter Unbequemlichkeitszuschlag zulässig. Dieser setze sich aus Sonderbeträgen für die mit der Aufnahme von Dirnen verbundene Entwertung der übrigen Zimmer, für gelegentliche Mietsausfälle, besondere Unbequemlichkeiten, Gefährdungen durch die Kundschaft der Dirnen usw. zusammen. Ein besonderer „Unternehmergewinn" sei unzulässig. Wie hoch die Beträge im Einzelfall sein dürften, richte sich nach den örtlichen Verhältnissen [3]) und den besonderen Umständen. Nie aber dürfe der Gesamtmietbetrag eine solche Höhe erreichen, daß eine Vergütung für die Zulassung der Unzuchtsausübung darin enthalten zu sein scheine. Dann läge das Merkmal der Ausbeutung vor. Die Bedenken, die man gegen die genaue Zergliederung des Gesamtmietzinses in die einzelnen Faktoren wird anführen können, werden durch die Einräumung des tatsächlichen richterlichen Ermessens wieder aufgehoben, zu der sich das Reichsgericht bekennen muß. Das Oberlandesgericht Hamburg [4]) will die Ausnützung an dem Unterschied bemessen, der zwischen dem üblichen Mietzins „von Mietern gleicher Qualität" und der tatsächlich geforderten Miete besteht. Diese Auslegung ist insofern als unrichtig zu bezeichnen,

---

1) Reichsgericht 1. Senat Entsch. v. 20. XI. bezw. 14. XII. 1928 JW 29 S. 1021 Spalte 1; vgl. auch die Besprechung dieser Entsch. von Bohne und Reichsger. Entsch. v. 14. V. 1929 JW 29 S. 2154.

2) Dieser Paragraph behandelt den Wohnungswucher. Er lautet: „Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhang damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wucher mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen. Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.

3) Siehe auch OLG Dresden Entsch. v. 13. III. 1929 JW 29 S. 1498.

4) Entsch. v. 22. XI. 1928 JW 29 S. 1069.

als sie den Maßstab nicht an normale, sondern bereits qualifizierte Verhältnisse legt.

Da sich die Miete nach den örtlichen Verhältnissen richten muß, so ist der Berechnung nicht der von Dirnen, sondern der von anständigen Mietern zu erlangende Mietszins zu Grunde zu legen. Erst auf diese „Grundmiete" darf ein den besonderen Verhältnissen entsprechender Satz aufgeschlagen werden. Von falschen Voraussetzungen geht daher das Oberlandesgericht Königsberg [1]) aus, wenn es die Berechnung einer besonderen, höheren Risikoprämie als unzulässig erachtet und die Ausbeutung an der Differenz feststellen will, die zwischen den von Prostituierten und den von „anständigen Mietern oder Mieterinnen bei sonst gleichen Verhältnissen" zu zahlenden Mietzinsen besteht. Die Ausbeutung muß in ursächlichem Zusammenhang mit der Unzuchtsausübung stehen [2]); sie wird sich meistens in unverhältnismäßig hohen Forderungen für irgendeine Nebenleistung, die im Zusammenhang mit jedem Unzuchtstreiben erhoben zu werden pflegt, also beispielsweise in dem Zurechtmachen des Bettes, in der Reinigung des Waschtisches u. s. w. äußern. Im Gegensatz zu Klee's Ansicht [3]) muß betont werden, daß das Begriffselement der Ausbeutung schon immer dann erfüllt ist, wenn die Dirne außer der festen Miete noch von dem Entgelt jeder Unzuchtsausübung einen Teil abgeben muß [4]), ohne dafür eine Gegenleistung zu empfangen. Es kann u. E. deshalb nicht darauf ankommen, ob „die Durchschnittsbeträge (dieser Abgaben) zur Miete hinzugerechnet, einen Gesamtbetrag ergeben, der auf einen unverhältnismäßig hohen Nutzen für die Vermietung der Wohnung hinausläuft", weil der Gesetzgeber gerade diese Art der unmittelbaren Beteiligung der Vermieter an dem Unzuchtsbetrieb ihrer Mieter unterbinden wollte, da sie besonders geeignet ist, den Geschlechtsverkehr der Dirnen zu steigern. Immerhin wird der Mietbetrag, den eine Prostituierte bezahlen muß, im allgemeinen 50 bis 75 % höher sein dürfen, als der ortsübliche Betrag für Räume gleicher Art, ohne daß damit das Tatbestandselement des Ausbeutens erfüllt wäre [5]).

Mit der Vermietung darf ferner kein Anwerben zur Unzucht verbunden sein. Zum Anwerben gehört der Abschluß eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, die Unzucht auszuüben [6]). Natürlich ist damit nicht eine einmalige Unzuchtsausübung gemeint, denn dann würde es sich um ein Auffordern handeln, sondern eine dauernde. Dieses Tatbestandselement wird vorliegen,

---

1) Entsch. v. 24. V. 1928 JW 28 S. 277/8.
2) Reichsger. Entsch. v. 25. 4. 1929 Dt. Richterztg. 29 Nr. 6 Z. 576.
3) Krim. Monatsh. 1928 S. 77 unten.
4) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 199.
5) Vgl. dazu OLG Dresden Entsch. v. 13. III. 1929 JW 29 S. 1498; OLG Hamburg Entsch v. 22. XI. 1928 JW 29 S. 1068.
6) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 199; Adler a. a. O. S. 98 (10).

wenn nur unter der Bedingung vermietet wird, daß der Mieter der Unzucht nachgeht.

Endlich schließt auch ein Anhalten des Mieters zur Unzucht die Straffreiheit aus, die § 180 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gewährt. Man hat darunter jegliche Beeinflußung physischer und psychischer Art zur Unzuchtsausübung zu verstehen [1]).

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ist Vorsatz erforderlich. Der Vorsatz muß alle oben dargestellten objektiven Tatbestandselemente umfassen. Irrt sich z. B. der Vermieter über das Alter seines Untermieters und glaubt er, dieser hätte das 18. Lebensjahr schon vollendet, was tatsächlich nicht der Fall ist, so kann er wegen mangelnden Vorsatzes nicht zur Verantwortung gezogen werden.

II. Der Gesetzgeber hat sich durch das Verbot der Bordelle und der bordellartigen Betriebe auf den Standpunkt gestellt, den die Rechtsprechung eingenommen hatte [2]). An sich hätte es dieser Vorschrift nicht bedurft. Sie war auch in den ersten Entwürfen dieses Gesetzes nicht vorgesehen, da man es für selbstverständlich hielt, daß der Bordellhalter als Kuppler gemäß § 180 I des Strafgesetzbuches zu bestrafen und damit das Halten eines solchen Betriebes ungesetzlich sei [3]). Diese Bestimmung wurde auf Drängen einiger Parteien erst bei den Beratungen des 14. Ausschusses in das Gesetz aufgenommen. In dieser Tatsache zeigt sich wieder die Kompromißnatur dieses Gesetzes. Die Vorschrift soll sich wohl nicht so sehr an den Staatsbürger, wie gerade an die Polizeibehörde richten, um endgültig die in der Praxis hinsichtlich der Frage aufgetauchten Zweifel zu beseitigen, ob auch der Unternehmer eines polizeilich konzessionierten oder geduldeten Bordells dem Straftatbestand des § 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu subsumieren sei. Eine polizeiliche Konzessionierung ist von nun an nicht mehr möglich; im Gegenteil, es ist der Polizei zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß weder Bordelle, noch — und darin liegt eine Erweiterung der bisherigen Auffassung — bordellartige Betriebe unterhalten werden. Da die Konzessionierung von Bordellen nur als Ausfluß der Reglementierung gerechtfertigt erscheinen kann, so ergibt sich die Unzulässigkeit einer polizeilichen Duldung aber schon aus deren Abschaffung. Der Umstand, daß diese Vorschrift trotz dieser Rechtslage in das Gesetz aufgenommen worden ist, hat dazu beigetragen, daß an der endgültigen Aufhebung der Reglementierung gezweifelt werden konnte.

---

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 199; Adler a. a. O. S. 98 (11).
2) Siehe S. 32.
3) Siehe Begründung d. Entw. v. 9. II. 1922 S. 18 unten, Reichstag I. W. P. 1920/22, Drucks. 3523.

Das Verbot der Bordellwirtschaften erscheint nicht nur vom sittlichen und sanitären Gesichtspunkt aus als gerechtfertigt, da die Bordelle als Stätte des übelsten Lasters und sexueller Verirrungen bekannt sind, sondern es entspricht auch darin dem Geist dieses Gesetzes, daß es die Dirnen vor Ausbeutung und Freiheitsbeschränkungen schützen will, um diesen die Rückkehr zu einem ordentlichen Berufe und damit ins bürgerliche Leben zu erleichtern. Wann liegt nun aber ein Bordell- und wann ein bordellartiger Betrieb vor? Das Gesetz hat keine Begriffsbestimmung vorgenommen.

Anläßlich der Besprechung des Entwurfs zu einem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 16. II. 1918 hatte der Regierungsvertreter folgende Definition gegeben[1]): „Bordell ist ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen, bei dem der Inhaber, der Bordellwirt, Dirnen, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen, in dem Bordellbetrieb Räume zur Ausübung der Unzucht zur Verfügung stellt". Der Begriff des Bordells setzt also einen Betrieb voraus, der darauf gerichtet ist, aus der Unzucht anderer materielle Vorteile zu ziehen. Dazu bedarf es einer Organisation in der Weise, daß ein Unternehmer eine Anzahl von Prostituierten in einem, in seinem Haus oder in seiner Wohnung zur Auswahl eines beliebigen Interessentenkreises bereit und Räume zur Unzuchtsausübung zur Verfügung hält. Die Dirnen müssen in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Organisator des Betriebes stehen, demzufolge sie gezwungen sind, sich dessen Anordnungen zu fügen. Die Abhängigkeit wird sich im allgemeinen ergeben, weil die Dirnen in dem Bordell auch meist wohnen. Die Nutznießung der Unzucht wird gewöhnlich in der Weise geschehen, daß der Bordellhalter prozentual an den Einnahmen der Dirnen beteiligt ist oder daß er überhaupt das Unzuchtsgeld entgegennimmt, dafür aber die Dirnen beherbergt, beköstigt und mit den zum Leben notwendigen Gegenständen versorgt. Das Reichsgericht[2]) schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an. Es betont ausdrücklich, daß ein wesentliches Merkmal für den Begriff des Bordells die wirtschaftliche Abhängigkeit der Mädchen von dem Bordellhalter sei[3]). Auch bei den Beratungen zur Lex Heinze wurde in den Sitzungen der 8. Kommission schon darauf hingewiesen[4]), daß „zum Begriff des Bordells offenbar nicht das bloße mietweise Zusammenwohnen mehrerer Prostituierten in einem Haus genüge, vielmehr dieser Begriff auch das Vorhandensein eines

---

1) Siehe Bericht der 16. Kommission, Reichstag 13. LP II. Session 1914/18, Drucks. 1287 S. 110.

2) Reichsgericht Entschd. v. 20. XI. 1928 JW 29 S. 1019 unten u. 1020.

3) So auch Klee, Krim. Abhandlg. 1928 S. 76; Posener a. a. O. S. 48; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 196; Adler a. a. O. S. 97 (4); Geyer-Moses a. a. O. S. 58.

4) Siehe Bericht der Kommission, Reichstag 8. LP II. Session 1892/93, Drucks. 173 S. 931.

gewissen Abhängigkeitsverhältnisses der Prostituierten gegenüber einem Unternehmer, ferner gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen, wie Empfangszimmer, Zimmer, in denen geistige Getränke verabfolgt werden und dergleichen mehr bedinge". Von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Dirne vom Bordellwirt wird man zu sprechen haben, sofern sie „sich zur Ausübung der Unzucht in dem Bordell für verpflichtet hält und diese nicht von ihrem freien Belieben abhängig machen darf, wenn sie nicht Gefahr laufen will, von dem Bordellhalter ausgewiesen zu werden" [1]), oder wenn sie wegen ungerechtfertigter Verschuldung gegenüber dem Bordellwirt das Haus nicht verlassen darf [2]). Zu weit gehen unseres Erachtens Barth [3]) und Menzel [4]), wenn sie auf dieses Merkmal der Abhängigkeit verzichten. Sie berufen sich auf die Anschauung, die in der Kultur- und Sittengeschichte über den Begriff des Bordells herrschen soll, und führen aus, daß es in Deutschland wohl nie eine Abhängigkeit der Dirnen von dem Bordellhalter, zu mindest aber nicht in den letzten Jahrzehnten gegeben hätte. Diese Ansicht ist aber wohl nicht richtig, denn die Abolitionisten, die sich eingehend mit diesen Fragen beschäftigt haben, weisen gerade darauf hin [5]), daß die Prostituierten von den Bordellwirten in schlimmster Weise ausgebeutet und im allgemeinen gezwungen werden, nicht nur das Entgelt der Unzuchtsausübungen, an sie abzuliefern, sondern auch jeden Bewerber anzunehmen [6]). Auch die Bestimmungen der „Verordnung wider die Verführung junger Mädgen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel" vom 2. II. 1792 (§ 2 und 4) [7]) sprechen für diese Annahme. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Dirnen braucht sich aber nun nicht gerade, wie Posener fälschlich annimmt [8]), darin zu äußern, daß die Dirnen ihre Einnahme an den Bordellwirt abgeben und von diesem auch alle Gegenstände ihres Lebensbedarfs beziehen müssen, sie kann vielmehr auch in anderen Formen zum Ausdruck kommen; auch ist es durchaus nicht erforderlich, daß sich mit dem Bordellbetrieb eine Schankwirtschaft verbindet. Als abwegig muß auch die Ansicht von Geyer-Moses bezeichnet werden [9]), die zum Begriff des Bordells fordern, daß es der Polizei bekannt, von dieser geduldet oder konzessioniert sei und beaufsichtigt werde. Hierauf kann es

---

1) Reichsgericht 45, 101 f.
2) Bohne JW. 29 S. 1020 Spalte 1.
3) a. a. O. S. 521.
4) a. a. O. S. 125.
5) Siehe S. 40/41.
6) Siehe die Ausführungen anläßlich d. Kommissionsberatungen z. Entwurf von 1918 bei Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 231/2.
7) Siehe S. 18/19.
8) a. a. O. S. 48.
9) a. a. O. S. 58 (2 und 3).

nicht ankommen, insbesondere nicht jetzt, da eine polizeiliche Duldung nicht mehr möglich ist[1]).

1) Das Kammergericht hat einen Rechtsentscheid (17 Y 1/26 vom 23. I. 1928 siehe „Der Abolitionist“ XXVII. Jahrgang Nr. 3 vom 1. V. 1928 S. 34/35) erlassen, in dem es Räume, in denen am 1. XII. 1926 ein Bordell betrieben wurde, als Geschäftsräume im Sinne der preußischen Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 11. XI. 1926 erklärt, auf die infolge dessen das Wohnungsmangelgesetz vom 26. VII. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 754 f.) keine Anwendung finde. In dem Gutachten wird ausgeführt, daß nicht nur die gemeinschaftlichen Räume, die Empfangs- und Aufenthaltszimmer der Gäste, sondern auch die Einzelzimmer der Dirnen zum Gewerbebetrieb gehörten. Es komme nicht darauf an, ob in diesen Räumen gewohnt werde, sondern auf den Hauptzweck des Unternehmens; dieser sei aber nicht in einem Wohnunggewähren an Dirnen, sondern vielmehr in deren Unzuchtsausübung zu suchen. Auch die Einzelzimmer der Bordelldirnen seien unerläßlich für den Gewerbsbetrieb. Da eine getrennte Beurteilung der Räume nach ihrem engeren Verwendungszweck nicht angängig sei, so müßten die gesamten Räumlichkeiten eines Bordells als Geschäftsräume angesehen werden.

Dieser Rechtsentscheid hat zu falschen Schlüssen Anlaß gegeben. So meint man, er schütze das Bordell- und Prostitutionswesen (Mittermaier a. a. O. [s. o.] S. 36), trage zu deren erneutem Aufblühen bei (a. a. O. S. 34), gäbe den Bordellwirten und den Dirnen Ursache, sich „absolut sicher zu fühlen“ und nähme der Polizei die Handhabe, gegen das anstößige Verhalten der Dirnen vorzugehen (a. a. O. S. 37). Inwiefern dieses Gutachten die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als unmaßgeblich erkläre (Mittermaier a. a. O. S. 36), ist uns unerfindlich. Dieser Entscheid gibt zu all den angeführten Folgen nicht den geringsten Anlaß. Er stellt lediglich fest, daß die Räume, in denen am 1. XII. 1926 ein Bordell unterhalten wurde, jetzt, da infolge des Inkrafttretens des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten jeder Bordellbetrieb eingestellt werden muß, daß diese Räume nicht vom Wohnungsamt zu Wohnzwecken mit Beschlag belegt werden dürfen, da Geschäftsräume nicht mehr der Wohnungszwangswirtschaft unterliegen. Natürlich dürfen darin keine Bordelle oder ähnlichen Betriebe geführt werden. Ist das aber doch der Fall, so hat die Polizei die Pflicht, dagegen einzuschreiten. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten werden also durch diesen Entscheid in keiner Weise berührt.

Den Argumentationen des Kammergerichts ist beizutreten. Mittermaier, der diese Entscheidung angreift (a. a. O. S. 35), versäumt u. E., zwischen dem Gewerbebetrieb einer einzelnen Dirne und dem des Bordellhalters zu unterscheiden. Vom Rechtsstandpunkt aus hat die Dirne dort, wo sie sich dauernd aufhält, ihre Wohnung. Lebt sie als Untermieterin allein, so werden deshalb die Räume, in denen sie auch ihr unzüchtiges „Gewerbe“ ausübt, keine Geschäftsräume. Lebt sie im Bordell, so hat sie natürlich auch dort ihre Wohnung. Dieser Sachverhalt kann aber nichts an der Tatsache ändern, daß die Räume des Bordellhalters, die er zu Erwerbszwecken, nämlich zur Unterhaltung seines Betriebes ermietet hat, Geschäftsräume sind — auch in einem Hotel wird gewohnt und trotzdem sind die Räume Geschäftsräume —, sofern man seinen Betrieb als Gewerbe im Rechtssinne bezeichnen kann. Berücksichtigt man, daß es zu damaliger Zeit (1926) trotz der reichsgerichtlichen Auffassung noch konzessionierte Bordelle gab und daß diese auch besteuert wurden, so muß man doch wohl zu dem Schluß kommen, daß das Halten eines Bordells damals als ein voll gültiges gewerbliches Unternehmen angesehen werden mußte. Darauf kommt es aber bei der Entscheidung allein an, ob eine Beschlagnahme durch das Wohnungsamt möglich ist oder nicht. Auch heute ist unseres Erachtens ein Bordell noch ein Gewerbebetrieb. Da diese Art von Gewerbebetrieben

Noch größere Schwierigkeiten als die Begriffsbestimmung des Bordells macht die Definition des bordellartigen Betriebes. Da die Aufnahme dieses Begriffes nur erfolgt ist, um auch alle jene Unternehmen erfassen zu können, die zwar keine Bordelle im juristischen Sinne sind, die aber einen durchaus bordellähnlichen Charakter haben, so ist dieser Begriff nicht zu eng auszulegen.

Ein wesentliches Merkmal des bordellartigen Betriebes ist die dem Bordell ähnliche Leitung, die Organisierung des Unzuchttreibens anderer[1]). Es muß als ein notwendiges Begriffselement erachtet werden, daß ein Unternehmer eine Reihe von Personen — auch das Halten einer einzigen Dirne wird bisweilen genügen[2]) — zur Verfügung hält, die zur Prostitution, also zum unzüchtigen Verkehr mit einem unbestimmten Personenkreis bereit sind. Der Unternehmer muß ferner in seinem Betriebe geeignete Räume zur Unzuchtsausübung an Ort und Stelle besitzen. Ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis der Dirnen von dem Organisator des Unzuchtsbetriebes ist und kann wohl auch deshalb nicht erforderlich sein[3]), weil die Dirnen in den Räumen, die dem bordellartigen Betriebe dienen, häufig nicht wohnen. In dieser Tatsache sieht Klee[4]) einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Unzuchtsstätten. In den meisten Fällen — aber keineswegs etwa immer — werden die Dirnen, die in einem bordellähnlichen Betrieb der Unzucht nachgehen, sich erst zu bestimmten Zeiten in den Räumen einfinden und zu unzüchtigem Verkehr bereit halten. Im Gegensatz zum Bordellhalter, der den Zweck seines Unternehmens gewissermaßen offenkundig verfolgt, betreibt der Unternehmer eines bordellartigen Betriebes diesen verschleiert. Sein Betrieb dient nicht nur der Unzuchtsausübung, sondern auch anderen Zwecken. Häufig sind Bars, Dielen, Massage-, Manicüre- und andere „Salons", denen der Anschein eines ehrlichen Gewerbsbetriebes gegeben wird, nur Stätten, die der Unzuchtsausübung der „Angestellten" oder anderer Personen dienen[5]). Eine telefonische Unzuchtsvermittlungsstelle kann aber wohl noch nicht als ein bordellartiger Betrieb angesprochen werden[6]), da dazu ja nicht ein Sichbereithalten von

---

aber gesetzlich verboten ist, könnte sich heute im Gegensatz zu jener Zeit niemand mehr auf dieses Gewerbe berufen.

1) Siehe Reichsgericht I. Senat Entscheidung vom 14. XII. 1928 JW 29 S. 1020 Spalte 2 Mitte; Engelhardt und Bohne, beide JW 29 S. 1024 Spalte 2 bezw. 1021 Spalte 1.

2) Gleicher Ansicht Menzel a. a. O. S. 123.

3) Siehe die 4 Entscheidungen d. Reichsgerichts 1. u. 3. Senat JW 29 S. 1019/25.

4) Kriminalistische Monatshefte 1928 S. 77.

5) Siehe Adler a. a. O. S. 97 (5); Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 197/8; Klee, Krim. Monatshefte 28 S. 77.

6) Bejahend Löwenstein, Dt. Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege 1927 S. 613 Spalte 1 unten und Menzel a. a. O. S. 125; vermittelnd Hellwig, Komm. S. 315; verneinend Engelhard JW 29 S. 1024 Spalte 2.

Dirnen allein, sondern auch eine Unzuchtsausübung an Ort und Stelle Voraussetzung ist. Wer eine Anzahl von Dirnen „an der Hand hat“ und diese auf telefonischen Anruf hin anderen zur Verfügung stellt, leistet der Unzucht nur durch Vermittlung Vorschub und ist daher aus § 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar. Auch Absteigequartiere sind nicht dem Begriff des bordellähnlichen Betriebes zu subsumieren [1]), da sie schon rein wortbegrifflich nur für die Unzuchtsausübung, nicht aber für das Anbahnen des Unzuchtsverkehrs bestimmt sind. Der Umstand, daß mehrere Dirnen in einer Pension oder als Untermieter eines Vermieters in einem und demselben Hause wohnen, ist noch nicht geeignet, die Wohnung als einen bordellartigen Betrieb anzusprechen. Eine Wohnungsgewährung soll gerade nach dem neuen 3. Absatz des § 180 des Strafgesetzbuches straffrei bleiben. Es wird daher nur dann ein solcher Betrieb vorliegen, wenn der Vermieter die Leitung des Unzuchtsbetriebes seiner Untervermieter in gewisser Hinsicht übernommen hat. Der dritte Senat des Reichsgerichts [2]) gibt diesem Gedanken dahingehend Ausdruck, „daß der Haus- oder Wohnungsinhaber in nach außen erkennbarer Weise den mehreren sich bei ihm zum Zwecke des gewerbsmäßigen Unzuchttreibens an Ort und Stelle bereithaltenden Personen nicht nur vorübergehend und gelegentlich, sondern für eine gewisse Zeitdauer regelmäßig in irgendeiner Form zur Förderung des Unzuchttreibens behilflich und entweder selbst an den aus dem Unzuchttreiben erzielten Erträgnissen irgendwie beteiligt ist oder auch ohne eine solche Beteiligung gewohnheitsmäßig handelt“. Der erste Senat des Reichsgerichts schließt sich dieser Auffassung an [3]), begrenzt diese Auslegung aber in Anlehnung an den vom Gesetz gebrauchten Ausdruck „Unterhalten“, der ein gewisses positives Tun bedinge, dahingehend, daß „nicht lediglich ein Dulden der Unzucht in den vermieteten Räumen, sondern eine über die bloße Gewährung der Wohnung einschließlich der nach der allgemeinen Verkehrsanschauung bei einer Zimmervermietung üblichen Nebenleistung, wie der Stellung einer Tagesbedienung, der Ueberlassung der gewöhnlichen Zimmerwäsche und der Verabreichung der Morgenkost, hinausgehende Förderung des Unzuchtbetriebes durch irgendein tätiges Handeln des Vermieters vorliegt, das auf eine gewisse Organisation des Gesamtbetriebes unter einer Art von Leitung seitens des Vermieters schließen läßt“. Damit stellt es dieser Senat aber einwandfrei zunächst auf die Förderung des Unzuchttreibens anderer im Sinne einer Leitung, auf eine Art

1) So Adler a. a. O. S. 97 (5); Menzel a. a. O. S. 124/5, anderer Ansicht Goldbaum a. a. O. S. 56 oben; Geyer-Moses a. a. O. S. 53 (3); Barth a. a. O. S. 521 Spalte 2 unten, rechnet die Absteigequartiere nur bedingt zu einem bordellartigen Betriebe.

2) Entscheidung vom 22. XI. 1928 a. a. O. S. 1024.

3) Entscheidung vom 14. XII. 1928 a. a. O. S. 1020.

Organisation des Unzuchtbetriebes ab. Dieser Auffassung ist durchaus beizupflichten[1]). Bedenklich erscheint es uns aber, daß der Senat diese Voraussetzungen „möglicherweise“ schon dann als vorhanden erachten will, wenn jemand seine früheren Bordellräume an Prostituierte in dem Bewußtsein vermietet, „die Dirnen würden sich in diesen Räumen zur Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht bereithalten und weil ihr Treiben nach außen als eine Fortsetzung des früheren Bordellbetriebes erscheint, von Männern aufgesucht werden, die im Hinblick auf ihre Kenntnis der früheren Verhältnisse dort zum Unzuchtsbetriebe bereite Dirnen anzutreffen hoffen. In der bewußten Weiterbenutzung des früheren, auf eine Fortsetzung des Bordellbetriebes hindeutenden Zustandes kann dann ein über die bloße Gewährung der Wohnung hinausgehendes tätiges Handeln des Vermieters in dem erörterten Sinne schon durch den Abschluß solcher Mietverträge erblickt werden, auch wenn einzelne Einrichtungen des früheren Betriebes abgeändert sein sollten“. Durch eine solche Auslegung wird aber das Merkmal des bordellähnlichen Betriebes, das Begriffselement der Leitung, deren Vorhandensein das Reichsgericht doch selbst als wesentlich erachtet, verwischt. In dem bloßen Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, auch wenn diese einst einem Bordellbetriebe gedient haben, kann noch keine derartige Förderung der Unzucht anderer gesehen werden, daß von dem Halten eines bordellähnlichen Unternehmens gesprochen werden könnte[2]). Selbst wenn der Vermieter die fraglichen Räume an Dirnen mit dem Bewußtsein vermieten würde, daß darin nicht gewohnt werden soll, sondern daß sie den Dirnen nur zu bestimmten Zeiten zur Unzuchtsausübung dienen sollten, ist der Vermieter zwar wegen Kuppelei aus § 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, nicht aber als Unternehmer eines Bordells oder ähnlichen Betriebes strafbar, da es eben an der erforderlichen Organisation fehlt. Es kann u. E. nicht ausschlaggebend sein, ob aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig gehandelt wird; im Gegenteil, auf diese Tatbestandselemente der Kuppelei kommt es hinsichtlich des Verbotes der Bordelle und derartiger Betriebe nicht an. Denn Abs. 2 des § 180 des Strafgesetzbuches ist als authentische Interpretation zu Abs. 1 aufzufassen[3]). Daraus folgt aber, daß das Halten eines solchen Betriebes ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der sonstigen Kuppeleivoraussetzungen auf alle Fälle als Kuppelei strafbar sein soll. Nur auf das Vorliegen einer entsprechenden Organisation

1) Siehe auch die Entscheidg. des OLG Karlsruhe vom 28. II. 1929 JW 29 S. 2766/7.

2) So auch Hellwig, Jur. Rundschau 1928 Nr. 4 S. 51 oben und Reichsgericht, Dt. Richterzeitung 29 Nr. 5 Ziff. 521.

3) Gl. Ansicht: OLG Dresden Entschd. v. 23. IV. 1929 JW 29 S. 2761 Sp. 1; Engelhard a. a. O. S. 1023 unten; Barth a. a. O. S. 520 Spalte 2; Goldbaum JW 28 S. 1092 unten.

kommt es an. Liegt sie vor, so ist gemäß § 180 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. Eigennützigkeit oder Gewohnheitsmäßigkeit des Handelns braucht im Gegensatz zu Hellwig's [1]) und Klee's [2]) Ansichten nicht nachgewiesen zu werden. Ebensowenig scheint es uns erforderlich zu sein, daß der Unternehmer an den Erträgnissen der Unzuchtsausübung der Dirnen unmittelbar beteiligt sein muß [3]). Auch wer die Leitung eines solchen Unzuchttreibens ohne Entgelt, etwa aus „Liebhaberei" übernimmt, ist trotzdem aus § 180 Abs. 2 des Strafgesetzbuches strafbar [4]). Erst wenn eine solche Unzuchtsförderung im Sinne einer Organisierung des Unzuchtstreibens nicht festgestellt werden kann, ist zu prüfen, ob Eigennutz oder Gewohnheitsmäßigkeit, endlich, sofern die Dirnen in den fraglichen Räumen auch wohnen, ob ein Ausbeuten vorliegt [5]). Hinsichtlich der Bordelle und bordellartigen Betriebe kommt Absatz 3 des § 180 natürlich nicht in Anwendung. Dies ergibt sich zwar nicht aus der Stellung der Vorschriften zu einander — im Gegenteil, diese spräche für eine Anwendbarkeit des Absatzes 3 auf Absatz 2 des § 180 des Strafgesetzbuches — wohl aber daraus, daß die Unterhaltung eines Bordells oder eines ähnlichen Betriebes eine Förderung des Unzuchtsbetriebes voraussetzt, die über eine bloße Wohnunggewährung hinausgeht [6]). Zu Bedenken gibt auch eine Entscheidung des Reichsgerichts Anlaß [7]), nach der es zum Begriff des bordellartigen Betriebes genügen soll, wenn der Vermieter die Räumlichkeiten seines ehemaligen Bordells an Dirnen vermietet, die in der Wohnung nicht nur wohnen, sondern auch darin sich zur Unzucht bereit halten, und wenn er das unzüchtige Treiben der Prostituierten dadurch fördert, daß „er eine Person zu ihrer Verfügung hält, die die Bettwäsche nach dem unzüchtigen Gebrauche gegen eine besondere Vergütung erneuert". Kann, so müssen wir uns fragen, in einem solchen Verhalten schon eine Leitung des Unzuchtstreibens der Frauen gesehen werden? Hier sind u. E. zwei Fälle zu unterscheiden. Wohnen die Dirnen mit dem Vermieter in derselben Wohnung, so wird in der

1) Komm. S. 315 unten.

2) Krim. Monatshefte 1928 S. 77 unten.

3) Von falschen Voraussetzungen scheint uns daher die Entscheidung d. Sächs. OVG vom 15. III. 1928 (Reichsverw. Bl. Bd. 49 S. 919) auszugehen, nach der ein bordellartiger Betrieb schon dann anzunehmen sei, „wenn d. Hauseigentümer oder der Wohnungsinhaber an den Erträgnissen der in seinem Hause oder in seiner Wohnung wohnenden Prostituierten aus ihrem Gewerbe beteiligt sei".

4) Gleicher Ansicht Menzel a. a. O. S. 127; Engelhard a. a. O. S. 1024 Sp. 1/2; anderer Ansicht das Reichsgericht a. a. O., desgleichen Hellwig und Klee, siehe Anm. 1) bezw. 2).

5) So auch Engelhard a. a. O. S. 1024 Sp. 2 unten.

6) OLG Dresden, Entschd. v. 23. IV. 1929 JW 29 S. 2761 und RG, Entschd. v. 22. XI. 1928 JW 29 S. 1024 Sp. 2.

7) 3. Senat Entschd. v. 17. I. 1929 a. a. O. S. 1023 Nr. 25.

Tatsache, daß die Vermieterin nach jedem Geschlechtsakt die Bettwäsche der Dirnen durch eine Hausangestellte erneuern läßt, noch nicht eine Organisierung des Unzuchttreibens zu sehen sein. Es wird sich dann — ganz abgesehen von den hygienischen Vorteilen, die ein solches Verhalten als angebracht erscheinen lassen und auch durchaus den Bestrebungen dieses Gesetzes entsprechen — meist um eine reine Bedienung der Dirnen handeln, zu der der Vermieter genau so verpflichtet sein mag, wie er es zu der Reinhaltung der Zimmer sein wird [1]). Es bliebe mithin nur zu prüfen, ob etwa ein Ausbeuten der Prostituierten hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für diese Dienstverrichtung vorliegt. Jedenfalls kann es nicht bestritten werden, daß der Vermieter eine Vergütung für das Wechseln und Waschen der Wäsche verlangen und diese nach jeder Unzuchtsausübung einziehen darf, da dieses Entgelt sich ja nach der Häufigkeit des Wechselns der Bettwäsche richtet, also von jeder Unzuchtsausübung abhängig ist. Zweifelhaft erscheint uns aber die Frage, ob in dem geschilderten Verhalten eine Leitung des Unzuchtsbetriebes zu erblicken ist, wenn der Vermieter nicht mit den Dirnen zusammenwohnt. In diesem Fall wird er nicht zur Reinhaltung der vermieteten Räume und damit auch nicht zu Dienstleistungen irgendwelcher Art verpflichtet sein. Unterhält daher der Vermieter extra Personen zur Bedienung der Dirnen, so kann in einem solchen Verhalten sehr wohl eine Leitung des Unzuchttreibens gesehen werden [2]). Andererseits wird aber ein Verweisen der männlichen Kundschaft nach den Wohnräumen der Dirnen nicht ohne weiteres genügen können [3]). Richterliches Ermessen wird im Einzelfall zu entscheiden haben.

Die Strafvorschrift richtet sich gegen den Unterhalter eines Bordells oder bordellartigen Betriebes. Im Gegensatz zu Hellwig [4]) muß Barth und Menzel unseres Erachtens darin beigepflichtet werden, daß die Dirnen, die gemeinsam einen bordellähnlichen Betrieb unterhalten und die Leitung des Unternehmens in eigener Regie verwalten, zusammen als Unternehmer aufzufassen und daher als Mitglieder einer Personenvereinigung aus § 180 Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind [5]). Es ist richtig, daß die Kuppelei begrifflich Beihilfe zu fremder Unzucht ist [6]), aber in diesem Fall wird ja durch die gemeinsame Leitung tatsächlich

1) Siehe die Entschd. des 3. Senats vom 17. I. 1929 a. a. O. S. 1023 Nr. 26.

2) Menzel a. a. O. S. 129 Mitte. In Bezug auf die anderen Beispiele erscheint uns seine Auffassung aber zu weit; es kann nicht jede „noch so geringe Förderung des Unzuchtsbetriebes“ genügen, denn eine so weitgehende Ansicht würde schließlich dazu führen, daß die Vermieter die Reinigung der von Dirnen ermieteten Räume vernachlässigen würden aus Furcht, als Unternehmer eines bordellartigen Betriebes angesehen zu werden.

3) OLG Dresden Entschd. v. 23. IV. 1929 JW 29 S. 2761.

4) Jur. Rundschau 28 Nr. 4 S. 52.

5) Barth a. a. O. S. 521 und Menzel a. a. O. S. 129.

6) Siehe S. 31.

nicht nur die eigene, sondern auch die Unzucht anderer, nämlich die der übrigen Prostituierten gefördert. Wollte man einen anderen Standpunkt einnehmen, so hätte man keine Handhabe, gegen derartige Betriebe einzuschreiten.

Wie der badische Verwaltungsgerichtshof [1]) richtig festgestellt hat, kann die Polizei auch bereits zur Verhütung der Entstehung eines bordellartigen Betriebs einschreiten. Voraussetzung ist allerdings, daß konkrete Umstände den Eintritt eines polizei- oder gesetzwidrigen Zustandes befürchten lassen. Generelle Richtlinien lassen sich hinsichtlich der Frage, wann ein polizeiliches Einschreiten als gerechtfertigt erscheint, unseres Erachtens nicht aufstellen. Auf alle Fälle muß darauf geachtet werden, daß die polizeilichen Maßnahmen nicht gegen die Bestimmungen oder den Sinn des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verstoßen. Es muß Goldbaum [2]) recht gegeben werden, daß nicht immer gleich die Exmission das einzige polizeiliche Mittel zur Beseitigung eines solchen rechtswidrigen Zustandes ist. Andererseits erscheint uns aber das Bedenken, einer exmittierten Dirne ständen „unüberwindliche Schwierigkeiten“ in Bezug auf die Beschaffung einer neuen Wohnung entgegen, als unbegründet, zu mindest aber als ungerechtfertigt, da die Prostituierte wenigstens ein möbliertes Zimmer finden wird. Unseres Erachtens kann es in der heutigen Zeit des Wohnungsmangels nur als angebracht empfunden werden, wenn Wohnungen der Unzuchtsausübung entzogen und statt dessen kinderreichen Familien zugewiesen werden.

Das Gewähren einer Wohnung, sofern es in der vom Gesetz angegebenen Weise qualifiziert ist, und das Unterhalten eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes sind gemäß § 180 Absatz I des Strafgesetzbuches mit Gefängnis nicht unter einem Monat strafbar; zugleich kann auf Geldstrafe, auf Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Bei mildernden Umständen kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

Von den neuen Bestimmungen unberührt bleibt natürlich die Vorschrift der schweren Kuppelei, des § 181 des Strafgesetzbuches.

d) An dieser Stelle muß auch auf § 17 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingegangen werden, der eine Kasernierungsmöglichkeit verhindert, indem er erklärt, daß „Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierung)“ verboten sind [3]). Dieser Paragraph stellt keine straf-

---

1) Entscheidung v. 13. XII. 1927 JW 28 S. 1092.
2) JW 28 S. 1092 unten.
3) Siehe zu dem Folgenden: Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 231 ff.; Hellwig Komm. § 17 S. 352 ff.; Adler a. a. O. S. 102; Geyer-Moses S. 59 f.

rechtliche, sondern nur eine verwaltungsrechtliche Maßnahme dar. Wir glauben, diese Vorschrift aber trotzdem im Zusammenhang mit den die Bordelle und bordellartigen Betriebe betreffenden Bestimmungen erörtern zu müssen, weil die Kasernierung im engsten Zusammenhang mit dem Bordellsystem steht. Im großen und ganzen gilt für diese Gesetzesstelle das bereits oben [1]) Ausgeführte. Sie richtet sich nicht an den Staatsbürger, sondern nur an die Behörden. Ihre Aufnahme in das Gesetz muß als ein „Schönheitsfehler" bezeichnet werden, da sie ein bestimmtes verwaltungsrechtliches Verhalten untersagt, das nur als Ausfluß der Reglementierung möglich war und das mit deren Aufhebung sowieso schon unterbleiben mußte. Diese Vorschrift wurde zuerst in den Beratungen des 14. Ausschusses [2]) aufgenommen, aber nicht in den neuen Entwurf von 1925 mit übernommen. Erst im 10. Ausschuß wurde sie wieder eingefügt, da — zwar unberechtigte — Bedenken entstanden, daß der neue Paragraph 361, 6a des Strafgesetzbuches den Polizeibehörden eine Handhabe geben könnte, die Kasernierung einzuführen [3]). Nur aus dem Bestreben, den Forderungen aller Parteien gerecht zu werden, also aus der Kompromißnatur dieses Gesetzes erklärt sich der Umstand, daß eine an sich selbstverständliche Folge der Aufhebung der Reglementierung noch einmal ausdrücklich betont wird. Leider sind derartige Bekräftigungen aber nur zu häufig geeignet, falsche Schlüsse aufkommen zu lassen und damit die Auslegung der Gesetze zu gefährden [4]). Dieser Vorschrift des § 17 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kann daher nur eine programmatische Bedeutung beigemessen werden [5]).

Das Gesetz versteht unter Kasernierung Wohnungsbeschränkungen, die den Dirnen zum Zwecke der Unzuchtsausübung auferlegt werden [6]). Solche Beschränkungen könnten von der Polizei oder einer anderen zuständigen Behörde in der Weise erlassen werden, daß die Unzuchtsausübung entweder nur in bestimmten Straßen oder Häusern erlaubt oder in den meisten Stadtteilen verboten wird, so daß praktisch doch eine Kasernierung erreicht wird. Eine solche Begrenzung der Freiheit der Dirnen könnte natürlich nur durch Strafdrohungen und mittels eines gewissen Zwanges durchgeführt werden. Da aber Zwang und polizeiliche Nachstellungen nach Ansicht des Gesetzgebers die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Prostituierten in Frage stellen, so mußte er notwendigerweise auf die Möglichkeit behördlicher Wohnungsbeschrän-

---

1) Siehe S. 86 unten.
2) Siehe Bericht, Reichstag I. W. P. 1920/23 Aktenst. 5801.
3) Siehe Bericht, Reichstag III. W. P. 1924/26, Drucks. 2714.
4) Siehe S. 73 Anm. 6.
5) In wiefern diese Vorschrift der Auslegung von Strafvorschriften dienen soll (Schäfer, Mitt. Bd. 25 Nr. 11/12 S. 137) bleibt uns unerfindlich.
6) Siehe Hellwig, Komm. S. 354 u. Jur. Rundschau 1928 S. 49.

kungen verzichten und den Erlaß solcher Vorschriften untersagen. Andererseits ist aber eine — wenn man so sagen darf — freiwillige Kasernierung nicht verboten. Halten es die Dirnen für vorteilhaft, in bestimmten Straßen oder Häuerblocks zu wohnen, so kann dagegen nicht auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgegangen werden. Auch der Hauswirt, der nur an über 18 Jahre alte Prostituierte vermietet, könnte sich gegebenenfalls nur gemäß § 180 Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches strafbar machen [1]). Allerdings darf diese Gepflogenheit des Vermieters nicht so weit gehen, daß die Dirne, die ihr unsittliches Gewerbe aufgibt, die ermietete Wohnung räumen muß, da die Furcht vor dem drohenden Verlust der Wohnung eine psychische Beeinflussung und damit ein Anhalten zur Unzucht seitens des Hauswirts bedeuten würde. Sachlich wird § 17 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch die Vorschrift des § 16 IV des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten insofern eingeschränkt, als die Freizügigkeit der Prostituierten an den in § 16 IV genannten Oertlichkeiten ihre Schranken findet [2]).

e) Obgleich § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht als eine das Prostitutionswesen regelnde Maßnahme, sondern als eine Bestimmung anzusehen ist, die an die unter bestimmten Umständen erfolgende Ausübung des Geschlechtsverkehrs eine strafrechtliche Folge knüpft, glauben wir doch, an dieser Stelle auf diese Vorschrift eingehen zu müssen, weil ihr Tatbestand am häufigsten von Prostituierten erfüllt werden wird. § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmt: „Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist der Täter ein Angehöriger des Antragstellers, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Die Strafvorschrift verjährt in 6 Monaten".

Vorschriften ähnlicher Art sind in den früheren deutschen und in den ausländischen Gesetzbüchern zu finden [3]). Bestraft wurde entweder die bloße Gefährdung der Uebertragung oder lediglich die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit. Ein großer Teil der Gesetzesbestimmungen richtete sich nur gegen die Dirnen, da

---

1) Siehe S. 96 Anm. 6.

2) Siehe auch Goldbaum a. a. O. S. 54 (16); Adler a. a. O. S. 102.

3) Siehe Liszt a. a. O. S. 7 ff.; Laupheimer a. a. O.; Mäder a. a. O. S. 73 ff.; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 85 ff.

sie die Hauptverbreiterinnen der Geschlechtskrankheiten waren. Im Tatbestande wurde fast nur die Uebertragung der Syphilis durch Beischlafsausübung berücksichtigt und erst relativ spät jede unmittelbare Ansteckung mit einer anderen venerischen Krankheit. Im deutschen Reichsstrafgesetzbuch findet sich keine Sonderbestimmung [1]). Es konnten daher nur die Vorschriften über die Bestrafung von Körperverletzungen in Anwendung kommen. Dazu bedurfte es aber einer tatsächlich erfolgten Infizierung. Doch selbst in diesem Fall war eine Abndung der strafbaren Handlung häufig in Frage gestellt, weil der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem geschlechtlichen Verkehr und der daraus erfolgten Ansteckung nur schwer zu erbringen war. In Anbetracht dieser Tatsache wurde schon anläßlich der Lex Heinze [2]) der Versuch gemacht, einen im großen und ganzen dem heutigen § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten entsprechenden § 327a in das Strafgesetzbuch einzuschalten. Alle Vorschläge wurden aber trotz mehrfacher Anträge immer wieder abgelehnt. Von den Strafgesetzentwürfen [3]) enthielt nur der sogenannte Gegenentwurf von 1911 eine Vorschrift (§ 274), die denjenigen mit Gefängnis bedrohte, der einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Uebertragung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzte.

Im Kriege hatten einige Militärkommandos versucht, durch auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand verfügte Militärerlasse der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Heere durch Einführung eines Gefährdungstatbestandes Einhalt zu gebieten. Erst die Verordnung vom 11. XII. 1918 [4]) erhob den Gefährdungsstraftatbestand für die Ausübung des Beischlafes durch einen ansteckend Geschlechtskranken endgültig zum Gesetz.

In der Begründung des Entwurfes [5]) wird zu § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung aus der Verordnung vom 11. XII. 1918 übernommen sei, da von den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über die Körperverletzung kein wesentlicher Erfolg erwartet werden könne, so lange nur die erfolgte Verletzung, nicht aber schon die bloße Gefährdung mit Strafe bedroht sei. In einem Sonderparagraphen müsse den Geschlechtskranken, die in Kenntnis ihrer Erkrankung den Beischlaf ausübten, entgegengetreten werden. Von dieser Bestimmung sei insofern vorwiegend eine vorbeugende Wirkung zu erwarten, als sie dann eine Bestrafung ermöglichen werde, wenn eine tatsächliche Uebertragung einer Geschlechtskrankheit durch die Beischlafsausübung erfolgt sein sollte und die Strafverfolgung wegen

1) Siehe Mäder a. a. O. S. 69 f.
2) Siehe S. 46 ff.
3) Siehe S. 51 f.
4) Siehe S. 52 f.
5) Reichstag III. W. P. 1924/25, Drucks. 975 S. 7.

Körperverletzung infolge der Schwierigkeit der Beweisführung nicht zum Ziele führe.

Der objektive Tatbestand des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten setzt zunächst die Beischlafsausübung, also die Vereinigung der Geschlechtsteile einer männlichen und einer weiblichen Person voraus. Beischlafsbewegungen oder emissio seminis brauchen nicht erfolgt zu sein.

Die Ausübung des Beischlafes muß von einer Person vorgenommen werden, die an einer Geschlechtskrankheit leidet. Unter Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Syphilis, Schanker und Tripper zu verstehen. Die Krankheit muß sich ferner zur Zeit des Geschlechtsverkehrs in einem mit Ansteckungsgefahr verbundenen Stadium befinden. Ein solches liegt vor, wenn die Uebertragung der Krankheit auf einen anderen an sich und objektiv begründet ist, wenn sie also durch irgendeine Berührung erfolgen kann[1]). Es genügt eine abstrakte Gefahr. Da somit der Nachweis besonderer, einer konkreten Gefährdung nicht erforderlich ist, so können auch Vorkehrungen, die die Verhütung der Uebertragung der Geschlechtskrankheit verhindern sollen, die Anwendbarkeit des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht ausschließen[2]). Es fällt mithin auch der Geschlechtsverkehr, der unter Anwendung von Schutzmitteln, ja selbst der, welcher mit Einwilligung des gesunden Partners und der von zwei an derselben Geschlechtskrankheit leidenden Personen vorgenommen wird, unter diese Strafbestimmung[3]). Letzteres folgt notwendig aus der allgemeinen Fassung der Gesetzesstelle, die sich als ein reines Gefährdungsdelikt darstellt. Eine Bestrafung hängt also nicht von einer erfolgten Infektion, sondern allein von der Tatsache ab, daß in einem Zustand der Ansteckungsfähigkeit der Beischlaf ausgeübt wird, ohne Rücksicht darauf, ob eine Uebertragung der Krankheit tatsächlich möglich oder gar von dem Partner gebilligt war. Diese Auslegung des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten entspricht vollkommen dem Geist dieses Gesetzes, das jede Verbreitungsmöglichkeit von Geschlechtskrankheiten verhindern will. Verkehren zwei an der gleichen Geschlechtskrankheit leidende Personen miteinander, so werden sie sich zwar im engsten Sinne des Wortes nicht anstecken, wohl aber können sie — man denke nur an Tripperkranke —

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 24 (3); Adler a. a. O. S. 54 (3).

2) Bay. OLG Entsch. v. 22. XI. 1924; Entscheidg. in Strafsachen Bd. 24 S. 71 f.

3) Vgl. Hellwig Komm. zu § 5 Anm. 7—9; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 88/89 (7); Finger GS 94 S. 369; Adler a. a. O. S. 67 (2) u. a. m.; RG Entsch. v. 11. III. 1924 Dtsch. Richterztg. 24 S. 205; OLG Jena Entsch. v. 18. XII. 1925 Jur. Rundschau 26 Nr. 6 65.

ihre Krankheitserscheinungen verschlimmern. Dadurch aber werden ihre eigene Nachkommenschaft und auch andere Personen aufs neue gefährdet [1]).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz [2]). Der Täter muß also wissen, daß er den Beischlaf ausübt und daß er zurzeit dieses geschlechtlichen Verkehrs an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Er muß diese so geartete Beischlafsausübung auch wollen. Keineswegs aber braucht sich sein Wissen und Wollen d. h. sein Vorsatz auf eine Ansteckung oder auch nur auf eine konkrete Ansteckungsmöglichkeit zu erstrecken. Aus dem Gesetzeswortlaut („und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß") könnte man folgern, daß bezüglich des Wissens von der ansteckenden Geschlechtskrankheit Fahrlässigkeit des Täters genüge. Das ist jedoch nicht zutreffend. Jene Wendung ist dem § 259 des Reichsstrafgesetzbuches nachgebildet. Ihr ist mithin die gleiche Bedeutung beizumessen, wie dort. Kann dem Täter nicht das Wissen, das Bewußtsein, nachgewiesen werden, daß er zurzeit der Beischlafsausübung an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit litt, so kann dieses aber sehr wohl aus den Umständen geschlossen werden, die auf das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit hindeuten und die jeden, also auch den Täter über diese Tatsache nicht im Zweifel lassen. Es handelt sich mithin nicht etwa um eine Bestrafungsmöglichkeit einer fahrlässigen Infektion, sondern lediglich um eine Beweisregel, die vom Täter widerlegt werden kann. War er tatsächlich gutgläubig, meinte er also, überhaupt nicht geschlechtskrank oder wenigstens nicht ansteckend krank gewesen zu sein, so ist der innere Tatbestand des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht erfüllt.

Im Gegensatz zu der gleichartigen Bestimmung der Verordnung vom 11. XII. 1918 stellt der § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kein Offizial-, sondern ein Antragsdelikt dar. Der Antrag auf Strafverfolgung kann nur von der durch die Beischlafsausübung gefährdeten Person oder deren gesetzlichen Vertreter gestellt und gemäß § 61 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb von 3 Monaten nach Kenntniserlangung der strafwürdigen Handlung und der Person des Täters eingereicht werden. Die Antragsstellung muß innerhalb von 6 Monaten nach der Tat erfolgen, da die Verjährungsfrist, mit dem Tage der Beischlafsausübung beginnend, nur 6 Monate beträgt. Die fragliche Handlung ist mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren bedroht. Wird der Beischlaf von 2 Geschlechtskranken ausgeübt, so sind beide strafbar. Der gesunde, in den

1) Den gleichen Gedanken gibt Dannemann a. a. O. S. 44 wieder.
2) Siehe Adler a. a. O. S. 54 (5) u. S. 55 (7); Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 90 (9); Hellwig Komm. S. 154/55.

Geschlechtsverkehr mit einem ansteckend Geschlechtskranken einwilligende Partner macht sich weder einer selbständigen strafbaren, noch einer Teilnahmehandlung im Sinne der §§ 48, 49 des Strafgesetzbuches schuldig[1]), da zur Erfüllung des Tatbestandes des Vergehens aus § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten außer der aktiven Tätigkeit des Täters auch eine passive Beteiligung eines anderen erforderlich ist. In einem solchen Fall, den man als notwendige Teilnahme bezeichnet, wird ein bestimmter Teilnehmer dann nicht bestraft, wenn das Gesetz die Strafbarkeit ausdrücklich nur für den anderen bestimmt oder wenn die Verbotsnorm des Gesetzes zum Schutze eines der Teilnehmer aufgestellt worden ist[2]). Die Strafvorschrift des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist aber in erster Linie zum Schutze des Beischlafspartners erlassen worden; erst darüber hinaus soll sie gleichzeitig auch der Verhinderung der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten dienen. Dem § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist nur eine subsidiäre Bedeutung beizumessen, sobald die Handlung auch gegen andere, strengere Strafbestimmungen verstößt. Hat die Beischlafsausübung z. B. eine Körperverletzung zur Folge, so liegt Gesetzeskonkurrenz mit dem bestehenden Paragraphen über die Körperverletzung vor[3]). Die Strafe ist dann aus den Bestimmungen über Körperverletzungen zu bemessen; erst wenn der erforderliche Kausalzusammenhang nicht nachgewiesen werden kann, ist § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten anzuwenden.

Ist die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle schon durch das Erfordernis eines Strafantrages eingeschränkt, so werden weiter einer Bestrafung aus diesem Paragraphen oft Beweisschwierigkeiten entgegenstehen[4]). Wie kann dem Täter nachgewiesen werden, daß er zurzeit der Beischlafsausübung ansteckend geschlechtskrank war und dies wußte oder den Umständen nach annehmen mußte? Im allgemeinen wird dieser Nachweis entweder mit Hilfe eines Sachverständigen, also eines Arztes möglich sein, der aus dem gegenwärtigen Stadium der Geschlechtskrankheit feststellen muß, ob der Kranke auch schon zu damaliger Zeit ansteckend geschlechtskrank war und ob er das wissen oder annehmen mußte, oder durch den Arzt, in dessen Behandlung sich der Beklagte evtl. befindet. Zwar steht § 300 des Reichsstrafgesetzbuches einer Zeugenaussage des behandelnden Arztes entgegen — es sei denn, der Patient hätte

---

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 92 (15) ohne Begründung; anderer Ansicht, allerdings mit Zweifeln, Hellwig, Komm. S. 154 unten; Adler a. a. O. S. 68.

2) Siehe Frank a. a. O. S. 104 f, V.

3) Schäfer-Lehmann S. 93 oben; Hellwig Komm. S. 165 ff.; Adler a. a. O. S. 68/69.

4) Schäfer, Mitt. S. 138 Spalte 1 oben.

ihn von seiner Schweigepflicht entbunden — und gemäß § 53 Nr. 3 der Strafprozeßordnung kann der Arzt auch seine Aussage verweigern, aber man kann wohl annehmen, daß er mit Rücksicht auf die in reichsgerichtlichen Urteilen [1]) hervorgehobene höhere sittliche Pflicht in diesem Fall zur Aussage berechtigt ist, ohne eine Verfolgung nach § 300 des Reichsstrafgesetzbuches befürchten zu müssen [2]). Die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht kann unseres Erachtens anläßlich eines Strafverfahrens aus § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kaum bedenklich erscheinen, da sie fast die einzige Möglichkeit darstellt, eine Bestrafung des Täters herbeizuführen. Stand der Beklagte zurzeit der Beischlafsausübung bereits in ärztlicher Behandlung, so kann aus diesem Umstande fast zweifelsfrei auf das Vorliegen der subjektiven Tatbestandselemente geschlossen werden, zumal da die Aerzte gemäß § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verpflichtet sind, den Patienten über seine Krankheit, deren Ansteckungsgefährlichkeit und über die in den §§ 5 und 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgestellten Strafbestimmungen aufzuklären [3]).

Auch aus dem dem Patienten bei Eintritt in die Behandlung auszuhändigenden amtlichen Merkblatt für Geschlechtskranke ersieht der Kranke, daß er erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Arztes wieder geschlechtlich verkehren darf. Hat der Patient die Kur vorzeitig abgebrochen, weil er glaubte, gesund zu sein, da beispielsweise die letzten Untersuchungen auf Krankheitskeime negativ ausgefallen waren, und übt er wieder den Beischlaf aus, so kann er, wenn er tatsächlich noch nicht geheilt sein sollte, doch aus § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestraft werden [4]). Immerhin kann man hier Zweifel hegen. Hat der Kranke zum Beispiel nach mehreren negativen Befunden eine Tripperbehandlung abgebrochen, sich einige Zeit lang beobachtet, sich durch Alkoholgenuß provoziert und doch keinen Ausfluß bemerkt, so kann er sehr wohl die berechtigte Ueberzeugung haben, gesund zu sein. Eine Anwendbarkeit dieses Paragraphen ist dann unseres Erachtens ausgeschlossen. Diese Zweifel, ob in dem soeben geschilderten Fall aus § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gestraft werden kann, wären behoben worden, wenn der Vorschlag von Schubart [5]) Aufnahme im Gesetz gefunden hätte,

1) RG 38, 63/64; 61, 242; in Zivilsachen 53, 317.
2) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 776 ff.; Ebermayer a. a. O. S. 227 u. a. m.
3) Die Bestimmung stellt lediglich eine Sollvorschrift dar; ihre Verletzung kann nur als Verstoß gegen die Standesehre des Arztes mit ehrengerichtlichen Strafen geahndet werden. Zivilrechtliche Ansprüche des nicht belehrten Patienten auf Grund des § 823 Abs. II BGB können geltend gemacht werden (Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 128 [7 u. 8]; Adler a. a. O. S. 77 [4]).
4) Bayr. OLG a. a. O. S. 71.
5) a. a. O. S. 298.

nachdem die Beischlafsausübung für denjenigen unstatthaft sein soll, „der weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit gelitten hat, sofern er nicht nachweisen kann, daß ihm ein Arzt nach der Erkrankung und in deren Kenntnis auf Grund persönlicher Untersuchung eröffnet hat, daß die Ausübung des Beischlafes für ihn wieder statthaft sei". Posener[1]) will die Beweisschwierigkeiten umgehen, indem er es mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes als Pflicht jedes erwachsenen Menschen erachtet, sich über die Geschlechtskrankheiten aufzuklären; es könne sich niemand damit entschuldigen, er habe nicht die Erscheinungsformen seiner Krankheit als Anzeichen einer Geschlechtskrankheit erkannt. Goldbaum[2]) nimmt an, daß auf Grund der in Deutschland verbreiteten Allgemeinbildung fast jeder Erwachsene die äußeren Merkmale der Geschlechtskrankheiten kennen müsse. So berechtigt eine strenge Auffassung auch sein mag, denn sie würde nur dazu beitragen, daß die von einer Geschlechtskrankheit Befallenen bei den geringsten Symptomen endlich äußerste Vorsicht walten ließen, so wird man doch eine allgemeine Norm nicht aufstellen können. Ein großer Teil der weiblichen und auch sogar der männlichen Bevölkerung ist über die Geschlechtskrankheiten überhaupt nicht unterrichtet. Wenn auch die Erscheinungsformen der Gonorrhöe und des Schankers beim Manne eindeutiger sind als bei der Frau und von jenem daher auch eher erkannt werden können, so ist das in Bezug auf die Syphilis schon bedeutend zweifelhafter. Es wird eine nicht geringe Zahl von Menschen selbst der höheren Stände geben, die einem syphilitischen Geschwür in Ermangelung der richtigen Erkenntnis keine größere Bedeutung beimessen als einem Furunkel oder einem sonstigen unbedeutenden Ausschlag. Entscheidend für das Wissenmüssen können daher nur die persönlichen Verhältnisse des Täters, wie Alter, Lebensstellung, Erziehung, Erfahrungen auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten usw. sein. Natürlich wird man bei einer notorischen Dirne einen anderen Maßstab anlegen müssen, als bei einer gelegentlichen, wie beispielsweise bei dem Dienstmädchen, das der Prostitution an ihren freien Tagen nachgeht, um sich ein Extrageld zu verdienen. Andererseits muß man aber bei allen denen, die die Gewerbsunzucht betreiben, verlangen, daß sie die Symptome der Geschlechtskrankheiten kennen und daß sie sich mit besonderer Sorgfalt auf deren Vorhandensein beobachten. Nun sind aber nach Lesser[3]) 90% der Berliner Dirnen mit latenter Gebärmuttergonorrhöe behaftet, d. h. sie tragen die Krankheitskeime in sich, ohne daß es häufig sogar Fachärzten möglich ist, diese einwandfrei festzustellen. Aerztliche

1) a. a. O. S. 14.
2) a. a. O. S. 27 (8).
3) a. a. O. S. 659; siehe auch Löwenstein in: „Welche praktischen Maßnahmen ..." S. 4 f.; Hellwig, Komm. S. 119/120.

Kunst ist diesem Prostituiertentripper gegenüber machtlos. Geheilt können diese Frauen nicht werden. Man hilft sich und versucht, die Ansteckungsgefahr zu mindern, indem man den Gebärmutterhals mit einem Pessar verschließt. Diese Dirnen, die nur zu häufig auch wissen, daß jeder geschlechtliche Verkehr ihren Partner gefährden kann, werden aber nicht aufhören, der Gewerbsunzucht nachzugehen, und machen sich wohl immer im Sinne des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten strafbar, es sei denn, sie könnten nachweisen, daß ihnen die Beischlafsausübung vom Arzt wieder gestattet worden ist. Die Prostituierte wird daher in einem Strafverfahren ihren Arzt im eigensten Interesse benennen und ihn von seiner Schweigepflicht entbinden [1]). Hat der Arzt die Wiederaufnahme des geschlechtlichen Verkehrs gestattet, so kann allein darauf, daß die Dirne weiß, eine Garantie könne für die völlige Ausheilung ihrer Geschlechtskrankheit nicht übernommen werden, nicht auf das Wissen oder das Annehmenmüssen geschlossen werden, daß sie noch ansteckend geschlechtskrank sei [2]). Trotzdem müßte es theoretisch möglich sein, beinahe jede Prostituierte wegen Verstoßes gegen § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Anzeige zu bringen. Daß die Zahl der weiblichen, diese Bestimmung verletzenden Personen die männlichen übertreffen wird, entspricht den Umständen [3]), denn geschlechtskranke Dirnen werden im Gegensatz zu den meisten erkrankten Männern den Verkehr nicht einstellen; auch sind die Formen der Gonorrhöe bei den Frauen bedeutend schwerer und langwieriger, also länger mit Ansteckungsgefahr verbunden, als beim Manne. Aber eine Ahndung einer tatsächlich bewußt erfolgten Gefährdung oder Ansteckung wird gerade hinsichtlich eines Geschlechtsverkehrs mit einer Prostituierten nicht so häufig sein, wie man zunächst annehmen möchte [4]). Schon der Umstand, daß es sich um ein Antragsdelikt handelt, wirkt einschränkend. Außerdem kennen sich die Partner häufig überhaupt nicht, so daß eine Anzeige schon deshalb nicht möglich ist. Sodann wird ein Strafantrag fast nur gestellt werden, wenn eine Ansteckung erfolgt ist, da dem gesunden Teil die Gefährdung meistens nicht zur Kenntnis kommt. Abgesehen von diesen Bedenken wird von Seiten des infizierten Mannes schon wegen des entehrenden Charakters, der den Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Syphilis noch immer anhaftet, in der Regel von einer Strafanzeige Abstand genommen werden [5]). Ein Mann der höheren Stände wird

---

1) Dannemann a. a. O. S. 41; ähnlich auch Hellwig, Komm. S. 147.

2) Siehe Bericht des 14. Ausschusses, Reichstag I. W. P. 20/23, Drucksache 5801 S. 9.

3) Siehe die Statistik für die Geltungszeit d. Verordnung vom 11. XII. 1918 bei Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 86/87; vgl. auch von Lilienthal a. a. O. S. 525.

4) Siehe Liszt a. a. O. S. 16/17.

5) Siehe Laupheimer a. a. O. S. 29.

sich kaum vor Gericht hinstellen, seine Geschlechtskrankheit eingestehen und eine Prostituierte zur Rechenschaft ziehen. Abgesehen von Anzeigen, die von Männern aus den niederen Volksschichten erfolgen, werden die Dirnen wenig zu befürchten haben, insbesondere da sie leicht behaupten könnten, ihrerseits erst angesteckt worden zu sein. Man darf daher der Vorschrift des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mehr eine abschreckende als eine sühnende Wirkung beimessen und hoffen, daß sie wenigstens zur Schärfung des Gewissens der Bevölkerung beitragen möge [1]).

Zu erwähnen bliebe noch, daß auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten derjenige mit der gleichen Gefängnisstrafe bedroht wird, der „weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben". Danach hat also auch die Prostituierte — natürlich nicht nur diese —, die eine Ehe eingehen will, die Pflicht, sich ihrem zukünftigen Manne vor Eingehung der Ehe zu offenbaren, falls sie an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden sollte, um diesem noch den Rücktritt zu ermöglichen. Bereits ausgeheilte Krankheiten brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Das Vergehen des § 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird fast immer mit dem des § 5 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Realkonkurrenz stehen.

Damit sind die strafrechtlichen Maßnahmen, die das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Regelung der Prostitution aufgestellt hat, alle erschöpft.

2. Die gesundheitliche Ueberwachung der Prostitution hat durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine vollkommene Aenderung erfahren. Die Sonderstellung der die Unzucht gewerbsmäßig betreibenden Personen ist aufgehoben worden. An ihre Stelle ist eine generelle Regelung getreten, die für alle ansteckend geschlechtskranken Personen gilt.

a) Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stellt in seinem § 2 Abs. I den Grundsatz der Behandlungspflicht auf: „Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen".

---

1) Begründung zu dem Entwurf a. a. O. S. 7; Schäfer a. a. O. S. 138 unten; Hellwig, Komm. S. 140.

Die Aufstellung des Grundsatzes der Behandlungspflicht soll dazu dienen, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten möglichst zu verhindern. Die Behandlungspflicht ist daher zum Schutze der Allgemeinheit, nicht im Interesse der Gesundheit des einzelnen Geschlechtskranken in das Gesetz aufgenommen worden. Sie umfaßt einmal das Verbot der Selbstbehandlung, zum anderen das Gebot, sich überhaupt behandeln zu lassen. Erst wenn eine Geschlechtskrankheit ansteckend ist[1]), beginnt, sobald die Ansteckungsgefahr beseitigt ist, endet die Behandlungspflicht[2]). Dies geht einmal aus dem klaren Wortlaut des Gesetzestextes hervor, entspricht aber auch vollkommen dem Sinn und Geist dieses Gesetzes, das lediglich die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten bekämpfen will. Da der Zeitpunkt des Anfangs und der Beendigung der Uebertragbarkeit einer Geschlechtskrankheit nur durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden kann, umfaßt die Behandlungspflicht auch notwendigerweise die Untersuchungspflicht. Leidet der Kranke an mehreren Geschlechtskrankheiten, so besteht natürlich hinsichtlich jeder einzelnen die Pflicht, sich in Behandlung zu begeben. Die Behandlung der Geschlechtskrankheiten, sowie aller sonstigen Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane darf gemäß § 7 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur von den für das Deutsche Reich approbierten Aerzten vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind mit einer Gefängnisstrafe bedroht. Da der Erkrankte die Pflicht hat, sich nur in die Behandlung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes zu begeben, so könnte sich der Kranke, der sich von einem Kurpfuscher behandeln läßt, strafbarer Teilnahme an dem Vergehen des anderen schuldig machen. Aber seine Beteiligung muß wohl als „notwendige Teilnahme“ aufgefaßt werden[3]) und daher straffrei bleiben. Denn das Behandlungsverbot durch Nichtärzte ist nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern gerade auch in dem des einzelnen Erkrankten aufgestellt worden. Auch die Tatsache, daß die Selbstbehandlung nicht mit einer Strafe bedroht ist, spricht für die Richtigkeit unserer Ansicht.

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, daß der Kranke weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet[4]).

Die Behandlungspflicht richtet sich an alle mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behafteten Menschen; ihr sind alle

1) Siehe S. 99.

2) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 23; Hellwig Komm. S. 48; Adler a. a. O. S. 54 (3); anderer Ansicht Finger GS 94 S. 354 oben; Klee, Dt. Richterzeitung 27 S. 333.

3) So auch Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 122 (32), im Ergebnis; vgl. auch S. 204.

4) Siehe S. 100.

Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter unterworfen. Bei Minderjährigen oder bei in irgendeiner Weise abhängigen Personen trifft die gesetzlichen Vertreter oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die Pflicht, für eine entsprechende Behandlungsmöglichkeit zu sorgen[1]). Mit Strafe ist das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung nicht belegt, da durch eine Strafvorschrift säumige Kranke nur abgehalten werden würden, sich schließlich doch noch in Behandlung zu begeben. Trotzdem hat man im Gegensatz zu Geyer-Moses[2]) in der Behandlungspflicht nicht nur eine moralische, sondern eine Rechtspflicht zu sehen[3]), deren Nichtbeachtung außer zivilrechtlichen Folgen auch Zwangsmaßnahmen[4]) nach sich ziehen kann.

b) I. Um nun auch allen geschlechtskranken Personen die Erfüllung der Behandlungspflicht zu ermöglichen, sind die Länder gemäß § 2 Abs. II des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gehalten, durch Sicherstellung öffentlicher Mittel für die Behandlung Minderbemittelter zu sorgen. Unter Minderbemittelten wird man mit Schäfer-Lehmann[5]) solche Personen zu verstehen haben, „deren Einkommen und Vermögen so gering sind, daß sie die Kosten der ärztlichen Behandlung und der erforderlichen Heilmittel aus eigenen Mitteln entweder überhaupt nicht aufbringen können oder doch durch Deckung dieser Kosten aus eigenen Mitteln in schwere wirtschaftliche Bedrängnis ... geraten würden". Prostituierte werden in der Regel als Minderbemittelte, die wohl kaum einen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben werden, anzusehen sein. Auch schon aus praktischen Gesichtspunkten wird es erforderlich sein, die Dirnen unentgeltlich zu behandeln und ihnen, wenn es finanziell möglich sein sollte, die Medikamente kostenlos zu geben, denn man wird wohl mit Recht annehmen müssen, daß fast jede Prostituierte die Behandlung ihrer Geschlechtskrankheit abbrechen wird, sofern diese mit irgendwelchen Unkosten für sie selbst verbunden ist[6]).

II. Die Sorge für die gesundheitlichen Maßnahmen ist gemäß § 3 Satz 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten besonderen Gesundheitsbehörden übertragen: „Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den

1) Da die Bestimmung des § 2 I, 2 des Reichsges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh. als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. II BGB aufzufassen ist, können sich diejenigen, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, schadensersatzpflichtig machen (Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 28).
2) a. a. O. S. 21 (1 unten).
3) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 27 (8); Hellwig Komm. S. 41 Mitte, u. a. m.
4) Siehe unten S. 111 ff.
5) a. a. O. S. 32 (15).
6) Vgl. Jadassohn, Sonderdruck S. 9/10.

Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben". Die Errichtung der Gesundheitsbehörden fällt gemäß § 18 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten den einzelnen Ländern zu, doch ist es nicht etwa erforderlich, daß sie nun unbedingt neue Behörden einrichten, sondern es genügt, wenn sie bestimmen, „welche bereits bestehenden Dienststellen als Gesundheitsbehörden im Sinne des Gesetzes zu gelten haben" [1]). Viele der Länder haben die Aufgaben der Gesundheitsbehörden den Gemeinden oder den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen [2]), andere haben die Bezirksfürsorgestellen [3]), Oberärzte [4]), die Polizeidirektion [5]) usw. mit der Wahrnehmung des fraglichen Arbeitsgebietes betraut. In Preußen sind die den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben gemäß § 1 der Preußischen Ausführungsverordnung vom 24. August 1927 [6]) den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen worden. Danach werden im allgemeinen in Stadtkreisen der Magistrat oder der Bürgermeister oder besondere Verwaltungsausschüsse, in den Landkreisen die Kreisausschüsse Träger der aus dem Reichsgesetz erwachsenden Aufgaben sein [7]). In Berlin ist das städtische Hauptgesundheitsamt Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes geworden [8]). Jeder Gesundheitsbehörde, die übrigens ihre Geschäftsführung anderen geeigneten kommunalen Einrichtungen übertragen kann, muß ein Facharzt beigeordnet sein. Das Betätigungsfeld der Gesundheitsbehörden wird sich zunächst darauf zu erstrecken haben, durch allgemeine Aufklärungsarbeit die Bevölkerung mit den Erscheinungsformen, den Folgen und den Verhinderungsmöglichkeiten der Uebertragung der Geschlechtskrankheiten vertraut zu machen, alle Maßnahmen, die der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienen, zum Schutze und zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern, das Anwachsen und Abnehmen der Geschlechtskrankheiten statistisch zu erfassen und möglichst alle Geschlechtskranken zu veranlassen, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben. Sodann wird es eine ihrer vornehmsten Aufgaben sein, Personen, von denen die Gesundheitsbehörde in Erfahrung gebracht hat, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leiden und daß sie sich nicht in ärztlicher Behandlung befinden, auf gütlichem Wege oder zunächst durch Verwarnungen

1) Begründung zum Entwurf a. a. O. S. 6.
2) Baden, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Thüringen, Waldeck,
3) Anhalt, Hessen, Sachsen.
4) Oldenburg, Württemberg.
5) z. B. Bayern für München.
6) Pr. Gesetzessammlung 1927 S. 171.
7) Siehe Durchführungsanweisung I, 1.
8) Schwéers, Dt. Med. Wochenschr. S. 1950.

dahin zu bringen, daß sie sich freiwillig untersuchen und auch behandeln lassen. Die Gesundheitsbehörde kann von geschlechtskranken Personen durch eigene Fahndungskommandos, etwa durch weibliche Beamte[1]), und durch Anzeigen von Aerzten gemäß § 9 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten oder anderen Behörden Kenntnis erlangen.

aa) Die Gesundheitsbehörden sind nämlich gehalten, sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst ins Einvernehmen zu setzen, weil eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf das engste mit fürsorgerischen Maßnahmen verbunden ist.

Die Beratungsstellen für Geschlechtskranke[2]), von denen es augenblicklich etwa 270 in Deutschland gibt[3]), sollen angeblich das „besondere" Vertrauen der Bevölkerung genießen[4]). Bei ihnen kann sich jedermann unentgeltlich von fachkundigen Aerzten auf das Vorliegen von Geschlechtskrankheiten untersuchen, sich ein Gesundheitszeugnis ausstellen und sich überhaupt beraten lassen. Auch gehört es zu ihrem Aufgabenkreis, der Infektionsquelle der Geschlechtskranken nachzuspüren und festzustellen, ob der Kranke etwa inzwischen eine andere Person einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt hat. Eine Heilbehandlung nehmen sie jedoch nicht vor, sondern sie führen die erkrankten Personen lediglich einer fachärztlichen Behandlung zu.

Die Pflegeämter und die Einrichtungen der sozialen Fürsorge, also beispielsweise die Polizeifürsorgestellen, die Jugend-, die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsämter dienen insbesondere der Bekämpfung der sittlichen Gefährdung und wollen verhindern, daß Frauen und Mädchen der Prostitution verfallen[5]). Da eine körperliche Erkrankung häufig erst die Folge einer sittlichen Verwahrlosung ist und die Ausheilung einer Geschlechtskrankheit bei manchen, vornehmlich bei Jugendlichen und weiblichen Personen mit einer fürsorgerischen Beratung Hand in Hand gehen muß, ist eine möglichst enge Zusammenarbeit dieser Stellen mit den Gesundheitsbehörden zu erstreben. Diese haben sich daher der fürsorgerischen Einrichtungen in weitgehendem Maße bei Fest-

---

1) Geyer-Moses a. a. O. S. 26a Mitte; Erkens a. a. O. S. 428/9; Jadassohn, Sonderdruck, S. 6 oben.

2) Vgl. Pr. Durchführungsanw. VI.

3) Galewsky a. a. O. S. 602.

4) Quark a. a. O. S. 10 und Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 54/55 weisen darauf hin, daß die Beratungsstellen aber nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Geschlechtskranken erfassen. Dreuw a. a. O. S. 203 ff. hält die Beratungsstellen für „ein unnützliges und zweckloses Zwischenglied zwischen den Aerzten des Vertrauens und dem Patienten".

5) Vgl. Pr. Durchführungsanweisung VII.

stellungen, Hausbesuchen und sonstigen Ermittlungen zu bedienen. Sie können auch die Beaufsichtigung der Behandlung Geschlechtskranker diesen Stellen übertragen, falls die Kranken sich in fürsorgerischer Betreuung befinden.

Die Beratungsstellen, die Pflegeämter und die sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge haben die Pflicht, Personen, die geschlechtskrank oder verdächtig sind, an einer Geschlechtskrankheit zu leiden, der Gesundheitsbehörde zu melden.

Auch die Polizei hat gemäß § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Tätigkeit der Gesundheitsbehörden und der fürsorgerischen Stellen zu unterstützen: „Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen".

Der Polizei kommt also hinsichtlich der gesundheitlichen Ueberwachung Geschlechtskranker oder Krankheitsverdächtiger und der Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben kein selbständiger, sondern lediglich ein abhängiger Aufgabenkreis zu: sie ist nur noch Hilfsorgan. Die Aufgaben, die einst die Sittenpolizei zu erfüllen hatte, fallen jetzt im großen und ganzen den Gesundheitsbehörden zu. Ein Eingreifen der Polizei aus gesundheitlichen oder fürsorgerischen Gesichtspunkten wird im konkreten Fall also fast immer von einer Anweisung der zuständigen Gesundheitsbehörde oder des zuständigen Pflegeamtes abhängig sein. Es sei denn, „daß bei verständiger Würdigung der Sachlage ihr Einschreiten im Interesse der Durchführung der gesundheitlichen oder sozialfürsorgerischen Maßnahmen liegt" [1]). „Ersuchen der Gesundheitsbehörde, Straßen, Plätze, Vergnügungsstätten, Gastwirtschaften und dergl. zwecks Feststellung von Personen zu überwachen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten, ist stattzugeben" [2]). Werden der Polizei Personen bekannt, bei denen der dringende Verdacht besteht, daß sie geschlechtskrank sind, so hat sie diese der Gesundheitsbehörde zu melden. „Insbesondere gilt dieser Verdacht als bestehend bei Personen, die auf Grund des § 16 III oder IV des Reichsgesetzes festgestellt oder aufgegriffen worden sind, sowie bei Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren aus § 5 oder § 6 oder § 14 Nr. 1 des Reichsgesetzes schwebt. Hat eine Person, bei der jener Verdacht vorliegt, keine feste Wohnung und ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie Maßnahmen der Gesundheitsbehörde nicht Folge leisten wird, so ist sie zugleich nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit festzuhalten. Weibliche Personen, die auf

1) Hellwig Komm. S. 72.
2) Preuß. Durchführungsanw. IX 3.

Grund des § 16 III oder IV des Reichsgesetzes festgestellt oder aufgegriffen worden sind oder gegen die aus § 5 des Reichsgesetzes eine Anzeige erstattet ist, können im Einverständnis mit der Gesundheitsbehörde statt dieser der Fürsorgestelle für Gefährdete angezeigt werden. Soweit die auf Grund des § 16 III oder IV des Reichsgesetzes festgestellten Personen jugendlich sind oder erstmalig von der Polizei aufgegriffen werden, sollen sie, möglichst unter Vermeidung einer polizeilichen Festnahme, den Fürsorgestellen zugeführt werden. Gegebenenfalls ist nach Maßgabe des § 153 der Strafprozeßordnung von einer Strafanzeige abzusehen“ [1]).

bb) Da es nun aber eine große Anzahl von asozial eingestellten Personen gibt, die, obgleich sie an einer Geschlechtskrankheit leiden, sich nicht nur nicht behandeln lassen, sondern die auch durch unzweckmäßiges Verhalten ihre Mitmenschen mit einer Uebertragung ihrer Krankheit gefährden, hat der Gesetzgeber die Gesundheitsbehörden mit einer Reihe von Machtbefugnissen ausgestattet, die es diesen ermöglichen sollen, mit Zwangsmitteln gegen solche gefährlichen Elemente vorzugehen. Die gesetzliche Grundlage bildet § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten: „Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Geschlechtskrankheit erforderlich erscheint“.

Danach ist die zuständige Gesundheitsbehörde befugt, Personen, die in bestimmter Hinsicht gegen die Vorschriften des Reichsgesetzes verstoßen, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht entweder einer Zwangsuntersuchung oder einem Zwangsheilverfahren zu unterwerfen. Die Zuständigkeit der einzelnen Gesundheitsbehörden richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. In Preußen ist gemäß § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung die Gesundheitsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit bei dem Krankheitsverdächtigen oder Kranken hervortritt.

---

1) Preuß. Durchführungsanw. IX 2, 4, 5.

a 1) Die zwangsmäßige Untersuchung bezweckt die Ermittlung von Ansteckungsquellen. Erlangt die Gesundheitsbehörde von einem vermeintlichen Infektionsherd Kenntnis, so ist sie unter bestimmten Voraussetzungen befugt, allerdings nicht verpflichtet, gegen diese Person einzuschreiten und sie zu veranlassen, sich über ihren Gesundheitszustand auszuweisen. Voraussetzung für das Einschreiten der Gesundheitsbehörde ist, daß die fragliche Person, gegen die sich die Maßnahme der Gesundheitsbehörde richten soll, in dem dringenden Verdacht steht, geschlechtskrank zu sein und ihre Krankheit weiterzuverbreiten. Es ist mithin zunächst erforderlich, daß diese Person mit einer Geschlechtskrankheit behaftet zu sein scheint. Ob und an welchen Körperleilen diese in Erscheinung tritt, ist gleichgültig. Andererseits muß sich die Krankheit aber im ansteckungsfähigen Zustand befinden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der weiteren Voraussetzung, daß die Krankheit sich in einem Stadium befinden muß, das eine Weiterverbreitung, also eine Uebertragung auf andere ermöglicht. Das kann aber nur der Fall sein, wenn das Leiden mit Ansteckungsgefahr für andere verbunden ist. Zu der abstrakten Gefahr, die in dem ansteckungsgefährlichen Zustand der Krankheit zu sehen ist, muß also noch eine konkrete Gefährdung, müssen bestimmte Umstände hinzutreten, die eine Uebertragung der Geschlechtskrankheit auf andere befürchten lassen [1]). Diese sind aber nicht etwa nur in einer Beischlafsausübung, sondern auch in anderen, vom Willen des Kranken unabhängigen Umständen zu erblicken. Mangel an Einsicht, Lebenswandel, berufliche Tätigkeit und enge Wohnungsverhältnisse des Geschlechtskranken werden vor allen Dingen eine Verbreitung der Geschlechtskrankheit befürchten lassen [2]). Allerdings dürfte Goldbaum dann wohl zu weit gehen [3]), da er bereits aus dem Genuß von Alkohol eine Verbreitungsgefahr folgern will. Wann nun ein dringender Verdacht besteht, daß jemand geschlechtskrank ist und seine Krankheit weiter verbreitet, das festzustellen, ist dem pflichtgemäßen, aber freien Ermessen der Gesundheitsbehörde überlassen. Da diese Wendung dem § 112 der Strafprozeßordnung entspricht, so wird man wie dort jedenfalls das Vorliegen von Tatsachen fordern müssen, denen zufolge ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit und für deren Uebertragung auf andere spricht [4]). „Bei Personen, die gegen § 5 oder § 6 oder § 14 Nr. 1 oder § 16 III oder IV des Reichsgesetzes verstoßen haben oder die auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes angezeigt worden sind, sowie bei Personen, die sich einem häufig wechselnden

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 60 (b); Hellwig Komm. S. 118/19.
2) Vgl. Begründung zum Entwurf, a. a. O. S. 7.
3) a. a. O. S. 33 (5).
4) Adler a. a. O. S. 61 (4); Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 60 (a); Hellwig Komm. S. 116/17.

Geschlechtsverkehr hingeben, kann in der Regel der dringende Verdacht einer Geschlechtskrankheit und deren Weiterverbreitung angenommen werden“ [1]), doch müssen auch hier bestimmte Umstände dafür sprechen. Es muß Finger [2]) und Klee [3]) allerdings hinsichtlich dieser soeben aufgeführten Personen, also in bezug auf Prostituierte — gerade diese werden infolge ihres Gewerbes diese Voraussetzung erfüllen — beigetreten werden, wenn sie fordern, der Kranke habe den Nachweis zu führen, daß er fürsorglich bemüht sei, die Gefahren, die sich aus seiner Erkrankung für andere ergeben könnten, zu beseitigen [4]).

Steht nun jemand in dem dringenden Verdacht, geschlechtskrank zu sein und die Krankheit auf andere zu übertragen, so kann die Gesundheitsbehörde von ihm zunächst ein Zeugnis über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dieses muß von einem approbierten Arzt ausgefertigt, braucht aber nicht von einem Spezialisten für Geschlechtskrankheiten ausgestellt zu sein. Dem Verdächtigen ist also zunächst freie Arztwahl überlassen. Das Attest hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Patient mit einer im § 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten genannten Geschlechtskrankheiten behaftet ist und, trifft das zu, ob die Geschlechtskrankheit mit Ansteckungsgefahr verbunden ist. Die Aerzte sollen sich dabei des amtlichen Vordruckes bedienen [5]), der alles für die Gesundheitsbehörde Wichtige und Wissenswerte enthält. Persönliche, häusliche oder berufliche Verhältnisse, die vielleicht eine Uebertragung der Geschlechtskrankheit befürchten lassen, dürfen bei Feststellung der Diagnose nicht berücksichtigt, noch in das Zeugnis mit aufgenommen werden. Da sich in Wirklichkeit kein Arzt über die völlige Gesundheit seines Patienten verbürgen kann, so ist dem auch in den amtlichen Formularen Rechnung getragen worden. Der Arzt hat nur die Frage zu beantworten, ob auf Grund der Untersuchung Anzeichen für das Vorhandensein einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit vorliegen.

Die freie Arztwahl des Aufgeforderten kann „in begründeten Ausnahmefällen“ dahingehend eingeschränkt werden, daß er verpflichtet wird, ein Gesundheitszeugnis eines von der Gesundheitsbehörde benannten Arztes vorzulegen. Wann solche Ausnahmefälle vorliegen, sagt das Gesetz nicht; die Entscheidung darüber ist also in das Ermessen der Gesundheitsbehörde gestellt. Es müssen aber bestimmte Tatsachen, die sowohl in der Person des Aufgeforderten, als auch in der des Arztes liegen können, das Verlangen der Ge-

1) Pr. Durchführungsanweisung IV, 2.
2) GS 94 S. 355.
3) Dt. Richterzeitung 27 S. 333 Spalte 1.
4) Auch Hellwig, Komm. S. 119 Mitte, hält diese Auffassung ganz allgemein auf jeden Geschlechtskranken angewandt für zu weitgehend.
5) Pr. Durchführungsanweisung VIII, 2.

sundheitsbehörde rechtfertigen [1]). Es werden prinzipiell die Fälle hierher zu rechnen sein, in denen der Arzt, der das Zeugnis ausgestellt hat, als unzuverlässig und oberflächlich, oder der Aufgeforderte als eine Person bekannt ist, die andere über ihren wahren Gesundheitszustand zu täuschen versteht. Die Gesundheitsbehörde kann auch, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegen sollte, statt der Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses eines benannten Arztes die Untersuchung durch diesen anordnen. Da ein Attest nicht ohne eingehende Untersuchung wird ausgestellt werden können, fragt es sich, worin der Unterschied zwischen der Beibringung eines Zeugnisses und der Untersuchung zu sehen ist. Man kann diese Gesetzesstelle mit Hellwig [2]) nur so deuten, daß damit die Zwangsuntersuchung gemeint sein soll: der Aufgeforderte, der meistens den ersten Auflagen der Gesundheitsbehörde auf Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses nicht nachgekommen sein wird, wird unter Anwendung unmittelbaren Zwanges veranlaßt, sich der Untersuchung durch einen bestimmten Arzt zu unterwerfen. Im Gegensatz zu Hellwig [3]) und Adler [3]) muß aber betont werden, daß der Gesundheitsbehörde das Recht zusteht, in begründeten Ausnahmefällen entweder die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses eines benannten Arztes oder statt dessen sogleich die Zwangsuntersuchung anzuordnen [4]). Das folgt unseres Erachtens aus dem eindeutigen Wortlaut der Gesetzesstelle. Die Gesundheitsbehörde wird feststellen müssen, ob in einem begründeten Ausnahmefall die Umstände für die eine oder die andere Anordnung sprechen, tut Eile not, so kann sofort die Duldung der Zwangsuntersuchung verlangt werden. Hier ist doch das Argument, daß Hellwig für das sofortige Verlangen der Gesundheitsbehörde, sich von einem benannten Arzt untersuchen zu lassen, anführt [5]), in gleichem Maße anwendbar, denn es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, daß die Gesundheitsbehörde sich so schnell wie irgendmöglich vergewissert, ob jener Verdacht begründet ist oder nicht. „Es wäre daher verhängnisvoller Formalismus, wenn man (unseres Erachtens sogar gegen den klaren Wortlaut der Bestimmung) verlangen wollte, daß zunächst einmal abgewartet werden muß", ob der als störrisch bekannte Verdächtige auch der Anordnung der Gesundheitsbehörde, das Attest eines benannten Arztes vorzulegen, nachkommen wird. Endlich kann die Gesundheitsbehörde auf Antrag des untersuchenden, also sowohl des freiwillig gewählten, als auch des benannten Arztes

1) Siehe Pr. Durchführungsanweisung IV, b 4; Adler a. a. O. S. 63 (10); Hellwig Komm. S. 96; Geyer-Moses a. a. O. S. 27 (5).

2) Komm. S. 103 f.; gl. Ansicht Adler a. a. O. S. 63 (13); Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 64 (8) unterscheidet nicht zwischen diesen beiden Befugnissen.

3) S. S. Anm. 2.

4) Gleicher Ansicht anscheinend auch Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 64 (8).

5) Mitteilungen Bd. 26 S. 4/5.

anordnen, daß die Personen, bei denen der Verdacht des Vorliegens einer Geschlechtskrankheit und deren Weiterverbreitung besteht, wiederholt ein Gesundheitszeugnis vorzulegen haben. Durch diese Ermächtigung soll die Stellung einer richtigen Diagnose gewährleistet werden. Der Arzt wird daher diesen Antrag immer dann zu stellen haben, wenn trotz negativen Befundes der Untersuchung der Verdacht fortbesteht, daß der Patient doch an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Es ist in manchen Fällen nicht möglich, immer gleich die richtige Diagnose zu stellen, insbesondere wenn zwar bestimmte Umstände für das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit sprechen, Krankheitskeime aber nicht gefunden werden. Ein gewissenhafter Arzt wird dann Provokationsmittel anwenden; da diese aber erst nach längerer Zeit zu wirken pflegen [1]), so muß sich der Patient einer nochmaligen Untersuchung unterziehen, die eben durch die Stellung jenes Antrages gesichert werden soll. Aber auch bei Geschlechtskranken, die sich in Behandlung befinden, kann häufig die Beantragung einer wiederholten Zeugnisvorlegung seitens des behandelnden Arztes erforderlich sein, falls zu befürchten ist, daß sie ihrer Behandlungspflicht nicht in gebührender Weise nachkommen [2]). Die Gesundheitsbehörde kann aber nicht von sich aus die wiederholte Beibringung von Gesundheitszeugnissen fordern, sondern sie ist immer an den Antrag eines Arztes gebunden; allerdings braucht sie diesem nicht nachzukommen.

Es fragt sich nun, ob die Prostituierten den Zwangsmaßnahmen der Gesundheitsbehörden in gleichem Maße unterworfen sind, wie alle übrigen Geschlechtskranken. Da durch das Gesetz gerade die Sonderstellung der Dirnen gegenüber den übrigen Frauen und auch den Männern aufgehoben werden sollte, so können gegen die der Gewerbsunzucht nachgehenden Personen prinzipiell nur die gleichen Maßnahmen wie gegen alle übrigen Geschlechtskranken ergriffen werden. Wenn trotzdem gegen die Prostituierten im allgemeinen sogleich schärfere und strengere Maßnahmen ergriffen werden müssen als gegen andere Personen, so ist darin keine Sonderstellung im Sinne des alten Reglementierungssystems zu sehen, sondern ein solches Verfahren ergibt sich aus dem Gewerbebetrieb und der dadurch erhöhten Gemeingefährlichkeit der Dirnen und ferner aus der meist vollkommen asozialen Einstellung dieser Individuen. Infolge ihres häufig und ständig wechselnden Geschlechtsverkehrs sind die Dirnen dauernd dringend verdächtig, geschlechtskrank zu sein und ihre Krankheit weiter zu verbreiten [3]).

1) Siehe Loewenstein „Betrachtungen“ S. 610 Spalte 1.

2) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 65 (9).

3) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 60 (b); Hellwig Kommentar S. 94 und Mitteilungen Bd. 26 S. 4 Spalte 2; Adler a. a. O. S. 61 (4); Kahl a. a. O. S. 7; Jadassohn, Sonderdruck S. 5 unten; Preußische Durchführungsanweisung IV a 2; Bekanntmachung des Bayrischen Staatsministeriums zu § 4 I und fast alle übrigen Länder.

Erlangt die Gesundheitsbehörde also von ihnen und ihrem Treiben Kenntnis, so kann sie sie auffordern, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand einzureichen. Es fragt sich nun, ob von den Dirnen sogleich das Zeugnis eines benannten Arztes verlangt werden kann. Dazu wäre erforderlich, daß ein begründeter Ausnahmefall im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorliegen würde. Ein solcher ist aber, wie wir sahen, nur vorhanden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Eine generelle Ausnahme, daß bei einer bestimmten Gruppe von Menschen, also z. B. bei allen Prostituierten ohne weiteres immer ein solcher Ausnahmefall anzunehmen sei, ist unseres Erachtens aber unzulässig [1]). Vielmehr müssen diese fraglichen Umstände immer in der Person des einzelnen Individuums, jedenfalls im Einzelfall erfüllt sein. Trotzdem kann und wird sogar die Annahme berechtigt sein, daß bei den Dirnen im allgemeinen ein solcher Ausnahmefall vorliegen wird, weil sie bekanntlich häufig ihre Krankheit zu verbergen und den untersuchenden Arzt zu täuschen versuchen, um sich nicht einer ärztlichen Behandlung unterwerfen zu müssen. Zu diesem Zweck pflegen sie auch Aerzte aufzusuchen, die nicht mit ihren Schlichen vertraut sind und die sich daher leichter hintergehen lassen oder die bereit sind, Gefälligkeitsatteste [2]) auszustellen. Vollständig mit Recht und im Rahmen der reichsgesetzlichen Regelung heißt es daher in der Preußischen Durchführungsanweisung IV b 4: „Von Personen, von denen bekannt ist, daß sie häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ausüben, und bei denen damit gerechnet werden kann, daß sie durch Täuschungsmittel ein etwaiges Geschlechtsleiden verbergen, kann gefordert werden, daß sie das Zeugnis eines von der Gesundheitsbehörde benannten Arztes oder, wenn eine öffentliche Beratungs- oder Untersuchungsstelle für Geschlechtskranke vorhanden ist, das Zeugnis einer solchen Stelle beibringen". Im Gegensatz zu Hellwig [3]) halten wir diese Maßnahme für nicht zu weitgehend, sondern für rechtlich durchaus zulässig. Es ist nicht erforderlich, daß die Gesundheitsbehörde, falls sie die Vorlegung eines Attestes eines benannten Arztes anordnet, dem aufgeforderten eine Auswahl aus mehreren Aerzten zubilligt, denn die reichsrechtliche Gesetzesstelle spricht nur von „einem benannten Arzte", nicht aber von „einem mehrerer benannten Aerzte" [4]); die Anordnungen der Preußischen Durchführungsanweisung (IV b 4), dem Patienten sei auch in solchen Fällen eine gewisse freie Arztwahl zuzubilligen, stellt nur eine Soll-, nicht aber eine zwingende Vorschrift dar. Im

1) Hellwig, Komm. S. 96/7; Adler a. a. O. S. 63 (10); anderer Ansicht: Bekanntmachung des Bayr. Staatsminist. zu § 4 Abs. 3.
2) Loewenstein „Betrachtungen" S. 609 Sp. 2.
3) Komm. S. 98/99.
4) Anderer Ansicht Hellwig, Mitt. Bd. 26 S. 5 unten.

übrigen will es uns auch als recht und billig erscheinen — und von dem gleichen Gedanken geht wohl auch die Preußische Durchführungsanweisung aus, wie die Stellung jenes fraglichen Satzes erhellt —, wenn diejenigen, die den Arzt zu täuschen versuchen, nur das Zeugnis eines ganz bestimmten, erfahrenen Facharztes beibringen dürfen. Die Gesundheitsbehörde wird also nicht generell von allen Prostituierten verlangen können, daß sie sofort das Zeugnis eines genannten Arztes vorzuweisen haben, sondern sie muß erst im Einzelfall und zwar besonders eingehend und genau prüfen, ob hier ein berechtigter Ausnahmefall, wie er bei Dirnen im allgemeinen anzunehmen sein wird, auch tatsächlich vorliegt. Ist aber bei einer bestimmten Prostituierten schon einmal eine Unregelmäßigkeit vorgekommen, so wird ihr in Zukunft aufzugeben sein, das Zeugnis nur eines benannten Arztes vorzulegen. Unseres Erachtens kann Hellwig [1]) nicht zugestimmt werden, wenn er auf Grund tatsächlicher Erwägungen zu der Ansicht gelangt, daß generell von allen Dirnen das Zeugnis eines benannten Arztes — Hellwig versteht darunter das Attest eines von mehreren zur Auswahl überlassenen Fachärzten — vorzulegen sei. Endlich ist noch zu prüfen, ob die Prostituierten zu einer wiederholten Beibringung eines Gesundheitszeugnisses veranlaßt werden dürfen. Die wiederholte Einreichung eines Attestes soll — wie wir sahen [2]) — der Feststellung einer richtigen und sachgemäßen Diagnose dienen und bedarf daher des Antrages des untersuchenden Arztes. Der Arzt kann wohl zweifellos solange und so oft eine erneute Untersuchung anordnen, bis er mit einigermaßen Sicherheit bekunden kann, ob der Untersuchte krank oder gesund ist. „Eine wiederholte Beibringung und Einforderung von Gesundheitszeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegt natürlich nur dann vor", so führen Schäfer-Lehmann mit Recht aus [3]), „wenn es sich um den nämlichen Krankheitsverdacht handelt". Uebt der Patient aber nun zwischen den einzelnen Untersuchungsterminen einen ständig wechselnden Geschlechtsverkehr aus, so ist er erneut dringend verdächtig, geschlechtskrank zu sein und die vielleicht vorhandene Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten. Auch in solchen Fällen kann dann der behandelnde Arzt den Antrag auf wiederholte Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses bei der Gesundheitsbehörde stellen [4]). Aber auch ohne

1) Mitt. Bd. 26 S. 5 Mitte. So auch die prakt. Durchführung d. Prostituiertenkontrolle in Magdeburg (vgl. Kagelmann a. a. O. S. 68); in Berlin wird die Einforderung v. Gesundheitszeugnissen dagegen individuell gehandhabt (vgl. Schwéers Archiv f. soz. Hyg. S. 6).

2) Siehe S. 115 oben.

3) a. a. O. S. 66 Mitte.

4) Preußische Durchführungsanweisung IV b 4 unten; Bekanntmachung des Bayr. Ministeriums zu § 4 III; Jadassohn, Sonderdruck S. 9 ff., Hellwig, Kommentar S. 6 u. a. m.

einen ärztlichen Antrag können diese Prostituierten unseres Erachtens zu einer erneuten Beibringung eines Gesundheitszeugnisses aufgefordert werden. Die Gesundheitsbehörde hat ganz allgemein das Recht, jeden, der in dem Verdacht steht, geschlechtskrank zu sein und seine Krankheit weiter zu verbreiten, zu veranlassen, sich über seinen Gesundheitszustand auszuweisen. Hat die Gesundheitsbehörde nun einmal in Erfahrung gebracht, daß eine Person dauernd wechselnden Geschlechtsverkehr pflegt, so kann sie diese, die dauernd im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verdächtig ist, auch immer wieder in gewissen Abständen auffordern, ein Attest vorzulegen. Die Gesundheitsbehörde ist in solchen Fällen durchaus nicht an den Antrag eines Arztes oder an die Anzeige einer Behörde oder einer dritten Person gebunden[1]). Das zu verlangen, hieße ja, das Kind mit dem Bade auszuschütten und die Wiederergreifung von Personen mit ständig wechselndem Geschlechtsverkehr, die vielleicht noch gesund, im nächsten Augenblick aber schon infiziert sein können, lediglich dem Zufall einer neuen Anzeige überlassen. Es soll ja gerade die Aufgabe der Gesundheitsbehörde sein, ihr Augenmerk auf diese Personen zu richten, und deren Gemeingefährlichkeit im Interesse der Allgemeinheit zu verringern. Die ärztliche Beaufsichtigung der Dirnen — allerdings nicht nur dieser, sondern auch männlicher Personen, die dauernd im Sinne des § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dringend verdächtig sind — wird sich im allgemeinen folgendermaßen abwickeln: Wird eine Prostituierte der Gesundheitsbehörde gemeldet und sind alle erforderlichen Kautelen, die, wie wir noch sehen werden[2]), an die Durchführung einer Anzeige geknüpft sind, erfüllt, so ist die Dirne aufzufordern, ein Attest eines beliebigen Arztes einzuschicken. In dem Aufforderungsschreiben ist tunlichst darauf aufmerksam zu machen, daß die Untersuchung in den öffentlichen Beratungsstellen für Geschlechtskranke immer unentgeltlich erfolge, daß der Patient dagegen gemäß § 7 Abs. 3 der Preußischen Ausführungsverordnung die Kosten der Untersuchung selbst zu tragen habe, falls er als krank befunden werden sollte und er sich nicht in einer Beratungsstelle habe untersuchen lassen. Weist die Prostituierte sich als gesund aus, so steht es im Ermessen der Gesundheitsbehörde, ob

1) Gleicher Ansicht Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 66 Mitte; Schwéers, Archiv für soziale Hygiene S. 6 und Deutsche medizinische Wochenschrift 27 S. 1951 (in Berlin wurden der Gesundheitsbehörde die Listen der Sittenpolizei ausgehändigt, so daß mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten etwa 5000 Prostituierte zur Untersuchung geladen werden konnten). Kagelmann a. a. O. S. 68. Anderer Ansicht anscheinend Hellwig, Komm. S. 106; Geyer-Moses a. a. O. S. 28 betonen zutreffend, daß das Antragsrecht der Aerzte nicht dazu führen dürfe, eine dauernde Präventivkontrolle des behandelnden Arztes über seine Patienten einzuführen.

2) Siehe unten S. 123 ff.

sie sie nach Ablauf einer angemessenen Frist um erneute Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses angehen will. Die Gesundheitsbehörde wird den Namen und die Adresse der Dirne zu diesem Zweck registrieren müssen[1]). Befolgt die Prostituierte immer die Aufforderungen der Gesundheitsbehörde, so kommt sie mit dieser in keine nähere Berührung. Die Behörde wird sogar den Eindruck gewinnen, daß diese Prostituierte zuverlässig ist und anscheinend ein eigenes Interesse daran hat, sich gesund zu erhalten, und wird sie nach entsprechender Zeit überhaupt nicht mehr behelligen. Kommt die Dirne den Anordnungen der Gesundheitsbehörde aber nicht nach, oder versucht sie, durch Täuschungsmanöver ihren wahren Gesundheitszustand zu verbergen, so kann die Gesundheitsbehörde entweder die Vorlegung eines Zeugnisses von einem benannten Arzt oder aber sogleich die Zwangsuntersuchung durch einen solchen anordnen. Sollte die Untersuchung negativ ausfallen und der Arzt trotzdem keinen Antrag auf wiederholte Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses beantragen, so kann und wird die Gesundheitsbehörde von sich aus nach geraumer Zeit erneut die Vorlegung eines Attestes und zwar, da die Dirne Täuschungsversuche unternommen hatte, sogleich von einem benannten Arzt verlangen. Wird die Prostituierte als krank befunden, so ist die Gesundheitsbehörde unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, sie in Zwangsbehandlung zu nehmen.

b 1) Das Zwangsheilverfahren bezweckt, die Geschlechtskrankheit gemeingefährlicher Kranker, die sich nicht freiwillig in ärztliche Behandlung begeben, im Interesse der Allgemeinheit auszuheilen oder ihr wenigstens die Uebertragbarkeit zu nehmen. Eine Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten könne nur dann erfolgreich sein — so führt die Begründung zu dem Gesetzentwurf aus[2]) —, wenn wenigstens die Geschlechtskranken, die ihre Mitmenschen der Gefahr der Ansteckung aussetzten, zwangsmäßig einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden könnten.

Voraussetzung für die Einleitung eines Zwangsheilverfahrens ist zunächst einmal, daß die fragliche Person auch tatsächlich geschlechtskrank ist. Das kann durch einen beliebigen Arzt oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörde festgestellt worden sein. Lediglich der dringende Verdacht, geschlechtskrank zu sein, kann natürlich nicht genügen, um ein Zwangsheilverfahren zu rechtfertigen, da ja eine Behandlung hinfällig wird, sofern sich der Verdacht nicht bestätigen sollte. Ist das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit festgestellt worden, so muß aber der Verdacht bestehen, daß der Erkrankte sein Leiden weiter verbreitet, d. h. aber, die Krankheit

---

1) Siehe 260. Sitzung des Reichstags Band 391 S. 8757 (3. Beratung des Reichsgesetzes); Kahl a. a. O. S. 8; Fischer a. a. O. S. 89 unten.

2) a. a. O. S. 7.

muß auch mit Ansteckungsgefahr verbunden sein. „Ob ein Geschlechtskranker verdächtig ist, seine Krankheit auf andere zu übertragen, ist nach Lage des Einzelfalles unter sorgfältiger Berücksichtigung aller der Gesundheitsbehörde bekannt gewordenen Tatsachen zu beurteilen[1])". Es wird, da der Verdacht kein dringender zu sein braucht, kein besonders hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu fordern sein, sondern der Verdacht wird schon immer dann vorliegen, wenn eine bloße Wahrscheinlichkeit der Weiterverbreitung vorhanden ist[2]). Eine Uebertragungsgefahr der Geschlechtskrankheit besteht nun aber nicht etwa nur in der Ausübung geschlechtlichen Verkehrs, sie ist auch in anderen Umständen zu erblicken. So kann durch die Lebensführung des Kranken, durch beschränkte Wohnverhältnisse, insbesondere aber durch sein Verhalten während der Krankheit oder seine berufliche Tätigkeit häufig die Annahme gerechtfertigt erscheinen, dass der Geschlechtskranke andere durch sein Leiden gefährdet[3]). Diese konkreten Umstände werden aber in erster Linie bei Personen, die einen häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ausüben, also bei Prostituierten vorhanden sein.

Die Verhängung des Zwangsheilverfahrens ist jedoch, selbst wenn der Kranke verdächtig ist, seine Krankheit weiter zu verbreiten, nur zulässig, „wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Geschlechtskrankheit erforderlich erscheint". Die Einleitung des Zwangsheilverfahrens ist noch an diese dritte Voraussetzung geknüpft, um die Zwangsbehandlung, die einen schweren Eingriff in die freiheitliche Sphäre des Einzelnen darstellt[4]), nur auf die wirklich erforderlichen Fälle zu beschränken[5]). Diese werden im allgemeinen vorliegen, wenn der Geschlechtskranke sich zwar ärztlich behandeln läßt, trotzdem aber der Verdacht begründet erscheint, daß er sein Leiden weiter verbreitet, oder wenn er sich der ärztlichen Bahandlung oder Beaufsichtigung entzieht, andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet[6]) oder seiner Behandlungspflicht überhaupt nicht nachkommt. Jedenfalls muß die Gesundheitsbehörde prüfen, ob eine Zwangsbehandlung nicht durch andere vorbeugende Vorkehrungen vermieden werden kann. Erst wenn das nicht der Fall ist, darf die Zwangsbehandlung als letztes Mittel, das die Verbreitung des Leidens des Geschlechtskranken verhindern soll, eingeleitet werden.

Das Zwangsheilverfahren kann in einer ambulatorischen oder in einer stationären Behandlung bestehen. Der Entscheid darüber

1) Preuß. Durchführungsanweisung IV a 2 oben.
2) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 68/69; Adler a. a. O. S. 64 (17).
3) Siehe Anm. 1 unten.
4) Vgl. Artikel 114 der Reichsverfassung.
5) Siehe Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 70 (15); Adler a. a. O. S. 64 (18). Anderer Ansicht Hellwig, Komm. S. 122 und Geyer-Moses a. a. O. S. 28 (10).
6) § 9 Abs. 1 des Reichsges. zur Bek. der Geschlechtskrankh.

steht der Gesundheitsbehörde zu. Sie hat ihn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kranken, seiner persönlichen Verhältnisse usw. zu fällen. Da die Verbringung in ein Krankenhaus, das nicht etwa notwendig ein staatliches[1]) zu sein braucht, als der schwerere Eingriff in die persönliche Freiheit des Kranken anzusehen ist, so darf die Krankenhausbehandlung erst verhängt werden, wenn die ambulatorische keine genügende Gewähr bietet, daß der Patient durch sein Leiden nicht andere noch gefährdet[2]). Die Krankenhausbehandlung wird über Prostituierte aus wirtschaftlichen und tatsächlichen Gründen besonders häufig verhängt werden müssen, da sie infolge ihrer Vermögenslosigkeit nicht ohne Berufsausübung leben und daher trotz ihrer Erkrankung auch ihren Gewerbebetrieb nicht einstellen können. Zwar mit Recht betonen Geyer-Moses[3]), daß diese Vorschrift nicht schematisch so gehandhabt werden dürfe, daß nun unter allen Umständen jede erkrankte Dirne in ein Krankenhaus gebracht werden müsse, aber in Wirklichkeit wird es wohl nur wenig Ausnahmefälle geben, in denen eine stationäre Behandlung nicht zu rechtfertigen wäre. Wenn trotzdem die Zahl der ambulatorisch behandelten Dirnen verhältnismäßig groß ist, so liegt das insbesondere daran, daß bei einer stationären Behandlung sämtlicher kranken Prostituierten die Krankenhäuser wohl bald mit Dirnen überfüllt sein würden. Außerdem wäre eine allgemeine Krankenhausbehandlung wegen der langen Dauer der Ansteckungsgefährlichkeit dieser Krankheiten auch zu kostspielig. Werden Prostituierte aber im Krankenhaus behandelt, so ist darauf zu achten, daß die noch zu rettende Anfängerin nicht mit Unverbesserlichen zusammenkommt, da sie sonst dem schlechten Einfluß der Notorischen erliegen würde. Gegen störrische Dirnen, die das Krankenhaus heimlich verlassen, kann Strafanzeige auf Grund des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches erfolgen. Auch die Zwangsbehandlung ist nur solange zulässig, wie das venerische Leiden mit Ansteckungsgefahr verbunden ist[4]). Die stationäre, ebenso wie die ambulatorische Behandlung darf nur zur Verhütung der Ausbreitung, nicht aber — wie Hellwig meint[5]) — auch mit Rücksicht auf die Ausheilung einer Geschlechtskrankheit erfolgen. Wird einem Kranken, gegen den keinerlei Verdacht besteht, daß er seine Krankheit weiterverbreitet, von dem behandelnden Arzte eröffnet, daß er nur durch eine Krankenhausbehandlung geheilt werden könne, so kann gegen diesen kein Zwangsheilverfahren eingeleitet werden, falls er sich nicht zur stationären Behandlung bereit erklärt.

1) Siehe Goldbaum a. a. O. S. 35 (12).
2) So Pr. Durchführungsanweisung IV c 1.
3) a. a. O. S. 29 oben.
4) Preuß. Durchführungsanw. IV c 4; Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 74 (22).
5) Komm. S. 123.

c 1) Die Anordnungen der Gesundheitsbehörde, die sich nicht generell an einen bestimmten Personenkreis, sondern nur an eine individuell bestimmbare Einzelperson richten dürfen [1]), können, falls sie vom Adressaten nicht befolgt werden sollten, mittels besonderer Machtbefugnisse durchgeführt werden. Welche Mittel die Gesundheitsbehörde zur Durchführung ihrer Maßnahmen anwenden darf, bestimmt sich im allgemeinen nach dem Landesrecht. Soweit diese Mittel aber zur Durchführung der der Gesundheitsbehörde zustehenden Zwangsbefugnisse nicht ausreichen sollten, ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. In Preußen [2]) kann die Gesundheitsbehörde die Zwangsmittel des § 132 Nr. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VII. 1883 mit Ausnahme der Haftstrafen anwenden. Sie kann also jede Zuwiderhandlung gegen ihre Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 300.— RM. zunächst bedrohen und nötigenfalls die Strafe auch festsetzen. Unmittelbarer Zwang ist nur als äußerstes Mittel anzuwenden, doch darf er, falls von vornherein anzunehmen ist, daß andere Maßnahmen nicht von Erfolg begleitet sein werden, sofort zur Anwendung kommen. Zu seiner Durchführung kann und wird sich die Gesundheitsbehörde der Polizei bedienen, der die Aufgabe zufällt, die kranke bezw. krankheitsverdächtige Person festzunehmen und dem Arzte zuzuführen. Einer solchen Festnahme stehen nicht die beschränkenden Vorschriften der Strafprozeßordnung entgegen, da sie weder eine Verhaftung, noch eine Festnahme im Sinne der Strafprozeßordnung darstellt [3]).

Auch die Rechtsmittel, die gegen die Anordnung der Gesundheitsbehörde ergriffen werden können, bestimmen sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. In Preußen ist gemäß der Durchführungsanweisung IV a 6 die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben. „Kommt danach in zweiter Instanz eine ministerielle Entscheidung in betracht, so ist der Minister für Volkswohlfahrt zuständig".

d 1) Die Berechtigung der Gesundheitsbehörde, unmittelbaren Zwang anzuwenden, findet aber dort ihre Grenzen, wo die Anwendung bestimmter Behandlungsmittel dem Kranken Gefahr bringen könnte. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmt daher, daß ärztliche Eingriffe, die mit einer ernstlichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten verbunden sind, nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen. Die Reichsregierung hat entsprechend

1) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 62 unten, S. 66 Mitte; Adler a. a O. S. 62 (8).

2) Vgl. Preuß. Ausführungsverordnung § 3, die Begründung dazu und die Preuß. Durchführungsanweisung IV a 5. In Bayern z. B. sind die Strafvorschriften des § 2 des Bayr. Pol. StGB anwendbar; vgl. dazu auch Bayr. Oberstes LG, Entsch. v. 6. XII. 1928 JW 29 S. 2285 f.

3) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 67 Mitte.

der Vorschrift des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (§ 4 Abs. 4 S. 3) eine Verordnung erlassen [1]), derzufolge die Behandlung mit Salvarsan-, Quecksilber- und Wismutpräparaten, die Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, die Cystoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre nur mit Einwilligung des Patienten vorzunehmen sind. Auch andere Eingriffe, die eine ernste Gefährdung des Kranken darstellen, dürfen nicht angewandt werden, da die Aufzählung der Verordnung der Reichsregierung keine abschließende ist. Im übrigen wird den Aerzten keine bestimmte Behandlungsmethode vorgeschrieben. Sie können die Untersuchung und die Behandlung der Geschlechtskrankheiten nach eigenem Ermessen und den ihres Erachtens sichersten und schnellsten Verfahren bestimmen.

e 1) Da die Zwangsmaßnahmen einen außerordentlich schweren Eingriff in die freiheitliche Sphäre des Geschlechtskranken bedeuten, dürfen die Gesundheitsbehörden nicht ohne weiteres jeder Anzeige stattgeben. § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmt: „Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, dürfen nicht beachtet werden. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtserkrankung bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeige erst dann weiter zu verfolgen, wenn die Vernehmung ergeben hat, daß ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsache vorhanden ist".

Durch diese Bestimmung wird also die Gesundheitsbehörde gezwungen, jeder Anzeige auf den Grund zu gehen und zu prüfen, inwiefern sie berechtigt ist [2]). Es soll verhindert werden, daß Personen auf Grund böswilliger Denunzierungen unnötigen und peinlichen Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden. Erst wenn sich die Gesundheitsbehörde vergewissert hat, daß ein Einschreiten gegen einen Verdächtigen auch erforderlich erscheint, darf sie ihre Maßnahmen ergreifen. Da nun aber auf Grund anonymer Anzeigen eine Prüfung der näheren Umstände, die für die Richtigkeit der Anzeige sprechen, nicht möglich ist, so kann und darf ihnen nicht stattgegeben werden. Als Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, haben nicht nur solche zu gelten, die ohne Unterschrift des Absenders eingehen, sondern auch die, bei denen trotz Namensunterschrift der Absender nicht festgestellt werden kann [3]). Es

---

1) Siehe S. 56 Anm. 2.

2) Die Bezichtigung einer Person, sie sei geschlechtskrank, kann nicht allgemein als Beleidigung aufgefaßt werden (vgl. Geyer-Moses a. a. O. S. 29). Inwieweit aber eine Bestrafung wegen Formalbeleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung in betracht kommen kann, vgl. Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 80 (29).

3) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 76 (25); Adler a. a. O. S. 65 (20).

muß aber Schäfer [1]) und Schäfer-Lehmann [2]) im Gegensatz zu Adler [3]) und Hellwig [4]) darin zugestimmt werden, daß der Gesundheitsbehörde wohl immer das Recht zusteht, von sich aus gegen einen der Verbreitung seines Geschlechtsleidens Verdächtigen vorzugehen, sofern sich die anonymen Anzeigen gegen diese fragliche Person derart häufen, daß die Gesundheitsbehörde nicht mehr den Eindruck gewinnt, es handle sich um böswillige Denunzierungen. Es hieße ja eine Vogel-Straußpolitik betreiben und die Ergreifung asozialer Elemente gar zu sehr dem Zufall zu überlassen, wollte man der Gesundheitsbehörde diese Befugnis nicht einräumen. Wir glauben nicht, daß durch ein solches Verhalten — wie Adler meint — die Sicherungsvorschrift hinfällig werden würde. Schließlich muß man der Gesundheitsbehörde auch ein gewisses Vertrauen entgegenbringen und ihr den nötigen Blick zutrauen, um bei einer Häufung von Anzeigen von verschiedenen Seiten zu unterscheiden, ob sie auf Wahrheit beruhen können oder ob es sich um rachsüchtige Denunzierungen handelt.

Um sich eine Gewißheit über den wahren Charakter der Anzeige zu verschaffen, muß die Gesundheitsbehörde zunächst den Urheber der Meldung mündlich vernehmen [5]). Diese Maßnahme ist schon allein deshalb erforderlich, um festzustellen, ob der angebliche Absender auch tatsächlich der richtige Anzeigende ist. Natürlich braucht die Gesundheitsbehörde nicht jeder Anzeige stattzugeben. Gewinnt sie von Anfang an den Eindruck, daß es sich um rachsüchtige Angebereien handelt, so kann sie die Meldung ohne, erst recht aber noch nach erfolgter Vernehmung ignorieren [6]). Erst wenn auf Grund der Vernehmung ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist, kann die Gesundheitsbehörde unter Geheimhaltung des Namens des Angebers [7]) zu weiteren Ermittlungen schreiten.

Aerzte, die in Erfüllung der ihnen gemäß § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zustehenden Pflicht einen Geschlechtskranken bei der Gesundheitsbehörde anzeigen, brauchen nicht vernommen zu werden [8]).

Da die Aerzte aber auf Grund der Preußischen Durchführungsanweisung VIII 4 versuchen sollen, die Infektionsquelle ihres Patienten festzustellen, so fragt es sich, ob die Anzeige der Ansteckungsquelle durch den Arzt an die Gesundheitsbehörde ohne Nennung des Patienten als anonyme Anzeige aufgefaßt werden

1) Med. Welt 1928 S. 577 Spalte 1 Mitte.
2) a. a. O. S. 77.
3) a. a. O. S. 65 (20).
4) Kommentar S. 112.
5) Vgl. Preußische Durchführungsanweisung IV b 1.
6) Schäfer-Lehmann a. a. O. S. 77/78; Adler a. a. O. S. 66 (22).
7) Pr. Durchführungsanweisung IV b 2.
8) Pr. Durchführungsanweisung IV b 1 unten.

muß oder ob ihr ohne Vernehmung des Arztes oder dessen Patienten stattgegeben werden darf. Hellwig [1]) kommt zu dem Schluß, die Anzeige könne zur Grundlage weiterer Ermittlungen gemacht werden, während Schäfer-Lehmann [2]) und Schäfer [3]) zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangen. Wir glauben, uns der letzteren Ansicht anschließen zu müssen. § 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stellt den prinzipiellen Standpunkt auf: wird jemand verdächtigt, geschlechtskrank zu sein, so muß die Gesundheitsbehörde den Anzeigenden anhören, um sich Gewißheit über die Richtigkeit der Angaben zu verschaffen. Zeigen Aerzte in Erfüllung der ihnen gemäß § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes zustehenden Pflicht einen Kranken bei der Gesundheitsbehörde an, so erübrigt sich eine Vernehmung, weil in diesem Fall feststeht — denn der Arzt hat ja seinen Patienten bereits untersucht —, daß der Angezeigte auch tatsächlich geschlechtskrank ist [4]). Wird dagegen die Ansteckungsquelle des Patienten gemeldet, so handelt es sich für die Gesundheitsbehörde (und auch für den anzeigenden Arzt) lediglich um eine Verdächtigung. Bei einer solchen ist aber der Angeber oder dessen Gewährsmann, also der Arzt oder dessen Patient nach der klaren Gesetzesbestimmung zu vernehmen.

§ 11. Kritik und Würdigung der Neuregelung der Prostitution unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Neuregelung der Prostitution hat nicht überall und nicht in jeder Beziehung Beifall gefunden. Die Praktiker standen dem Reichsgesetz von Anfang an skeptisch gegenüber und prophezeiten mit seinem Inkrafttreten eine Zunahme der Geschlechtskrankheiten und einen Zustrom zur Prostitution [5]), in dem sie sich auf die angeblichen Mißerfolge der entsprechenden außerdeutschen Regelungen der Gewerbsunzucht beriefen. Auch meinten sie, die Aufhebung der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht untergrabe das sittliche Volksempfinden, da die Prostitutionsausübung als eine erlaubte und in moralischer Hinsicht kaum noch anrüchige Handlung hingestellt werde. Wenn auch eine Strafandrohung vom Standpunkt der Vergeltungstheorie nicht mehr zu rechtfertigen sei, weil die Freiheitsstrafen nicht als ein Aequivalent für begangenes Unrecht empfunden würden, so bewirke die Stempelung der gewerbsmäßigen Unzuchtsausübung zu einer strafbaren Handlung, daß viele

1) Kommentar S. 113, insbes. Med. Welt 1927 S. 1789 ff.
2) a. a. O. S. 80 oben, insbesondere S. 136 (13).
3) Med. Welt 1928 S. 576 ff.
4) Vgl. Pr. Durchführungsanweisung IV b 1.
5) Vgl. z. B. Korn a. a. O. S. 79; Fischer a. a. O. S. 89; Campe a. a. O. S. 79.

Mädchen und Frauen gerade durch die strafrechtliche Verwerfung eines solchen Verhaltens abgehalten würden, sich zu prostituieren.

So berechtigt diese Anschauung wenigstens hinsichtlich des letzten Argumentes zunächst auch erscheinen mag, so geht sie unseres Erachtens doch fehl. Es ist nach unserer heutigen Staatsauffassung nicht mehr Sache des Staates, jedes sittlich und moralisch verwerfliche Tun und Treiben seiner Bürger zu verhindern und zu diesem Zwecke mit Strafe zu belegen [1]). Solange eine Handlung nicht gegen ein vom Staate zu schützendes Rechtsgut verstößt oder die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährdet, solange eine Tat nur ein Laster bleibt, hat der Staat, selbst wenn das Verhalten von unserem sittlichen Empfinden gemißbilligt wird, keine Berechtigung, strafend einzuschreiten. Man neigt in heutiger Zeit besonders stark dazu, dem einzelnen Individuum innerhalb der Gemeinschaft, soweit es irgend angängig ist, jegliche Freiheit zu lassen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob eine derartige Auffassung vom Staate und seinen Aufgaben dem eigentlichen Wesen des Staates als Träger und Verkörperung der dem einzelnen Individuum übergeordneten Volksgemeinschaft immer gerecht wird und besonders begrüßenswert ist. Unter allen Umständen muß eine Gesetzgebung stets den jeweiligen staatsbürgerlichen und sozialen Anschauungen Rechnung tragen, sonst läuft sie Gefahr, unnatürlich und damit schädlich zu sein. Außerdem glauben wir nicht, daß eine Strafbarkeitserklärung der Gewerbsunzucht die gewünschten Folgen zeitigen würde. Einmal ist die abschreckende Wirkung einer Strafandrohung heutzutage überhaupt wesentlich geringer als in früheren Zeiten, denn die demoralisierende Wirkung der Kriegs- und namentlich auch der Inflationszeit ist auch heute noch keineswegs beendet. Zum anderen haben sich aber die sittlichen und moralischen Anschauungen in sexueller Hinsicht in den letzten Jahren derart gewandelt, daß auch ein noch so scharfes strafrechtliches Einschreiten gegen die Prostitution kaum irgendwelchen Erfolg versprechen kann. Die Emanzipation der Frau in beruflicher Hinsicht hat auch eine Lockerung der sexuellen Zurückhaltung der Frauen mit sich gebracht, so daß der außereheliche Geschlechtsverkehr einer großen Anzahl von Mädchen aller Bevölkerungsschichten heute an der Tagesordnung ist. Das Wort „Dirne“ hat bei vielen seine entehrende Bedeutung verloren und man hat sich in weitesten Kreisen — und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, bereits lange vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten — daran gewöhnt, in den Prostituierten nicht verabscheuungswürdige, sondern vielmehr in hohem Maße bedauernswerte Geschöpfe zu sehen. Die umfangreiche „Dirnenliteratur“ der vergangenen Jahre

1) Vgl. Kahl a. a. O. S. 5; Kohler a. a. O. S. 19 f.

gibt davon ein beredtes Zeugnis. Unter diesen Umständen muß es als äußerst gefährlich angesehen werden, auch weiterhin die gewerbsmäßige Unzucht unter Strafe zu stellen, zumal da, wie die Erfahrung lehrt, eine wirkliche Bestrafung in den seltensten Fällen erfolgen wird. Auch kann eine Strafandrohung, wenn sich die Ansichten über Moral und Ethik im Laufe der Zeit gelockert haben, nicht das fehlende sittliche Empfinden ersetzen oder wiedererwecken.

Noch viel weniger ist aber der bis zum Erlaß des Reichsgesetzes geübte unmittelbare Kampf der Polizei gegen die Prostitution geeignet, hier eine Wandlung zu schaffen. Würde es möglich sein, durch scharfe und strenge polizeiliche Repressivmaßnahmen oder durch eine Kasernierung der Prostitution Herr zu werden, so wäre ihre Anwendung im Interesse der Gesellschaft und des Staates unbedingt zu fordern. Da aber — wie die Geschichte lehrt — in dem ständigen Widerstreit zwischen Prostitution und Staatsorgan immer die Prostitution Siegerin geblieben ist[1]), und da sie es bei der der Ausübung außerehelichen Geschlechtsverkehrs günstigen Veränderung der sittlichen Anschauungen erst recht bleiben würde, so mußte die Regelung der Gewerbsunzucht auf eine andere Art und in anderer Weise als bisher vorgenommen werden. Der Polizei ist daher mit Recht die Möglichkeit genommen worden, ihrerseits eine Reglementierung vorzunehmen und ordnungspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Es muß nur bedauert werden, daß der Gesetzgeber diese nach Ansicht der herrschenden Lehre tatsächlich erfolgte Abschaffung der Reglementierung nicht in einer besonderen Gesetzesbestimmung eindeutig ausgesprochen hat.

Dem Wesen und Gedanken des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird man überhaupt nur gerecht werden können, wenn man sich vor Augen hält, daß es sich hier, wie schon der Name des Gesetzes sagt, nicht um ein eigentliches Prostitutionsgesetz handelt, sondern daß sich das Gesetz gegen wesentlich weitere Bevölkerungskreise richtet. Eine solche weite Fassung des Gesetzes war auch durchaus erforderlich[2]). Als Folge der allgemeinen freieren sexuellen Einstellung der Frau hatte sich ein Anwachsen der gelegentlichen und der als Nebengewerbe betriebenen Prostitution ergeben. Dadurch wird aber der rein gewerbsmäßigen Unzuchtsausübung in so großem Maße Abbruch getan, daß die als Alleingewerbe betriebene Prostitution wohl tatsächlich im Abnehmen begriffen ist[3]). Es ist daher durchaus verständlich, daß der Ge-

---

1) So auch Melcher a. a. O. S. 443 unten f u. S. 453 1. Leits.

2) Nach Gans a. a. O. S. 217 und Finger S. 37 Anm. 3 dieser Arbeit, ist heute nicht mehr die Prostitution die Hauptquelle der Infektionskrankheiten, sondern das sog. feste Verhältnis. Während früher etwa 60 % der Infektionsfälle der Prostitution und 40 % dem Verhältnis zuzuschreiben waren, liegt es heute gerade umgekehrt.

3) Vgl. z. B. Mitt. Band 27 S. 456 vorletzter Absatz und S. 439 Mitte.

setzgeber, der, wie wir gezeigt haben, ja bereits seit langem die Prostitutionsregelung im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgenommen hatte, nunmehr ganz allgemein jeden Verbreiter von Geschlechtskrankheiten zu erfassen sucht und die eigentliche Gewerbsunzucht nur noch als einen, allerdings sehr wesentlichen Teil jener Materie betrachtet. Fast alle Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten richten sich daher nicht nur gegen die Prostituierten. Dieser Umstand hat hinsichtlich einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sicher seine Vorzüge, für eine klare Regelung der Prostitution im engeren Sinne ist er jedoch von Nachteil. Das zeigt sich unseres Erachtens besonders bei den strafrechtlichen Vorschriften der §§ 5 u. 16 des Reichsgesetzes.

Die einstigen genauen polizeilichen Reglements, denen oft eine übermäßige Schärfe eigen war und die dadurch schikanös wirken mußten, sind nunmehr durch ganz allgemein gehaltene Bestimmungen ersetzt worden. Diese reichsgesetzlichen Vorschriften sind aber durch ihre allgemeine Fassung in ihrer Eindeutigkeit und Anwendungsmöglichkeit stark beeinträchtigt. Einmal kann mit ihrer Hilfe das Uebel häufig nicht erfaßt werden, zum anderen schießen sie leicht über das Ziel hinaus und stellen auch einen Sachverhalt unter Strafe, der nicht als strafwürdig erscheint. Erwähnt seien beispielsweise nur die Strafvorschrift des neuen § 361, 6a StGB, die sowohl an Klarheit[1]), wie teilweise auch an Zweckmäßigkeit viel zu wünschen übrig läßt, ferner das Verbot der bordellartigen Betriebe, deren Begriffsbestimmung noch vollkommen uneinheitlich ist[2]), und die Strafbestimmung des § 5 RGBG, die infolge der Beschränkung auf die Strafbarkeit der Ansteckungsgefährdung nur durch die Beischlafsausübung viel zu eng gefaßt ist[3]). Genaue Ausführungs- und Auslegungsvorschriften zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu erlassen[4]), scheint uns aber nicht ratsam zu sein, da derartige Vorschriften, wie alle zu eng gefaßten Bestimmungen, geeignet sind, Gesetzesumgehungen zu begünstigen.

Die Regelung der Ueberwachung der Prostitution in gesundheitlicher Beziehung kann man wohl als glücklich bezeichnen. Sie bedeutet eine Abkehr von allzu harter und häufig unnötiger Strenge, appelliert an das soziale Gewissen der Erkrankten und benutzt mit Recht erst in dem Augenblick Zwangsmittel, in dem ein Geschlechtskranker die Gesundheit seiner Volksgenossen beeinträchtigt. Es ist unseres Erachtens durchaus richtig, daß eine allgemeine Anzeige-

1) Vgl. auch Mittermaier JW 28 S. 2285.
2) Köhler, GS 96 S. 390/91.
3) Vgl. dazu insbesondere Mannheim a. a. O. S. 443 f.; Kohler a. a. O. S. 27.
4) Löwenstein, Betrachtungen S. 609, 613 Spalte 2 u. 614; vgl. auch Hellwig, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege 1928 S. 78.

pflicht für alle Geschlechtskranken[1]) nicht zum Gesetz erhoben worden ist, da sie nur dazu beitragen würde, Kranke, die von der Anzeige Nachteile befürchten, von einer Behandlung abzuhalten oder den Kurpfuschern in die Arme zu treiben. Außerdem bietet sie auch keine Möglichkeit, die Kranken, die sich nicht in ärztliche Behandlung begeben, einer solchen zuzuführen, denn es kann ja praktisch nur der gemeldet werden, der einem Arzt als krank bekannt ist. Wir halten das vom Reichsgesetz eingeführte individuelle Meldesystem für durchaus angebracht und auch genügend. Erstrebenswert wäre es jedoch, wenn den ärztlichen Anzeigen über die Ansteckungsquelle ihrer Patienten ohne weiteres, also ohne Vernehmung des anzeigenden Arztes oder seines Gewährsmannes nachgegangen werden dürfe. Ueberhaupt muß vor jedem Versuch gewarnt werden, die Befugnisse der Gesundheitsbehörden einzuschränken. Das Einschreiten der Gesundheitsbehörden gegen Krankheitsverdächtige und gegen Geschlechtskranke ist schon im Interesse des einzelnen Erkrankten von so schwerwiegenden Momenten abhängig, daß eine fruchtbare Arbeit dieser Behörden in Frage gestellt sein würde, wenn man ihre Befugnisse noch durch gekünstelte Gesetzesauslegungen einschränken wollte. So muß den Gesundheitsbehörden unbedingt das Recht zugebilligt werden, von sich aus die Prostituierten ständig zur Vorlegung neuer Gesundheitsatteste zu veranlassen. Es liegt ganz in ihrer Hand und wird in großem Maße von der Persönlichkeit des Leiters abhängen, ob sich ihre Arbeiten erfolgreich gestalten werden[2]).

Wenn auf Grund der mit dem Reichsgesetz gemachten Erfahrungen behauptet wird[3]), das Gesetz habe zu einer Zunahme der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten geführt und es begünstige in gewisser Beziehung Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der öffentlichen Sittlichkeit, so darf man solchen Aeußerungen zurzeit noch nicht zu großen Wert beimessen. Es ist ganz unmöglich, nach so kurzer Geltungszeit des Gesetzes schon ein einigermaßen abschließendes Urteil abgeben zu können. Im übrigen wird auch häufig genug die gegenteilige Ansicht geäußert, das Reichsgesetz sei, entsprechend den ähnlichen, diesem Gesetz als Vorlage dienenden außerdeutschen Regelungen, nicht ohne Erfolg geblieben und

---

1) Siehe S. 86 ff.; vgl. auch Struve a. a. O. S. 181 ff.; Galewsky a. a. O. S. 603; insbesondere aber 1. Teilbericht des 16. Ausschusses, Dt. Reichstag 1914/18 Nr. 912, S. 1699/1704.

1) Auch Schwéers, der Leiter des Berliner Hauptgesundheitsamtes, verspricht sich von fürsorgerischen Maßnahmen einen größeren Erfolg, als von Zwangsmaßnahmen (Mitt. 27 S. 460).

2) Vgl. dazu Mitt. Band 27 Nr. 10 S. 389 f.; Nr. 11/12 S. 453 ff.; Kagelmann a. a. O. S. 68 unten; Sprenger a. a. O. S. 138, der darauf hinweist, daß gerade die Halbdirnen die größte Veranlassung zu Zwangsmaßnahmen geben.

habe sich im allgemeinen günstig ausgewirkt[1]). Es ist selbstverständlich, daß sich eine wirksame Umstellung sowohl der Behörden zur Prostitution, als auch der Dirnen zu den neuen Einrichtungen des Gesetzes und namentlich zu der Aerzteschaft erst allmählich vollziehen kann. Mißstände werden sich immer noch, und auch immer wieder zeigen. Hier ist es dann Aufgabe der Gesundheitsbehörden und der Polizei, die zwar nicht von sich aus gesundheitliche Maßnahmen gegen die Prostitution unternehmen kann, die wohl aber für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und für die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit zu sorgen hat, mit den zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen und Ordnung zu schaffen.

Wir glauben nicht, daß es zweckmäßig ist, erneut eine freiwillige oder zwangsmäßige Kasernierung der Prostitution in der üblichen Form[2]) oder in Gestalt von Geschäftsstraßen[3]) oder von Staatsbordellen mit präventiver Männerkontrolle[4]) zu versuchen. Ein solches Verfahren würde einen Rückschritt bedeuten und einen erneuten Versuch von Maßnahmen darstellen, die sich schon vor Jahrhunderten als undurchführbar und völlig zwecklos erwiesen haben. Ueberhaupt muß jeder Versuch, der Prostitution einen größeren, als den im Allgemeininteresse durchaus erforderlichen Zwang aufzuerlegen, schon allein an der Natur dieses Gewerbes und den heutigen Bevölkerungsverhältnissen scheitern. Ebenso wie eine genaue ordnungs- und gesundheitspolizeiliche Prostituiertenkontrolle erfolglos bleiben mußte, würde auch eine hygienische Beaufsichtigung, wie sie Lesser vorschlägt[5]), nutzlos sein. Wie sollten die Dirnen zu prophylaktischer Vorbeugung angehalten, wie sollte „die Technik der einzelnen Maßnahmen eingeübt“ werden und eine „Prüfung, eine Art hygienischen Examens“ der Prostituierten durch den Arzt vorgenommen werden? Da sich kaum jemand freiwillig zu den „Unterrichtskursen“ einfinden wird, wäre eine Durchführung dieser Idee nur mittels Zwanges möglich. Dieser würde aber auch keinerlei Gewähr bieten, daß das Gelernte auch angewandt wird.

Wünschenswert wäre die Freigabe der Absteigequartiere im Interesse des Jugendschutzes. Es soll nicht verkannt werden, daß auch genügend Gründe gegen die Freigabe derartiger Einrichtungen

---

1) Beusch, Mitt. 1929 Nr. 1 S. 8; Lennhoff a. a. O. S. 17 unten; Seligmann a. a. O. S. 18 Sp. 2; Levy a. a. O. S. 20 Sp. 2.

2) Vgl. Aschaffenburg a. a. O. S. 307 u. 310; Kleinschmidt-Schackwitz a. a. O. S. 110.

3) Melcher a. a. O. S. 450 f.

4) Sarason a. a. O. S. 228; Kohler a. a. O. S. 21.

5) a. a. O. S. 697 ff.

sprechen. So besteht beispielsweise die Gefahr, daß ein solcher Betrieb leicht einen bordellartigen Charakter annehmen wird und daß das Hotel infolge eines Massenbesuches unsauber und unhygienisch und damit ein Infektionsherd für Geschlechtskrankheiten werden kann. Die Nachteile und Gefahren, die mit der Freigabe der Absteigequartiere verbunden sind, lassen sich aber unseres Erachtens durch entsprechende vorbeugende und Kontrollmaßnahmen verhindern. Jedenfalls scheinen sie nicht die Vorteile aufzuwiegen, die die Zulassung des Absteigequartiers gewährleistet, da die Unzuchtsausübung dann weniger häufig in der Familie und damit meist unbeobachtet von Kindern und Jugendlichen stattfinden würde. Außerdem bestehen die Absteigequartiere trotz des gesetzlichen Verbotes in so großer Zahl, daß man geradezu von einem Bedürfnis sprechen kann[1]).

In der richtigen Erkenntnis, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Prostitution und auch der Geschlechtskrankheiten im wesentlichen weder durch strafrechtliches Einschreiten, noch durch Zwangsmittel zu erreichen ist, hat der Gesetzgeber mit Recht Anweisung gegeben, soziale und fürsorgerische Maßnahmen in erster Linie anzuwenden. Ob damit wirklich ein wahrer und dauernder Erfolg zu verzeichnen sein wird, muß die Zeit lehren. Wir glauben, daß das nicht restlos der Fall sein wird. Es hieße, die Bedeutung des neuen Gesetzes überschätzen, wenn man in ihm eine endgültige Regelung der Jahrhunderte alten Prostitutionsfrage erblicken wollte. Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten kann nicht mehr sein und ist auch nicht mehr, als ein neuer, zum mindesten äußerst interessanter Versuch, das alte Problem in zeitgemäßer Weise zu lösen. Als ein außerordentlicher Fortschritt gegenüber fast allen früheren Regelungen muß der Umstand angesehen werden, daß das vorliegende Gesetz von dem Gedanken ausgeht, die Prostitution sei eine unvermeidliche und unausrottbare Erscheinung in jeder Volksgemeinschaft. Mit allen früheren Versuchen, die Prostitution nach Möglichkeit einzudämmen, hat das Reichsgesetz allerdings den Fehler gemein, daß es das Uebel nicht an der Wurzel packt. Die früheren Regelungen schritten mit Straf- und Zwangsmaßnahmen ein, das Reichsgesetz versucht es im wesentlichen mit fürsorgerischen Mitteln. Diese Maßnahmen gleichen sich aber insofern, als sie sich unmittelbar gegen die Prostitutierten wenden. Ein wirksames Einschreiten gegen die Gewerbsunzucht kann unseres Erachtens in dieser Weise nie erzielt werden. Auch die Prostitution wird zum großen Teil von dem Gesetz des Angebots und der Nachfrage beherrscht. Gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit verbundene Schwierigkeit, bereits in den

1) Vgl. Mitt. Bd. 27 S. 438, ferner S. 432, 434 u. 461 unten.

Jahren der vollkommenen Geschlechtsreife einen eigenen Hausstand zu gründen, treiben viele Männer und Frauen zum außerehelichen Geschlechtsverkehr und damit auch vielfach zur gewerbsmäßigen Unzucht. Ein Gesetz gegen die Prostitution kann hier kaum helfen. Nur eine grundlegende Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem eine planmäßige Förderung der Familie durch Einführung von Soziallöhnen und dergleichen mehr, wird hier Abhilfe schaffen können. Solange das aber infolge der drückenden Kriegslasten nicht möglich ist, muß jede gesetzliche Regelung der Prostitutionsfrage Stückwerk bleiben.

Schluß.

Es sei schließlich noch die Stellungnahme der Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch hinsichtlich der Prostitutionsfrage erwähnt. Sie bringen im wesentlichen nichts Neues. Der Entwurf von 1919 ist durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die neueren Entwürfe von 1925 und 1927 überholt. Diese beiden Entwürfe schließen sich im allgemeinen der heute geltenden Regelung an. So wird der Straftatbestand des § 361, 6 StGB neuer Fassung übernommen (§ 271 bezw. § 374). Der Strafrahmen ist jedoch in Anlehnung an den Entwurf von 1919 auf eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erhöht worden [1]), neben der der Entwurf von 1927 die Ueberweisung in ein Arbeitshaus nach der ersten Freiheitsstrafe (§ 58 I), der Entwurf von 1925 diese aber erst für zulässig erklärt (§ 382 II), wenn es sich um eine Person handelt, die die Unzucht gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes ausübt und wenn sie bereits einmal wegen eines Vergehens gegen § 271 bestraft worden ist und sich erneut eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat. § 361, 6 a StGB ist sachlich von beiden Entwürfen beibehalten worden. Während der Entwurf von 1927 (§ 373) neben einer Erhöhung des Strafrahmens auf eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten nur eine sprachliche Verbesserung vornimmt [2]), läßt der Entwurf von 1925 (§ 382 I) bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung überhaupt nur die Verbringung in ein Arbeitshaus zu.

Im Gegensatz zu dem Entwurf von 1919 (§ 331 I) haben die Entwürfe von 1925 (§ 273 I) und 1927 (§ 305 I) den Begriff der gewohnheitsmäßigen Kuppelei nicht übernommen, sondern nur die eigennützige Kuppelei mit Strafe belegt. Die Gestattung der Wohnunggewährung und das Verbot der Bordelle sind jedoch von beiden Entwürfen (§§ 273 II, 272 II bezw. §§ 305 II, 304 II) entsprechend der Vorschrift des § 180 Abs. III StGB beibehalten worden. Mit Zuchthausstrafen bis zu 5 Jahren bedrohen die Entwürfe (§ 274 I bezw. 306 I) die Kuppelei, die an Personen unter 18 Jahren begangen wird, und zwar ohne Rücksicht auf das Vor-

1) Vgl. Finger, GS 94 S 377 Anm.; Klee, Dt. Richterzeitg. 1927 S. 338 Sp. 1
2) Vgl. S. 78 oben.

handensein eigennütziger Motive. Während der Entwurf von 1919 Aufenthaltsverbote für bestrafte Kuppler für zulässig erklärte (§ 336), können gewohnheitsmäßige Kuppler nach dem Entwurf von 1927 unter Umständen in Sicherungsverwahrung genommen werden (§§ 78, 59).

Ein dem § 5 RGBG entsprechender Gefährdungsstraftatbestand ist in den Entwürfen nicht enthalten.

Die Regelung der Entwürfe zeigt mithin fast durchweg eine Verschärfung der bestehenden Strafvorschriften. Sie gehen dabei wohl von dem unseres Erachtens durchaus richtigen Gedanken aus, daß in Anbetracht der außerordentlich weitherzigen Neuregelung der Prostitution auf die Einhaltung der wenigen, noch übriggebliebenen Strafbestimmungen mit besonderer Schärfe bestanden werden muß. Der Gesetzgeber hat nur dort Strafvorschriften beibehalten, wo bestimmte, allgemein anerkannte Rechtsgüter, wie namentlich die Sittlichkeit der Jugend, eines Schutzes bedurfte. Auch hier die sonst angewandte Milde walten zu lassen, wäre mit den Aufgaben des Staates nicht zu vereinbaren.

Lebenslauf.

Ich bin am 16. Juni 1903 zu Berlin-Charlottenburg als Sohn des Kaufmanns Georg Wespe und seiner Ehefrau Helene geborene Denk geboren. Von Ostern 1910 bis Ostern 1911 besuchte ich die Kaiser Friedrich-Schule zu Berlin-Charlottenburg, seit Ostern 1911 das Reform-Real-Gymnasium II zu Berlin-Wilmersdorf, die jetzige Treitschke-Schule. Ich verließ sie Oktober 1922 mit dem Reifezeugnis, um in die R. Dolberg Maschinen- und Feldbahn-A.-G. als Lehrling einzutreten. Im Wintersemester 1923 belegte ich an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität die Rechtswissenschaften. Am 1. Januar 1925 gab ich nach zweijähriger Lehr- und dreimonatiger Handlungsgehilfenzeit meinen Beruf auf, um mich ausschließlich meinen Studien zu widmen. Nach fünfsemestrigem Studium in Berlin ging ich nach Marburg, wo ich zwei Semester, im Sommer 1926 und im Winter 1926/27, studierte. Am 23. Mai 1928 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Kassel. Ein weiteres, achtes Semester belegte ich als Hörer im Sommersemester 1928 in Marburg. Am 6. Juni 1930 bestand ich die mündliche Doktorprüfung mit dem Prädikat „cum laude“.